

# **FACHHOCHSCHULE DÜSSELDORF**

**Fachbereich Sozialpädagogik**

## **HANDBUCH SCHULDNERBERATUNG FÜR MITARBEITER SOZIALER EINRICHTUNGEN MIT ALLGEMEINER BERATUNGSTÄTIGKEIT**

DIPLOMARBEIT  
für die staatliche Abschlußprüfung  
im Studiengang Sozialpädagogik

Vorgelegt von:

Martina Reuter  
Bagelstraße 127  
40479 Düsseldorf  
Matrikel-Nr.: 218704

Korrektoren:

Soz.-Päd. grad. Walter Scheffler  
Prof. Dr. phil. H.-J. Krause

**1999**

# **Handbuch Schuldnerberatung für Mitarbeiter sozialer Einrichtungen mit allgemeiner Beratungstätigkeit**

---

# Inhalt

	Seite
<b>Einleitung</b> .....	8
<b>1.</b> ..... <b>Von der Verschuldung in die Überschuldung</b> .....	11
<b>2.</b> ..... <b>Wege und Hilfen aus der Überschuldung</b> .....	13
<b>2.1</b> ..... <i>Rechtliche Voraussetzungen der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten durch Beratungsstellen</i> .....	13
<b>2.2</b> ..... <i>Schuldnerberatungsstellen</i> .....	14
<b>2.3</b> ..... <i>Selbsthilfe</i> .....	15
<b>3.</b> ..... <b>Basiswissen Schulden</b> .....	19
<b>3.1</b> ..... <i>Rechtliche Folgen der Zahlungsunfähigkeit - Schematischer Überblick -</i> .....	19
<b>3.2</b> ..... <i>Erläuterung wichtiger Begriffe</i> .....	20
<b>3.2.1</b> ..... <b>Mahnung und Verzug</b> .....	20
<b>3.2.1.1</b> ..... <b>Verzugszinsen</b> .....	21
<b>3.2.2</b> ..... <b>Mahnbescheid</b> .....	23
<b>3.2.3</b> ..... <b>Vollstreckungsbescheid</b> .....	25
<b>3.2.4</b> ..... <b>Zwangsvollstreckung (§§ 704 bis 915 ZPO)</b> .....	27
<b>3.2.4.1</b> ..... <b>Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung</b> .....	27
<b>3.2.4.1.1</b> ... <i>Vollstreckbare Titel</i> .....	30
<b>3.2.4.1.1.1</b> <i>Schuldanerkenntnis</i> .....	31
<b>3.2.4.1.1.2</b> ... <i>Organe der Zwangsvollstreckung</i> .....	33
<b>3.2.4.1.1.2.1</b> <i>Gerichtsvollzieher</i> .....	34
<b>3.2.4.1.1.2.2</b> <i>Vollstreckungsgericht</i> .....	37
<b>3.2.4.1.1.2.3</b> <i>Grundbuchamt</i> .....	37
<b>3.2.4.2</b> ..... <b>Sachpfändung (Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen) (§§ 808 bis 827 ZPO)</b> .....	37
<b>3.2.4.2.1</b> ... <i>Immobilien-Zwangsvollstreckung</i> .....	42

3.2.4.3 .....	Forderungspfändung (§§ 828 bis 863 ZPO) .....	50
3.2.4.3.1 ...	<i>Pfändungs- und Überweisungsbeschluß</i> .....	52
3.2.4.3.2 ...	<i>Vorpfändung (§ 845 ZPO)</i> .....	53
3.2.4.3.3 ...	<i>Drittschuldnerauskunft (§ 840 ZPO)</i> .....	55
3.2.4.4 .....	Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung .....	57
3.2.4.4.1 ...	<i>Rechtsbehelfe (Rechtsmittel) in der Zwangsvollstreckung</i> .....	57
3.2.4.4.1.1	<i>Erinnerung (§ 766 ZPO)</i> .....	58
3.2.4.4.1.2	<i>Vollstreckungsabwehrklage (Vollstreckungsgegenklage) (§ 767 ZPO)</i> .....	59
3.2.4.4.1.3	<i>Widerspruchsklage (Dritt widerspruchsklage) (§ 771 ZPO)</i> .....	60
3.2.4.4.1.4	<i>Klage auf vorzugsweise Befriedigung (§ 805 ZPO)</i> .....	61
3.2.4.4.1.5	<i>Vollstreckungsschutz (in Härtefällen) (§ 765 a ZPO)</i> .....	62
3.2.4.4.2 ...	<i>Pfändungsschutz bei der Pfändung von Arbeitseinkommen oder Sozialleistungen: Pfändungsfreigrenzen / individuelle Pfändungsfreigrenze / Anhebung und Senkung der Pfändungsfreigrenze</i> .....	63
3.2.4.4.3 ...	<i>Pfändung von Sozialleistungen</i> .....	68
3.2.4.4.4 ...	<i>Kontopfändung</i> .....	69
3.2.4.4.4.1	<i>Kontopfändung bei Arbeitseinkommen</i> .....	71
3.2.4.4.4.2	<i>Kontopfändung bei Sozialleistungen</i> .....	72
<b>3.2.5 .....</b>	<b>Sicherungsübereignung</b> .....	<b>73</b>
<b>3.2.6 .....</b>	<b>Abtretung</b> .....	<b>73</b>
3.2.6.1 .....	Abtretung von Arbeitseinkommen (Lohnabtretung) .....	75
3.2.6.2 .....	Zusammentreffen Abtretung - Pfändung .....	79
<b>3.2.7 .....</b>	<b>Rangfolge der Forderungen</b> .....	<b>80</b>
<b>3.2.8 .....</b>	<b>Bevorrechtigte Forderungen (im Rahmen des § 850 d ZPO) (Unterhaltsforderungen)</b> .....	<b>82</b>
<b>3.2.9 .....</b>	<b>Begünstigte Forderungen (§ 850 f Abs. 2 ZPO) (Forderungen aus unerlaubter Handlung)</b> .....	<b>86</b>
<b>3.2.10 .....</b>	<b>Eidesstattliche Versicherung</b> .....	<b>87</b>
<b>3.2.11 .....</b>	<b>Öffentliche Gläubiger</b> .....	<b>91</b>
3.2.11.1 ....	Arbeitsamt .....	95
3.2.11.2 ....	Finanzamt .....	98
3.2.11.3 ....	Gebühreneinzugszentrale (GEZ) .....	101

3.2.11.4 .... Sozialamt.....	102
<b>3.2.12 ..... Regulierungsmöglichkeiten .....</b>	<b>104</b>
3.2.12.1 .... Ratenzahlung.....	107
3.2.12.2 .... Vergleich.....	109
3.2.12.3 .... Ratenvergleich .....	112
3.2.12.4 .... Erlaß.....	113
3.2.12.5 .... Niederschlagung .....	114
3.2.12.6 .... Stundung .....	115
3.2.12.7 .... Einrede der Verjährung.....	116
<b>3.2.13 ..... Ausgewählte Formen der Verschuldung .....</b>	<b>119</b>
3.2.13.1 .... Primärschulden .....	119
3.2.13.1.1 <i>Mietschulden</i> .....	120
3.2.13.1.2 <i>Energieschulden</i> .....	127
3.2.13.1.3 <i>Übernahme von Miet- und Energieschulden durch das Sozialamt</i> <i>(§ 15 a BSHG)</i> .....	130
3.2.13.1.4 <i>Wohngeld</i> .....	131
3.2.13.2 .... Unterhalt .....	134
3.2.13.2.1 <i>Abänderungsklage (§ 323 ZPO)</i> .....	138
3.2.13.2.2 <i>Unterhaltsrückstände</i> .....	139
3.2.13.2.3 <i>Unterhaltspfändung</i> .....	141
3.2.13.2.4 <i>Unterhaltsvorschuß</i> .....	141
3.2.13.3 .... Geldstrafen .....	143
3.2.13.4 .... Geldbußen .....	146
3.2.13.5 .... Kredite.....	148
3.2.13.5.1 <i>Zinsen</i> .....	154
3.2.13.5.2 <i>Bürgschaft (§ 765 ff. BGB)</i> .....	156
<b>3.2.14 ..... Mithaftung von (Ehe-)Partnern und Angehörigen.....</b>	<b>158</b>
<b>3.2.15 ..... Inkassounternehmen.....</b>	<b>159</b>
<b>3.2.16 ..... Schufa.....</b>	<b>162</b>
<b>3.2.17 ..... Beratungs- und Prozeßkostenhilfe .....</b>	<b>163</b>

3.3 .....	<i>Verbraucherkonkursverfahren und Regelkonkursverfahren</i> .....	167
3.3.1 .....	<b>Verbraucherkonkursverfahren</b> (Verbraucherinsolvenzverfahren - InsO) .....	167
3.3.2 .....	<b>Abgrenzung Verbraucherkonkursverfahren -</b> <b>Regelkonkursverfahren</b> .....	175
4.....	<b>Die wichtigsten Interventionsmöglichkeiten</b> .....	178
4.1 .....	<i>Existenzgrundlage sichern (Existenzminimum)</i> .....	179
4.1.1 .....	<b>Sicherung von Wohnraum und Energieversorgung</b> .....	187
4.1.2 .....	<b>Abwendung von strafrechtlichen Konsequenzen</b> .....	190
4.1.2.1 .....	Betrugsanzeigen .....	191
4.1.3 .....	<b>Schutz vor unberechtigter Doppelpfändung</b> .....	191
4.2 .....	<i>Hilfe zur Einrichtung eines Girokontos</i> .....	192
4.3 .....	<i>Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht</i> .....	194
4.4 .....	<i>Ermäßigung der Telefongebühren</i> .....	195
4.5 .....	<i>Abänderungsklage zur Anpassung von Unterhaltsansprüchen</i> .....	196
4.6 .....	<i>Forderungsüberprüfung</i> .....	197
	<b>Schlußteil</b> .....	199
	<b>Anhang</b> .....	202
	<b>Literatur</b> .....	223

## Abkürzungsverzeichnis

AGBG	Gesetz über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
AVBElt/Gas/WasserV	Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung
Bafög	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BRAGO	Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ebd.	ebenda
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
etc.	et cetera
evtl.	eventuell
f., ff.	folgend(e)
FEBest	Forderungseinzugsbestimmungen
GEZ	Gebühreneinzugszentrale der Rundfunkanstalten Deutschlands
ggf.	gegebenenfalls
i.d.R.	in der Regel
i.H.v.	in Höhe von
InsO	Insolvenzordnung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannt(e, er)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
RBerG	Rechtsberatungsgesetz
Rdn.	Randnummer(n)
S.	Seite

SCHUFA	Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung GmbH
SGB I	Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil
SGB X	Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehung zu Dritten
sog.	sogenannt(e, er)
SpkVO	Sparkassenverordnung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
u. a.	und andere / unter anderem
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
UVG	Unterhaltsvorschußgesetz
VerbrKrG	Verbraucherkreditgesetz
vgl.	vergleiche
VwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
zzgl.	zuzüglich



## **Einleitung**

Überschuldung hat für die Betroffenen nicht nur Auswirkungen in finanzieller und materieller Hinsicht, sondern sie wirkt sich auch auf die sozialen Beziehungen und auf die körperliche und seelische Gesundheit aus. Schuldnerberatung ist daher immer ganzheitlich zu sehen und beschränkt sich nicht auf rechtliche Aspekte.

Überschuldete Personen bzw. Familien können am normalen gesellschaftlichen Leben nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt teilnehmen und verlieren dadurch häufig jede Hoffnung auf eine menschenwürdige Lebensgestaltung.

Professionelle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sozialer Einrichtungen haben im Rahmen ihrer Tätigkeit schon immer auch mit Problemen der Ver- und Überschuldung von Haushalten zu tun gehabt. Diese materiellen Probleme nehmen für immer mehr Menschen weiter zu, einerseits aufgrund steigender Arbeitslosigkeit, andererseits aufgrund veränderter wirtschaftlicher Zusammenhänge. Wurden früher die für Anschaffungen notwendigen Beträge zunächst angespart, ist es heute üblich, diese durch Kredite zu finanzieren. Der Aufbau unserer Wirtschaft ist darauf ausgerichtet, daß Menschen Kredite aufnehmen sollen. In der Folge steigt auch der Bedarf an qualifizierter Hilfe und Beratung.

Die wenigen vorhandenen Schuldnerberatungsstellen sind nach wie vor hoffnungslos überlastet. Durch die Einführung des neuen Insolvenzrechts (Verbraucherkonkursverfahren) ist eine zusätzliche Nachfrage entstanden. Folglich müssen Ratsuchende weiterhin lange Wartezeiten in Kauf nehmen. So verstreicht wertvolle Zeit, ohne daß drängende, oftmals existentielle Probleme bearbeitet werden können, wodurch vielfach weiterer Schaden entsteht, der bei zeitnaher Hilfe hätte verhindert werden können.

Das Ziel ist daher, daß die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sozialer Einrichtungen mit allgemeiner Beratungstätigkeit Kenntnisse erwerben, um einleitende Maßnahmen treffen zu können. Die Wartezeiten auf einen Termin bei der Schuldnerberatung sollen im Vorfeld von den Stellen, die schon Kontakt zu den Menschen haben, bereits für notwendige Interventionsmaßnahmen genutzt werden, damit sich ihre Lage stabilisiert und nicht noch weiter verschlechtert.

Aufgrund der komplexen fachlichen Anforderungen professioneller Schuldnerberatung liegt es auf der Hand, daß diese im Gesamtumfang natürlich nur von eigens dafür ausgebildeten und sich ständig weiterbildenden Experten und Expertinnen geleistet werden kann. Jedoch können die Mitarbeiter(innen) sozialer Einrichtungen mit allgemeiner Beratungstätigkeit erforderliche Interventionsmaßnahmen zur Existenzsicherung und zur Schadensbegrenzung vornehmen sowie wertvolle Vorarbeiten leisten, wenn sie über die notwendigen Grundkenntnisse verfügen. So kann der enorme Druck, der auf den Schuldner(inne)n lastet, bereits erheblich verringert werden.

Das Anliegen dieses Handbuchs ist es, in Form eines Nachschlagewerks einen Handlungsrahmen aufzuzeigen. Hierbei wurde die vorliegende Form bewußt gewählt, da es darum geht, Fachleuten in der sozialen Arbeit juristisches Grundwissen in diesem Spezialgebiet an die Hand zu geben. Die Zielgruppe sind Mitarbeiter(innen) sozialer Einrichtungen mit allgemeiner Beratungstätigkeit, die i.d.R. Sozialarbeiter(innen) und Sozialpädagog(inn)en sind und aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Tätigkeit über Kenntnisse allgemeiner Beratungsgrundsätze und der rechtlichen Grundsätze des Bundessozialhilfegesetzes verfügen sowie Betriebssozialarbeiter(innen).

Die Kenntnis der unterschiedlichen umfangreichen Rechtsgebiete hat in kaum einem anderen Bereich der sozialen Arbeit eine so elementare Bedeutung für die Praxis wie in der Schuldnerberatung. Dieses Handbuch soll einen rechtlichen Überblick über wichtige Begriffe, die im Zusammenhang mit Überschuldung von Bedeutung sind, geben. Die Sozialarbeiter(innen) und Sozialpädagog(inn)en in den Beratungsstellen sollen ein Nachschlagewerk erhalten, das sie in die Lage versetzt, die für die Betroffenen notwendigen Interventionsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Leitfaden gliedert sich wie folgt: Im ersten Teil des Buches werden die Ursachen der Überschuldung kurz skizziert, nachfolgend werden Wege und Hilfen aus der Überschuldung dargestellt. Im dritten Teil erfolgt die Darstellung des relevanten Basiswissens zum Thema Schulden. Daran anschließend werden in einem weiteren Teil die wichtigsten Interventionsmöglichkeiten, d.h. Maßnahmen der

Existenzsicherung erläutert. Hierbei sollte der dritte Teil des Handbuchs wie ein Lexikon genutzt werden, wobei mittels Querverweisen auf weitere wichtige Punkte hingewiesen wird. Bei komplexen Problemen sollte jedoch immer mit einer Schuldnerberatungsstelle Rücksprache genommen werden bzw. an diese vermittelt werden.

Die Ausführungen zu den verschiedenen Punkten werden zum Teil ergänzt durch Mustervorlagen im Anhang, auf die im Text hingewiesen wird sowie durch weiterführende Literaturhinweise.

Im Anschluß an die Erläuterungen zu bestimmten Punkten wird auf Informationsmaterial verwiesen, welches **kostenlos** an Ratsuchende verteilt werden kann bzw. von der Beratungsstelle oder den Ratsuchenden selbst kostenlos angefordert werden kann. Dabei handelt es sich teilweise um Merkblätter zu verschiedenen Themen, die im Anhang des Handbuchs zu finden sind und die als (Kopier-)Vorlage genutzt werden können, wobei zur besseren Unterscheidung der einzelnen Themen Papier in unterschiedlichen Farben verwendet werden kann.

Abschließend bedarf es bezüglich der nachfolgend verwendeten Schreibweise von Personenbezeichnungen noch des Hinweises, daß ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Sprachform verwendet wird, wobei aber selbstverständlich immer Frauen und Männer gemeint sind.

## 1. Von der Verschuldung in die Überschuldung

Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend liegen aufgrund eines entsprechenden Gutachtens Informationen zur Anzahl der überschuldeten Haushalte in Deutschland im Jahr 1994 vor. Dieses Gutachten ist zwischenzeitlich aktualisiert worden durch eine Expertise zur Überschuldungssituation im Jahr 1997, aus der hervorgeht, daß 1997 ca. 2,6 Millionen Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland überschuldet waren. Dies ist ein Anstieg um 30 % seit 1994. (Vgl. KORCZAK, 1997, S. 302 und KORCZAK, 1998, S. 30 ff.) Überschuldung ist somit bei weitem kein Einzelfall!

Es ist heute sowohl im öffentlichen Sektor als auch im privaten Bereich üblich, Schulden zu machen, sich also zu **verschulden**. Zum einen liegt dies im Aufbau unseres Wirtschaftssystems begründet, zum anderen können einkommensschwache Haushalte oder junge Familien mit Kindern die Gründung eines Familienstandes ohne die Aufnahme eines Kredites überhaupt nicht vornehmen. Die Anschaffung von Wohneigentum wird in der Regel nicht ohne eine Kreditierung erfolgen.

Verschuldung ist solange unproblematisch, solange das zur Verfügung stehende Einkommen zur vereinbarungsgemäßen Rückzahlung der Verbindlichkeiten ausreicht.

Da bei der Aufnahme von Darlehen zukünftig zu erwartendes Einkommen bereits verplant wird, bedarf es lediglich unerwarteter Ereignisse um in Zahlungsschwierigkeiten zu geraten, die dann in der Regel zur **Überschuldung** führen. Der Übergang von der Verschuldung in die Überschuldung ist in diesen Fällen meist fließend.

Überschuldung wird, dies zeigen verschiedene Studien (z.B. Arbeitslosigkeit und Überschuldung) ausgelöst durch Arbeitslosigkeit (sie steht an erster Stelle der Ursachen der Überschuldung), Krankheit, Scheidung oder Trennung, Einkommensverminderung aufgrund von Arbeitsplatzwechsel, gescheiterter Selbständigkeit usw.. Häufige Ursachen sind weiterhin die Vergabe von völlig überhöhten Krediten durch die Geldinstitute ohne vorherige sorgfältige Prüfung der

Bonität des Kunden bedingt durch Gewinnerzielungsabsicht sowie unseriöse oder aber zumindest unverantwortliche Immobiliengeschäfte, bei denen von Seiten der Banken bzw. Makler aufgrund der eigenen wirtschaftlichen Interessen der Kunde nicht mit ausreichender Sorgfalt beraten wird. Hinzu kommt, daß von Seiten der Banken Lösungsmöglichkeiten in bezug auf Zahlungsschwierigkeiten häufig nur in Umschuldungen gesehen werden, die jedoch für die Betroffenen meist keine Verbesserung ihrer Situation bedeuten.

Dies zeigt deutlich, daß die häufig vorherrschende Meinung, bei überschuldeten Personen handele es sich um Menschen, die nicht mit Geld umgehen können bzw. die ständig über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse leben - Überschuldung somit vorwiegend individuelles Versagen sei - so nicht haltbar ist, was jedoch nicht heißen soll, daß dies grundsätzlich als Auslöser von Überschuldung ausscheidet. Überschuldung kann auch entstehen infolge von Problemen der Haushaltsführung bedingt durch ein auf unmittelbare Bedürfnisbefriedigung ausgerichtetes Konsumverhalten und unzureichende Budgetplanung; die Gründe hierfür liegen häufig in Informations- und Bildungsdefiziten. Dieser Indikator steht aber weniger im Vordergrund.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß Überschuldung vorrangig von wirtschaftlichen und strukturellen Faktoren ausgelöst wird.

Bisher sehen die Lehrpläne in deutschen Schulen kaum das Thema Schulden vor. Dies hat zur Folge, daß es den meisten Bürgern an Informationen fehlt, welche Interventionsmöglichkeiten es bei Zahlungsunfähigkeit gibt. Den Betroffenen fehlt es an Kenntnissen, wie sie ihr Existenzminimum schützen können. Darüber hinaus können in unserer Gesellschaft Schulden zum Verlust der Existenzgrundlage (Arbeitsplatz) führen, da Schulden als Makel angesehen werden. Konsequenz für die Betroffenen sind häufig gravierende psycho-soziale und psychosomatische Probleme, darüber hinaus kommt es oft zu Familienkonflikten und Lebenskrisen. Von Überschuldung betroffene Personen ziehen sich so mehr und mehr aus dem gesellschaftlichen Leben zurück, denn gesellschaftliche Anerkennung gründet nicht zuletzt auf einem zeitgemäßen Lebensstandard.

## 2. Wege und Hilfen aus der Überschuldung

### 2.1 Rechtliche Voraussetzungen der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten durch Beratungsstellen

Die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich Rechtsberatung ist gemäß Artikel I § 1 Abs. 1 Rechtsberatungsgesetz (RBerG) grundsätzlich erlaubnispflichtig.

Eine Ausnahme von diesem Erlaubniszwang ergibt sich aus Artikel I § 3 Nr. 1 RBerG: hiernach ist die von Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts (dazu gehören auch die Kirchen) im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgeübte Rechtsberatung und Rechtsbetreuung von der Erlaubnispflicht ausgenommen; dies gilt außerdem auch für kirchliche und nicht-kirchliche Wohlfahrtsverbände.

Den Rahmen der Zuständigkeit regelt vor allem § 8 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz (BSHG): Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten, wobei diese Beratung als **umfassende** Lebensberatung zu verstehen ist; durch § 17 BSHG wird dies noch konkretisiert, hier wird Schuldnerberatung ausdrücklich genannt.

Aus den o.g. Vorschriften ergibt sich, daß Rechtsberatung durch Mitarbeiter sozialer Einrichtungen mit allgemeiner Beratungstätigkeit erlaubnisfrei erfolgen darf.

In der Praxis ist es zweckmäßig, daß der Berater bzw. die soziale Einrichtung eine schriftliche **Vollmacht** des Ratsuchenden zur Wahrnehmung seiner sozialen und finanziellen Angelegenheiten erhält, um dies auch nach außen belegen zu können. Hierzu kann dem Ratsuchenden eine vorgefertigte Vollmacht (Mustervordruck siehe Anhang) zur Unterschrift vorgelegt werden. Eine Kopie ist dann beispielsweise bei Nachfragen an die Gläubiger diesen einzureichen (Stichwort: Datenschutz).

## 2.2 Schuldnerberatungsstellen

Schuldnerberatungsstellen unterstützen von Überschuldung betroffene Menschen dabei, ihre aussichtslos erscheinende Situation wieder in den Griff zu bekommen.

Schuldnerberatung "richtet sich an Menschen, die durch ihre soziale und wirtschaftliche Lage in existentielle Not geraten sind oder denen dieses droht und denen die Kompetenzen und Ressourcen zur selbständigen Bewältigung ihrer Lebenssituation derzeit oder generell nicht zur Verfügung stehen.

(...) Vorrangiges Ziel des Beratungsprozesses ist, den betroffenen Familien und Personen Hilfen zu vermitteln, um wieder eine gesicherte Lebensführung zu erzielen.

Die Ratsuchenden sollen zu einer aktiven Bewältigung ihrer Situation befähigt werden, um wieder selbständig bzw. selbstbestimmt am Geschäftsleben und insgesamt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können.

Schuldnerberatung ist ein Prozeß, in dem kurz-, mittel- oder langfristige Hilfen angeboten und vermittelt werden, die

- zur Überwindung von Sozialhilfebedürftigkeit führen können,
- drohende Sozialhilfebedürftigkeit möglichst verhindern,
- eine Stabilisierung der persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse anstreben

und

- ein Entschuldungsverfahren einleiten und / oder ermöglichen, ein Leben mit Schulden zu führen."

(LEBENSBERATUNG für Langzeitarbeitslose e. V., o. J., S. 4 f.)

Schuldnerberatung ist grundsätzlich kostenlos und behandelt die Angaben der Ratsuchenden vertraulich.

Ein Verzeichnis der Schuldnerberatungsstellen in Deutschland findet sich in der unten genannten Broschüre "Was mache ich mit meinen Schulden?", die Adressen der Schuldnerberatungsstellen in Düsseldorf sind in dem ebenfalls unten angegebenen Faltblatt "Schuldnerberatung und Verbraucherinsolvenzberatung in Düsseldorf" aufgelistet.

Schuldnerberatungsstellen können außerdem erfragt werden bei den jeweiligen Gemeinden, Stadtverwaltungen, Sozialämtern, Wohlfahrtsverbänden und Verbraucherzentralen.

Zum Teil gibt es auch Schuldnerberatungsstellen, die auf die Beratung von bestimmten Personengruppen spezialisiert sind, z.B. Langzeitarbeitslose, gescheiterte Selbständige, Jugendliche etc..

Die Mitarbeiter der Schuldnerberatungsstellen sind **Fachkräfte**, die i.d.R. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen oder Angehörige ökonomischer Berufe sind und die meist über Zusatzqualifikationen in der Schuldnerberatung verfügen.

Aufgrund der starken Überlastung der wenigen vorhandenen Schuldnerberatungsstellen kommt es für Ratsuchende in den meisten Fällen zu längeren Wartezeiten, bis sie einen Beratungstermin erhalten. Diese Zeit kann und sollte von den Betroffenen jedoch bereits genutzt werden; welche Schritte Ratsuchende selbst unternehmen können, wird unter Pkt. 2.3 "Selbsthilfe" erläutert.



#### **Informationsmaterial für Ratsuchende:**

kostenlose Broschüre "Was mache ich mit meinen Schulden?",  
herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und  
Jugend, 53107 Bonn

**Faltblatt** "Schuldnerberatung und Verbraucherinsolvenzberatung in  
Düsseldorf" (→ Kopiervorlage im Anhang)



## 2.3 Selbsthilfe

Viele Schuldner wenden sich erst dann an professionelle Helfer und Beratungsstellen, nachdem sie ohne Erfolg über einen längeren Zeitraum versucht haben, ihre Schuldenprobleme selbst zu lösen. Infolgedessen sind die Probleme zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme entsprechend dringend und meist besteht umgehender Handlungsbedarf. Die Schuldnerberatungsstellen können jedoch aufgrund der großen Nachfrage den Bedarf nicht decken und so kommt es meist zu einigen Wochen Wartezeit bis zum ersten Beratungsgespräch. Diese Zeit sollten Schuldner aber bereits nutzen. Es gibt eine ganze Reihe von erforderlichen Schritten, die sie selbst unternehmen können. Im einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Punkte:

- Der Schuldner sollte sich zunächst einen umfassenden und genauen **Überblick** über alle Forderungen und Gläubiger verschaffen und diese Unterlagen sortieren. In den Fällen, in denen nur ältere Unterlagen vorliegen, müssen bei den Gläubigern jeweils **aktuelle Forderungsaufstellungen** angefordert werden (Mustervorlage zur Anforderung der Forderungsaufstellung im Anhang).
- In dringenden Fällen sollte der Schuldner den jeweiligen Gläubiger anschreiben und die Gründe schildern, warum derzeit keine Zahlungen geleistet werden können und um **Ruhendstellung der Beitreibung** bitten. Viele Gläubiger sind zu längerfristigen Stundungen (bis zu einem Jahr) bereit, wenn ihnen Informationen über die derzeitige Situation des Schuldners (z.B. Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebezug usw.) vorliegen.
- Wenn Schuldner mit einem Gläubiger selbst **Ratenzahlungen** vereinbaren, ist es erforderlich, vorher genau zu prüfen, ob die Raten auch **wirklich** bezahlt werden können. Es macht keinen Sinn, etwas zu vereinbaren, was aufgrund der finanziellen Situation gar nicht erfüllt werden kann, denn dadurch würde man den Gläubiger unnötigerweise verärgern und er wäre in der Folge später kaum noch zu Zugeständnissen bereit.
- Sollte der Schuldner während der Wartezeit auf eine Schuldnerberatung einen **Mahn- oder Vollstreckungsbescheid** erhalten, muß er genau prüfen, ob die angegebene Forderung generell oder in der genannten Höhe berechtigt ist. Wenn er sicher ist, daß dies nicht der Fall ist, kann er innerhalb von 14 Tagen beim

Amtsgericht Widerspruch gegen den Bescheid einlegen. Dies kann er auch tun, wenn die geforderten Zinsen und Kosten zu hoch sind; derzeit sind Zinsforderungen fraglich, die über 15 % liegen.

- Fordert ein Gläubiger vom Schuldner die Abgabe der **eidesstattlichen Versicherung** (EV), muß er diesen Termin unbedingt wahrnehmen, da ihm ansonsten Erzwingungshaft zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung droht. Wichtig ist, daß nur eine eidesstattliche Versicherung abgegeben werden muß. Diese ist für alle weiteren Gläubiger bis zu 3 Jahren gültig, es sei denn, der Gläubiger kann die Veränderung der wirtschaftlichen Situation nachweisen.
- Der Schuldner sollte unbedingt darauf achten, daß er immer seine **Miete** und die **Energiekosten** bezahlt, damit hier kein Rückstand entsteht. Er sollte eher Zahlungen an andere Gläubiger einstellen.
- Sollte der Vermieter aufgrund von **Mietschulden** die Wohnung kündigen wollen, dann sollte der Schuldner beim Sozialamt die **Übernahme** der Mietschulden nach **§ 15 a BSHG** beantragen. Das Sozialamt kann die Übernahme als einmalige Beihilfe oder als Darlehen gewähren. Dies gilt auch für Energieschulden, wenn die Stadtwerke mit einer **Stromsperre** drohen.
- Für den Fall, daß der Schuldner wegen seiner Schulden kein Girokonto mehr besitzt, kann er bei Sparkassen ein **Guthabenkonto** beantragen. Diese Konten dürfen aber nur im Guthabebereich geführt werden, d.h. es gibt keine Überziehungsmöglichkeit.
- Im Falle einer **Kontopfändung** sollte der Schuldner darauf achten, daß Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld/-hilfe, Sozialhilfe) bis zum **siebten Tag** nach Eingang auf dem Konto geschützt sind. Das Geldinstitut ist gesetzlich verpflichtet, dem Schuldner in diesem Zeitraum den gesamten Betrag auszuführen.
- Ist der Schuldner **unterhaltspflichtig** und hat sich sein Einkommen z.B. aufgrund von Arbeitslosigkeit verringert, dann sollte er beim **Familiengericht** die Höhe der Unterhaltsleistung entsprechend seinem aktuellen Einkommen **anpassen** lassen. Dies ist jedoch nur im Klagewege möglich. Im Vorfeld sollte aber geprüft werden, ob eine Einigung mit dem Unterhaltsgläubiger möglich ist. Es ist ratsam, derartige Dinge von einem Rechtsanwalt überprüfen zu lassen. Bei entsprechend niedrigen Einkünften besteht Anspruch auf Beratungs- und

Prozeßkostenhilfe. Das Entstehen von Unterhaltsrückständen kann so vermieden werden.

Weitere wichtige Tips und Informationen für Ratsuchende finden sich in der unten genannten Broschüre "Was mache ich mit meinen Schulden?".



**Informationsmaterial für Ratsuchende:**

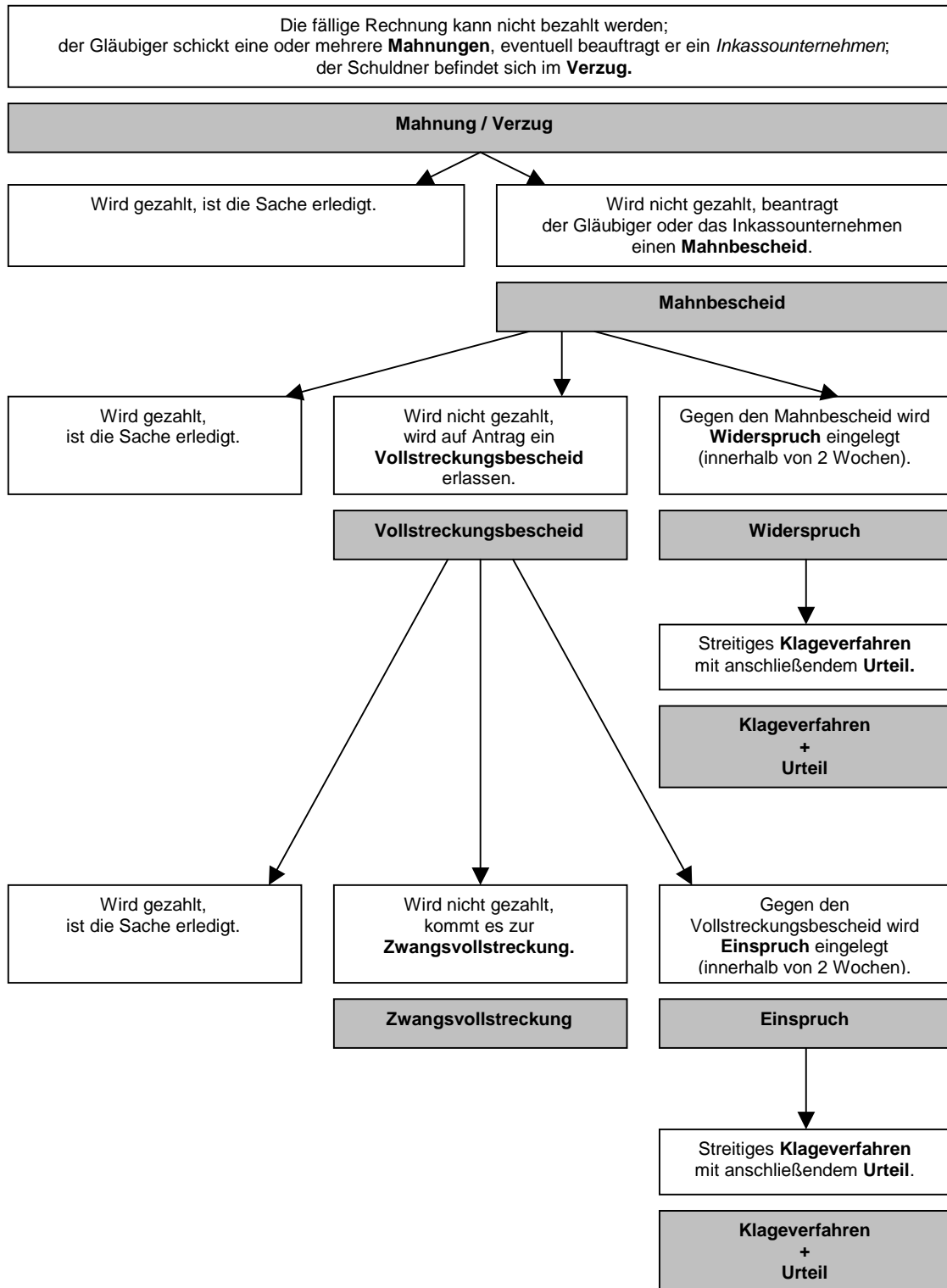
kostenlose Broschüre "Was mache ich mit meinen Schulden?",  
herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und  
Jugend, 53107 Bonn

**Merkblatt** "Was können Sie bereits selbst unternehmen, wenn Sie nicht  
sofort einen Termin bei der Schuldnerberatung (...) bekommen?"

(→ Kopiervorlage im Anhang)

### 3. Basiswissen Schulden

#### 3.1 Rechtliche Folgen der Zahlungsunfähigkeit - Schematischer Überblick -



## 3.2 Erläuterung wichtiger Begriffe

### 3.2.1 Mahnung und Verzug

Kommt der Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, schickt ihm der Gläubiger oder ein von ihm beauftragtes Inkassounternehmen eine oder mehrere **Mahnungen**, d.h. der Schuldner wird zur sofortigen Zahlung des fälligen Betrages aufgefordert. Der Schuldner befindet sich nun im "**Verzug**".

Allein aufgrund der Fälligkeit einer Zahlung gerät der Schuldner allerdings nicht automatisch in Verzug. Verzug entsteht i.d.R. erst dadurch, daß der geschuldete Betrag schriftlich angemahnt wird in Verbindung mit der Aufforderung zur Zahlung des Gesamtbetrages.

Es gibt jedoch wichtige Ausnahmen:

- Bei im Vertrag oder auf der Rechnung enthaltenen Klauseln, in denen vorab der Fälligkeitstermin vereinbart wurde - z.B. "Zahlung zwei Wochen nach Lieferung" - gerät der Schuldner bei nicht fristgerechter Zahlung am Termin auch ohne Mahnung des Gläubigers automatisch in Verzug.  
Diese Regelung ist von Bedeutung z.B. auch im Zusammenhang mit Mietverträgen: Ist im Mietvertrag z.B. vereinbart, daß die Miete zum 3. Werktag eines jeden Monats fällig ist und hat der Mieter bis zu diesem Termin nicht gezahlt, gerät er dadurch automatisch - auch ohne Mahnung - in Verzug (zu den Einzelheiten vgl. → Pkt. 3.2.13.1.1 "Mietschulden").
- Einen besonderen Fall stellt auch die Ratenzahlung bei Verbraucherkrediten dar: Ist der Schuldner mit 2 Ratenzahlungen im Rückstand, kann der Kredit gekündigt werden, mit der Folge, daß der gesamte restliche Kreditbetrag sofort fällig wird (zu den Einzelheiten vgl. → Pkt. 3.2.13.5 "Kredite").

Als **Folge des Verzugs** ergibt sich die Berechtigung des Gläubigers, als Schadensersatz für die verspätete Zahlung **Verzugszinsen** zu verlangen (vgl. hierzu im einzelnen → Pkt. 3.2.1.1. "Verzugszinsen").

Auch alle anderen **Kosten** (bis auf wenige Ausnahmen), die dem Gläubiger bei der Eintreibung der Forderung entstehen, müssen vom Schuldner erstattet werden.

Allerdings unterliegt der Gläubiger der **Schadensminderungspflicht**, d.h. er darf keine Kosten verursachen, die nicht unbedingt notwendig sind.

**Kosten für Mahnschreiben** sind nur bei konkreter Schadensberechnung vom Schuldner an den Gläubiger zu erstatten, d.h. wenn der Gläubiger anstelle der gesetzlich zulässigen Verzugszinsen den ihm entstandenen Schaden detailliert nachweist (vgl. → Pkt. 3.2.1.1 "Verzugszinsen"). Die Kosten für die Erstmahnung, die den Verzug erst begründet, sind vom Schuldner nicht zu ersetzen, für weitere Mahnschreiben muß er nur aufkommen, sofern sie sinnvoll sind. Kosten für Mahnungen, die überflüssig sind weil sie z.B. in kurzen zeitlichen Abständen erfolgen oder wenn der Schuldner seine Zahlungsunfähigkeit bereits bewiesen hat, muß der Schuldner nicht erstatten. Mahnkosten von mehr als 3,00 bis 5,00 DM pro Mahnung sowie gestaffelte Mahnkosten sind nicht zulässig.

Festzuhalten bleibt, daß durch den Verzug zusätzliche Kosten in nicht unerheblicher Höhe entstehen, die Schuldensumme wächst.

### **3.2.1.1 Verzugszinsen**

Befindet sich der Schuldner mit der Zahlung bereits fällig gewordener Beträge im Verzug (vgl. → Pkt. 3.2.1 "Mahnung und Verzug"), so ist der Gläubiger berechtigt, als Schadensersatz für die verspätete Zahlung Verzugszinsen zu verlangen. Die Höhe dieser Verzugszinsen darf jedoch nicht vom einzelnen Gläubiger frei bestimmt werden, sondern es gibt aufgrund gesetzlicher Regelungen Obergrenzen.

Diese Obergrenzen für die Berechnung von Verzugszinsen richten sich nach der Art der Forderung. Diesbezüglich ist es unbedingt erforderlich, klar **zu unterscheiden**, ob es sich bei der Forderung um einen **Kredit gemäß Verbrauchercreditgesetz** (VerbrKrG) handelt oder ob es sich um eine **Forderung aus Verträgen, die nicht in den Anwendungsbereich des VerbrKrG fallen** - also z.B. um Kaufverträge

zwischen Privatpersonen, Kauf beim Handel gegen Rechnung, Ratenkauf über weniger als 400,00 DM, Mietforderungen - , handelt.

Das VerbrKrG gilt für alle entgeltlichen Kredite; zur Definition der Kredite, die unter dieses Gesetz fallen und zur Höhe der zulässigen Zinsen sowie der Verzugszinsen und deren Verjährung → **vgl. unbedingt** die Pkte. 3.2.13.5 "Kredite" und 3.2.13.5.1 "Zinsen"!

**Die Höhe der Verzugszinsen für Forderungen aus Verträgen, die nicht in den Anwendungsbereich des VerbrKrG fallen** (Beispiele siehe oben) ergibt sich grundsätzlich aus den allgemeinen Regeln der §§ 284 ff. BGB (das VerbrKrG - und damit auch die Berechnung der Verzugszinsen in Höhe von maximal 5 %-Punkten zusätzlich zum jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank - ist **nicht** anwendbar!):

Unter der Voraussetzung, daß sich der Schuldner im Verzug befindet, darf der Gläubiger nach § 288 Abs. 1 BGB generell den **gesetzlichen Zinssatz von 4 %** verlangen (im Anwendungsbereich des HGB beträgt der gesetzliche Zinssatz 5 %); darüber hinausgehende Schäden, die dem Gläubiger z.B. aus Refinanzierungskosten oder Wiederanlagezins / entgangenem Gewinn entstanden sind, muß er konkret berechnen, will er Ersatz vom Schuldner verlangen (vgl. VERBRAUCHER-ZENTRALE NRW, 1999, S. 32). Diese Einzelheiten der Verzugszinsberechnung sprengen jedoch den Rahmen dieses Handbuchs und sollten bei Bedarf in der entsprechenden Fachliteratur nachgelesen werden.

Literaturhinweis: Broschüre der Verbraucher-Zentrale NRW e.V., Düsseldorf "Verzugszinsen im Verbraucherkredit", Stand Mai 1999.

Sollte ein unzulässig hoher Zins jedoch bereits **tituliert** sein (vgl. → Pkt. 3.2.4.1.1 "Vollstreckbare Titel"), so besteht nur noch die Möglichkeit der Abänderungsklage; der niedrigere Zins gilt aber dann erst ab Urteil, also **nicht** rückwirkend.

**Verjährung** der Verzugszinsen für Forderungen aus Verträgen **außerhalb des Geltungsbereichs des VerbrKrG** (vgl. zum folgenden ebd., S. 33 f.): Sowohl nicht titulierte als auch titulierte Verzugszinsen verjähren nach **4 Jahren**, wobei jedoch als

Betrag innerhalb der Hauptforderung titulierte Verzugszinsen wie die Hauptforderung in **30 Jahren** verjähren.

Die Verjährungsfrist beginnt erst mit dem Ende des Kalenderjahres, in das die Fälligkeit der Zinsforderung fällt, zu laufen; sie wird unterbrochen durch Zahlungen, Mahnverfahren und Vollstreckungsversuche.

(Rechtsgrundlage für die Verjährung von nicht titulierten Verzugszinsen: § 197 BGB; Rechtsgrundlage für die Verjährung von titulierten Verzugszinsen: § 218 Abs. 1 und 2 BGB.)

**Die geforderten Verzugszinsen müssen im Hinblick auf die Verjährung immer genau geprüft werden!**

### **3.2.2 Mahnbescheid**

Erhält der Gläubiger aufgrund seiner schriftlichen Mahnung(en) keine Zahlung und reagiert der Schuldner auch nicht in anderer Form, wird er in der Regel einen gerichtlichen Mahnbescheid beantragen.

Der gerichtliche Mahnbescheid wird erlassen von dem für den Wohnsitz bzw. Sitz des Gläubigers zuständigen Amtsgericht. **Das Gericht prüft jedoch weder den Inhalt noch die Richtigkeit der Angaben**, sondern der Mahnbescheid ist lediglich eine Aufforderung an den Schuldner, einen bestimmten Betrag an den Gläubiger zu zahlen oder diesem Anspruch des Gläubigers zu widersprechen.

**Es ist deshalb unbedingt erforderlich, zu überprüfen ob die im Mahnbescheid gestellten Forderungen berechtigt sind** (siehe → Pkt. 4.6 "Forderungsüberprüfung")!

Gegen den gerichtlichen Mahnbescheid kann **innerhalb von 14 Tagen** nach Zustellung beim zuständigen Amtsgericht mündlich der Geschäftsstelle gegenüber oder schriftlich **Widerspruch** eingelegt werden. (Zur "Zustellung" vgl. ggf. unter Pkt. 3.2.4.1 "Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung".)



Der Widerspruch muß nicht begründet werden. In dem sich anschließenden Klageverfahren werden die Ansprüche geklärt und durch Urteil bestätigt. Sollten die im Mahnbescheid gestellten Forderung ganz oder teilweise unbegründet sein, wird der Widerspruch am einfachsten mittels des mit dem Mahnbescheid bereits zugestellten Formulars eingelegt, indem dieses ausgefüllt und unterschrieben an das zuständige Amtsgericht zurückgesandt wird.

Es ist allerdings dringend davon abzuraten, aus Gründen der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung Widerspruch gegen **berechtigte** Forderungen einzulegen, nur um so Zeit zu gewinnen oder eine Verzögerung des Verfahrens zu erreichen. Ein solches Vorgehen hätte vor allem den Effekt, daß die Kosten und auch die sonstigen rechtlichen Folgen (z.B. Gerichtsverfahren zur Klärung des Anspruchs des Gläubigers) unverhältnismäßig ansteigen.

Mindestens ebenso uneffektiv ist es jedoch, aufgrund von Zahlungsunfähigkeit und / oder Überschuldung keinen Widerspruch gegen ganz oder teilweise **unberechtigte** Forderungen einzulegen, nach dem Motto "es macht sowieso keinen Unterschied mehr".

Wird gegen den gerichtlichen Mahnbescheid kein Widerspruch erhoben und erfolgt auch keine Zahlung, erläßt das Amtsgericht nach Ablauf von 2 Wochen auf Antrag des Gläubigers einen **Vollstreckungsbescheid** (siehe hierzu → Pkt. 3.2.3 "Vollstreckungsbescheid").



#### **Informationsmaterial für Ratsuchende:**

kostenlose Broschüre "Was Sie über den Mahnbescheid wissen sollten",  
herausgegeben vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,  
Martin-Luther-Platz 40, 40190 Düsseldorf

### 3.2.3 Vollstreckungsbescheid

Das Amtsgericht erläßt auf Antrag des Gläubigers einen Vollstreckungsbescheid, sofern gegen den gerichtlichen Mahnbescheid kein Widerspruch eingelegt wurde bzw. keine Zahlung erfolgte.

Der Vollstreckungsbescheid hat die Wirkung eines Gerichtsurteils, und der Gläubiger kann jetzt seine Forderung zwangsweise betreiben. D.h. er kann die Zwangsvollstreckung betreiben, indem er z.B. einen Gerichtsvollzieher beauftragt oder eine Lohnpfändung beim Arbeitgeber durchführt.

**Es ist unbedingt erforderlich, zu überprüfen, ob die im Vollstreckungsbescheid gestellten Forderungen berechtigt sind** (siehe → Pkt. 4.6 "Forderungsüberprüfung")!

Sollten die geltend gemachten Forderungen ganz oder teilweise unbegründet sein, so ist gegen den Vollstreckungsbescheid innerhalb von 14 Tagen **Einspruch** einzulegen. (Dies ist auch mittels des dem Mahnbescheid beigelegten Widerspruchsvordrucks möglich, der dann vom Gericht als Einspruch zum Vollstreckungsbescheid behandelt wird.)

Zuständig für den Einspruch ist das Amtsgericht, das den Vollstreckungsbescheid erlassen hat. Der Einspruch kann entweder mündlich gegenüber der Geschäftsstelle des Amtsgerichts oder mittels formlosen Briefs eingelegt werden, welcher unterschrieben dem Amtsgericht innerhalb der **14-tägigen Einspruchsfrist** nach der Zustellung des Vollstreckungsbescheides zugehen muß. (Zur "Zustellung" vgl. ggf. unter Pkt. 3.2.4.1 "Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung".)

Wird Einspruch eingelegt, kommt es zum Prozeß, in dem gerichtlich geprüft wird, ob der Einspruch gegen die geltend gemachte Forderung zu Recht besteht und es wird ein Urteil gefällt. Stellt sich heraus, daß die Forderung zu Recht besteht, muß der Schuldner alle Kosten des Verfahrens tragen und die Schuldensumme wächst.

Aus dem Vollstreckungsbescheid kann der Gläubiger jedoch in jedem Falle, also auch wenn Einspruch eingelegt wurde, bereits vollstrecken. D.h. aufgrund der **vorläufigen Vollstreckbarkeit** des Vollstreckungsbescheides kann die Zwangsvollstreckung bereits betrieben werden. Der Schuldner hat allerdings die

Möglichkeit, bei Gericht die einstweilige Einstellung der Vollstreckung zu beantragen. Diesem Antrag wird aber meist nur gegen Leistung einer Sicherheit stattgegeben.

Der Vollstreckungsbescheid wird nach Ablauf der 14-Tage-Frist ab der Zustellung rechtskräftig, wenn kein Einspruch eingelegt wurde: er ist jetzt ein **vollstreckbarer Titel**, kurz -"Titel" genannt (vgl. hierzu → Pkt. 3.2.4.1.1 "Vollstreckbare Titel") und der Gläubiger kann spätestens jetzt die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner durchführen (siehe oben: "vorläufige Vollstreckbarkeit"). Einwendungen, die gegen die Forderung des Gläubigers hätten vorgebracht werden können, können nun i.d.R. nie wieder geltend gemacht werden.

Forderungen aufgrund eines rechtskräftigen Vollstreckungsbescheides **verjähren nach 30 Jahren**.



**Informationsmaterial für Ratsuchende:**

kostenlose Broschüre "Was Sie über den Mahnbescheid wissen sollten",  
herausgegeben vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,  
Martin-Luther-Platz 40, 40190 Düsseldorf

### 3.2.4 Zwangsvollstreckung (§§ 704 bis 915 ZPO)

Der Begriff "Zwangsvollstreckung" steht für ein Verfahren, in dem ein bereits festgestellter Anspruch des Gläubigers gegenüber dem Schuldner mit Hilfe von staatlichem Zwang verwirklicht wird (vgl. FOLIENSATZ Schuldnerberatung, 1995, Nr. 08).

Die Zwangsvollstreckung bedarf aufgrund dessen bestimmter Voraussetzungen, Organe und Zuständigkeiten, die im folgenden erläutert werden.

#### 3.2.4.1 Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

##### Schematische Darstellung:

###### Voraussetzungen:

<b>Titel</b> öffentliche Urkunde, in der der vollstreckbare Anspruch verbrieft ist	<b>Klausel</b> Vermerk auf der vollstreckbaren Ausfertigung	<b>Zustellung</b> einer Ausfertigung des Titels an den Schuldner
---	--	--

###### Organe und Zuständigkeiten:

Gerichtsvollzieher	Vollstreckungsgericht	Grundbuchamt
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwangsvollstreckung in körperliche bewegliche Sachen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pfändung von Forderungen und Rechten (Pfändungs- u. Überweisungsbeschuß)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eintragung von Zwangshypotheken</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwangsvollstreckung wegen Herausgabe von Sachen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Zwangsversteigerung u. Zwangsverwaltung von Grundstücken, Wohnungseigentum u. Erbbaurechten)</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abnahme der eidesstattlichen Versicherung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einlegung aller Rechtsmittel innerhalb der Zwangsvollstreckung</li> </ul>	

(Vgl. ebd., Nr. 08 und MÜNDER u.a., 1992, S. 205)

Es wurde bereits erwähnt, daß zur Durchführung der Zwangsvollstreckung verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Hier ist als erste Voraussetzung das Vorliegen einer **titulierten Forderung** (kurz "**Titel**") zu nennen (vgl. hierzu → Pkt. 3.2.4.1.1 "Vollstreckbare Titel").

Zweite Voraussetzung ist die **Vollstreckungsklausel**, ein Vermerk auf diesem Titel, der sinngemäß etwa lautet "Diese Ausfertigung wird zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt." ( § 725 ZPO).

Als dritte Voraussetzung muß der Titel dem Schuldner wirksam **zugestellt** worden sein, und zwar grundsätzlich vor der Vollstreckung oder zumindest gleichzeitig (§ 750 Abs. 1 ZPO).

Die Zustellung erfolgt üblicherweise per Postzustellungsurkunde durch das Gericht (im blauen Umschlag) an den Schuldner. Nimmt dieser die Postzustellungsurkunde an und quittiert den Empfang, ist damit die Zustellung des Titels dokumentiert.

Eine andere sehr häufige Form der Zustellung ist die durch den Gerichtsvollzieher. Er überreicht den Titel an den Schuldner und läßt sich den Empfang quittieren.

Gleichzeitig unternimmt er einen ersten Pfändungsversuch. Er fragt den Schuldner, ob er bezahlen kann oder ob sich in seiner Wohnung Wertgegenstände befinden.

Weitere Fragen des Gerichtsvollziehers müssen vom Schuldner nicht beantwortet werden, z.B. Fragen nach dem Arbeitsplatz oder dem Verdienst des Partners (zu den Einzelheiten siehe → Pkt. 3.2.4.1.2.1 "Gerichtsvollzieher").

Die Zustellung des Titels gilt außerdem auch dann als erfolgt, wenn der Schuldner die Postzustellungsurkunde des Gerichts nicht entgegennimmt, z.B. weil er nicht zu Hause ist oder weil er die Annahme verweigert. In diesem Fall wird diese Postzustellungsurkunde "niedergelegt". D.h. im Briefkasten des Schuldners wird eine Benachrichtigungskarte hinterlegt, auf der vermerkt ist, daß beim zuständigen Postamt eine Briefsendung abgeholt werden kann. Diese Niederlegung hat ebenfalls die Wirkung der ordnungsgemäßen Zustellung des Titels.

**Es ist zu beachten, daß ab Zustellung die Rechtsmittelfristen gegen den jeweiligen Titel zu laufen beginnen!**

Wird die Postzustellungsurkunde nicht abgeholt, wird sie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von der Post an das Gericht zurückgeschickt, wo der Titel dann

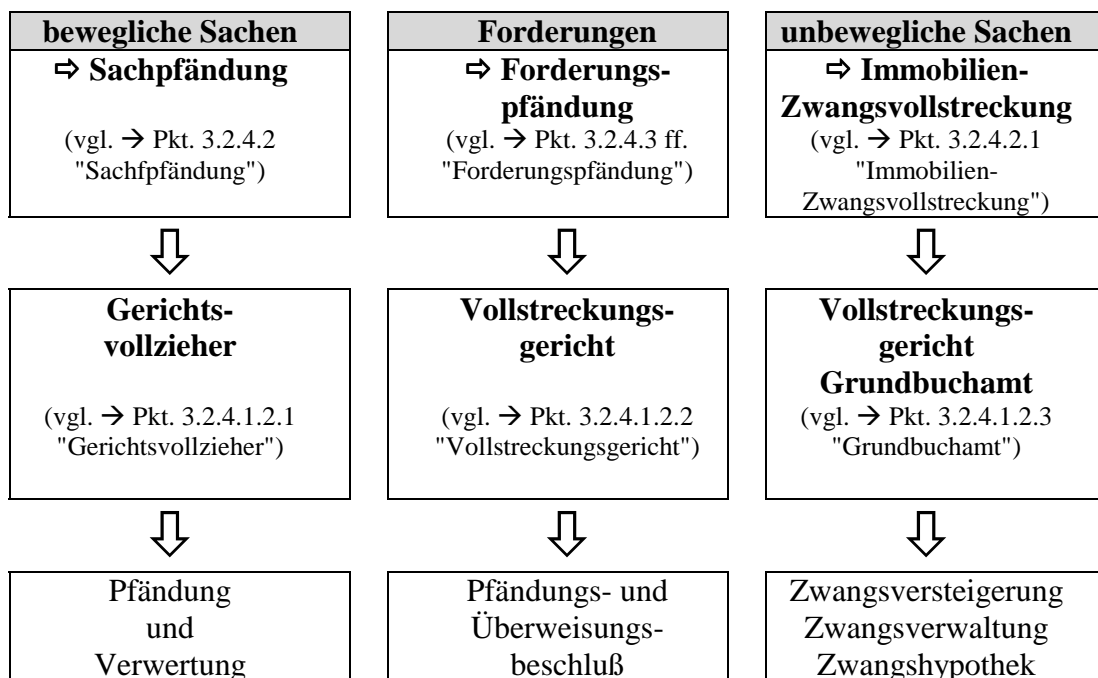
öffentlich im Gericht ausgehängt wird. Dieses Vorgehen wird "öffentliche Zustellung" genannt. Der Nachteil für den Schuldner bei diesem Verfahren ist, daß es u.U. Titel gegen ihn gibt, von denen er nichts weiß.

(Diese Regelungen für die Zustellung gelten im übrigen auch für die Zustellung aller anderen Schriftstücke.)

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen dürfen vom Gläubiger jedoch keinesfalls selbst durchgeführt werden, sondern er muß sich der gesetzlich dafür vorgesehenen **Vollstreckungsorgane** bedienen (vgl. hierzu → Pkt. 3.2.4.1.2 ff. "Organe der Zwangsvollstreckung").

Sind diese o.g. Voraussetzungen für eine Zwangsvollstreckung nicht erfüllt, sind Zwangsvollstreckungsmaßnahmen unzulässig!

Es gibt mehrere Vollstreckungsarten. Im Rahmen der Schuldnerberatung ist die **Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen** (§§ 803 bis 882 a ZPO) von Bedeutung. Hier gilt der Grundsatz, daß die Vollstreckung in das **gesamte** Vermögen des Schuldners möglich ist:



(Vgl. FOLIENSATZ Schuldnerberatung, 1995, Nr. 09)

Obige schematische Darstellung vermittelt lediglich einen ersten Überblick; zu den Einzelheiten siehe die jeweils angegebenen Punkte sowie bezüglich des Schuldnerschutzes in der Zwangsvollstreckung die Pkte. 3.2.4.4 ff. "Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung".

Gläubiger ziehen in aller Regel die Forderungspfändung der Sachpfändung vor, da sie wesentlich effektiver ist.

### 3.2.4.1.1 Vollstreckbare Titel

Eine der zur Durchführung der Zwangsvollstreckung zwingend notwendigen Voraussetzungen ist das Vorliegen einer titulierten Forderung, kurz eines "Titels". "Titel" ist die Bezeichnung für die Urkunde, aus der vollstreckt wird.

Wird z.B. der **Vollstreckungsbescheid** oder ein **Urteil** rechtskräftig, dann handelt es sich um einen vollstreckbaren Titel. Ab jetzt können Einwendungen gegen die Forderung des Gläubigers i.d.R. nie wieder geltend gemacht werden.

Vollstreckbare Titel nach § 794 ZPO sind außerdem aber auch z.B.:

- für vollstreckbar erklärte Vergleiche
- Kostenfestsetzungsbeschlüsse
- notarielle Urkunden (siehe hierzu auch → Pkt. 3.2.4.1.1.1 "Schuldanerkenntnis")
- Regelunterhaltsbeschlüsse
- Unterhaltsabänderungsbeschlüsse.

"Der Vollstreckungstitel bestimmt Inhalt und Umfang der Zwangsvollstreckung. In ihm wird der im Erkenntnisverfahren durchgesetzte Anspruch des Gläubigers festgestellt, der nunmehr im Vollstreckungsverfahren durchgesetzt werden soll. (...) Im Titel oder in der Klausel müssen der Gläubiger und der Schuldner namentlich bezeichnet sein (§ 750 Abs. 1 ZPO). Richtet sich der Titel gegen mehrere Personen, so sind diese allesamt namentlich aufzuführen (...)." (HINTZEN, 1996, S. 16 f.)

Aufgrund des Titels hat der Gläubiger die Möglichkeit, bei dem Schuldner Pfändungen durchzuführen bis seine Forderung beglichen ist (vgl. → Pkt. 3.2.4.1 "Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung").

Titulierte Forderungen (Titel) haben eine regelmäßige **Verjährungsfrist von 30 Jahren**, innerhalb derer der Gläubiger immer wieder versuchen kann, seine Forderung mit Hilfe des Gerichts und des Gerichtsvollziehers durchzusetzen. Alle Kosten, die durch die Vollstreckungsversuche entstehen, muß der Schuldner tragen.

Eine wichtige Besonderheit in Bezug auf vollstreckbare Titel gibt es bei **öffentlichen Gläubigern**: hier entspricht der **Bescheid** bereits **gleichzeitig** dem **Titel** (zu den Einzelheiten siehe → Pkt. 3.2.11 "Öffentliche Gläubiger").

### 3.2.4.1.1.1 Schuldanerkenntnis

Ein **notarielles** Schuldanerkenntnis ist ebenfalls ein vollstreckbarer Titel (vgl. → Pkt. 3.2.4.1.1 "Vollstreckbare Titel"), d.h. eine Urkunde, aus der vollstreckt werden kann.

Ein Schuldanerkenntnis ist ein einseitig verpflichtender Vertrag, in dem das Bestehen eines Schuldverhältnisses anerkannt wird (§ 781 BGB) (vgl. dazu und zum folgenden GÖTZE, 1996, S. 244). Schuldanerkenntnisse bedürfen der Schriftform, d.h. sie haben nur dann Gültigkeit, wenn sie in schriftlicher Form vorliegen.

Zu unterscheiden ist zwischen *deklaratorischem* und *konstitutivem* Schuldanerkenntnis:

- *deklaratorisches* Schuldanerkenntnis: eine bereits bestehende Schuld wird lediglich bestätigt; diese Form des Schuldanerkenntnisses dient der Beweiserleichterung, Streit über das Bestehen der Schuld soll ausgeschlossen werden.



- *konstitutives* Schuldanerkenntnis: eine neue Schuld wird begründet, unabhängig vom bereits bestehenden Schuldgrund.

Ein Schuldanerkenntnis hingegen, das nicht vor dem Notar abgegeben wird, ist **kein** Titel, bietet jedoch trotzdem Vorteile für den Gläubiger. Ein solches Schuldanerkenntnis verlangen Gläubiger, damit sie ihre Nebenforderungen (Zinsen und Kosten) durchsetzen können, welche im Schuldanerkenntnis ebenfalls anerkannt werden. Auf dieser Grundlage kann der Gläubiger diese Forderungen später noch titulieren lassen, denn sie sind ja bereits anerkannt.

In der Praxis werden Schuldanerkenntnisse häufig zur Vermeidung weiterer Kosten entweder vom Gläubiger verlangt (sehr oft z.B. von Geldinstituten bei Zahlungsunfähigkeit von Kreditnehmern oder von Inkassounternehmen) oder vom Schuldner angeboten.

Verlangt der Gläubiger allerdings die Titulierung seiner Forderung, muß der Schuldner ein **notarielles** Schuldanerkenntnis abgeben. Dieses ist, wie bereits oben erwähnt, ein vollstreckbarer Titel und bietet eine kosten- und zeitsparende Alternative zum Mahn- und Vollstreckungsbescheid, für Gläubiger also auch ein schneller, bequemer und preisgünstiger Weg, an einen vollstreckbaren Titel zu gelangen. (Die Vorteile der Kostenvermeidung für beide Seiten sollten in Gläubigerverhandlungen nicht aus den Augen verloren werden für den Fall, daß auf einer Kostenübernahme durch den Schuldner bestanden wird, denn schließlich legt der Gläubiger die Kosten letztlich nur vor.)

**Der Inhalt eines jeden Schuldanerkenntnisses** - ob nun notariell oder nicht - **muß vom Schuldner vor Unterschriftsleistung genau geprüft werden!** (Vgl. hierzu auch → Pkt. 4.6 "Forderungsüberprüfung".)

Hierbei ist vor allem darauf zu achten, daß der Betrag der Hauptforderung, die bisherigen und zukünftigen Verzugszinsen sowie die aufgeführten Kosten in der richtigen und zulässigen Höhe angegeben sind.

Einer genauen Prüfung müssen außerdem eventuell **zusätzlich eingeräumte Sicherungsrechte** (z.B. Abtretung, Mitverpflichtung des Partners) unterzogen

werden (vgl. hierzu auch → die Pkte. 3.2.6 "Abtretung" und 3.2.14 "Mithaftung von (Ehe-)Partnern und Angehörigen").

Besonders zu warnen ist vor der Unterzeichnung **vorformulierter** Schuld-  
anerkennnisse, wie sie häufig vor allem von Inkassounternehmen versandt werden  
und deren Inhalt oftmals nicht korrekt ist. **Vorformulierte Schuldanerkennnisse**  
sollten deshalb **grundsätzlich** vom Schuldner **nie ohne vorherige eingehende**  
**Prüfung ihres Inhalts unterschrieben** werden!

**Achtung:** Häufig werden in Schuldanerkennnisse auch Lohnabtretungen eingebaut!  
(Zur Lohnabtretung siehe auch → Pkt. 3.2.6.1 "Abtretung von Arbeitseinkommen  
(Lohnabtretung)".)

### **3.2.4.1.2 Organe der Zwangsvollstreckung**

Bei der Zwangsvollstreckung in das Vermögen von Schuldnern dürfen Gläubiger  
nicht selbst tätig werden, sondern sie müssen sich der gesetzlich vorgesehenen  
staatlichen Vollstreckungsorgane bedienen. Diese Vollstreckungsorgane sind:

- der Gerichtsvollzieher (siehe → Pkt. 3.2.4.1.2.1 "Gerichtsvollzieher")
- das Vollstreckungsgericht (siehe → Pkt. 3.2.4.1.2.2 "Vollstreckungsgericht")
- das Grundbuchamt (siehe → Pkt. 3.2.4.1.2.3 "Grundbuchamt").

Es hängt jeweils von der vorzunehmenden Maßnahme ab, welches dieser  
Vollstreckungsorgane **sachlich zuständig** ist (vgl. hierzu die schematischen  
Darstellungen unter → Pkt. 3.2.4.1 "Allgemeine Voraussetzungen der  
Zwangsvollstreckung"). Daneben kommt es auch auf die **örtliche Zuständigkeit** an.  
Zuständig ist somit das sachlich zuständige Vollstreckungsorgan, in dessen Bezirk  
das Vollstreckungsverfahren stattfindet.

Bei diesem muß der Gläubiger den Vollstreckungsantrag, dem der  
Vollstreckungstitel samt Vollstreckungsklausel und Zustellungsnachweis beigelegt  
sind, einreichen. Eine Ausnahme bildet hier die Zwangsvollstreckung in bewegliche

körperliche Sachen durch den Gerichtsvollzieher insoweit, als daß diesem auch der noch nicht zugestellte Titel übergeben werden kann, den er dann unmittelbar vor der Pfändung zustellt. (Vgl. → Pkt. 3.2.4.1 "Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung".)

### 3.2.4.1.2.1 Gerichtsvollzieher

Über den Gerichtsvollzieher ist es zunächst wichtig zu wissen, daß er ein staatliches Vollstreckungsorgan ist; entgegen der häufig anzutreffenden Meinung ist er **kein** Gläubigervertreter.

Obwohl der Gerichtsvollzieher weitgehend selbständig arbeitet und auch ein eignes Büro unterhält, ist er Beamter und unterliegt der Aufsicht des Gerichts.

Gerichtsvollzieher haben ihren Amtssitz beim Amtsgericht, welches auch eine Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge unterhält, die eingehende Vollstreckungsaufträge automatisch an den für einen Schuldner zuständigen Gerichtsvollzieher weiterleitet.

Für Schuldner sind besonders drei Aufgaben des Gerichtsvollziehers relevant, diese sind:

- **Zustellung von Schriftstücken:** Eine häufige Form der Zustellung von Titeln ist die durch den Gerichtsvollzieher. Bei der Zustellung überreicht der Gerichtsvollzieher dem Schuldner den Titel und dokumentiert die Übergabe in der Zustellungsurkunde. Gleichzeitig unternimmt er einen ersten Pfändungsversuch. (Vgl. bezüglich der Einzelheiten → die Pkte. 3.2.4.1 "Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung" und 3.2.4.2 "Sachpfändung (Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen) (§§ 808 bis 827 ZPO)".)

Der Gerichtsvollzieher stellt außerdem Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse als rechtliche Voraussetzung für Lohn- und Sozialleistungspfändungen sowie für

Kontenpfändungen beim Drittschuldner zu und dokumentiert die Übergabe in der Zustellungsurkunde.

Jeder Gerichtsvollzieher kann Zustellungen für das gesamte Inland durchführen, wobei er entweder persönlich zustellt oder per Post zustellen läßt. (Zur "Zustellung" vgl. ggf. unter Pkt. 3.2.4.1 "Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung".)

- **Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen:** siehe hierzu → Pkt.3.2.4.2 "Sachpfändung (Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen) (§§ 808 bis 827 ZPO)".
- **Abnahme der eidesstattlichen Versicherung:** Seit der zum 01.01.1999 in Kraft getretenen Änderung der ZPO ist **ausschließlich** der Gerichtsvollzieher zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung berechtigt; zu den Einzelheiten siehe → Pkt. 3.2.10 "Eidesstattliche Versicherung".

Der Gerichtsvollzieher erscheint grundsätzlich immer erst dann beim Schuldner, wenn ein vollstreckbarer Titel, also z.B. ein Vollstreckungsbescheid vorliegt, der ja Voraussetzung der Zwangsvollstreckung ist (vgl. → die Pkte. 3.2.4.1 "Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung" und 3.2.4.1.1 "Vollstreckbare Titel").

Die Aufgaben des Gerichtsvollziehers in der Zwangsvollstreckung haben sich innerhalb der vergangenen Jahre wesentlich verändert: pfändete er ursprünglich häufig Gegenstände in der Wohnung des Schuldners, so kommt dies heute aufgrund der bei der Versteigerung zu erzielenden nur noch geringen Erlöse immer seltener vor, denn nach § 812 ZPO müssen der Wert und die Kosten der Pfändungsmaßnahme im Verhältnis zu dem erzielten Erlös stehen.

Trotzdem erscheinen Gerichtsvollzieher noch immer häufig in den Wohnungen der Schuldner, und zwar zum einen deshalb, weil ein erfolgloser Pfändungsversuch nach § 807 ZPO Voraussetzung für den Antrag des Gläubigers auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung des Schuldners ist (siehe → Pkt. 3.2.10 "Eidesstattliche Versicherung").

Zum anderen bietet der Besuch des Gerichtsvollziehers für den Gläubiger die Möglichkeit, unter Umständen mehr über die Verhältnisse des Schuldners zu erfahren (z.B. den Namen des Arbeitgebers): der Gerichtsvollzieher kann die im Rahmen eines Pfändungsversuchs gewonnenen Informationen nach § 806 a ZPO an den Gläubiger weitergeben. Hierzu gehören auch Angaben, die erwachsene Haushaltsangehörige des Schuldners gemacht haben. **Grundsätzlich gilt jedoch, daß weder der Schuldner noch die Angehörigen zur Erteilung von Auskünften verpflichtet sind und daß der Gerichtsvollzieher sie auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinweisen muß!**

Seit 01.01.1999 können Gerichtsvollzieher aufgrund einer Änderung der ZPO gemäß § 806 b ZPO mit Zustimmung des Gläubigers **Ratenzahlungen** des Schuldners **bewilligen**, wenn der Pfändungsversuch fruchtlos verlaufen ist.

Der Gerichtsvollzieher soll aufgrund dieser neuen gesetzlichen Regelung in jeder Lage des Zwangsvollstreckungsverfahrens auf eine gütliche und zügige Erledigung hinwirken. In Fällen, in denen er keine pfändbaren Gegenstände vorfindet, der Schuldner jedoch glaubhaft versichert, die Schuld kurzfristig in Teilbeträgen zu tilgen, zieht der Gerichtsvollzieher diese Teilbeträge ein, sofern der Gläubiger damit einverstanden ist, wobei die Tilgung i.d.R. innerhalb von 6 Monaten erfolgt sein soll. Gibt es jedoch nach der fruchtlosen Pfändung keine Ratenzahlungsvereinbarung, hat der Gläubiger die Möglichkeit, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu beantragen.

Von den Gerichtsvollziehern zu unterscheiden sind die Vollstreckungsbeamten bzw. Vollziehungsbeamten der öffentlichen Gläubiger; siehe hierzu → Pkt. 3.2.11 "Öffentliche Gläubiger".

### **3.2.4.1.2.2 Vollstreckungsgericht**

Das Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht am Wohnsitz des **Schuldners**.

Es ist zuständig u.a. für:

- die Forderungspfändung (vgl. → Pkt. 3.2.4.3 "Forderungspfändung (§§ 828 bis 863 ZPO)")
- die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Zwangsvorsteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken, Wohnungseigentum und Erbbaurechten) ( vgl. → Pkt. 3.2.4.2.1 "Immobilien-Zwangsvollstreckung")
- die Einlegung aller Rechtsmittel innerhalb der Zwangsvollstreckung (wie z.B. die Erinnerung) (vgl. → die Pkte. 3.2.4.4 ff. "Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung").

### **3.2.4.1.2.3 Grundbuchamt**

Das Grundbuchamt beim Amtsgericht ist zuständig für die Eintragung von Zwangshypotheken.

### **3.2.4.2 Sachpfändung (Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen) (§§ 808 bis 827 ZPO)**

Die Sachpfändung ist diejenige Zwangsvollstreckungsmaßnahme, mittels derer der Gläubiger i.d.R. zuerst im Rahmen der Zwangsvollstreckung versucht, seine Forderung zu befriedigen. Der Gläubiger kann nach der ordnungsgemäßen Zustellung des vollstreckbaren Titels grundsätzlich allen Besitz von Wert des Schuldners durch einen von ihm beauftragten Gerichtsvollzieher (vgl. → Pkt. 3.2.4.1.2.1 "Gerichtsvollzieher") pfänden lassen. Jedoch dürfen weder der Gläubiger

selbst noch ein anderer von ihm Beauftragter (z.B. ein Inkassounternehmen) pfänden, sondern Pfändungen vornehmen dürfen **ausschließlich** Gerichtsvollzieher. Der Schuldner sollte in jedem Fall verlangen, daß sich der Gerichtsvollzieher ausweist.

Dem Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher fügt der Gläubiger neben dem Vollstreckungstitel auch eine Forderungsaufstellung bei. Anhand dieser Forderungsaufstellung kann der Gerichtsvollzieher die genaue Höhe der vom Gläubiger geltend gemachten Forderung ersehen, denn neben dem im Vollstreckungstitel aufgeführten Betrag (Hauptforderung plus Zinsen plus Kosten) kann sich die Gesamtforderung mittlerweile z.B. durch weitere Vollstreckungskosten erhöht haben und somit die im Vollstreckungstitel genannte Summe übersteigen. Dies muß der Gerichtsvollzieher bei der Pfändung berücksichtigen und den Titel erst dann an den Schuldner aushändigen, wenn die gesamte Forderung ausgeglichen ist. Außerdem ermöglicht die Forderungsaufstellung dem Schuldner bei Erscheinen des Gerichtsvollziehers eine **Überprüfung der vollstreckbaren Forderung**, indem er z.B. darauf achtet, daß die Forderung nicht bereits früher teilweise oder sogar ganz beglichen worden ist und der Gläubiger dies übersehen hat. In diesem Fall müßte der Schuldner dann entweder dem Gerichtsvollzieher eine Quittung des Gläubigers oder einen entsprechenden Beleg der Bank bzw. Post vorlegen oder aber **Vollstreckungsgegenklage** gegen der Gläubiger erheben (vgl. hierzu → Pkt. 3.2.4.4.1.2 "Vollstreckungsabwehrklage (Vollstreckungsgegenklage) (§ 767 ZPO)").

Bei der Pfändung verwertbaren Besitzes des Schuldners wird der Gerichtsvollzieher in den wenigsten Fällen Bargeld in Höhe der Forderung vorfinden, welches er einziehen und an den Gläubiger ausbezahlen könnte. Der Gerichtsvollzieher wählt deshalb aus dem Besitz des Schuldners geeignete Sachen aus, die anschließend durch Versteigerung verwertet, d.h. zu Geld gemacht werden. Aus diesem Erlös wird dann die Forderung des Gläubigers befriedigt.

Es gibt jedoch **Pfändungsbeschränkungen**: Gegenstände, die für den Schuldner zur Führung eines menschenwürdigen Lebens erforderlich sind, dürfen nicht gepfändet werden (gesetzlicher Schuldnerschutz); dies ist in den §§ 811 bis 813 a ZPO geregelt.

**Unpfändbar** sind vor allem: die gesamte einfache Wohnungseinrichtung einschließlich Kühlschrank, Radio, einfachem Farbfernsehgerät, Wäsche, Kleidung usw. sowie alles, was zur Ausübung der Berufstätigkeit erforderlich ist (siehe hierzu im einzelnen § 811 ZPO).

Auch ist das Auto eines berufstätigen Schuldners, der aufgrund seiner Berufsausübung auf ein Fahrzeug angewiesen ist, nicht pfändbar; handelt es sich allerdings um ein Auto von hohem Wert, kann der Gerichtsvollzieher es gegen ein weniger wertvolles austauschen (sogenannte "**Austauschpfändung**"; vgl. unten).

Erscheint der Gerichtsvollzieher mit dem Vollstreckungsauftrag erstmals an der Tür des Schuldners, so kann dieser ihm das Betreten und / oder die Durchsuchung seiner Wohnung oder seiner Geschäftsräume verweigern. **Auch der Gerichtsvollzieher darf ohne richterlichen Durchsuchungsbefehl nicht die Wohnung oder die Geschäftsräume des Schuldners betreten, wenn dieser damit nicht einverstanden ist! Tut er es dennoch, so macht er sich strafbar.**

Verweigert der Schuldner dem Gerichtsvollzieher das Betreten oder die Durchsuchung seiner Wohn- oder Geschäftsräume, muß sich der Gläubiger einen richterlichen Durchsuchungsbeschluß beim Vollstreckungsgericht besorgen, mit dem sich der Gerichtsvollzieher dann auch gegen den Willen des Schuldners Zutritt verschaffen kann.

Nur ausnahmsweise, und zwar dann, wenn "Gefahr im Verzug" ist, ist der Gerichtsvollzieher zur zwangsweisen Wohnungsdurchsuchung auch ohne richterliche Durchsuchungsanordnung berechtigt: dies gilt nur in dem Fall, wenn die konkrete Gefahr besteht, daß der Schuldner pfändbare Gegenstände wegschaffen könnte um sie der Pfändung zu entziehen.

Der Schuldner kann bei Erscheinen des Gerichtsvollziehers die **Pfändung** noch **abwenden**, indem er entsprechend dem Vollstreckungstitel zahlt. Der Vollstreckungstitel wird ihm dann ausgehändigt. Die andere Möglichkeit zur Abwendung der Pfändung besteht darin, dem Gerichtsvollzieher durch Vorlage der entsprechenden Belege die vom Gläubiger bewilligte Stundung oder die zwischenzeitlich erfolgte Zahlung der gesamten Forderung nachzuweisen.



Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Wohnung des Schuldners sowie Keller und Speicher, sämtliche Behältnisse und auch die Kleidung, die der Schuldner trägt, nach pfändbaren Sachen zu durchsuchen. Er ist berechtigt, verschlossene Türen durch entsprechende Firmen öffnen zu lassen und bei Widerstand kann Gewalt durch die Inanspruchnahme von Hilfe durch die Polizei angewendet werden. Gegenstände mit einem Wert von unter 300,00 DM werden jedoch meist nicht gepfändet. Der Gläubiger hat das Recht, bei der Pfändung anwesend zu sein.

**Gegen die Art und Weise der Pfändung kann sich der Schuldner wehren, ebenso im Falle der Pfändung von Gegenständen, die der Schuldner dringend benötigt!** Hierzu muß bei dem Gericht, von dem der Gerichtsvollzieher beauftragt wurde, das Rechtsmittel der **Erinnerung** eingelegt werden (siehe hierzu → Pkt. 3.2.4.4.1.1 "Erinnerung (§ 766 ZPO)").

Befinden sich in der Wohnung des Schuldners Gegenstände, die nicht ihm selbst sondern einem Dritten gehören, muß der Schuldner dies sofort und einwandfrei nachweisen können. Anderenfalls können diese Gegenstände gepfändet werden und der tatsächliche Eigentümer kann Klage, sogenannte "Drittschuldnerklage" erheben, um die Sachen zurück zu bekommen (siehe → Pkt. 3.2.4.4.1.3 "Widerspruchsklage (Dritt widerspruchsklage) (§ 771 ZPO)"). Der Gerichtsvollzieher ist nicht zur Prüfung der Eigentumsverhältnisse verpflichtet.

Von Bedeutung kann dies z.B. auch bei Gegenständen sein, die unter **Eigentumsvorbehalt** geliefert wurden, d.h. die solange Eigentum des Verkäufers sind, bis sie vollständig bezahlt sind oder auch bei Sachen, die **sicherungsübereignet** sind (z.B. Sicherungsübereignung des Autos an die Bank zur Absicherung eines Kredits; vgl. → Pkt. 3.2.5 "Sicherungsübereignung").

In den Fällen, in denen die pfändbaren Gegenstände Eigentum des Ehegatten des Schuldners oder beider Ehepartner sind, darf der Gerichtsvollzieher pfänden (§ 739 ZPO), da hier gemäß § 1362 BGB zugunsten des Gläubigers vermutet wird, daß es sich um Eigentum des Schuldners handelt. Ausgenommen hiervon sind jedoch Gegenstände, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Ehepartners bestimmt sind, z.B. Kleidung, persönlicher Schmuck. Der Ehegatte muß genau wie andere Dritte Klage erheben, um die Sachen zurück zu erhalten.

Für nichteheliche Lebensgemeinschaften gilt § 739 ZPO jedoch nicht!

Um eine sogenannte "**Austauschpfändung**" handelt es sich, wenn der Gerichtsvollzieher hochwertige notwendige und somit eigentlich unpfändbare Gegenstände gegen einfache Ersatzstücke austauscht, z.B. das moderne Farbfernsehgerät des Schuldners wird gegen ein einfaches Modell ausgetauscht. Die Austauschpfändung ist jedoch nur dann erlaubt, wenn der erwartete Vollstreckungserlös den Wert des Ersatzstückes erheblich übersteigt.

Kann der Gerichtsvollzieher die gepfändeten Gegenstände nicht sofort mitnehmen, bringt er darauf das Pfandsiegel ("Kuckuck") an. Dies gilt auch für Sachen, die dem Schuldner bis zum Versteigerungstermin zum weiteren Gebrauch überlassen werden. Der Schuldner darf diese Gegenstände weder verkaufen, verschenken, aus der Wohnung schaffen, unauffindbar verstecken oder beschädigen, auch darf er das Pfandsiegel weder beschädigen, ablösen oder unkenntlich machen; handelt er dem zuwider, so hat er die "Verstrickung" gebrochen (Verstrickungsbruch, § 136 StGB) und er wird strafrechtlich verfolgt. Die Pfändung ist außerdem insoweit strafrechtlich geschützt, daß auch die Vereitelung der Pfändung durch Veräußerung von Vermögensgegenständen zum Zwecke der Verhinderung der Befriedigung des Gläubigers bestraft wird.

Der Schuldner muß dem Gerichtsvollzieher keine weiteren Auskünfte über seine sonstige wirtschaftliche Situation geben, d.h. insbesondere nicht darüber, wer der Arbeitgeber ist oder ob der Lebenspartner hinzuverdient. **Grundsätzlich gilt, daß weder der Schuldner noch die Angehörigen zur Erteilung von Auskünften verpflichtet sind und daß der Gerichtsvollzieher sie auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinweisen muß!** (Vgl. hierzu auch → Pkt. 3.2.4.1.2.1 "Gerichtsvollzieher".)

Der Schuldner sollte sich keinesfalls mit Gewalt gegen die Pfändung wehren und auch keine Gewalt androhen, denn in beiden Fällen handelt es sich i.d.R. um Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und somit nach § 113 StGB um eine Straftat.

Die **Verwertung** der gepfändeten Gegenstände erfolgt i.d.R. durch öffentliche Versteigerung (§ 814 ZPO), bei der nach § 817 a ZPO das Mindestgebot bei 50 % des gewöhnlichen Verkaufswertes liegen muß. Der Meistbietende erhält den Zuschlag. Den Termin zur Versteigerung setzt der Gerichtsvollzieher an. Die Zwangsverwertung der gepfändeten Sachen kann der Schuldner gemäß § 813 a ZPO durch freiwillige Leistungen abwenden; auf Antrag des Schuldners ordnet das Vollstreckungsgericht dann ein Verwertungsmoratorium an, d.h. die Verwertung der Pfandsachen kann für eine bestimmte Zeit unter Anordnung von Zahlungsfristen ausgesetzt werden (zu den Einzelheiten siehe § 813 a ZPO).

In allen Fällen, in denen der Gerichtsvollzieher freiwillige oder zwangsweise Leistungen (Geld oder Pfandgegenstände) des Schuldners erhält, **muß er dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung des Titels sowie eine Quittung übergeben**. Leistet der Schuldner nur einen Teil der Gesamtforderung, so ist dieser Teil auf der vollstreckbaren Ausfertigung des Titels zu vermerken und dem Schuldner eine Quittung über den Teilbetrag auszuhändigen. Zusätzlich hat der Schuldner das Recht, nachträglich eine Quittung über die Leistung vom Gläubiger zu verlangen (§ 757 ZPO).

Seit 01.01.1999 können Gerichtsvollzieher gemäß § 806 b ZPO bei fruchtloser Pfändung mit Zustimmung des Gläubigers auch Ratenzahlungen des Schuldners bewilligen; zu den Einzelheiten siehe → Pkt. 3.2.4.1.2.1 "Gerichtsvollzieher".

### **3.2.4.2.1 Immobilien-Zwangsvollstreckung**

Bei der Immobilien-Zwangsvollstreckung handelt es sich um Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in unbewegliches Vermögen.

Ist der Schuldner Eigentümer von Grundstücken oder von grundstücksähnlichen Rechten (dies sind u.a. Erbbaurechte und Wohnungseigentumsrechte, sofern sie im Grundbuch eingetragen sind), so hat der Gläubiger verschiedene Möglichkeiten der

Zwangsvollstreckung (§ 866 ZPO): die **Grundstückszwangsversteigerung** und die **Grundstückszwangsverwaltung** sind Befriedungsmöglichkeiten für den Gläubiger, die **Zwangshypothek** ist eine Sicherungsmöglichkeit für den Gläubiger (vgl. DAVID, 1989, S. 267).

Die Grundstückszwangsvollstreckung ist ein äußerst kompliziertes Gebiet, das hier allenfalls oberflächlich skizziert werden kann. **Die Beratung des Schuldners in diesen Fällen sollte unbedingt Spezialisten vorbehalten bleiben!**

Aufgrund der Veränderungen auf dem Wohnungsmarkt und der dadurch ständig steigenden Zahl von Haus- und Wohnungseigentümern steigt auch die Zahl gescheiterter Bau- bzw. Kauffinanzierungen. Trotz der erforderlichen Weiterverweisung des Schuldners an Fachleute auf diesem Gebiet (z.B. Juristen, spezialisierte Schuldnerberater) ist es deshalb notwendig, sich zumindest erste Grundkenntnisse der Immobilien-Zwangsvollstreckung zu verschaffen.

Literaturhinweis: z.B. GROTH, SCHULZ, SCHULZ-RACKOLL, 1994, S. 134 bis 140.

Aus den oben erwähnten Entwicklungen folgt, daß der in der Praxis der Schuldnerberatung in Bezug auf die Immobilien-Zwangsvollstreckung am häufigsten vorkommende Fall der der gescheiterten Bau- bzw. Kauffinanzierung ist. Hierbei ist der Schuldner nicht mehr in der Lage, den Ratenverpflichtungen aus den für den Haus- oder Wohnungskauf aufgenommenen Krediten nachzukommen. Die Bank kann nun das Haus oder die Wohnung zwangsversteigern lassen, da sie i.d.R. als Sicherheit für den Kredit eine Hypothek oder Grundschuld im Grundbuch eingetragen hat, aus der zwangsvollstreckt werden kann.

Das Gericht setzt dann auf Antrag der Bank ein Mindestangebot für das Haus oder die Wohnung fest und gibt den Termin der Zwangsversteigerung bekannt. Wird das Wohneigentum verkauft, muß der Schuldner ausziehen (notfalls erfolgt die zwangsweise Räumung der Wohnung, es droht Obdachlosigkeit) und meist hat er aufgrund der Differenz zwischen Versteigerungserlös und tatsächlicher Höhe des Hypotheken-Kredits trotzdem noch immer Schulden.

Ist das Wohneigentum für den Schuldner definitiv auf keinen Fall mehr finanzierbar

(zur Prüfung - auch in Bezug auf eventuelle Möglichkeiten der Umschuldung - sollte auch hier auf jeden Fall fachspezifischer Rat eingeholt werden), sollte er versuchen, das Haus bzw. die Wohnung selbst zu verkaufen, um so einen besseren Erlös als im Rahmen einer Versteigerung zu erzielen und die verbleibenden Restschulden so niedrig wie möglich zu halten.

Es muß jedoch davon ausgegangen werden, daß die Restschulden in jedem Fall erheblich sein werden und daß die Gläubiger diese dann i.d.R. beispielsweise mittels Lohnpfändungen (vgl. → die Pkte. 3.2.4.3 ff. "Forderungspfändung (§§ 828 bis 863 ZPO)") beitreiben werden.

**Möglichkeiten der Hilfe** für den Schuldner sind bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Beantragung von Wohngeld (siehe → Pkt. 3.2.13.1.4 "Wohngeld") sowie die Beantragung von Wohneigentumssicherungshilfe.

Die Wohneigentumssicherungshilfe ist auf Landesebene geregelt. Die nachfolgenden Ausführungen dazu beziehen sich auf Nordrhein-Westfalen.

"Wohneigentumssicherungshilfe (WESH) soll in eine Notlage geratene Eigentümer und Eigentümerinnen von mit Wohnungsbaumitteln des Landes geförderten Familienheimen oder Eigentumswohnungen davor bewahren, ihr Heim durch Zwangsversteigerung zu verlieren. Die Hilfe wird in Form von günstigen Darlehen, aber auch durch andere Instrumente wie z.B. Umschuldung oder qualifizierte Beratung, gewährt." (WOHNEIGENTUMSSICHERUNGSHILFE, 1998, S. 1)  
Hierbei soll durch "(...) Verhandlungen mit den Gläubigern und sonstigen Beteiligten, gezielte Umschuldungen oder auch Gewährung günstiger Darlehen (...) erreicht werden, daß die künftige Belastung für die Familie tragbar gestaltet werden kann. Die Höhe der Darlehen ist dabei abhängig von den Umständen des Einzelfalles" (ebd., S. 1).

Literaturhinweis: Zu den Einzelheiten der WESH siehe die Broschüre "Wohneigentumssicherungshilfe" (Bezugsquelle unten).

Die nachfolgenden Ausführungen schildern die **Grundzüge der Immobilien-Zwangsvollstreckung:**

Zunächst ist festzuhalten, daß selbstverständlich auch **bei der Grundstücks-zwangsvollstreckung die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangs-**

**vollstreckung vorliegen müssen** (vgl. → Pkt. 3.2.4.1 "Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung").

Nach den Bestimmungen des § 869 ZPO werden die Grundstückszwangsversteigerung und -verwaltung durch ein besonderes Gesetz geregelt, die Vorschriften über die Zwangshypothek finden sich in den §§ 866 bis 868 ZPO. Gesetzliche Grundlage für die Grundstückszwangsversteigerung und -verwaltung ist das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG).

### **Grundstückszwangsversteigerung:**

(Zum folgenden vgl. DAVID, 1989, S. 267 ff. und S. 292 ff.)

Die Zwangsversteigerung eines Grundstücks darf nur angeordnet werden, wenn der Schuldner als Eigentümer dieses Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist oder wenn er Erbe des eingetragenen Eigentümers ist (§ 17 ZVG).

Die Anordnung erfolgt durch Beschluß des Vollstreckungsgerichts, welcher den Beteiligten (zum Kreis der Beteiligten vgl. § 9 ZVG) zugestellt wird. Außerdem wird die Anordnung der Zwangsversteigerung in das Grundbuch eingetragen (§ 19 ZVG). Der Gerichtsbeschluß, der die Zwangsversteigerung des Grundstücks anordnet, hat gleichzeitig die Wirkung einer Beschlagnahme des Grundstücks zugunsten des Gläubigers (§ 20 ZVG), d.h. das Grundstück darf nicht veräußert werden und der Gläubiger hat ein Recht auf bevorzugte Befriedigung aus dem Versteigerungserlös (§ 10 Nr. 5 ZVG).

Diese Beschlagnahme betrifft allerdings nur das Grundstück als solches mit seinen Bestandteilen und Zubehör, sowie sonstige Gegenstände, auf die sich eine Hypothek erstreckt (siehe §§ 1120 ff. BGB), **nicht** jedoch auch die Nutzungen des Grundstücks wie z.B. Erzeugnisse, Miet- und Pachteinnahmen.

Da die Beschlagnahme die Nutzung des Grundstücks nicht erfaßt, kann der Schuldner das Grundstück gemäß §§ 21, 24 ZVG innerhalb einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verwalten und benutzen.

Sofern der Gläubiger die Nutzung des Grundstücks ebenfalls erfassen will, muß er zusätzlich einen Antrag auf Anordnung der **Grundstückszwangsverwaltung** (siehe unten) stellen.

Der **Versteigerungstermin** wird vom Gericht von Amts wegen bestimmt (§§ 35 ff. ZVG) und den Beteiligten sowie öffentlich bekanntgegeben (§§ 39 ff. ZVG), wobei zwischen der Anberaumung des Termins und dem Termin selbst i.d.R. nicht mehr als 6 Monate liegen sollen.

Bei der Versteigerung eines Grundstücks wird gemäß § 44 ZVG jedoch nur ein solches Gebot zugelassen, durch welches die dem Anspruch des betreibenden Gläubigers vorgehenden Rechte sowie die Kosten des Verfahrens gedeckt werden (sogenanntes "geringstes Gebot"). Der Zuschlag ergeht nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluß an den Meistbietenden, sofern das geringste Gebot erreicht ist.

Der Zuschlag darf nur in bestimmten Fällen versagt werden, vgl. hierzu §§ 74 a, b und §§ 83 bis 85 a ZVG: Der Zuschlag kann vor allem dann versagt werden, wenn das im Zwangsversteigerungstermin abgegebene Meistgebot **unter sieben Zehnteln des Grundstückswertes** bleibt und ein aufgrund einer Eintragung im Grundbuch (z.B. einer Hypothek) Berechtigter, dessen Anspruch ganz oder teilweise durch das Meistgebot nicht gedeckt ist, aber bei einem Gebot von 7/10 voraussichtlich gedeckt sein würde, die Versagung des Zuschlags beantragt; der Antrag muß bis zum Schluß der Verhandlung über den Zuschlag gestellt werden.

Die Höhe des Grundstückswertes wird vom Vollstreckungsgericht, ggf. unter Hinzuziehung von Sachverständigen, festgesetzt; der Beschluß ist mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

Als Schutz des Eigentümers vor der Verschleuderung von Grundbesitz ist zum 01.07.1979 § 85 a ZVG in Kraft getreten. Danach gilt als Grundsatz, daß bei der Versteigerung der Zuschlag von Amts wegen zu versagen ist, wenn das abgegebene Meistgebot **die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht**. Diese Regelung gilt jedoch nur für den ersten Versteigerungstermin, in einem neuen Termin kann der Zuschlag aus diesem Grund nicht mehr versagt werden.

Sollte der Zuschlag entgegen § 85 a ZVG erteilt worden sein, so hat jeder Beteiligte innerhalb von 2 Wochen ab Verkündung des Zuschlagsbeschlusses die Möglichkeit, Beschwerde aufgrund dieses Verstoßes einzureichen (§§ 95, 97, 100 ZVG).

**Vollstreckungsschutz** für den Grundstückseigentümer bietet § 30 a ZVG: auf

Antrag des Schuldners hin ist eine gerichtlich angeordnete Grundstückszwangsversteigerung vom Vollstreckungsgericht einstweilen auf die Dauer von höchstens 6 Monaten einzustellen, wenn Aussicht besteht, daß durch die Einstellung die Versteigerung vermieden wird, und wenn die Einstellung nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners sowie nach der Art der Schuld der Billigkeit entspricht.

Dieser Antrag ist innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung der Verfügung, in welcher der Schuldner auf das Recht zur Stellung des Einstellungsantrags, den Fristbeginn und die Rechtsfolgen eines fruchtlosen Fristablaufs hingewiesen wird, zu stellen. Die einstweilige Einstellung ist durch Beschluß anzuordnen, vor dessen Erlaß der betreibende Gläubiger und der Schuldner zu hören sind.

Der Antrag des Schuldners ist nach § 30 a Abs. 2 ZVG jedoch abzulehnen, wenn dies für den betreibenden Gläubiger nicht zumutbar wäre.

Gegen den Beschluß ist innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung des Beschlusses die sofortige Beschwerde zulässig.

Die erneute Einstellung des Verfahrens ist nach § 30 c ZVG nur noch einmal möglich.

Ist die Grundstückszwangsversteigerung einstweilig eingestellt, so darf das Verfahren gemäß § 31 ZVG nur auf Antrag des Gläubigers fortgesetzt werden; stellt dieser den Antrag nicht innerhalb der in § 31 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ZVG genannten Fristen, so ist das Verfahren aufzuheben.

### **Grundstückszwangsverwaltung:**

(Zum folgenden vgl. ebd., S. 267 ff. und S. 292 ff.)

Im Gegensatz zur Grundstückszwangsversteigerung soll der Gläubiger bei der Grundstückszwangsverwaltung nicht aus dem Grundstück an sich, sondern aus den laufenden Erträgen bzw. Einnahmen des Grundstücks (z.B. Mieten, Pachten) befriedigt werden. Diese Grundstückserträge werden durch die Zwangsverwaltung für ihn gesichert.

Oftmals wird die Grundstückszwangsverwaltung zusätzlich neben der Grundstücks-



zwangsversteigerung betrieben (vgl. oben).

Die Anordnung der Grundstückszwangsverwaltung erfolgt auf Antrag des Gläubigers durch Gerichtsbeschluß, der im Grundbuch einzutragen ist, und bewirkt die Beschlagnahme des Grundstücks, von der alle land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, Miet- und Pachteinnahmen erfaßt werden. Die Beschlagnahme hat außerdem zur Folge, daß dem Schuldner die Verwaltung und Benutzung des Grundstücks entzogen wird (§ 148 ZVG), jedoch sind ihm für den Fall, daß er zur Zeit der Beschlagnahme auf dem Grundstück wohnt, die für seinen Hausstand unentbehrlichen Räume zu belassen (§ 149 ZVG). Das Gericht bestellt einen **Zwangsverwalter**, welcher berechtigt und verpflichtet ist, alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen, um das Grundstück in seinem wirtschaftlichen Bestand zu erhalten und ordnungsmäßig zu benutzen.

In der Praxis wird der betreibende Gläubiger aufgrund der Vorschriften über die Verteilung und Auszahlung der Grundstückserträge an die Beteiligten (deren Darstellung hier zu weit führen würde) selten eine Zahlung aus der Grundstückszwangsverwaltung erhalten, es sei denn, die Nutzungen des Grundstücks sind ganz erheblich. Hierin liegt einer der Gründe dafür, daß neben der Zwangsverwaltung oft gleichfalls die Zwangsversteigerung betrieben wird.

Das Zwangsverwaltungsverfahren wird aufgehoben, wenn der betreibende Gläubiger befriedigt ist oder wenn er seinen Antrag zurücknimmt; außerdem kann die Aufhebung gerichtlich angeordnet werden, wenn die Fortsetzung des Verfahrens besondere Aufwendungen erfordert und der Gläubiger den notwendigen Geldbetrag nicht vorschießt (§ 161 ZVG).

### **Zwangshypothek:**

(Zum folgenden vgl. ebd., S. 267 ff. und S. 292 ff.)

Bei der Zwangshypothek handelt es sich im Gegensatz zur Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung nicht um eine Befriedigungsmöglichkeit des Gläubigers, sondern

lediglich um eine Sicherungsmöglichkeit.

Voraussetzung für die Eintragung einer Zwangshypothek (§§ 866 bis 868 ZPO) ist ein formloser Antrag des Gläubigers an das Grundbuchamt, außerdem muß der Schuldner als Eigentümer des Grundstücks im Grundbuch eingetragen sein und der dem Schuldner bereits zugestellte vollstreckbare Titel muß auf einen Betrag von über 1.500,00 DM Hauptforderung lauten (ist der Betrag niedriger, kann der Gläubiger jedoch die Grundstückszwangsversteigerung und / oder -zwangsverwaltung betreiben).

Durch die Eintragung einer Zwangshypothek hat der Gläubiger zwar eine Sicherheit erlangt, jedoch hat er damit noch nicht sein Geld bekommen. Er wird allerdings aufgrund dieser Sicherheit eventuell bereit sein, die Forderung noch eine Zeitlang zu stunden. (Dieser gewisse Vorteil wäre für den Schuldner jedoch u.U. auch durch die freiwillige Eintragung einer Hypothek zu erreichen gewesen, ohne daß es wegen der Forderung zu einem Prozeß gekommen wäre.)

Erhält der Gläubiger aufgrund der Zwangshypothek sein Geld nicht, wird er ggf. die Zwangsversteigerung und / oder die Zwangsverwaltung des Grundstücks veranlassen, in der dann die Verwertung seines durch die Zwangshypothek gesicherten Rechts erfolgt.

Wird die Forderung des Gläubigers voll befriedigt, der vollstreckbare Titel vom Gericht aufgehoben, die Zwangsvollstreckung vom Gericht für unzulässig erklärt oder eingestellt, verwandelt sich die Zwangshypothek in eine dem Grundstückseigentümer selbst zustehende Grundschild.



#### **Informationsmaterial für Ratsuchende:**

kostenlose Broschüre "Wohneigentumssicherungshilfe", herausgegeben vom Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5 - 11, 40217 Düsseldorf

### 3.2.4.3 Forderungspfändung (§§ 828 bis 863 ZPO)

Hat der Schuldner Forderungen und Rechte gegenüber einer dritten Person (sogenannter Drittschuldner), kann der Gläubiger auch diese Forderungen und Rechte pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Diese Vollstreckung in Forderungen und Rechte, die der Schuldner gegenüber Dritten hat (z.B. Lohn, Gehalt, Krankengeld, Wohngeld, Guthaben auf dem Girokonto), ist für den Gläubiger wesentlich effektiver und damit auch bedeutsamer als die Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen (vgl. → Pkt. 3.2.4.2 "Sachpfändung (Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen) (§§ 808 bis 827 ZPO)").

Im Fall der Forderungspfändung beantragt der Gläubiger beim Vollstreckungsgericht den Erlaß eines **Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses** (vgl. → Pkt. 3.2.4.3.1 "Pfändungs- und Überweisungsbeschluß"), mit dem er dann z.B. auf den Lohn oder das Gehalt des Schuldners zugreifen kann. Der Arbeitgeber des Schuldners *muß* nach Zustellung dieses Beschlusses die **pfändbaren** Beträge aus den künftigen Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen bis zum Ausgleich der Forderung direkt an den Gläubiger abführen (siehe hierzu jedoch → Pkt. 3.2.4.4.2 ff. "Pfändungsschutz bei der Pfändung von Arbeitseinkommen oder Sozialleistungen: Pfändungsfreigrenzen / individuelle Pfändungsfreigrenze / Anhebung und Senkung der Pfändungsfreigrenze") und *darf* sie *nicht* mehr an den Schuldner auszahlen.

Aufgrund von Forderungspfändungen ergeben sich in den meisten Fällen Belastungen des Verhältnisses zwischen Drittschuldner und Schuldner, vor allem dann, wenn der Drittschuldner der Arbeitgeber ist. Unter Umständen leidet das Arbeitsverhältnis, denn i.d.R. wird wohl das Vertrauen des Arbeitgebers in den überschuldeten Arbeitnehmer sinken, zudem entstehen für den Arbeitgeber erhebliche Unannehmlichkeiten durch personellen und kostenmäßigen Mehraufwand bei der Bearbeitung von Forderungspfändungen. Um diese Belastungen zumindest zum Teil zu vermeiden, sollte der Schuldner bereits bei drohenden Lohn- und Gehaltspfändungen ein offenes Gespräch mit dem Arbeitgeber suchen und ihm die persönlichen Lebensumstände schildern.

Nicht nur der Arbeitslohn, sondern auch andere Geldleistungen sind pfändbar;

**pfändbar bis zur Pfändungsfreigrenze** sind insbesondere:

- Lohn- und Gehaltsanteile
- Krankengeld
- Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe
- Renten- und Hinterbliebenenbezüge.

Zu den Einzelheiten bezüglich der Pfändungsfreigrenze siehe → Pkt. 3.2.4.4.2 ff.

"Pfändungsschutz bei der Pfändung von Arbeitseinkommen oder Sozialleistungen: Pfändungsfreigrenzen / individuelle Pfändungsfreigrenze / Anhebung und Senkung der Pfändungsfreigrenze".

**Grundsätzlich voll pfändbar** sind insbesondere:

- Giro- oder Sparguthaben bei Kreditinstituten (siehe jedoch → Pkt. 3.2.4.4.4 ff. "Kontopfändung")
- Ansprüche aus Lebensversicherungen
- Auszahlungen der Bausparsumme nach Zuteilung
- Steuerrückzahlungen vom Finanzamt
- Mieteinkünfte (auch aus Untermiete).

**Bedingt pfändbar** sind insbesondere (§ 850 b ZPO):

- Renten, die wegen der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichten sind (z.B. Erwerbsunfähigkeitsrenten)
- Unterhaltsrenten, die auf gesetzlicher Vorschrift beruhen
- fortlaufende Einkünfte aus Stiftungen und Freigebigkeit eines Dritten
- Bezüge aus Witwen-, Waisen-, Hilfs- und Krankenkassen
- Ansprüche aus Lebensversicherungen, die ausschließlich auf den Todesfall abgeschlossen sind.

**Grundsätzlich unpfändbar** sind insbesondere (§ 850 a ZPO):

- Sozialhilfe
- Erziehungsgeld
- Kindergeld (bei Überschuldung der Eltern)
- Unterhaltsvorschuß

- Pflegegeld
- die Hälfte der Überstundenvergütungen
- Zulagen für auswärtige Beschäftigung, Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen u.ä. (dazu gehören jedoch **nicht** Zulagen für Schichtarbeit)
- bis zu maximal 540,00 DM des Weihnachtsgeldes
- Urlaubsgeld, soweit es den Rahmen des Üblichen nicht übersteigt.

Unbedingte Voraussetzung einer jeden Forderungspfändung ist jedoch, daß dem Gläubiger die entsprechenden Informationen vorliegen, d.h. er muß z.B. in Erfahrung gebracht haben, wo der Schuldner arbeitet, welche Renten er von welcher Versicherung bezieht, bei welcher Bank (und ggf. unter welcher Kontonummer) ein Guthaben besteht usw., denn erst dann kann er beim Gericht den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß beantragen. **Deshalb sollten Schuldner diese Informationen nicht ohne Not weitergeben.**

Der Gläubiger hat jedoch bei der Beantragung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses die Möglichkeit, einen Antrag auf Aufforderung des Drittschuldners zur Erklärung nach § 840 ZPO (sogenannte Drittschuldnerauskunft; siehe → Pkt. 3.2.4.3.3 "Drittschuldnerauskunft (§ 840 ZPO)") zu stellen.

### **3.2.4.3.1 Pfändungs- und Überweisungsbeschluß**

Die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen erfolgt durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, welchen das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers erläßt.

Hierbei wird jedoch nur der **angebliche Anspruch** des Schuldners gegen den sogenannten Drittschuldner (z.B. Arbeitgeber) gepfändet, es wird also gerichtlich nicht geprüft, ob dieser Anspruch tatsächlich besteht. Das bedeutet: existiert die Forderung, ist sie gepfändet; gibt es die Forderung nicht, so geht die Pfändung ins Leere. Aus diesem Grunde ist der Drittschuldner verpflichtet, dem Gläubiger gemäß

§ 840 ZPO Auskunft über den Bestand der Forderung zu erteilen (sogenannte Drittschuldnerauskunft; zu den Einzelheiten siehe → Pkt. 3.2.4.3.3 "Drittschuldnerauskunft (§ 840 ZPO)").

Im Pfändungs- und Überweisungsbeschluß wird

- dem Drittschuldner verboten, die gepfändete Forderung an den Schuldner zu bezahlen (§ 829 Abs. 1 Nr. 1 ZPO),
- gleichzeitig wird dem Schuldner geboten, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung zu enthalten, d.h. er darf sich die Forderung z.B. weder auszahlen lassen noch darf er sie abtreten (§ 829 Abs. 1 Nr. 2 ZPO),
- die gepfändete Forderung dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen (§ 835 Abs. 1 ZPO), mit der Folge, daß der Gläubiger die Erfüllung der Forderung direkt vom Drittschuldner verlangen kann.

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß bewirkt also, daß der Schuldner die Forderung nicht mehr geltend machen kann und daß der Drittschuldner mit befreiender Wirkung nur noch an den Gläubiger zahlen kann.

### **3.2.4.3.2 Vorphändung (§ 845 ZPO)**

Die Vorphändung gemäß § 845 ZPO wird auch als "Pfändungsankündigung" bezeichnet. Es handelt sich hierbei um eine Besonderheit in der Zwangsvollstreckung, insofern, als daß dies die einzige Vollstreckungsmaßnahme ist, die der Gläubiger selbst ohne die Tätigkeit oder Entscheidung eines Vollstreckungsorganes durchführen kann. Er muß lediglich die Benachrichtigung über die bevorstehende Pfändung dem Drittschuldner und dem Schuldner durch den Gerichtsvollzieher zustellen lassen.

Der Sinn der Vorphändung liegt für den Gläubiger darin, während des Zeitraums, der

zwischen der Beantragung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses und dessen Zustellung an den Drittschuldner (wodurch er ja erst wirksam wird) liegt, das Entstehen von Nachteilen zu vermeiden, denn die Forderung desjenigen Gläubigers, dessen Pfändungsbeschuß dem Drittschuldner zuerst zugestellt wird, ist gegenüber denen der anderen Gläubigern vorrangig (vgl. hierzu → Pkt. 3.2.7 "Rangfolge der Forderungen"). Mittels der Vorphändung nach § 845 ZPO kann der Gläubiger versuchen, sich - allerdings nur **vorläufig** - den ersten Rang zu sichern, denn er kündigt hiermit dem Drittschuldner sowie dem Schuldner den noch nicht erlassenen gerichtlichen Pfändungsbeschuß an. Darüber hinaus soll natürlich auch die Auszahlung des Betrages an den Schuldner verhindert werden.

Die Vorphändung nach § 845 ZPO bewirkt somit also bereits vor der Pfändung die vorläufige Beschlagnahme der Forderung durch den Gläubiger.

Die Vorphändung erfolgt durch ein durch den Gerichtsvollzieher (ohne Zwischenschaltung des Gerichts) zuzustellendes Schreiben des Gläubigers an Drittschuldner und Schuldner, das den Hinweis auf die bevorstehende Pfändung, die Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen sowie die Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung zu enthalten, enthält. Außerdem müssen in dem Schreiben selbstverständlich Gläubiger, Schuldner, Drittschuldner, Schuldgrund und Forderungshöhe genannt sein.

Der Drittschuldner darf aufgrund der Vorphändung jedoch noch nicht an den Gläubiger zahlen, sondern er muß den pfändbaren Betrag vorläufig einbehalten; er ist außerdem **nicht** verpflichtet, Auskunft gemäß § 840 ZPO über den Bestand der Forderung zu erteilen (sogenannte Drittschuldnerauskunft; vgl. → Pkt. 3.2.4.3.3 "Drittschuldnerauskunft (§ 840 ZPO)").

Die Vorphändung hat die Wirkung eines sogenannten **Arrestes**, d.h. sie bewirkt im wesentlichen eine Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung (vgl. oben). Diese Wirkung ist jedoch auf den Zeitraum eines Monats befristet. Erlangt der angekündigte Pfändungs- und Überweisungsbeschuß des Gerichts nicht innerhalb

eines Monats seit der Zustellung der Vorphändung Wirksamkeit, fällt die Wirkung der Vorphändung weg. Wird der gerichtliche Pfändungsbeschuß jedoch innerhalb eines Monats zugestellt, gilt die Pfändung als auf den Zeitpunkt der Vorphändung ausgebracht.

Zwar hat der Gläubiger die Möglichkeit, nach Ablauf der Monatsfrist eine erneute Vorphändung zu veranlassen, jedoch treten die Wirkungen der Vorphändung jeweils ab der Zustellung erneut ein, d.h. eine zweite Vorphändung verlängert nicht die Frist der vorhergehenden, sondern die Fristen sind jeweils getrennt wirksam.

Voraussetzung für die Vorphändung nach § 845 ZPO ist lediglich, daß der Gläubiger einen vollstreckbaren Schuldtitel hat.

### **3.2.4.3.3 Drittschuldnerauskunft (§ 840 ZPO)**

Der Drittschuldner, dem ein Pfändungsbeschuß zugestellt worden ist, hat gemäß § 840 ZPO eine Erklärungspflicht gegenüber dem Gläubiger. Diese Pflicht zur Auskunft entsteht jedoch erst auf Verlangen des Gläubigers; die Aufforderung zur Auskunftserteilung muß i.d.R. mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses erfolgen, kann jedoch auch noch nachträglich förmlich zugestellt werden.

Normalerweise hat der Gläubiger bei der Beantragung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses einen Antrag auf Aufforderung des Drittschuldners zur Erklärung (§ 840 ZPO; sogenannte Drittschuldnerauskunft) gestellt.

In diesem Fall muß dann der Drittschuldner (z.B. der Arbeitgeber des Schuldners) dem Gläubiger innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an ihn erklären,

1. ob und inwieweit er die Forderung anerkennt und zu zahlen bereit ist,
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung stellen, wobei diese anderen Personen namentlich zu nennen sind,



3. ob und aufgrund welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet ist.

Der Drittschuldner muß demnach insbesondere darüber Angaben machen, ob der Schuldner bei ihm beschäftigt ist, wie hoch der auszahlende Lohn ist bzw. welcher Betrag der Pfändung unterliegt und wann mit einer Zahlung zu rechnen ist; darüber hinaus muß der Drittschuldner sämtliche ihm vorliegenden rechtsgeschäftlichen Abtretungen, zugestellte Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse sowie Vorphändungen und auch eigene Aufrechnungsmöglichkeiten aus Gehaltsvorschüssen und Darlehen mitteilen.

Nach § 840 Abs. 2 Satz 1 ZPO muß die Aufforderung des Drittschuldners zur Abgabe dieser Erklärungen in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden.

Der Drittschuldner haftet gemäß § 840 Abs. 2 Satz 2 ZPO dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden. Dies gilt nicht nur im Falle der Verweigerung der Abgabe der Erklärung, sondern auch, wenn die Erklärung nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erfolgt. Dies gilt auch unabhängig davon, ob die Forderung des Schuldners tatsächlich besteht oder nicht. Zwar hat der Gläubiger keinen einklagbaren Anspruch auf Abgabe der Drittschuldnererklärung, aber er kann ohne Kostenrisiko gegen den Drittschuldner auf Zahlung klagen, falls dieser die in § 840 Abs. 1 ZPO geforderten Angaben nicht macht.

Der Gläubiger kann sich auch wegen der Auskunftserteilung direkt an den Drittschuldner wenden, reagiert dieser aber daraufhin nicht, so muß der Gläubiger nachträglich nach § 840 ZPO vorgehen.

Der Drittschuldner ist jedoch bei der **Vorphändung** nicht zur Auskunft verpflichtet (vgl. → Pkt. 3.2.4.3.2 "Vorphändung (§ 845 ZPO)"); hier ist jedoch zu überlegen, ob durch freiwillige Auskunftserteilung nach Rücksprache mit dem Schuldner weitere Vollstreckungskosten verhindert werden können.

### **3.2.4.4 Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung**

Der Schuldner ist Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht schutzlos ausgeliefert, sondern es gibt eine Reihe von gesetzlichen Regelungen zum Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung. Aufgrund dieser Vorschriften kann sich der Schuldner gegen Maßnahmen der Zwangsvollstreckung wehren.

Es gibt verschiedene **Rechtsbehelfe**, auch **Rechtsmittel** genannt, die der Schuldner einlegen kann, siehe hierzu → die Pkte. 3.2.4.4.1 ff. "Rechtsbehelfe (Rechtsmittel) in der Zwangsvollstreckung". Außerdem gibt es **Pfändungsschutzvorschriften**; diese sind besonders von Bedeutung bei der Pfändung von Arbeitseinkommen oder Sozialleistungen, siehe hierzu → die Pkte. 3.2.4.4.2 "Pfändungsschutz bei der Pfändung von Arbeitseinkommen oder Sozialleistungen: Pfändungsfreigrenzen / individuelle Pfändungsfreigrenze / Anhebung und Senkung der Pfändungsfreigrenze" bis 3.2.4.4.4.2 "Kontopfändung bei Sozialleistungen".

Bezüglich des Schuldnerschutzes in der Sachpfändung sowie in der Immobilien-Zwangsvollstreckung siehe direkt unter → Pkt. 3.2.4.2 "Sachpfändung (Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen) (§§ 808 bis 827 ZPO)" bzw. 3.2.4.2.1 "Immobilien-Zwangsvollstreckung".

#### **3.2.4.4.1 Rechtsbehelfe (Rechtsmittel) in der Zwangsvollstreckung**

Der Schuldner kann zu seinem Schutz eine Reihe von Rechtsbehelfen - auch Rechtsmittel genannt - einlegen, um sich gegen die Zwangsvollstreckung zu wehren. Genauso können auch die anderen Beteiligten in der Zwangsvollstreckung, also Gläubiger, Drittschuldner sowie dritte Personen, deren Vermögensgegenstände beim Schuldner gepfändet wurden, Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung einlegen.

Diese Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung werden im folgenden unter den Punkten 3.2.4.4.1.1 bis 3.2.4.4.1.5 dargestellt.

Als Grundsatz für die Beratungspraxis kann hierbei jedoch gelten, daß bei allen

Rechtsmitteln, aus deren Bezeichnung bereits das Wort "**Klage**" (z.B. Vollstreckungsabwehrklage) hervorgeht, die Einlegung unter Hinzuziehung eines **Rechtsanwaltes** erfolgen sollte.

#### **3.2.4.4.1.1 Erinnerung (§ 766 ZPO)**

Gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung kann gemäß § 766 ZPO Erinnerung eingelegt werden, über die dann das Vollstreckungsgericht entscheidet. Die Erinnerung ist in einigen Fällen innerhalb einer Frist von 14 Tagen, i.d.R. jedoch form- und fristlos beim Vollstreckungsgericht (dies ist das Amtsgericht am Wohnort des Schuldners) einzulegen.

Es gibt Rechtsantragsstellen bei den Amtsgerichten, die ein solches Rechtsmittel kostenfrei aufnehmen. Die Erinnerung muß also nicht schriftlich eingelegt werden, sondern es kann auch mündlich dem zuständigen Rechtspfleger im Gericht mitgeteilt werden, warum man sich gegen die Vollstreckung wehrt.

Gegen die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts bzw. des Rechtspflegers kann sowohl der Schuldner als auch der Gläubiger innerhalb einer Frist von 2 Wochen die sofortige Beschwerde an das Landgericht und ggf. die sofortige weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht einlegen.

Das Rechtsmittel der Erinnerung nach § 766 ZPO richtet sich besonders gegen die Art und Weise der Pfändung, die der Gerichtsvollzieher vornimmt.

Hat dieser beispielsweise im Rahmen der Sachpfändung den Computer des Schuldners gepfändet, den dieser unbedingt für seine Erwerbstätigkeit benötigt, kann der Schuldner dagegen Erinnerung einlegen, d.h. er müßte beantragen, die Zwangsvollstreckung aus dem Titel in diesen Gegenstand für unzulässig zu erklären. Genauso kann jedoch auch der Gläubiger Erinnerung einlegen, wenn der Gerichtsvollzieher im obigen Beispiel den PC aus vorgenannten Gründen nicht gepfändet hat, der Gläubiger diese Ansicht aber nicht teilt.

### **3.2.4.4.1.2 Vollstreckungsabwehrklage (Vollstreckungsgegenklage) (§ 767 ZPO)**

Die Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO wird häufig auch Vollstreckungsgegenklage genannt. Sie ist eine normale zivilrechtliche Klage, die der Schuldner beim Prozeßgericht des ersten Rechtszuges (normalerweise also beim Amtsgericht) einlegen muß; sie wird auch von den Rechtsantragsstellen der Amtsgerichte entgegengenommen.

Die Vollstreckungsabwehrklage bzw. Vollstreckungsgegenklage ist dasjenige Rechtsmittel, das der Schuldner einlegen muß, wenn er Einwendungen, die den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen, geltend machen will. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Schuldner die Forderung bereits ganz oder teilweise bezahlt hat, diese bereits verjährt ist oder der Gläubiger die Schuld erlassen oder gestundet hat, also immer dann, **wenn Einwendungen die Forderung des Gläubigers als solche betreffen.**

Die Vollstreckungsabwehrklage ist jedoch nur dann zulässig, **wenn die Einwendungen des Schuldners auf Gründen beruhen, die erst nach der Titulierung entstanden sind**, also durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

**Der Zweck der Vollstreckungsabwehrklage (Vollstreckungsgegenklage) ist also die Beseitigung der Vollstreckbarkeit des Urteils oder sonstigen Titels.**

Der Schuldner kann beim Prozeßgericht (Gericht, das den Titel erlassen hat) die Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragen; das Gericht kann anordnen, daß bis zum Erlaß des Urteils die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt wird und daß Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben sind (§ 769 Abs. 1 ZPO). In dringenden Fällen kann das Vollstreckungsgericht eine solche Anordnung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb der die Entscheidung des Prozeßgerichts beizubringen sei. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird die Zwangsvollstreckung fortgesetzt. (§ 769 Abs. 2 ZPO)

Die Entscheidung über diese Anträge kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.  
(§769 Abs. 3 ZPO)

Gegen die Entscheidung des Gerichts kann das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** innerhalb einer Frist von 2 Wochen eingelegt werden.

### **3.2.4.4.1.3 Widerspruchsklage (Drittwiderspruchsklage) (§ 771 ZPO)**

Die Widerspruchsklage bzw. die sogenannte Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO ist das Rechtsmittel, das eine dritte Person, der "ein die Veräußerung hinderndes Recht" an dem gepfändeten Gegenstand zusteht, einlegen muß, um sich gegen die Pfändung zu wehren.

Eine solche dritte Person ist beispielsweise der tatsächliche Eigentümer eines vom Schuldner ausgeliehenen wertvollen Gegenstandes (z.B. Videorekorder) oder z.B. der Lieferant, der die teure Stereo-Anlage unter Eigentumsvorbehalt (d.h. der gelieferte Gegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten, auch wenn er sich im Besitz des Kunden befindet) geliefert hat. Auch der Ehegatte des Schuldners, dessen Eigentum beim Schuldner gepfändet wurde, kann sich mittels der Drittwiderspruchsklage gegen diese Pfändung wehren und muß beweisen, daß der gepfändete Gegenstand sein Eigentum und nicht Eigentum des Schuldners ist.

Der Dritte hat in diesen Fällen nicht die Möglichkeit, die Aufhebung der Pfändung direkt beim Gerichtsvollzieher zu bewirken (vgl. hierzu → Pkt. 3.2.4.2 "Sachpfändung (Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen) (§§ 808 bis 827 ZPO)"); er muß deshalb den Gläubiger auffordern, die Sache herauszugeben; weigert sich dieser, so kann der Eigentümer seine Ansprüche mittels der Drittwiderspruchsklage gerichtlich geltend machen.

Hat der Dritte den Gläubiger allerdings vorgerichtlich nicht zur Freigabe des gepfändeten Gegenstandes aufgefordert, sondern ihn direkt verklagt, und erkennt der Gläubiger vor Gericht dann das Recht des Dritten an, so muß der Dritte als Kläger die Prozeßkosten tragen.

Der Dritte kann auch die Einstellung der Zwangsvollstreckung bezüglich des sich in seinem Eigentum befindenden Gegenstandes beantragen (§ 771 Abs. 3 ZPO).

#### **3.2.4.4.1.4 Klage auf vorzugsweise Befriedigung (§ 805 ZPO)**

Die Klage auf vorzugsweise Befriedigung nach § 805 ZPO steht demjenigen zu, der ein gesetzliches Pfandrecht an einer Sache hat (vgl. dazu und zum folgenden ACHENBACH, 1994, S. 20). Ein solches Pfandrecht hat z.B. der Vermieter an den Sachen des Mieters, oder ein Gastwirt an den Sachen des Gastes.

Beispielsweise kann der Wirt die Pfändung des von seinem Gast in der Gaststätte vergessenen wertvollen Fotoapparates durch den Gerichtsvollzieher nicht verhindern, auch wenn der Gast bei ihm Schulden hat. Der Wirt kann aber wegen seines Anspruchs von dem die Pfändung betreibenden Gläubiger verlangen, daß aus dem Verwertungserlös des Fotoapparates zunächst seine Forderung - also bevorzugt - befriedigt wird. Stimmt der Gläubiger dem nicht zu, so kann der Wirt auf vorzugsweise Befriedigung nach § 805 ZPO klagen.

### 3.2.4.4.1.5 Vollstreckungsschutz (in Härtefällen) (§ 765 a ZPO)

Der Vollstreckungsschutz nach § 765 a ZPO ist eine allgemeine Schuldnerschutzvorschrift: Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder einstweilen einstellen, wenn die Maßnahme unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist (§ 765 a Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Das bedeutet, das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag des Schuldners Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ganz oder teilweise aufheben oder untersagen, wenn diese für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würden (vgl. dazu und zum folgenden ebd., S. 20 f.).

Als "besondere Härte" gilt hierbei jedoch **nicht** allein schon, daß die Vollstreckungsmaßnahme schwerwiegende Folgen und Einschränkungen für den Schuldner hätte, sondern - und dies wird in der Rechtsprechung sehr eng ausgelegt - die Maßnahme müßte im Einzelfall zu einem **völlig** untragbaren Ergebnis führen, denn grundsätzlich soll der Gläubiger sein mittels eines gerichtlichen Verfahrens festgestelltes Recht auch durchsetzen können.

Darüber hinaus ist immer auch das weitergehende Schutzbedürfnis des Gläubigers zu berücksichtigen. Solche weitergehenden Schutzbedürfnisse von Gläubigern können z.B. titulierte Unterhaltsansprüche oder Lohnansprüche gegen einen in Konkurs gegangenen Arbeitgeber sein (vgl. hierzu auch → die Pkte. 3.2.8 "Bevorrechtigte Forderungen (im Rahmen des § 850 d ZPO) (Unterhaltsforderungen)" und 3.2.13.2 "Unterhalt").

In der Praxis bedeutet dies, daß sehr harte Maßstäbe angelegt werden!

### **3.2.4.4.2 Pfändungsschutz bei der Pfändung von Arbeitseinkommen oder Sozialleistungen: Pfändungsfreigrenzen/individuelle Pfändungsfreigrenze/ Anhebung und Senkung der Pfändungsfreigrenze**

In den meisten Fällen ist das Arbeitseinkommen die einzige Einkommensquelle eines Schuldners. Es dient damit der Sicherung der Lebensgrundlage des Schuldners und seiner Unterhaltsberechtigten. Aus diesem Grund ist das Arbeitseinkommen besonders vor dem Zugriff der Gläubiger geschützt. Oberster Grundsatz ist hierbei das aus dem verfassungsrechtlichen Sozialstaatsprinzip abgeleitete Recht einer jeden Person auf die Führung eines menschenwürdigen Lebens. Dieser Schuldnerschutz ist gesetzlich geregelt in den §§ 850 bis 850 k ZPO.

Arbeitseinkommen oder Sozialleistungen, die in Geld zahlbar sind, werden nach § 829 ZPO durch Zustellung des Pfändungsbeschlusses (vgl. → Pkt. 3.2.4.3.1 "Pfändungs- und Überweisungsbeschuß") an den Drittschuldner gepfändet. Der an den Gläubiger abzuführende Betrag wird daraufhin mit Hilfe der amtlichen **Lohnpfändungstabelle** zu § 850 c ZPO ermittelt. (Tabelle zu § 850 c ZPO im Anhang.)

**§ 850 c ZPO ist die zentrale Schuldnerschutzvorschrift bei Arbeitseinkommen und definiert, bis zu welcher Höhe das Einkommen des Schuldners nicht gepfändet werden darf.** Hierbei ist die Höhe des insgesamt pfändbaren Betrages abhängig von der Höhe des Nettolohns und der Zahl der Personen, denen der Schuldner aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Unterhalt leistet (Unterhaltsberechtigten).

Die Ermittlung des Nettolohns ergibt sich aus § 850 e ZPO; es ist jedoch in jedem Fall darauf zu achten, daß **unpfändbare und nur bedingt pfändbare Anteile des Lohns** entsprechend berücksichtigt werden, z.B. Überstundenvergütungen, Urlaubsgeld, Gefahrenzulagen (siehe hierzu im einzelnen → Pkt. 3.2.4.3 "Forderungspfändung (§§ 828 bis 863 ZPO)").

**Das Kindergeld bleibt bei der Pfändung ebenfalls unberücksichtigt**, da hierzu ein ausdrücklicher Beschluß des Vollstreckungsgerichts zur Pfändbarkeit vorliegen muß.



Weiterhin nicht zum Arbeitseinkommen gerechnet werden u.a. vereinbarte vermögenswirksame Leistungen.

Für die Berücksichtigung von Unterhaltsberechtigten ist es grundsätzlich unerheblich, ob die unterhaltsberechtigte Person eigene Einkünfte hat. Das Vollstreckungsgericht kann jedoch nach § 850 c Abs. 4 ZPO auf Antrag des Gläubigers gemäß Ermessen bestimmen, daß diese Person bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt.

Der **Mindestbetrag, der nach § 850 c ZPO** einem alleinstehenden Schuldner im Monat auf jeden Fall **pfändungsfrei bleiben muß**, beläuft sich auf 1.209,00 DM und erhöht sich mit steigendem Einkommen und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen (zu den Einzelheiten siehe **Tabelle zu § 850 c ZPO** im Anhang.)

Die Werte in der Tabelle zu § 850 c ZPO wurden zuletzt 1992 erhöht. Da sich aber zwischenzeitlich die Lebenshaltungskosten und vor allem auch die Mieten im Durchschnitt erheblich erhöht haben, kommt es immer häufiger vor, daß dem Schuldner nach Abzug des pfändbaren Betrages weniger Geld verbleibt als das ihm nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zustehende Existenzminimum. **D.h. der Schuldner wird durch die Pfändung sozialhilfebedürftig.**

Um dies zu verhindern (und auch, um zu verhindern, daß die Sozialhilfe der Befriedigung der Gläubiger dient), besteht nach **§ 850 f ZPO** die Möglichkeit, **auf Antrag die Pfändungsfreigrenze den individuellen Gegebenheiten entsprechend anzupassen.** (Mustervorlage zur Beantragung der Änderung des unpfändbaren Betrags - § 850 f ZPO - im Anhang.) Dadurch bleibt dem Schuldner dann von dem nach § 850 c ZPO pfändbaren Teil noch ein bestimmter Betrag erhalten, die Pfändungsfreigrenze wird also angehoben.

Antragsberechtigt ist hierbei nach § 850 f Abs. 1 a ZPO nicht nur der Schuldner selbst, sondern auch die unterhaltsberechtigten Angehörigen.

In den Fällen der Sozialhilfebedürftigkeit aufgrund einer Einkommenspfändung sollte sich der Schuldner deshalb beim Sozialamt den sogenannten "**sozialhilfe-**

**rechtlichen Garantiebetrags**" berechnen lassen. Hierbei werden die Regelsätze nach dem BSHG für alle im Haushalt lebenden Personen, die Kosten für die Warmmiete und Mehrbedarfspauschalen (z.B. für Alleinerziehende) zusammengerechnet. Für Personen, die berufstätig sind, wird zusätzlich eine Pauschale (Einkommensabzug nach § 76 BSHG, früher Mehrbedarf für Erwerbstätige) berücksichtigt.

Beispiel:

vierköpfige Familie mit einem monatlichen Nettoeinkommen von 3.300,00 DM

<b>Pfändungsfreibetrag nach § 850 c ZPO:</b>	<b>Sozialhilferechtlicher Garantiebetrags:</b>	
<b>3.023,70 DM</b>	Regelsatz Haushaltsvorstand	547,00 DM
	Regelsatz Ehefrau	438,00 DM
	Regelsatz Kind (8 Jahre)	356,00 DM
	Regelsatz Kind (5 Jahre)	274,00 DM
	Einmalige Beihilfen (25 % der Regelsätze)	403,75 DM
	Mietkosten	1.500,00 DM
	Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit (im Bsp. § 76 Abs. 2 a Nr. 1 BSHG, <i>gestaffelt nach Einkommen!</i> )	270,00 DM
	Arbeitsmittel (Pauschale)	<u>10,00 DM</u>
	<b>Garantiebetrag</b>	<b>3.798,75 DM</b>

Der durch das Sozialamt zu ermittelnde sozialhilferechtliche Garantiebetrags würde in diesem Fall demnach 3.798,75 DM betragen, damit also um 775,05 DM höher liegen als der pfändungsfreie Betrag nach § 850 c ZPO.

Die Höhe und die Berechnung des sozialhilferechtlichen Garantiebetrags bescheinigt das Sozialamt auf einem dafür vorgesehenen Vordruck. Diese Bescheinigung muß der Schuldner dem **Vollstreckungsgericht (Amtsgericht)** im Rahmen seines Antrags auf Anhebung seines pfändungsfreien Bedarfs (**Antrag auf Anhebung der Pfändungsfreigrenze**) vorlegen. Das Gericht setzt dann auf Grundlage der vom Sozialamt durchgeführten Berechnung die **individuelle Pfändungsfreigrenze** fest. Hierbei kann es jedoch noch zu **Änderungen der Höhe des Garantiebetrags** kommen, da das Amtsgericht eine **eigenständige Berechnung** durchführt und beispielsweise den Freibetrag für Erwerbstätigkeit nicht grundsätzlich mit einer Pauschale, sondern dem Einzelfall entsprechend festsetzt.

Die Bescheinigung des Amtsgerichts muß schließlich dem Arbeitgeber oder dem Sozialleistungsträger (d.h. dem Drittschuldner) vorgelegt werden. Dieser darf dann im Falle der Pfändung nur noch den Differenzbetrag zwischen Einkommen und

Garantiebetrag an den Gläubiger abführen.

Im oben dargestellten Beispiel führt die Anhebung der Pfändungsfreigrenze (würde sie so vom Amtsgericht bestätigt) sogar dazu, daß das Einkommen nunmehr unterhalb der Pfändungsfreigrenze liegt und somit nichts mehr pfändbar ist.

Das Einkommen könnte sich in diesem Fall sogar noch um 498,75 DM erhöhen, ohne daß der Gläubiger etwas pfänden darf.

Die Möglichkeit der **Anhebung der Pfändungsfreigrenze nach § 850 f ZPO** ist aber auch **in anderen Fällen** möglich. Immer dann, wenn **vom Normalfall abweichende erhöhte Aufwendungen** vorliegen, kann die Anhebung beantragt werden. Zu diesen erhöhten Aufwendungen zählen z.B.:

- krankheitsbedingte Mehraufwendungen (Diätkosten, Haushaltshilfen, Zuzahlung für Zahnersatz usw.)
- besonders hohe Miete, wenn z.B. kein Wohngeld gezahlt wird
- besondere Aufwendungen für Ausbildungs- und berufliche Zwecke
- besonders weite Anfahrten zum Arbeitsplatz.

Diese Liste läßt sich beliebig fortsetzen; Schuldverpflichtungen werden allerdings i.d.R. nicht anerkannt.

**Schuldner sollten im Falle einer Einkommenspfändung unbedingt die Möglichkeit der Anhebung der Pfändungsfreigrenze nach § 850 f ZPO nutzen um Sozialhilfebedürftigkeit zu vermeiden und wenn sie besonders hohe Aufwendungen haben!**

Wird wegen **Unterhaltsansprüchen** gepfändet, ist die Einschränkung der Pfändung nach § 850 f ZPO jedoch **nicht** möglich; siehe hierzu → Pkt. 3.2.8 "Bevorrechtigte Forderungen (im Rahmen des § 850 d ZPO) (Unterhaltsforderungen)".

Betreffend der Pfändung von **Sozialleistungen** siehe auch → Pkt. 3.2.4.4.3 "Pfändung von Sozialleistungen".

Neben der individuellen Anhebung der Pfändungsfreigrenze ist jedoch in bestimmten Fällen auf Antrag des Gläubigers mit nachfolgendem Beschluß des Gerichts auch eine **Senkung des pfändungsfreien Betrags** möglich:

- z.B. wie bereits oben erwähnt, wenn Unterhaltsberechtigte aufgrund eigenen Einkommens nicht bzw. nur zum Teil berücksichtigt werden
- nach § 850 f Abs. 2 ZPO bei Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung (siehe hierzu im einzelnen → Pkt. 3.2.9 "Begünstigte Forderungen (§ 850 f Abs. 2 ZPO)")
- nach § 850 d ZPO bei Forderungen aus Unterhaltsansprüchen (siehe hierzu im einzelnen → Pkt. 3.2.8 "Bevorrechtigte Forderungen (im Rahmen des § 850 d ZPO) (Unterhaltsforderungen)").

**Grundsätzlich gilt jedoch, daß jeder Schuldner den vollen Pfändungsschutz genießt; jede Änderung muß das Vollstreckungsgericht auf Antrag durch Beschluß aussprechen!** Dies gilt beispielsweise auch dann, wenn der Arbeitslohn beider Ehegatten gepfändet wird.

Im Falle der Zurückweisung oder der nicht gänzlichen Entsprechung eines Antrags auf Anhebung der Pfändungsfreigrenze nach § 850 f ZPO durch das Gericht hat der Schuldner die Möglichkeit, das **Rechtsmittel der Erinnerung** ( siehe → Pkt. 3.2.4.4.1.1 "Erinnerung (§ 766 ZPO)") und im Anschluß daran auch das **Rechtsmittel der Beschwerde** einzulegen.

Ein besonderer Fall, der in der Praxis zunehmend an Bedeutung gewinnt, ist die **Pfändung von Abfindungen**. Diese sind grundsätzlich voll pfändbar, jedoch unterliegen sie aufgrund der Regelungen des **§ 850 i ZPO** eines besonderen Pfändungsschutzes, der von individuellen Gegebenheiten abhängig beantragt werden kann. Im Rahmen dieses Handbuches ist eine detaillierte Darstellung dieser Vorschriften nicht möglich; in der Praxis sollte diesbezüglich der Rat von Spezialisten (Schuldnerberatern) eingeholt werden.



#### **Informationsmaterial für Ratsuchende:**

**Merkblatt "Anhebung der Pfändungsfreigrenze gem. § 850 f ZPO"**  
(→ Kopiervorlage im Anhang)

### 3.2.4.4.3 Pfändung von Sozialleistungen

Sozialleistungen sind alle im Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) Allgemeiner Teil geregelten Leistungen. Zu den dort genannten Geldleistungen gehören einmalige und laufende Leistungen.

Einmalige Leistungen sind z.B.:

- Rentenabfindungen
- Beitragserstattungen.

Laufende Leistungen sind z.B.:

- Renten
- Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe
- Sozialhilfe
- Kindergeld
- Wohngeld
- Erziehungsgeld
- BAföG.

Nach § 54 SGB I können diese Geldleistungen **wie Arbeitseinkommen gepfändet** werden, allerdings nur, wenn die Pfändung der Billigkeit entspricht.

**Unpfändbar** sind jedoch (§ 54 SGB I Abs. 3):

- Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder
- Mutterschaftsgeld unter bestimmten Bedingungen (vgl. Gesetzestext)
- Geldleistungen zum Ausgleich von krankheitsbedingten Mehraufwendungen
- Kindergeld (i.d.R.; zu den Einzelheiten vgl. § 54 SGB I Abs. 5).

Laufende Geldleistungen, die zwar grundsätzlich pfändbar sind, können jedoch nur **entsprechend der Tabelle zu § 850 c ZPO** gepfändet werden, wobei auch hier zu überprüfen ist, ob der Schuldner dadurch nicht sozialhilfebedürftig wird. Zu den Einzelheiten siehe → Pkt. 3.2.4.4.2 "Pfändungsschutz bei der Pfändung von

Arbeitseinkommen oder Sozialleistungen: Pfändungsfreigrenzen / individuelle Pfändungsfreigrenze / Anhebung und Senkung der Pfändungsfreigrenze".

**Laut Urteil des Bundessozialgerichts vom 23.05.1995 (Az.: 13 RJ 43/93) muß der Sozialleistungsträger bei der Pfändung von Sozialleistungen im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens bei der Ermittlung der Pfändungsfreigrenze (und somit des Betrags, der an den Gläubiger abgeführt werden muß) von sich aus die Anhebung der Pfändungsfreigrenze nach § 850 f ZPO berücksichtigen!**

Bei der Pfändung aufgrund von gesetzlichen **Unterhaltsansprüchen** gelten diese Einschränkungen allerdings nicht so ohne weiteres, hier gelten strengere Maßstäbe; zu den Einzelheiten siehe → Pkt. 3.2.8 "Bevorrechtigte Forderungen (im Rahmen des § 850 d ZPO) (Unterhaltsforderungen)".

#### **3.2.4.4.4 Kontopfändung**

Die Kontopfändung ist eine weitere Möglichkeit der Forderungspfändung. Hierbei greift der Gläubiger auf die Ansprüche des Schuldners gegenüber seiner Bank auf Auszahlung des jeweiligen Guthabens auf dem Giro- oder Sparkonto zu (dieses Guthaben ist die Forderung des Schuldners als Kontoinhaber gegen die Bank).

Eine Kontopfändung kann entweder auf den im Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner festzustellenden Saldo des Kontokorrentverhältnisses beschränkt sein oder gleichzeitig auch auf Pfändung auch des zukünftigen Guthabens auf dem Kontokorrentkonto ausgeweitet sein. Diese Ausweitung muß vom Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers ausdrücklich angeordnet sein und hat die Wirkung, daß die Kontopfändung ohne zeitliche Begrenzung bis zur vollen Befriedigung des Gläubigers durchgeführt werden kann.

Die Guthaben auf den Konten sind grundsätzlich voll pfändbar und unterliegen

keinem Pfändungsschutz.

Aus diesem Grunde besteht bei einer Kontopfändung für den Schuldner immer die Gefahr, daß es zu einer „unberechtigten Doppelpfändung“ bzw. zur Pfändung trotz Unpfändbarkeit kommt, und zwar dann, wenn Gläubiger bereits zuvor einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß oder eine Abtretung beim Arbeitgeber oder beim Sozialleistungsträger vorgelegt haben.

Diese beiden Fälle stellen sich wie folgt dar und unterliegen aufgrund dessen einem entsprechenden Pfändungsschutz:

- das **Arbeitseinkommen** des Schuldners wird auf ein Girokonto überwiesen (zu den Einzelheiten und zum Schutz des Schuldners in diesem Fall siehe → Pkt. 3.2.4.4.4.1 "Kontopfändung bei Arbeitseinkommen"): Das Arbeitseinkommen, das bereits beim Arbeitgeber bis zur Pfändungsfreigrenze gepfändet wurde, könnte so trotzdem nochmals vom Bankkonto gepfändet werden.
- **Sozialleistungen** werden auf ein Girokonto des Schuldners gezahlt (zu den Einzelheiten und zum Schutz des Schuldners siehe → Pkt. 3.2.4.4.4.2 "Kontopfändung bei Sozialleistungen"): Sozialleistungen, die entweder bereits bis zur Pfändungsfreigrenze gepfändet wurden oder sogar unpfändbar sind (z.B. Sozialhilfe) könnten abermals vom Bankkonto gepfändet werden.

(Bezüglich der Vermeidung von unberechtigten Doppelpfändungen siehe auch → Pkt. 4.1.3 "Schutz vor unberechtigter Doppelpfändung".)

Nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses darf die Bank zum Schutz des Schuldners erst nach Ablauf einer 2-wöchigen Sperrfrist aus dem Kontoguthaben an den Gläubiger zahlen (§ 835 Abs. 3 ZPO). Diese Sperrfrist dient dem Zweck, dem Schuldner Zeit für die Stellung des **Antrags auf Pfändungsschutz für Bankguthaben nach § 850 k ZPO** zu geben, damit ihm nicht pfändungsfreie Beträge weggepfändet werden (näheres hierzu siehe → Pkt. 3.2.4.4.4.1 "Kontopfändung bei Arbeitseinkommen") (Mustervorlage zur Beantragung des Pfändungsschutzes für Bankguthaben - § 850 k ZPO - im Anhang.)

"Der Bundesgerichtshof hat am 18.05.99 (Az. XI ZR 219/98) entschieden, daß Banken nicht berechtigt sind, die bei Kontopfändungen anfallenden Kosten den Kunden aufzubürden. Kreditinstitute dürfen danach nur dann ihre Kunden mit

Kosten belasten, wenn sie für sie oder zumindest in ihrem Interesse tätig werden. Sie dürfen aber Tätigkeiten, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind oder die sie im eigenen Interesse vornehmen, nicht als Dienstleistung deklarieren und dafür ein besonderes Entgelt fordern." (SKM kurz notiert, 1999, Pkt. 6-33)

Nach einer Entscheidung des OLG Frankfurt M. (Urteil vom 28.07.1999, Az. 26 W 28/99) sind erkennbar ergebnislose Kontenpfändungen sittenwidrig (vgl. BAG-SB Informationen, 1999, S. 12): "Eine Zwangsvollstreckungsmassnahme, die erkennbar noch nicht einmal zur Teilbefriedigung des Gläubigers führt und ausschliesslich schädliche Wirkungen für den Schuldner hat, stellt im Ergebnis eine vom Zweck des Zwangsvollstreckungsverfahrens nicht mehr gedeckte Maßnahme dar und führt zu einer mit den guten Sitten nicht zu vereinbarenden Härte." (ebd., S. 12).



#### **Informationsmaterial für Ratsuchende:**

**Merkblatt** "Wie kann ich mich vor unberechtigter Doppelpfändung schützen?" → Kopiervorlage im Anhang

#### **3.2.4.4.1 Kontopfändung bei Arbeitseinkommen**

Wird das Arbeitseinkommen des Schuldners auf dessen Girokonto überwiesen, so greift hier der Pfändungsschutz für Bankguthaben nach § 850 k ZPO. Der Schuldner sollte in diesem Fall **unverzüglich** beim Vollstreckungsgericht beantragen, daß **die Pfändung des Guthabens auf dem Konto in Höhe des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens aufgehoben wird** (Antrag nach § 850 k ZPO auf Freigabe des Guthabens). (Mustervorlage zur Beantragung des Pfändungsschutzes für Bankguthaben - § 850 k ZPO - im Anhang.) Es genügt, daß der Schuldner mit einer Kopie des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses sowie einer Verdienstbescheinigung zur Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts geht und dort sein Problem schildert. Der Antrag wird dann vom Rechtspfleger in die richtige Form



gebracht.

Das Vollstreckungsgericht ist stets das Amtsgericht des Wohnortes des Schuldners. Da die Aufhebung erst **ab dem Tag der Antragstellung** wirksam wird, sollte der Schuldner den Antrag so schnell wie möglich stellen.

#### **3.2.4.4.2 Kontopfändung bei Sozialleistungen**

Bezieht der Schuldner Sozialleistungen (zur Definition von Sozialleistungen vgl. → Pkt. 3.2.4.4.3 "Pfändung von Sozialleistungen") und werden diese auf sein Bankkonto überwiesen, so sollte er das Geld **spätestens 7 Tage nach Eingang** auf seinem Konto **abheben**. Denn in den ersten 7 Tagen nach Gutschrift des Geldes sind Sozialleistungen unpfändbar (§ 55 SGB I). Das Geldinstitut **muß** dem Schuldner das Geld in diesem Zeitraum auszahlen und darf es auch nicht mit eventuell bestehenden Kontoschulden oder bereits erfolgten Kontopfändungen verrechnen.

Sollte der Schuldner diese 7-Tage-Frist versäumt haben, dann kann er sich die Sozialleistungen noch anteilig für den Zeitraum bis zur nächsten Leistungsauszahlung auszahlen lassen. Ein Teil des Geldes ist dann jedoch pfändbar. Deshalb ist die 7-Tage-Frist unbedingt einzuhalten.

Zur Verhinderung von Kontopfändungen bei Sozialleistungen ist – im Gegensatz zur Kontopfändung bei Arbeitseinkommen – kein Antrag beim Vollstreckungsgericht erforderlich, sondern **die Einschränkung der Pfändbarkeit ist bereits per Gesetz gegeben**.

### 3.2.5 Sicherungsübereignung

Die Sicherungsübereignung ist ein **Sicherungsmittel**, besonders für Kredite.

Sie wird vor allem bei der Finanzierung von Autos von den Geldinstituten häufig verlangt, hierbei wird das finanzierte Auto dem Gläubiger / Kreditgeber zur Absicherung des Kredites übereignet.

Dies hat zur Folge, daß der Kreditgeber Eigentümer des Wagens wird und den Kfz-Brief erhält. Der Kreditnehmer / Schuldner darf den Wagen nutzen, jedoch nicht ohne Einwilligung des Gläubigers verkaufen, da er ja nicht Eigentümer ist, sondern ihm lediglich ein Nutzungsrecht eingeräumt wurde. Der Kreditgeber verlangt außerdem vom Kreditnehmer, daß dieser für das Auto eine Vollkasko-Versicherung abschließt.

Kommt der Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der Kreditgeber den finanzierten sicherungsübereigneten Gegenstand zurückverlangen und verkaufen. Den Verkaufserlös verwendet er dann zur Tilgung der Schulden des Kreditnehmers; reicht der erzielte Erlös hierfür nicht aus, so muß der Schuldner den verbleibenden Restbetrag natürlich noch an den Gläubiger zurückzahlen.

### 3.2.6 Abtretung

Als "Abtretung" wird nach § 398 BGB die Übertragung einer Forderung von dem Gläubiger durch Vertrag mit einem anderen auf diesen anderen bezeichnet, mit der Wirkung, daß mit Abschluß des Vertrages der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers tritt. Abtretungen werden auch als "Sicherungsabtretungen" bezeichnet.

Vertraglich erklärte Abtretungen haben die gleiche Wirkung wie Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse (vgl. → Pkt. 3.2.4.3.1 "Pfändungs- und Überweisungsbeschuß"). Sie sind demnach ebenfalls bis zur Pfändungsfreigrenze möglich, es sei

denn, die Forderung ist unpfändbar. In diesem Fall ist die Abtretung auch nach § 400 BGB ausgeschlossen.

Ansprüche auf Rückzahlung können demnach nicht nur durch Pfändung, sondern auch durch Abtretung auf einen anderen Gläubiger übergehen.

In der Praxis dienen Abtretungen meist der Sicherung von Rückzahlungsansprüchen, vor allem bei der Inanspruchnahme von Krediten.

Abtretungen werden überwiegend in Form von Lohnabtretungen vereinbart; zu den Einzelheiten siehe → Pkt. 3.2.6.1 "Abtretung von Arbeitseinkommen (Lohnabtretung)". Gerade im Bankgeschäft ist es aber auch üblich, sich Ansprüche aus Kapitallebensversicherungen abtreten zu lassen.

Abtretungen bieten für den Gläubiger den großen Vorteil, daß durch sie im Falle des Zahlungsverzugs das umständliche, zeit- und kostenintensive Zwangsvollstreckungsverfahren vermieden werden kann, denn Titel (Vollstreckungsbescheid) und Pfändungs- und Überweisungsbeschuß sind bei Abtretungen für den Zugriff auf die Forderung des Schuldners nicht erforderlich; zudem kann sich der Abtretungsgläubiger in der Praxis meist auf eine zeitlich vor der Pfändung liegende Abtretung berufen, so daß er seine Forderung vorrangig betreiben kann (siehe hierzu auch → die Pkte. 3.2.6.2 "Zusammentreffen Abtretung - Pfändung" und 3.2.7 "Rangfolge der Forderungen").

Wird eine Forderung, die durch eine Abtretungserklärung gesichert ist, im Rahmen der Forderungsbeitreibung vom Gläubiger verkauft - beispielsweise an ein Inkassobüro - so verliert die Abtretung damit immer ihre Gültigkeit; d.h. **eine Abtretungserklärung ist immer nur demjenigen Gläubiger gegenüber gültig, mit dem sie ursprünglich vereinbart wurde!**

### 3.2.6.1 Abtretung von Arbeitseinkommen (Lohnabtretung)

Schuldner können von ihrem Arbeitseinkommen jederzeit den vollen oder einen Teilbetrag des der Pfändung unterworfenen Lohnanteils an jemand anderen abtreten oder verpfänden.

D.h. Arbeitseinkommen kann nur insoweit abgetreten werden, als es nach dem Gesetz pfändbar ist (§ 400 BGB, § 851 ZPO); inwieweit diese gesetzliche Unpfändbarkeit normalerweise besteht, ergibt sich vor allem aus § 850 c ZPO (siehe hierzu → Pkt. 3.2.4.4.2 "Pfändungsschutz bei der Pfändung von Arbeitseinkommen oder Sozialleistungen: Pfändungsfreigrenzen / individuelle Pfändungsfreigrenze / Anhebung und Senkung der Pfändungsfreigrenze").

**Das Gesetz schließt also eine über den pfändbaren Betrag hinausgehende Abtretung aus!**

Abtretungen sind **private Vereinbarungen** (vgl. → Pkt. 3.2.6 "Abtretung"); aus diesem Grund ist auch eine vom Gläubiger offengelegte Abtretung **keine Vollstreckungsmaßnahme** im Rahmen der ZPO.

Dies hat zur Folge, daß auch der Antrag auf Anhebung der Pfändungsfreigrenze nach § 850 f ZPO nicht gestellt werden kann, da dieser ein Rechtsmittel im Rahmen der Zwangsvollstreckung ist. (Vgl. hierzu im einzelnen die Pkte. 3.2.4.4.2

"Pfändungsschutz bei der Pfändung von Arbeitseinkommen oder Sozialleistungen: (...) " und 3.2.4.4.1 "Rechtsbehelfe (Rechtsmittel) in der Zwangsvollstreckung".)

**§ 850 f ZPO hat für Abtretungen keine Gültigkeit**; will der Schuldner bei einer offengelegten Abtretung dennoch so gestellt werden wie bei der Anhebung der Pfändungsfreigrenze gemäß § 850 f ZPO, muß er klagen!

In der Praxis sieht dies so aus, daß beispielsweise die Bank dem Arbeitgeber des Schuldners eine Kopie der Abtretungserklärung zuschickt mit der Bitte, künftig die monatlich pfändbaren Beträge zu überweisen. Da es sich hierbei, wie bereits oben erwähnt, um keine Zwangsvollstreckungsmaßnahme handelt, hat der Schuldner auch nicht die Möglichkeit, die Schutzmöglichkeiten des § 850 f ZPO zu nutzen und er muß in aller Regel auf Erhöhung der Pfändungsfreigrenze klagen.

Verträge über Lohnabtretungen werden fast immer mit Banken, Versicherungen oder Bausparkassen bei der Kreditvergabe zu Sicherungszwecken geschlossen oder sie dienen der Sicherung von Teilzahlungskäufen. Lohnabtretungen werden sehr oft aber auch vereinbart, um Forderungen des Gläubigers zu befriedigen, wenn der Schuldner bisher seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, häufig werden sie dann von Inkassobüros verlangt.

Diese oben genannten Abtretungserklärungen werden meist nicht individuell vereinbart, sondern sind bereits vorgedruckt in Kreditverträgen oder sonstigen Vertragsurkunden enthalten bzw. werden von Inkassobüros zur Unterzeichnung zugesandt. Diese vorgedruckt Lohnabtretungen werden auch "formularmäßige Lohnabtretungen" genannt.

Die Wirksamkeit **formularmäßiger Lohnabtretungen** ist jedoch von der Erfüllung der folgenden formalen Voraussetzungen abhängig:

- " 1. Das Einkommen, das Gegenstand der Abtretung ist, muß genau bezeichnet werden.  
**Beispiele:** Arbeitsentgelt, Pensionsanspruch, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Übergangsgeld, Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit.
2. Der zu sichernde Anspruch des Gläubigers muß genau bezeichnet sein.  
**Beispiel:** ... Sicherheit für sämtliche Ansprüche der Bank, die ihr aus diesem Kreditvertrag zustehen.
3. Die Voraussetzungen, unter denen die Abtretung offengelegt werden darf, müssen genau beschrieben werden.  
**Beispiel:** ... wenn der Antragsteller mit einem Betrag, der mindestens zwei vollen Raten entspricht, in Verzug ist und mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist.
4. Die Ankündigung einer beabsichtigten Verwertung muß so rechtzeitig erfolgen, daß der Schuldner noch Einwendungen dagegen vorbringen und sich zumindest bemühen kann, die drohenden Folgen einer Offenlegung abzuwenden.  
**Beispiel:** Der Gläubiger setzt dem Schuldner zur Erfüllung der Forderung bzw. zur Erhebung von Einwendungen eine angemessene Frist mit der Maßgabe, daß er die Abtretung nach erfolglosem Ablauf der Frist offenlegen werde.
5. Die Abtretung muß in ihrem Umfang begrenzt sein.  
**Beispiel:** Der Umfang der abgetretenen Ansprüche ist auf einen Höchstbetrag von

DM 10 000 aus der Kreditsumme plus max. 20 % "Risikozuschlag" für Kosten und Verzugszinsen beschränkt.

6. Die Abtretung muß eine Freigabeklausel enthalten.

**Beispiel:** Die Bank wird ihre Rechte aus der Abtretung zurückübertragen, wenn sie wegen ihrer nach dieser Vereinbarung gesicherten Ansprüche befriedigt ist.

7. Die Abtretung ist das einzige Sicherungsmittel.

**Beispiel:** Bei zusätzlicher Vereinbarung von Bürgschaft oder Eigentumsvorbehalt kann sie wegen Übersicherung nichtig sein."

(SCHULZ-RACKOLL, ZIMMERMANN, o. J., S. 117)

Wird gegen eine dieser Voraussetzungen verstoßen, ist die **formularmäßige Lohn-**abtretung unwirksam (vgl. dazu und zum folgenden ebd., S. 117 f.).

Eine Änderung der rechtlichen Bestimmungen über die Gültigkeit von Abtretungen erfolgte 1991; die meisten Abtretungen in Kreditverträgen, die vor diesem Zeitpunkt vereinbart wurden, sind ungültig.

Stellt sich eine Abtretungserklärung als ungültig heraus, sollte der Arbeitgeber darüber schriftlich informiert werden; der Gläubiger ist dem Schuldner jedoch für durch die Offenlegung einer unwirksamen Lohnabtretung entstehende Schäden ersatzpflichtig.

Auch **Sozialleistungsansprüche** werden durch die in Kreditverträgen normalerweise verwendeten Klauseln abgetreten; für diese Vereinbarung gelten die gleichen Pfändungsschutzvorschriften wie für die Abtretung von Arbeitseinkommen, da Ansprüche auf laufende Sozialleistungen gemäß § 54 Abs. 4 SGB I wie Arbeitseinkommen gepfändet werden können (vgl. → Pkt. 3.2.4.4.3 "Pfändung von Sozialleistungen").

Abtretungen werden mit der Vertragsunterzeichnung wirksam, **nicht** erst mit der Anzeige (Offenlegung) an den Drittschuldner (Arbeitgeber), und haben die Wirkung, daß der Gläubiger wie beim Pfändungs- und Überweisungsbeschluß (vgl. → Pkt. 3.2.4.3.1 "Pfändungs- und Überweisungsbeschluß") anstelle des Schuldners den Anspruch auf Auszahlung des der Pfändung unterworfenen Arbeitsentgelts geltend machen kann.

Zahlt der Schuldner die fälligen Beträge nicht wie vereinbart, legt der Gläubiger dem Arbeitgeber die Abtretung vor (Offenlegung der Abtretung). Dieser führt dann den

pfändbaren Betrag des Arbeitslohns an den Gläubiger ab (vgl. auch → Pkt. 3.2.6 "Abtretung").

Nach § 402 BGB ist der Schuldner (Arbeitnehmer) verpflichtet, dem neuen Gläubiger die zur Geltendmachung seines Anspruchs erforderliche Auskunft zu erteilen; anders als bei der Pfändung von Arbeitseinkommen hat der neue Gläubiger jedoch gegenüber dem Arbeitgeber (Drittschuldner) kein unmittelbares Auskunftsrecht.

Auch hat der Arbeitnehmer bei Abtretungen (im Gegensatz zu Pfändungen) dem Arbeitgeber etwaige Bearbeitungs- und Überweisungskosten zu erstatten.

Die Abtretung von Forderungen aus Arbeitseinkommen kann auch **ausgeschlossen** sein, und zwar dann, wenn die Abtretung durch allgemeine oder besondere Vereinbarung mit dem Arbeitgeber ausdrücklich ausgeschlossen oder für den Einzelfall von der Zustimmung des Arbeitgebers abhängig gemacht ist (§ 399 BGB), d.h. durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber oder durch einzelvertragliche Regelung. Hierbei ist es unerheblich, ob der neue Gläubiger von dem Ausschluß des Abtretungsrechts weiß oder nicht. Eine Abtretung, die der Arbeitnehmer trotz Abtretungsverbot vereinbart, ist unwirksam. (Vor einer Pfändung schützt eine Vereinbarung über den Ausschluß des Abtretungsrechts jedoch nicht (§ 851 Abs. 2 ZPO).)

Eine dem Arbeitgeber offengelegte Abtretung ist auch dann unwirksam, wenn der Arbeitgeber einen Gegenanspruch (z.B. wegen der Zahlung eines Vorschusses) an den Arbeitnehmer hat, mit dem er aufrechnen kann (§ 404 BGB).

Bezüglich des Zusammentreffens von Abtretung und Pfändung und der sich daraus zwingend ergebenden Frage der Rangfolge, d.h. ob nun die Abtretung oder die Pfändung zuerst zu befriedigen ist, siehe → Pkt. 3.2.6.2 "Zusammentreffen Abtretung – Pfändung"; bezüglich des Zusammentreffens mehrerer Abtretungen siehe → Pkt. 3.2.7 "Rangfolge der Forderungen".

Einige Gläubiger versuchen, sich angesichts der zum 01.01.1999 in Kraft getretenen

Insolvenzordnung (Verbraucherkonkurs) Vorteile zu verschaffen, indem sie sich im Nachhinein auf alte ausgeklagte Forderungen vom Schuldner Abtretungen unterschreiben lassen wollen. Diese sollte man jedoch grundsätzlich **nicht** unterschreiben. Andere Gläubiger verlangen vom Schuldner die Unterzeichnung eines notariellen Schuldanerkenntnisses, in welches ebenfalls eine Abtretung eingearbeitet wurde. Auch hier ist Vorsicht geboten. Im Zweifelsfall sollte ein Schuldnerberater oder ein Rechtsanwalt um Rat gefragt werden.

### **3.2.6.2      Zusammentreffen Abtretung – Pfändung**

Beim Zusammentreffen von Abtretung und Pfändung ist die Rangfolge entscheidend (siehe → Pkt. 3.2.7 "Rangfolge der Forderungen"), grundsätzlich ist demnach weder die Abtretung noch die Pfändung in der Rangfolge überlegen, sondern es gilt der Grundsatz, daß älteres Recht jüngerem Recht vorgeht.

Maßgeblich ist hierbei der Zeitpunkt der Abgabe der Abtretungserklärung, also der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und **nicht** der Zeitpunkt der Offenlegung der Abtretung.

Liegt der Zeitpunkt, zu dem die Abtretung erfolgt ist, vor der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, geht die Abtretung vor, anderenfalls die Pfändung (§ 804 Abs. 3 ZPO). (Zur "Zustellung" vgl. ggf. unter Pkt. 3.2.4.1 "Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung".)

In der Praxis gehen Abtretungen den Pfändungen häufig vor, weil sie früher erfolgt sind, häufigster Fall: Abtretungserklärung beim Abschluß eines Kreditvertrages.

Treffen Abtretung und Pfändung zusammen und geht aufgrund der Rangfolge eine von beiden ins Leere, so ist diese - bei der Pfändung von Arbeitseinkommen als *fortlaufender Bezug* - trotzdem nicht wirkungslos (im Gegensatz zu der bei der Pfändung *einmaliger* Forderungen angenommenen Wirkungslosigkeit und Unbeachtlichkeit für den Drittschuldner), sondern sobald der erstrangige Gläubiger befriedigt ist und das Arbeitseinkommen an den Schuldner zurückfällt, ist die zuvor



ins Leere gegangene Pfändung bzw. Abtretung zu beachten und die pfändbaren Beträge sind an den Gläubiger abzuführen (vgl. HINTZEN, 1996, S. 37).

### 3.2.7 Rangfolge der Forderungen

Zunächst muß bezüglich dieses Themas eine wichtige Unterscheidung getroffen werden, deren Nichtbeachtung in der Praxis häufig für Verwirrung sorgt:

**"vorrangige Forderungen" sind unbedingt zu unterscheiden von "bevorrechtigten Forderungen"!**

**Diese beiden Begriffe stehen für zwei völlig verschiedene Sachverhalte:**

- bei der **Rangfolge der Forderungen** geht es um die Klärung, welcher von mehreren Gläubigern im Rahmen der Zwangsvollstreckung zuerst zu befriedigen ist (siehe unten),
- bei den **bevorrechtigten Forderungen** (z.B. Unterhaltsforderungen) darf der Gläubiger mehr pfänden als bei "normalen" d.h. nicht bevorrechtigten Forderungen (siehe hierzu im einzelnen → Pkt. 3.2.8 "Bevorrechtigte Forderungen (im Rahmen des § 850 d ZPO) (Unterhaltsforderungen)").

Ein wichtiger Grundsatz der Zwangsvollstreckung ist der, daß sie sich auf **einzelne** Vermögenswerte beschränkt. Die betreffende Vollstreckungsmaßnahme wird jeweils beantragt und durchgeführt. Eine Lohnpfändung beispielsweise ist eine Vollstreckungsmaßnahme in **einen** Vermögenswert des Schuldners, nämlich in seine Forderung an den Arbeitgeber. Eine Kontopfändung z.B. ist eine andere (ggf. eine weitere) Vollstreckungsmaßnahme in **einen anderen** Vermögenswert, und zwar in die Forderung des Schuldners an die Bank. Gleiches gilt natürlich auch für die Sachpfändung, sie ist eine Vollstreckungsmaßnahme in den Vermögenswert "Wertgegenstände".

In der Praxis ist es meist so, daß überschuldete Personen nicht nur einen pfändenden

Gläubiger haben, sondern mehrere, oftmals zur gleichen Zeit. Damit stellt sich die Frage der **Rangfolge der Forderungen**, das bedeutet: wie werden bei **mehrfachen Pfändungen** die Gläubiger befriedigt?

Grundsätzlich gilt, daß der gesamte pfändbare Betrag bzw. der durch die Verwertung der gepfändeten Gegenstände erzielte Erlös demjenigen zusteht, der als erster die Pfändung ausgebracht hat, d.h. hat zustellen lassen. (Zur "Zustellung" vgl. ggf. unter Pkt. 3.2.4.1 "Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung".) Die später eingehenden Pfändungen werden erst berücksichtigt, wenn die vorrangige Forderung ganz beglichen ist. **Es gilt also grundsätzlich die zeitliche Rangfolge der Forderungen** (§ 804 Abs. 3 ZPO) (bezüglich der Ausnahmen von diesem Grundsatz siehe unten).

Pfänden mehrere Gläubiger **gleichzeitig**, steht der gepfändete Vermögenswert diesen Gläubigern im Verhältnis ihrer Vollstreckungsforderungen zu, er wird also anteilig verteilt.

Der oben dargestellte Grundsatz der Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf einzelne Vermögenswerte führt dazu, daß sich die **Rangfolge der Forderungen für jedes einzelne Zugriffsobjekt gesondert** ergibt. Das bedeutet, daß z.B. ein Gläubiger, der auf den Lohn des Schuldners erstrangig zugreifen darf, bei der Kontopfändung durchaus erst an dritter Stelle stehen kann, wenn nämlich zwei andere Gläubiger vor ihm hierfür die Pfändung ausgebracht haben.

Selbstverständlich darf jedoch unabhängig von der Anzahl der Gläubiger insgesamt immer nur der pfändbare Betrag gepfändet werden.

Die sich nach dem Zeitpunkt der Zustellung der Pfändung richtende Rangfolge der Gläubiger kann jedoch durch **Abtretungen** verändert werden. Auch hier gilt der Grundsatz, daß das ältere Recht dem jüngeren vorgeht; maßgebend ist hierbei das Datum der Erklärung der Abtretung, also das Datum des Vertragsabschlusses, nicht das der Offenlegung der Abtretung. Liegt also die Abtretung zeitlich vor der Pfändung, ist die Abtretung vorrangig, anderenfalls geht die Pfändung vor; zu den Einzelheiten siehe → Pkt. 3.2.6.2 "Zusammentreffen Abtretung - Pfändung".

Eine weitere Besonderheit bezüglich der Rangfolge der Forderungen ergibt sich durch die Möglichkeit der **Vorpfändung** nach § 845 ZPO: mittels dieser Vorpfändung kann der Gläubiger versuchen, sich - allerdings nur vorläufig - den ersten oder zumindest aber einen besseren Rang zu sichern; wird der gerichtliche Pfändungsbeschuß dem Drittschuldner dann innerhalb eines Monats zugestellt, gilt die Pfändung als auf den Zeitpunkt der Zustellung der Vorpfändung ausgebracht und der Gläubiger konnte sich so eventuell den besseren Rang verschaffen (zu den Einzelheiten siehe → Pkt. 3.2.4.3.2 "Vorpfändung (§ 845 ZPO)"). Folglich kann eine zu einem späteren Zeitpunkt ausgebrachte Pfändung einer zeitlich davor liegenden vorgehen in dem Fall, daß eine wirksame Vorpfändung ausgebracht wurde und das Datum dieser Vorpfändung vor dem der Pfändungen anderer Gläubiger liegt.

Gläubiger von Forderungen, die **bevorrechtigt** sind, sind bezüglich der Rangfolge ihrer Forderungen grundsätzlich nicht anders gestellt als Gläubiger von nicht bevorrechtigten Forderungen, d.h. ist ihre Forderung nachrangig und der insgesamt pfändbare Betrag schon verbraucht, gehen sie leer aus. Da dies jedoch z.B. bei Unterhaltsansprüchen nicht der Billigkeit entsprechen würde, darf bei bevorrechtigten Forderungen in einem höheren Umfang, also mehr gepfändet werden als bei nicht bevorrechtigten Forderungen, so daß im Ergebnis der bevorrechtigte Gläubiger - selbst wenn er nachrangig ist - zumindest noch den Differenzbetrag erhält, der über den normalerweise pfändbaren Betrag hinausgeht (zu den Einzelheiten siehe → Pkt. 3.2.8 "Bevorrechtigte Forderungen (im Rahmen des § 850 d ZPO) (Unterhaltsforderungen)").

### **3.2.8        Bevorrechtigte Forderungen (im Rahmen des § 850 d ZPO) (Unterhaltsforderungen)**

"Bevorrechtigte Forderungen" sind, wie bereits weiter oben erwähnt, unbedingt zu unterscheiden von "vorrangigen Forderungen" (vgl. → Pkt. 3.2.7 "Rangfolge der Forderungen"); die beiden Begriffe bezeichnen zwei völlig verschiedene Sachverhalte.

Als bevorrechtigte Forderungen werden solche Forderungen bezeichnet, die ein **Vorrecht im Hinblick auf den Umfang des pfändbaren Betrages** haben, d.h. bei denen **mehr** gepfändet werden kann als bei nicht bevorrechtigten Forderungen; sie sind jedoch keineswegs in Hinblick auf die Rangfolge bevorrechtigt, sie dürfen also **nicht vorrangig vor anderen Forderungen** gepfändet werden. Bevorrechtigte Forderungen sind z.B. Unterhaltsforderungen.

Bevorrechtigte Forderungen sind im Rahmen des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen nach § 850 d ZPO die Forderungen derjenigen Gläubiger, die wegen der Unterhaltsansprüche, die kraft Gesetzes einem Verwandten, dem Ehegatten, einem früheren Ehegatten oder nach §§ 1615 I, 1615 n BGB einem Elternteil zustehen, bestehen; hierzu gehören auch die Unterhaltsansprüche nichtehelicher Kinder gegenüber ihren Vätern sowie bestimmte Unterhaltsansprüche der Mütter nichtehelicher Kinder gegenüber deren Vätern (vgl. → Pkt. 3.2.13.2 "Unterhalt"). Solche Gläubiger können das Arbeitseinkommen des Schuldners grundsätzlich in wesentlich höherem Umfang pfänden als nicht bevorrechtigte Gläubiger, und zwar ist in diesen Fällen das Arbeitseinkommen und die in § 850 a Nr. 1, 2 und 4 ZPO genannten Bezüge **ohne die in § 850 c ZPO bezeichneten Beschränkungen pfändbar**. Dies gilt ebenfalls für die Pfändung laufender Sozialleistungen (§ 54 Abs. 3 Nr. 1 SGB I).

(Bezüglich der Einzelheiten siehe hierzu und zum folgenden → Pkt. 3.2.4.4.2 "Pfändungsschutz bei der Pfändung von Arbeitseinkommen oder Sozialleistungen: Pfändungsfreigrenzen / individuelle Pfändungsfreigrenze / Anhebung und Senkung der Pfändungsfreigrenze".)

Hierbei ist dem Schuldner jedoch so viel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltungspflichten gegenüber den dem Gläubiger vorgehenden Berechtigten oder zur gleichmäßigen Befriedigung der dem Gläubiger gleichstehenden Berechtigten bedarf (bezüglich der Reihenfolge bzw. Rangfolge der Berechtigten vgl. § 850 d Absatz 2 ZPO); von den in § 850 a Nr. 1, 2 und 4 ZPO genannten Bezügen hat ihm mindestens die Hälfte des nach § 850 a ZPO unpfändbaren Betrages zu verbleiben.

Allerdings darf der dem Schuldner hiernach verbleibende Teil seines Arbeitseinkommens den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach den Vorschriften des

§ 850 c ZPO gegenüber nicht bevorrechtigten Gläubigern zu verbleiben hätte.

Das bedeutet: **Die Höhe des dem jeweiligen Schuldner unpfändbar zu belassenden Betrages wird vom Vollstreckungsgericht im Pfändungsbeschuß festgesetzt.** Hierbei legen die Gerichte bestimmte Unterhalts-Leitlinien (z.B. Düsseldorfer Tabelle) sowie die Regelsätze für die Bemessung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 12 BSHG zugrunde, die jedoch nur als Richtwerte dienen; die tatsächliche Höhe des unpfändbaren Betrages wird vom Gericht individuell festgelegt. Gegen die Festsetzung kann das **Rechtsmittel** der Erinnerung nach § 766 ZPO eingelegt werden (siehe → Pkt. 3.2.4.4.1.1 "Erinnerung (§ 766 ZPO)").

Für die Feststellung der Höhe des unpfändbaren Betrages gibt es im Rahmen des § 850 d ZPO also keine Tabelle (wie etwa bei der Pfändung nach § 850 c ZPO, die deshalb häufig auch "Tabellenpfändung" genannt wird), aus der entnommen werden kann, wieviel gepfändet werden darf.

Die oben genannten unpfändbaren Teile der Bezüge gemäß § 850 a Nr. 1, 2 und 4 ZPO verbleiben dem Schuldner zusätzlich zum unpfändbar zu belassenden Betrag, d.h. sie werden nicht auf diesen angerechnet.

Alle anderen in § 850 a ZPO genannten unpfändbaren Bezüge sind auch für bevorrechtigte Gläubiger unpfändbar, jedoch werden sie auf den unpfändbaren Teil des allgemeinen Arbeitseinkommens angerechnet und dieser entsprechend gekürzt, so daß im Ergebnis dem Schuldner kein höherer Betrag unpfändbar belassen bleibt. Wie bereits weiter oben erwähnt besteht die oberste Grenze dessen, was dem Schuldner im Rahmen des § 850 d ZPO unpfändbar verbleiben darf, in dem Betrag, der nach § 850 c ZPO unpfändbar wäre; d.h. bei der Pfändung durch einen bevorrechtigten Gläubiger darf dem Schuldner nicht mehr verbleiben als bei der Pfändung durch einen gewöhnlichen, also nicht bevorrechtigten Gläubiger. Allerdings kann dem Schuldner im Einzelfall weitergehender Pfändungsschutz aufgrund § 850 f ZPO gewährt werden.

Eine Besonderheit gilt jedoch für Unterhalts**rückstände**: **Unterhaltsrückstände**, die länger als 1 Jahr vor dem Antrag auf Erlaß des Pfändungsbeschlusses fällig geworden sind, sind nach § 850 d Abs. 3 ZPO nämlich nur dann bevorrechtigte

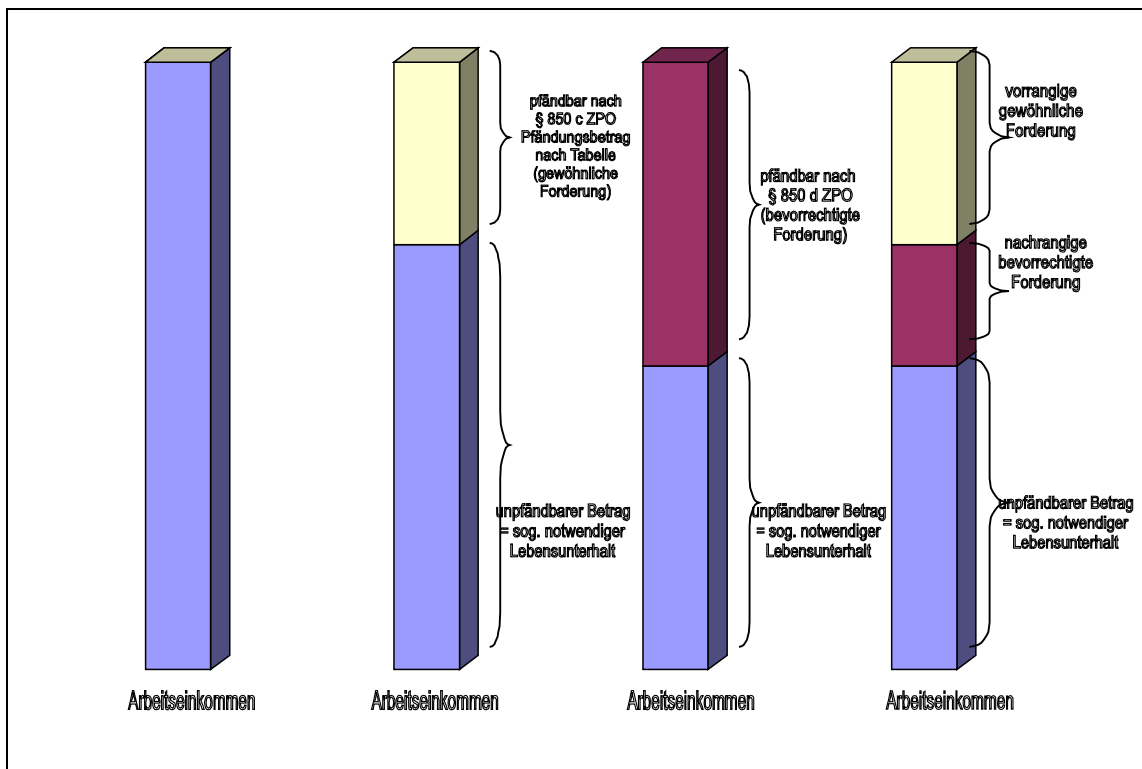
Forderungen, wenn anzunehmen ist, daß sich der Schuldner seiner Zahlungspflicht absichtlich entzogen hat. (Vgl. hierzu auch → Pkt. 3.2.13.2 "Unterhalt". )

**Laufende Unterhaltsansprüche** gemäß § 850 d Abs. 1 ZPO sowie aus Anlaß einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu zahlende Renten können gemäß § 850 d Abs. 3 ZPO mittels der sogenannten **Dauerpfändung bzw. Vorratspfändung** gesichert und begetrieben werden; hierbei kann zugleich mit der Pfändung wegen fälliger Ansprüche auch künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen wegen der dann jeweils fällig werdenden Ansprüche gepfändet und überwiesen werden. Selbstverständlich kann der mittels einer Dauer- bzw. Vorratspfändung pfändende Gläubiger die Zahlung seines Anspruchs jeweils erst bei Fälligkeit verlangen, z.B. jeweils zum Monatsanfang.

Pfändungen, die nach einer Dauerpfändung erwirkt werden, folgen dieser in der Rangfolge nach, d.h. sie werden erst berücksichtigt, wenn die Dauerpfändung befriedigt ist (vgl. → Pkt. 3.2.7 "Rangfolge der Forderungen").

### Schematische Darstellung:

#### Pfändung gewöhnlicher und bevorrechtigter Forderungen:



Wie oben dargestellt, ist bei bevorrechtigten Forderungen im Sinne des § 850 d Abs. 1 Satz 1 ZPO das Arbeitseinkommen des Schuldners ohne die in § 850 c ZPO bezeichneten Beschränkungen pfändbar, d.h. es kann in höherem Umfang - also mehr - gepfändet werden als bei gewöhnlichen Forderungen.

Diese Bestimmung hat vor allem auch dann Auswirkungen, wenn der Unterhaltsgläubiger - wie in der Praxis oftmals der Fall - nicht erstrangig pfänden darf. In diesen Fällen ist der nach § 850 c ZPO pfändbare Betrag häufig schon komplett durch vorrangige gewöhnliche Gläubiger gepfändet, die nachrangigen gewöhnlichen Gläubiger gehen leer aus.

Der Gläubiger einer bevorrechtigten Forderung hingegen kann noch etwas pfänden, weil der unpfändbare Betrag, der dem Schuldner in diesem Fall - nämlich nach § 850 d ZPO - zu verbleiben hat, niedriger ist als nach § 850 c ZPO (vgl. schematische Darstellung oben).

Der bevorrechtigte Gläubiger erhält nun zwar nicht den gesamten pfändbaren Betrag, er bekommt aber immerhin noch den Differenzbetrag zwischen den pfändbaren Beträgen nach § 850 c und 850 d ZPO.

### **3.2.9 Begünstigte Forderungen (§ 850 f Abs. 2 ZPO) (Forderungen aus unerlaubter Handlung)**

Begünstigte Forderungen gemäß § 850 f Abs. 2 ZPO sind Forderungen aus einer **vorsätzlich** begangenen unerlaubten Handlung (dementsprechend also **nicht** Forderungen aus fahrlässig oder grob fahrlässig begangenen unerlaubten Handlungen).

Bei der Zwangsvollstreckung wegen einer solchen Forderung kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers den pfändbaren Betrag des Arbeitseinkommens ohne Rücksicht auf die in § 850 c ZPO vorgesehenen Beschränkungen bestimmen; dem Schuldner ist jedoch so viel zu belassen, wie er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf (§ 850 f Abs. 2 ZPO).

Liegen also Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung vor (und zwar muß bereits aus dem Titel hervorgehen, daß es sich um eine solche Forderung handelt!), dann kann in "besonderer Weise" gepfändet werden: in diesem Fall wird die Pfändung nicht gemäß § 850 c ZPO vorgenommen, sondern das Gericht senkt die Pfändungsfreigrenze, es schränkt somit den Pfändungsschutz des Schuldners ein. Hierbei orientiert es sich an den Freibeträgen für Unterhaltspflichtige, d.h. am Unterhaltsrecht. Wird gemäß § 850 f Abs. 2 ZPO gepfändet, so bedeutet dies, daß in höherem Umfang, also mehr gepfändet werden kann als bei der Zwangsvollstreckung wegen "normalen" Forderungen; zu den Einzelheiten siehe → Pkt. 3.2.8 "Bevorrechtigte Forderungen (im Rahmen des § 850 d ZPO) (Unterhaltsforderungen)".

**Nicht** in erweitertem Umfang gemäß § 850 f Abs. 2 ZPO gepfändet werden können jedoch im Zusammenhang mit der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung entstandene Prozeßkosten und Rechtsanwaltskosten sowie Verzugszinsen; dagegen können die Zwangsvollstreckungskosten ebenfalls begünstigt nach § 850 f Abs. 2 ZPO gepfändet werden (vgl. STÖBER, 1999, S. 702 f.).

### **3.2.10 Eidesstattliche Versicherung**

Wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (z.B. Pfändungen) ganz oder teilweise erfolglos verlaufen sind, kann der Gläubiger den Gerichtsvollzieher beauftragen, die eidesstattliche Versicherung (früher: Offenbarungseid) des Schuldners abzunehmen.

Eine erfolglose Zwangsvollstreckung liegt beispielsweise dann vor, wenn keine Gegenstände oder kein Arbeitseinkommen, keine Sozialleistungen, keine Bankkonten oder sonstigen Vermögensgegenstände gepfändet werden konnten, oder aber auch, wenn der Schuldner die Durchsuchung seiner Wohnung verweigert hat oder trotz vorheriger Terminbekanntgabe wiederholt in seiner Wohnung nicht angetroffen wurde (§ 807 ZPO).

Im letzten Fall kann der Schuldner sich im nachhinein für seine Abwesenheit beim



Termin entschuldigen und damit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Krankenhausaufenthalt) die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung noch abwenden.

Die eidesstattliche Versicherung ist eine genaue Auflistung **allen Vermögens** (Gegenstände und Forderungen, z.B. Lohn/Gehalt, Lebensversicherung, Sparkonto, Wertpapiere) des Schuldners mittels eines amtlichen Vordrucks (Vermögensverzeichnis), dessen Richtigkeit und Vollständigkeit der Schuldner schließlich an Eides statt versichert; Falschangaben sind strafbar und werden strafrechtlich verfolgt.

Die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erfolgt durch den Gerichtsvollzieher (vgl. → Pkt. 3.2.4.1.2.1 "Gerichtsvollzieher").

In der Regel erhält der Schuldner ein Schreiben des Gerichtsvollziehers, in dem er aufgefordert wird, zu einem bestimmten Termin in seinem Büro zu erscheinen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben droht Verhaftung und zwangsweise Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Deshalb sollte der Schuldner diesen Termin unbedingt wahrnehmen.

Es kann auch vorkommen, daß der Gerichtsvollzieher die eidesstattliche Versicherung direkt beim Schuldner zu Hause abnimmt. Dies geschieht in den Fällen, in denen der Gläubiger den Gerichtsvollzieher beauftragt, bei erfolglosem Verlauf der Pfändung die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung direkt in der Wohnung des Schuldners vorzunehmen (sogenannter **Kombi-Auftrag**).

Dieser sofortigen Abnahme kann der Schuldner widersprechen. In diesem Fall muß der Gerichtsvollzieher seine Bemühungen zunächst einstellen und Termin sowie Ort für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung festsetzen. In der Regel wird er den Schuldner dann zu einem bestimmten Termin innerhalb der kommenden 2 bis 4 Wochen in sein Geschäftszimmer laden und ihm diese Ladung unmittelbar persönlich aushändigen.

Erscheint der Schuldner unentschuldig zum vereinbarten Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht oder verweigert er die Abgabe ohne wichtigen Grund, droht ein gerichtlicher **Haftbefehl** zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Es handelt sich dabei um eine sogenannte Beugehaft

und nicht um eine Bestrafung wegen bestehender Schulden. Die Haft dauert so lange, bis die eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde (maximal 6 Monate).

Beim Abgabetermin der eidesstattlichen Versicherung kann der Schuldner dem Gerichtsvollzieher erklären, daß er nicht bereit ist, die eidesstattliche Versicherung abzugeben, sondern daß er statt dessen die bestehende Schuld innerhalb einer bestimmten Frist an den Gläubiger zurückzahlen wird und dazu auch in der Lage ist. Wirkt diese Zusage auf Gerichtsvollzieher und Gläubiger glaubhaft, kann der Termin der eidesstattlichen Versicherung vertagt werden (bis zu 6 Monaten), wobei dies jedoch eine Ermessensentscheidung ist (zu den Einzelheiten siehe § 900 Abs. 3 ZPO).

Anhand der eidesstattlichen Versicherung, d.h. aus diesem Vermögensverzeichnis kann der Gläubiger ersehen, ob der Schuldner noch über Vermögenswerte verfügt, die in einer erneuten Zwangsvollstreckung beigeschrieben werden könnten oder ob in der letzten Zeit vor Abgabe der eidesstattlichen Versicherung Vermögenswerte veräußert oder verschenkt wurden, um die Zwangsvollstreckung zu vermeiden. Zudem erfährt der Gläubiger aus dem Vermögensverzeichnis die Adresse des derzeitigen Arbeitgebers des Schuldners, sofern dieser ein Beschäftigungsverhältnis hat.

Ergibt sich aus der eidesstattlichen Versicherung, daß keine weiteren Vermögenswerte vorhanden sind, so ist die Zwangsvollstreckung zunächst abgeschlossen. **Unternimmt der Gläubiger trotzdem weitere Beitreibungsmaßnahmen, muß er die entstehenden Kosten selbst tragen.**

**Die eidesstattliche Versicherung gilt für drei Jahre.** Dies bedeutet, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erfolgt grundsätzlich nur einmal in 3 Jahren, wenn nicht neue Tatsachen bekannt werden. Erhält jedoch z.B. der Gläubiger in dieser Zeit Informationen, daß der Schuldner wieder Vermögenswerte bzw. Arbeitseinkommen hat, kann er die erneute Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beantragen. Anderenfalls ist dies erst nach Ablauf der drei Jahre möglich.

Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wird beim Amtsgericht in einer **Schuldnerkartei** vermerkt, die von jedermann eingesehen werden kann.

Das Vermögensverzeichnis selbst ist jedoch nur für Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, z.B. Gläubiger einsehbar.

Die Löschung der eidesstattlichen Versicherung in der Schuldnerkartei erfolgt nach Fristablauf von 3 Jahren (nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Eintragung erfolgte) auf Antrag des Schuldners. Der Eintrag kann auch vor Ablauf dieser 3 Jahre auf Antrag des Schuldners gelöscht werden, wenn er nachweist, daß die Schuld getilgt ist.

Nach Ablauf von 5 Jahren erfolgt die automatische Löschung des Eintrags, indem die Karteikarte vernichtet wird.

#### **Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung hat folgende Auswirkungen:**

- bisher unentdeckte Vermögenswerte und unbekanntes Arbeitseinkommen werden offengelegt mit der Folge, daß der Gläubiger hierüber Kenntnis erhält; siehe hierzu auch → Pkt. 3.2.4.4.4 "Kontopfändung";
- der Gläubiger erfährt Name und Adresse des Arbeitgebers und kann eventuell Abtretungen bzw. Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse offenlegen, d.h. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einleiten;
- die SCHUFA erfährt von der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung mit der Folge, daß der Schuldner keine Kredite mehr aufnehmen kann;
- die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung schützt den Schuldner vor ständigen erfolglosen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen; gibt es mehrere Gläubiger, sollte der Schuldner allen die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung mit Angabe von Datum, Aktenzeichen und Amtsgericht mitteilen, da die einmal abgegebene eidesstattliche Versicherung für alle Gläubiger Gültigkeit hat.



#### **Informationsmaterial für Ratsuchende:**

**Merkblatt "Die eidesstattliche Versicherung und ihre Folgen"**

(→ Kopiervorlage im Anhang)

### 3.2.11 Öffentliche Gläubiger

Öffentliche oder **öffentlich-rechtliche** Gläubiger sind Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts wie beispielsweise Bundes- oder Landesbehörden, Arbeitsämter, Krankenkassen, Sozialversicherungsträger, Gerichte, Kommunen, Jugendämter, GEZ, Bundesverwaltungsamt (BAföG), Finanzämter.

Forderungen der öffentlichen Gläubiger sind in der Regel Rückzahlungsansprüche wegen zu Unrecht erbrachter Leistungen, Schadensersatzansprüche, rückständige Steuern und Gebühren etc..

Öffentliche Gläubiger sind insofern von den anderen, den "normalen" Gläubigern zu unterscheiden, als daß sie aus einem Bescheid (Verwaltungsakt) bereits vollstrecken können (§ 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG)). Das bedeutet: **Der Bescheid entspricht bereits dem vollstreckbaren Titel!** Dieser Bescheid verjährt, ist er rechtskräftig geworden, wie vollstreckbare Titel erst nach 30 Jahren.

(Dies gilt jedoch **nur** für öffentlich-rechtliche Forderungen dieser Gläubiger; für privatrechtliche Forderungen der öffentlichen Gläubiger (z.B. Mietforderung aus der Vermietung einer Gemeindewohnung) gelten die gleichen Voraussetzungen wie für alle anderen Gläubiger, es ist also ein Titel erforderlich!)

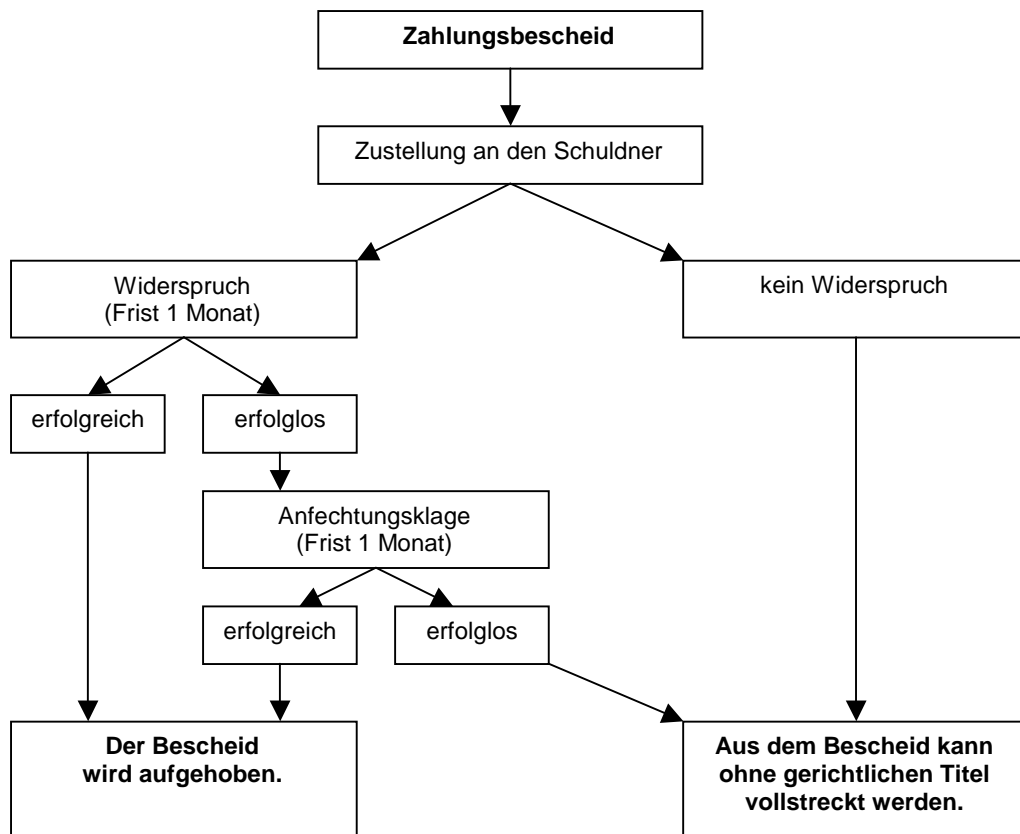
Aufgrund der vorgenannten Besonderheit ist jeder Bescheid einer genauen Prüfung zu unterziehen, um ggf. fristgerecht Widerspruch bzw. Anfechtungsklage einlegen zu können und so zu verhindern, daß ein "falscher" Bescheid rechtskräftig wird.

Bescheide (Verwaltungsakte) werden nach Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, wenn kein Rechtsmittel eingelegt wurde.

Sämtliche Bescheide von Ämtern (z.B. Rentenbescheid, Arbeitslosengeldbescheid, Steuerbescheid) haben eine 4-wöchige Rechtsmittelfrist, d.h. innerhalb dieser Zeit kann gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt werden.

Das nachfolgende Schema gibt einen Überblick über das Verfahren bei öffentlich-rechtlichen Gläubigern:

## Allgemeine Übersicht über das Verfahren bei öffentlich-rechtlichen Gläubigern:



(Vgl. FOLIENSATZ Schuldnerberatung, 1995, Nr. 45)

Grundsätzlich läßt sich also festhalten, daß öffentliche Gläubiger keine bevorrechtigte Stellung gegenüber anderen Gläubigern einnehmen, sondern die Besonderheit liegt lediglich darin, daß sie im Gegensatz zu den "normalen" Gläubigern nicht ordentliche Gerichte in Anspruch nehmen müssen, um an einen vollstreckbaren Titel zu gelangen.

**Hierbei muß jedoch unbedingt beachtet werden, welche Forderung von einem öffentlich-rechtlichen Gläubiger geltend gemacht wird:** es ist wichtig zu unterscheiden, ob es sich um Geldstrafen, Bußgelder oder "normale Forderungen" (z.B. Darlehensrückforderung, Schadensersatzforderung) handelt, da sowohl bei Geldstrafen als auch bei Geldbußen **Erzwingungshaft** droht (vgl. hierzu im einzelnen → die Pkte. 3.2.13.3 "Geldstrafen" und 3.2.13.4 "Geldbußen"); außerdem ist es erforderlich zu prüfen, ob eine öffentlich-rechtliche oder eine privatrechtliche Forderung geltend gemacht wird (siehe oben).

Wie bereits oben erwähnt, benötigen öffentliche Gläubiger als formale Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen keinen gerichtlichen Titel, sondern es ist nur erforderlich, daß der Bescheid dem Schuldner zugestellt worden ist und daß die Leistung fällig ist, darüber hinaus muß nach der Bekanntgabe des Bescheids oder nach der Fälligkeit eine Woche vergangen sein, außerdem soll der Schuldner eine Mahnung, in der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen angedroht werden, erhalten haben (§ 3 Abs. 2, 3 VwVG).

Öffentlich-rechtliche Gläubiger haben in diesen Fällen gegenüber anderen Gläubigern einen entscheidenden Zeitvorteil, denn das zeitraubende ordentliche Gerichtsverfahren entfällt für sie.

Die öffentlichen Gläubiger haben eigene Vollstreckungsstellen mit eigenem Außendienst (Vollstreckungsbeamte bzw. Vollziehungsbeamte; die Bezeichnung ist in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich). Die Beauftragung eines Gerichtsvollziehers erfolgt nicht, da dieser nur für privatrechtliche Forderungen zuständig ist.

Vollstreckungsbehörden sind in aller Regel die Oberbehörden sowie die Hauptzollämter (z.B. für die Arbeitsämter das Landesarbeitsamt) und die Gemeindeverwaltungen.

Auch bei öffentlichen Gläubigern gelten selbstverständlich die Vollstreckungsschutzvorschriften, allerdings sind diese weitgehend in der Abgabenordnung (AO) und im Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) geregelt, wobei sie sich aber im wesentlichen auf die einschlägigen Bestimmungen der ZPO beziehen (vgl. → Pkt. 3.2.4.4 ff. "Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung").

Bezüglich der Möglichkeiten zur Regulierung öffentlicher Forderungen (auch Steuerschulden) kommen grundsätzlich die Maßnahmen Stundung, Erlaß und Niederschlagung in Betracht; siehe zu den Einzelheiten → die Pkte. 3.2.12.4 "Erlaß", 3.2.12.5 "Niederschlagung" und 3.2.12.6 "Stundung". Allerdings ist die Schuldenregulierung häufig schwieriger als bei "normalen" Gläubigern, da meist bestimmte Verfahrenswege und Rechtsvorschriften zu beachten sind sowie in bestimmten Fällen gesetzlich normierte Voraussetzungen erfüllt sein müssen und bestimmte Behörden zuständig sind; bei Vorliegen dieser Voraussetzungen besteht jedoch ein

Rechtsanspruch auf Gewährung von Stundung, Niederschlagung oder Erlaß.

Die Beantragung von Stundung, Niederschlagung oder Erlaß von Forderungen sollte immer schriftlich an die Stelle gerichtet werden, die den Bescheid erlassen hat. Die vollstreckende Stelle sollte davon in Kenntnis gesetzt werden.

Generell ist hinsichtlich der **Verjährungsunterbrechung** folgendes zu beachten: Bezüglich der Vollstreckungsmaßnahmen öffentlich-rechtlicher Gläubiger ist darauf hinzuweisen, daß für öffentlich-rechtliche Forderungen dieser Gläubiger die in § 231 AO genannten Unterbrechungshandlungen die Verjährung von neuem zu laufen beginnen lassen; hier führt dementsprechend bereits ein **gewöhnliches Mahnschreiben** mittels einfachem Brief (es muß also nicht zugestellt werden) dazu, daß die Verjährungsfrist von neuem zu laufen beginnt. Bei privatrechtlichen Forderungen der öffentlichen Gläubiger gelten die §§ 208 ff. BGB; hier führt eine schriftliche Mahnung keine Unterbrechung der Verjährung herbei. (Vgl. hierzu → Pkt. 3.2.12.7 "Einrede der Verjährung".)

Die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen wird in den einzelnen Bundesländern nicht einheitlich gehandhabt, da die Vollstreckung von Verwaltungsakten Ländersache ist und es in den einzelnen Ländern unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen gibt, die in den jeweiligen Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder geregelt sind (die nachfolgenden Ausführungen unter den Punkten 3.2.11.1 bis 3.2.11.4 beziehen sich größtenteils auf Nordrhein-Westfalen).

Im nachfolgenden Teil werden diejenigen öffentlichen Gläubiger detailliert beschrieben, die erfahrungsgemäß am häufigsten in der Beratungspraxis der Schuldnerberatung vorkommen:

- Arbeitsamt (Pkt. 3.2.11.1)
- Finanzamt (Pkt. 3.2.11.2)
- Gebühreneinzugszentrale (GEZ) (Pkt. 3.2.11.3)
- Sozialamt (Pkt. 3.2.11.4).

Informationen über andere öffentliche Gläubiger können über die Schuldnerberatungsstellen nachgefragt werden.

Literaturhinweis: Broschüre des SKM Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland e. V., Ulmenstr. 67, 40476 Düsseldorf mit dem Titel "Schulden bei öffentlichen Gläubigern – Arbeitshilfe für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Sozialberatung".

### **3.2.11.1 Arbeitsamt**

Das Arbeitsamt ist in der Praxis der Schuldnerberatung einer der am häufigsten vertretenen öffentlichen Gläubiger. (Vgl. zum folgenden SCHULDEN bei öffentlich rechtlichen Gläubigern, o. J. und SCHULDEN bei öffentlichen Gläubigern, 1993, S. 6 ff.)

Die Forderungen der Arbeitsämter im Überblick:

- a) Rückforderungen von Überzahlungen
  - wegen Sperrzeiten
  - wegen nicht gemeldeter Arbeitsaufnahme, wenn weiter Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe gezahlt wurde
  - wegen nicht gemeldetem Nebenverdienst
- b) Rückforderung von Unterhaltsgeld, z.B. bei Abbruch der Maßnahme, § 46 Abs. 3 Arbeitsförderungsgesetz (AFG)
- c) Rückforderung von Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme, § 151 AFG i.V.m. § 48 SGB X
- d) Bußgelder, z.B. wegen Verletzung der Anzeigepflicht, § 231 Abs. 1 Nr. 4 AFG

Die **Fälligkeit** der Forderungen:

- zu a) mit Zustellung des Aufhebungs- und Erstattungsbescheides;  
da gegen den Bescheid zwecks nochmaliger Überprüfung Widerspruch eingelegt werden kann, warten die Arbeitsämter jedoch die Widerspruchsfrist (1 Monat ab Zugang) ab;
- zu b) mit Zustellung des Rückzahlungsbescheides, siehe unter a)



zu c) siehe unter a)

zu d) mit Zustellung des Bußgeldbescheides, siehe unter a)

### **Verjährung** der Forderungen:

Rückforderungsansprüche aus zu Unrecht erbrachten Leistungen verjähren 4 Jahre nach Unanfechtbarkeit des Erstattungsbescheides zum Ende des Kalenderjahres (§ 50 SGB X), wobei ein Erstattungsbescheid die Aufhebung des rechtswidrigen Bewilligungsbescheides voraussetzt (§ 45 IV 2 SGB X); der Bescheid ist unanfechtbar, wenn z.B. die Widerspruchsfrist abgelaufen ist, ohne daß Widerspruch eingelegt wurde.

Zur Vollstreckungsverjährung bei Geldbußen siehe → Pkt. 3.2.13.4 "Geldbußen";

Achtung: es droht **Erzwingungshaft!**

### Mögliche **Rechtsbehelfe** gegen die Forderungen:

zu a), b) und c): **Widerspruch** gegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid bzw. Rückzahlungsbescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung;

der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, d.h es kann bis zum Erlaß des Widerspruchsbescheids noch nicht vollstreckt werden;  
gegen den Widerspruchsbescheid kann Klage erhoben werden;

zu d): **Einspruch** gegen den Bußgeldbescheid innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung;

### **Vollstreckung**:

Die Pfändung erfolgt gemäß § 66 SGB X nach dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Andere Möglichkeiten der Befriedigung des Gläubigers:

- Überleitungsanzeige, § 153 AFG
- Aufrechnung, §§ 51 SGB I, 154 AFG
- Verrechnung; § 52 SGB I

Einziehende Stelle für Forderungen des Arbeitsamtes ist das Landesarbeitsamt.

Reagiert der Schuldner auf Zahlungsmittelteilung und Mahnung nicht, wird das Hauptzollamt eingeschaltet.

### Interventionsmöglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten

In vielen Fällen sind die Leistungsbescheide des Arbeitsamtes bereits unanfechtbar geworden, wenn die Berater davon Kenntnis erhalten. Aufgrund dessen dürfte der Widerspruch in den meisten Fällen nicht mehr möglich sein (siehe oben: Rechtsbehelfe) und die Interventionsmöglichkeiten beschränken sich meist auf die **Beantragung** von Stundung, Erlaß oder Niederschlagung der Forderung.

Grundlage der Entscheidung des Arbeitsamtes über die Anträge sind die Forderungseinzugsbestimmungen (FEBest), die vom Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit erlassen worden sind und die eine bundeseinheitliche Handhabung bei Härtefällen gewährleisten sollen.

**Stundung:** (vgl. → Pkt. 3.2.12.6 "Stundung") Stundung kann mit oder ohne Ratenzahlung gewährt werden; auf Antrag ist auch zinslose Stundung möglich (§§ 15, 20 FEBest).

**(Teil)Erlaß:** (vgl. → Pkt. 3.2.12.4 "Erlaß") (Teil)Erlaß kann nur gewährt werden, wenn die Umstände einen **besonderen Härtefall** rechtfertigen; i.d.R. soll ein Teil der Forderung erfüllt sein (§ 28 FEBest).

**Niederschlagung:** (vgl. → Pkt. 3.2.12.5 "Niederschlagung") Niederschlagung bedeutet ein verwaltungsinternes Absehen von der Beitreibung; das Verfahren kann wieder aufgenommen werden (§§ 22, 23 FEBest).

Anträge auf diese o.g. Zahlungserleichterungen sind stets an das jeweilige Landesarbeitsamt zu richten.

Die praktischen Erfahrungen der Schuldnerberatungsstellen zeigen, daß Stundungen häufig vereinbart werden können, Niederschlagungen und (Teil)Erlasse dagegen nur selten eine Zustimmung erfahren.

### 3.2.11.2 Finanzamt

Das Finanzamt ist vor allem bei gescheiterten Selbständigen als Gläubiger vertreten. Vielfach sind diese Ratsuchenden inzwischen Sozialhilfebezieher. **Bei Steuer-schulden sollte immer Kontakt zur Schuldnerberatung aufgenommen werden!** Beim Umgang mit dem Finanzamt ist außerdem zu beachten, daß aufgrund der Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes **sämtliche Maßnahmen vom Betroffenen selbst ergriffen werden müssen!** (Vgl. zum folgenden SCHULDEN bei öffentlichen Gläubigern, 1993, S. 26 ff.)

#### Die Forderungen der Finanzämter im Überblick:

- Steuern
- Zinsen
- Säumniszuschläge

Die **Fälligkeit** der Forderungen:

Die Fälligkeit der Forderungen ergibt sich jeweils aus dem entsprechenden Bescheid des Finanzamts.

**Verjährung** der Forderungen:

Die **Festsetzungsverjährung** beträgt bei Besitz- (z.B. Einkommensteuer) und Verkehrssteuern 4 Jahre (§§ 169 bis 171 AO).

Die **Zahlungsverjährung** beträgt 5 Jahre (§§ 228 bis 232 AO) und beginnt mit Wirksamkeit der Steuerfestsetzung. Die Verjährung wird hier unterbrochen u.a. durch Stundung, Zahlungsaufschub, Vollstreckungsaufschub, Aussetzung der Vollziehung.

Mögliche **Rechtsbehelfe** gegen die Forderungen:

- **Einspruch** (§ 348 AO) gegen Steuerbescheide (4 Wochen Einspruchsfrist); ist Einspruch einzulegen, so ist dieser zu begründen sowie "**Aussetzung der Vollziehung**" zu beantragen; ist der Einspruch nicht mehr möglich, so kann ggf. **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** wegen unverschuldeter Fristversäumnis (z.B. Krankheit, Urlaub)

innerhalb von 4 Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes beantragt werden.

- **Beschwerde** (§ 349 AO) gegen Vollstreckungsmaßnahmen, Ablehnung von Stundungs- und Erlaßanträgen.

Die Rechtsbehelfe sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Finanzbehörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, einzulegen.

Es ist zu beachten, daß hinsichtlich der Fälligkeit der Forderungen die Einlegung von Rechtsbehelfen **keine** aufschiebende Wirkung hat, das bedeutet, der Steuerbescheid ist gleichwohl wirksam (§ 361 Abs. 1 AO). Die Vollziehung kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

Die **Vollstreckung** wegen Geldforderungen erfolgt durch

- Sachpfändung durch Vollziehungsbeamte des Finanzamtes,
- Lohnpfändung, wobei die Schutzvorschriften der §§ 850 bis 852 ZPO entsprechend anzuwenden sind,
- eidesstattliche Versicherung aufgrund der AO durch das Finanzamt selbst.

Zur Durchsetzung erzwingbarer Handlungen (z.B. Mitwirkung bei der Abgabe einer Steuererklärung) können Zwangsmittel (u.a. Zwangsgeld oder Zwangshaft) auf Grundlage der AO verhängt werden.

Die einziehende Stelle für Forderungen ist die Vollstreckungsstelle des Finanzamtes.

### **Interventionsmöglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten**

Folgende **Zahlungserleichterungen** können gewährt werden und sind, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, **vom Schuldner zu beantragen** (wie bereits oben erwähnt muß dies aufgrund der Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes vom Schuldner selbst veranlaßt werden):

**Stundung** (§ 222 AO): (vgl. → Pkt. 3.2.12.6 "Stundung") Stundung kann gewährt werden, wenn die Zahlung eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Steueranspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird; das Finanzamt muß den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten. Stundung bedeutet in der Regel Ratenzahlung!

**Erlaß** (§ 227 AO): (vgl. → Pkt. 3.2.12.4 "Erlaß") Der Erlaß ist eine Ermessensentscheidung, die zum endgültigen Verzicht auf die Steuerforderung führt. Die fällige Forderung kann erlassen werden, wenn ihre Einziehung unbillig wäre, z.B. wenn der Schuldner unverschuldet in die Notlage geraten ist oder die Existenz des Schuldners dadurch nicht nur vorübergehend gefährdet würde. Es ist zu beachten, daß Erlaßbedürftigkeit nicht besteht, wenn Ratenzahlung möglich ist, ferner ist auch ein unrichtiger bzw. geschätzter Steuerbescheid kein Erlaßgrund.

**Niederschlagung** (§ 261 AO): (vgl. → Pkt. 3.2.12.5 "Niederschlagung") Fällige Forderungen können niedergeschlagen werden, wenn die Einziehung aussichtslos erscheint oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zum geschuldeten Betrag stehen.

**Vollstreckungsaufschub** (§ 258 AO): Vollstreckungsaufschub bedeutet, daß die Vollstreckung oder eine einzelne Vollstreckungsmaßnahme eingestellt oder beschränkt wird. Die Gewährung eines Vollstreckungsaufschubs ist i.d.R. mit einer Ratenzahlungsvereinbarung verbunden. Vollstreckungsaufschub wird gewährt bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten und wenn der Schuldner in der Lage ist, den Rückstand innerhalb von 6 Monaten (in Ausnahmefällen 1 Jahr) zu tilgen. Er wird außerdem gewährt, wenn die Zwangsvollstreckung zu unangemessenen Nachteilen führen würde, der Schuldner dadurch stärker belastet würde als andere Schuldner in vergleichbarer Situation. Vollstreckungsaufschub kann weiterhin z.B. gewährt werden, wenn ein erfolgsversprechender Antrag auf Stundung, Erlaß oder Aussetzung der Vollziehung beim Finanzamt vorliegt oder wenn mit einem konkreten Erstattungsanspruch verrechnet werden kann. Hingegen wird Vollstreckungsaufschub nicht gewährt, wenn nur folgende Gründe vorgetragen wurden:

- der Steuerbescheid ist geschätzt oder nicht bestandskräftig (Steuerbescheide sind nicht bestandskräftig, wenn und solange Rechtsmittel eingelegt sind)
- angespannte finanzielle Situation, hohe Bankschulden
- unverschuldete Notlage.

### 3.2.11.3 Gebühreneinzugszentrale (GEZ)

Vielfach sind Überschuldete nicht mehr in der Lage, ihre Rundfunk- und Fernsehgebühren zu bezahlen. Daraus resultiert, daß die GEZ als Gläubiger sehr oft in Erscheinung tritt. (Vgl. zum folgenden SCHULDEN bei öffentlichen Gläubigern, 1993, S. 32 ff.)

#### Forderungen der GEZ:

- Rundfunk- und Fernsehgebühren
- Nebenforderungen, d.h. Säumniszuschläge und Vollstreckungskosten (Zinsen werden nicht berechnet)

Die **Fälligkeit** der Forderungen:

Die Fälligkeit der Forderungen ergibt sich jeweils aus dem Bescheid.

**Verjährung** der Forderungen:

Forderungen der GEZ verjähren nach 4 Jahren, die einziehende Stelle ist die Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (GEZ), Postfach 10 80 25, 50676 Köln.

**Vollstreckung:**

Die Vollstreckung der Forderungen erfolgt durch die Stadtkassen; siehe hierzu → Pkt. 3.2.11 "Öffentliche Gläubiger".

#### Interventionsmöglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen kann **Befreiung** von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht beantragt werden; siehe hierzu → Pkt. 4.3 "Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht".

Für Nordrhein-Westfalen gilt, daß für Forderungen der GEZ ein Erlaßantrag an den Westdeutschen Rundfunk (WDR) Köln, 50600 Köln gestellt werden kann; diesem ist eine Kopie der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht beizufügen.

### 3.2.11.4 Sozialamt

Aufgrund der Tatsache, daß immer mehr Menschen Sozialhilfe beantragen müssen, kommt es auch sehr häufig zu Rückforderungen dieses Gläubigers. (Vgl. zum folgenden SCHULDEN bei öffentlichen Gläubigern, 1993, S. 55 ff.)

Die Forderungen der Sozialämter sind im einzelnen:

- Rückforderung zu Unrecht erbrachter Sozialhilfe (§§ 45, 50 SGB X)
- Darlehen nach § 15 a BSHG
- Darlehen bei vorübergehender Notlage nach § 15 b BSHG
- Darlehen nach § 89 BSHG
- Überleitung von Unterhaltsansprüchen nach §§ 90, 91 BSHG i. V. m. BGB
- Kostenersatz nach §§ 92, 92 a, 92 c BSHG
- (Zinsen und Kosten werden in der Regel nicht berechnet)

Zur **Fälligkeit** der Forderungen:

Die Bescheide des Sozialamtes werden mit der Bekanntgabe wirksam und die Forderung ist sofort fällig, wenn nicht eine Zahlungsfrist bestimmt ist. Der Widerspruch hat i.d.R. aufschiebende Wirkung (Ausnahme z.B. ein Widerspruch gegen Überleitungsanzeige nach § 90 BSHG). Bei Darlehen in Form öffentlich-rechtlicher Verträge gilt die Vereinbarung.

**Verjährung** der Forderungen:

Erstattungsansprüche verjähren nach 4 Jahren zum Ende des Kalenderjahres. Bei erneuter Festsetzung innerhalb der 4 Jahre verlängert sich die Verjährung auf 30 Jahre.

Unterhaltsansprüche verjähren nach 4 Jahren, Unterhaltstitel nach 30 Jahren.

Forderungen aus Darlehen bei öffentlich-rechtlichem Vertrag verjähren nach 30 Jahren.

Forderungen aus Kostenersatz nach § 92 a BSHG verjähren nach 3 Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die Hilfe gewährt wurde; Forderungen aus Kostenersatz nach § 92 c BSHG verjähren nach 3 Jahren nach dem Tod des Hilfeempfängers oder seines Ehegatten.

Mögliche **Rechtsbehelfe** gegen die Forderungen:

- Widerspruch (Frist 1 Monat)
- Klage beim Verwaltungsgericht

### **Vollstreckung:**

Die Vollstreckung der Forderungen des Sozialamtes erfolgt insbesondere durch Sachpfändung durch Vollstreckungs- bzw. Vollziehungsbeamte und durch Forderungspfändung (Lohnpfändung usw.), es kann auch der Gerichtsvollzieher bzw. das Vollstreckungsgericht beauftragt werden, je nachdem, um welche Forderung es sich handelt. Weitere Möglichkeiten sind die Aufrechnung und die Verrechnung (§ 51 SGB I, § 52 SGB II, § 92 BSHG). Bei Unterhaltsansprüchen gilt die ZPO.

Einziehende Stelle ist die Stadtkasse; siehe hierzu → Pkt. 3.2.11 "Öffentliche Gläubiger".

Einziehende Stelle in Unterhaltsangelegenheiten ist das Jugendamt, da der Unterhalt auch nach Überleitung ein privatrechtlicher Anspruch des Unterhaltsgläubigers bleibt.

### **Interventionsmöglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten**

Die Rücknahme eines rechtswidrig ergangenen Bewilligungsbescheides muß von der Behörde innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr seit Kenntnis der die Rücknahme rechtfertigenden Tatsachen erfolgen (§ 45 SGB X).

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen können die folgenden Zahlungserleichterungen beantragt werden:

- Stundung (siehe → Pkt. 3.2.12.6)
- Niederschlagung (siehe → Pkt. 3.2.12.5)
- Erlaß (siehe → Pkt. 3.2.12.4).



### 3.2.12 Regulierungsmöglichkeiten

Da in der Praxis zur Regulierung der Schulden des Ratsuchenden immer nur höchstens ein Teil der insgesamt fälligen Forderungssumme zur Verfügung steht, müssen Verhandlungen mit den Gläubigern geführt werden, mit dem Ziel, sie zum Verzicht oder zumindest teilweisen Verzicht auf ihre Forderung, zur Stundung, zum Verzicht auf Zinsen, zur Akzeptanz von Ratenzahlungen usw. zu bewegen.

Hierbei ist es wichtig zu wissen, daß bei öffentlichen Gläubigern sogar ein Rechtsanspruch auf Erlaß, Niederschlagung oder Stundung bestehen kann; zu den Einzelheiten siehe → die Pkte. 3.2.11 "Öffentliche Gläubiger", 3.2.12.4 "Erlaß", 3.2.12.5 "Niederschlagung" und 3.2.12.6 "Stundung".

Das Ergebnis dieser Verhandlungen hat großen Einfluß darauf, ob der Schuldner in Zukunft wieder ein schuldenfreies Leben führen kann bzw. ob er in die Lage kommt, notfalls auch mit seinen Schulden zu leben. Deshalb dürfen diese Verhandlungen nicht unüberlegt und leichtfertig geführt werden, sondern es müssen eine Reihe von Punkten bedacht werden.

Zunächst ist vorab auf fünf wichtige Grundsätze hinzuweisen:

- Patent- oder Einheitslösungen gibt es nicht, Lösungswege werden immer gemeinsam mit dem Ratsuchenden gesucht und vereinbart!
- Alle Forderungen sind grundsätzlich daraufhin zu überprüfen, ob sie tatsächlich bestehen und der Höhe nach richtig sind und ob sie eventuell bereits verjährt sind (siehe hierzu → die Pkte. 4.6 "Forderungsüberprüfung" und 3.2.12.7 "Einrede der Verjährung")!
- Sozialhilfebezieher können aus den Leistungen der Sozialhilfe keine Schulden abzahlen!
- Ratenzahlungsvereinbarungen sind unsinnig, wenn sie keine Tilgung der Forderung bewirken!
- Die Weitergabe sämtlicher Daten bedarf des Einverständnisses des Ratsuchenden!

Bevor mit der Regulierung der Schulden begonnen werden kann, ist zunächst eine Zusammenstellung **aller** Schulden und Gläubiger vorzunehmen, anschließend

müssen bei allen Gläubigern **aktuelle Forderungsaufstellungen** angefordert werden. (Mustervorlage zur Anforderung der Forderungsaufstellung im Anhang.) Nur so kann ein realistischer Überblick über die tatsächlich bestehenden Schulden sowie über die Gesamtschuldensumme erlangt werden.

Es ist sinnvoll, mittels der Anforderung der aktuellen Forderungsaufstellung den Gläubiger gleichzeitig über die bestehende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zu informieren und dadurch weitere kostenverursachende Inkasso- und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu verhindern. Infolge dessen verringert sich auch der durch ständige Vollstreckungsbemühungen ausgelöste psychische Druck auf den Schuldner.

Erst wenn die tatsächliche Höhe der Forderung feststeht und ebenfalls die Verjährung (einschließlich der Verjährung von Nebenforderungen und Zinsen!) geprüft ist, können Regulierungsversuche unternommen werden.

Diesbezüglich ist jedoch unbedingt zu beachten, daß **ein formeller Stundungs- oder Erlaßantrag die Verjährung der Forderung unterbricht und infolge dessen nach Ablauf des Stundungszeitraums die Verjährungsfrist von neuem zu laufen beginnt** (vgl. hierzu **unbedingt** → Pkt. 3.2.12.7 "Einrede der Verjährung"! ). Dies bedeutet für die Praxis, daß **vor** der Bitte um Stundung oder Erlaß an den Gläubiger die Vor- und Nachteile eines solchen Vorgehens für den Schuldner sorgfältig abzuwägen sind! Dies ist jeweils abhängig vom besonderen Einzelfall; als Richtlinie kann hierbei jedoch gelten, daß in Fällen, in denen kurze Verjährungsfristen laufen, Stundung oder Erlaß nicht ohne Not beantragt werden sollten. Stundung sollte also **nicht** generell als "Rundumschlag" beantragt werden, sondern abhängig vom besonderen Einzelfall sollte Stundung nur beantragt werden, wenn nach Ablauf eines überschaubaren Zeitraums das Eintreten einer Veränderung der wirtschaftlichen Situation erwartet werden kann. Ist dies nicht der Fall, sollte besser um **Ruhendstellung der Beitreibung** gebeten werden, denn dies führt nicht zu einer Unterbrechung der Verjährung.

Ausgangspunkt für jegliche Schuldenregulierung ist die finanzielle Situation des Schuldners und damit seine realen Möglichkeiten, Zahlungen zu leisten:

- Ist der Schuldner **mittellos** (z.B. Arbeitslosenhilfe- oder Sozialhilfebezieher), kann er natürlich keine Zahlungen, auch keine Ratenzahlungen leisten. In diesen

Fällen ist dem Gläubiger i.d.R. die Situation des Schuldners zu schildern mit dem Ziel, ihn so zum Verzicht auf seine Forderung zu bewegen. Gelingt dies nicht, so kann eventuell eine zinslose Stundung erreicht werden, um so zumindest das weitere Anwachsen der Schulden zu verhindern.

- Hat der Schuldner eigene **Mittel zur Verfügung**, so stehen diese entweder z.B. monatlich regelmäßig zur Verfügung (i.d.R. dürfte dies jedoch nur dann der Fall sein, wenn der pfändbare Betrag nicht aufgrund von Abtretung oder Pfändung bereits an Gläubiger abgeführt wird) oder nur einmalig (es wurde beispielsweise ein kleiner Betrag angespart oder von Verwandten zur Verfügung gestellt). Regelmäßig zur Verfügung stehende Beträge können zur Ratenzahlung bzw. für einen Ratenzahlungsvergleich verwendet werden, mit Hilfe der einmaligen Beträge kann versucht werden, Vergleiche abzuschließen.

Zu den **Verhandlungsgrundsätzen** der Schuldnerberatung gehört es, keine Versprechungen bzw. Ankündigungen zu machen, die später nicht eingehalten werden können oder nicht eintreffen, auch müssen die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen; Schuldnerberatung riskiert sonst ihre Integrität für alle anderen Fälle.

Ganz besondere Beachtung gilt in diesem Zusammenhang dem **Datenschutz**: umfassende Informationen über die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners dürfen nicht ohne zwingenden Grund an die Gläubiger weitergegeben werden!

Die folgenden allgemeinen **Leitlinien der Schuldenregulierung** sollten bei Regulierungsangeboten berücksichtigt werden:

- **generell sollten keine Zahlungen geleistet werden, wenn das Einkommen unter der Sozialhilfe liegt;**
- **generell sollten keine Raten unter der Pfändungsfreigrenze geleistet werden;**
- **nach Möglichkeit sollten keine Ratenlaufzeiten über 48 Monaten vereinbart werden.**

Die Pfändungsfreigrenzen und dementsprechend die unpfändbaren Einkommensanteile sind so gering, daß sie i.d.R. als Existenzminimum nicht unterschritten

werden dürfen. Gleiches gilt für die Sozialhilfe. Für Schuldner ist es deshalb nicht zumutbar und meist auch nicht möglich, von diesen Beträgen noch Schulden zu tilgen; möchten sie dies dennoch tun, so handelt es sich hierbei um eine **freiwillige** Zahlung.

Die vereinbarte Laufzeit von Ratenvereinbarungen muß für den Schuldner noch überschaubar und planbar sein, da er in dieser Zeit sehr knapp wirtschaften muß; dies kann normalerweise nur durchgehalten werden, wenn ein Ende absehbar ist.

Eine besondere Form der Regulierung ist die gemäß der ab 01.01.1999 in Kraft getretenen **Insolvenzordnung**; diese Möglichkeit wird ausführlich beschrieben unter Pkt. 3.3.1 "Verbraucherkonkursverfahren (Verbraucherinsolvenzverfahren - InsO)".

Als weitere Möglichkeit der Schuldenregulierung ist an dieser Stelle der Vollständigkeit halber noch die Regulierung durch staatliche oder private **Fondsmittel** zu erwähnen, die überschuldeten Personen unter unterschiedlichen Bedingungen als Hilfeleistung zur Verfügung gestellt werden können. Diesbezüglich sollte sich bei den örtlichen Schuldnerberatungsstellen nach den regionalen Gegebenheiten erkundigt werden.

### **3.2.12.1 Ratenzahlung**

Kann der Gesamtbetrag einer fälligen Forderung vom Schuldner nicht bezahlt werden, so ist es eventuell möglich, diesen mittels Ratenzahlung in mehreren Teilbeträgen über einen längeren Zeitraum hinweg "abzustottern". Diese Möglichkeit muß jedoch mit dem Gläubiger verhandelt und schließlich vereinbart werden.

Um allerdings Schulden mittels Ratenzahlung **regulieren** zu können, bedarf es einiger wichtiger Voraussetzungen:

- **Der Schuldner muß über freie Einkommensanteile verfügen, die zur Raten-**

**zahlung verwendet werden können.** D.h. er muß über mehr als das nicht pfändbare Existenzminimum verfügen, denn nur sehr selten lassen sich aus dem unpfändbaren Einkommen noch Tilgungsbeträge aufbringen, ohne auf Dauer die Existenzgrundlage zu gefährden.

- **Die Gesamtforderung darf nicht zu hoch sein, sonst ist eine Regulierung durch Ratenzahlung nicht sinnvoll.** Soll z.B. eine Forderung i.H.v. 25.000,00 DM mittels monatlicher Raten von 50,00 DM zurückgezahlt werden, so würde sich diese Rückzahlung (ohne die Berechnung weiterer Zinsen!) über einen Zeitraum von 500 Monaten (das sind mehr als 41 Jahre) erstrecken!
- **Ratenzahlungsvereinbarungen sind unsinnig, wenn dadurch keine Tilgung der Forderung erreicht wird.** Häufig steigt trotz Ratenzahlung die Gesamtforderung weiter an. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn mittels der gezahlten Raten noch nicht einmal die fortlaufenden Zinsen bezahlt werden (denn Zahlungen werden zunächst auf die Zinsen und die Kosten und erst dann auf die eigentliche Forderung angerechnet!). Um dies zu verhindern, muß eine Festschreibung der Zinsen vereinbart werden; vgl. hierzu auch Pkt. 3.2.12.3 "Ratenvergleich".
- Verfügt der Schuldner über schwankende Einkünfte, sollte eine **Mindestrate** festgelegt werden; ebenso ist es möglich, **gestaffelte Raten** zu vereinbaren (z.B. bei Saisonarbeitern).  
In vielen Fällen, vor allem auch bei Familien mit Kindern, wird es sinnvoll sein, eine **Aussetzung** der Ratenzahlung für die Monate November und / oder Dezember zu vereinbaren.  
Diese vorgenannten **Ratenzahlungsmodelle** bieten den Vorteil, daß einerseits nicht ständig Nachverhandlungen und Änderungsvereinbarungen mit den Gläubigern notwendig werden und andererseits die Motivation des Schuldners, die vereinbarten Raten auch zu zahlen, erhöht und erhalten wird.

Besondere Beachtung verlangen im Rahmen der Schuldnerberatung auch diejenigen Raten, die auf massiven Druck der Gläubiger (hier sind vor allem Inkassobüros zu

nennen) hin gezahlt werden: oft werden sogar noch aus dem unpfändbaren Existenzminimum "freiwillig" kleinste Raten gezahlt, um diesem Druck zu entgehen. Diese Raten müssen einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, vor allem auch in Hinblick auf den Tilgungseffekt (siehe oben).

### 3.2.12.2 Vergleich

Das Wesen des Vergleichs ist gemäß § 779 BGB gekennzeichnet durch "gegenseitiges Nachgeben"; von einem "Vergleich" kann also nur gesprochen werden, wenn beide Seiten Abstriche machen mußten. In der Praxis wird man es demzufolge trotz des Begriffs "Vergleich" tatsächlich häufig eher mit "Nachlaß- oder Teilerlaßverträgen" zu tun haben.

Ist der Schuldner zahlungsunfähig, so können Vergleichsverhandlungen mit den Gläubigern geführt werden, wenn dem Schuldner entweder von "Dritten" (z.B. Verwandten, Bekannten, Stiftungen, Fonds usw.) oder aus eigenen Mitteln ein größerer Betrag (i.d.R. einmalig) zur Schuldenregulierung zur Verfügung steht. Denkbar ist auch, daß der Betrag durch Umschuldung bei Geldinstituten entsteht; hierbei ist jedoch Vorsicht geboten und es sind genaue Berechnungen durchzuführen, da sich durch Umschuldung die Schuldensumme meist noch erhöht.

Meist wird der zur Verfügung stehende Betrag jedoch nicht zur vollständigen Bezahlung der Schulden ausreichen.

Der Schuldner bietet deshalb eine "Teilzahlung" unter der Voraussetzung an, daß der bzw. die Gläubiger auf den Rest der Forderung verzichten. Stimmen die Gläubiger zu, ist der Vergleich geschlossen.

In der Praxis ist unbedingt darauf zu achten, daß **vor** Zahlung des Vergleichsbetrags die **schriftliche** Erklärung des Gläubigers vorliegt, daß er bei Zahlung der Vergleichssumme auf den Rest seiner Forderung verzichtet. Mit Zahlung des Vergleichsbetrags ist dann die gesamte Schuldverpflichtung erloschen.

Es ist außerdem sinnvoll, den Gläubigern eine Frist zu setzen, bis zu der sie sich zu dem Vergleichsvorschlag äußern sollen.

Natürlich ist es für den Schuldner am günstigsten, mit Hilfe des zur Verfügung stehenden Betrages die gesamten Schulden bei allen Gläubigern zu regulieren. Dies wird aber häufig nicht möglich sein. Es kann dann versucht werden, durch Vergleiche mit einzelnen Gläubigern die Anzahl der Gläubiger zu verringern.

Grundsätzlich sollten Vergleichsverhandlungen erst dann aufgenommen werden, wenn der Vergleichsbetrag auch tatsächlich zur Verfügung steht (vgl. dazu und zum folgenden WEINHOLD, 1994, S. 29 f.). Auch sollte von der Höhe des angebotenen Vergleichsbetrags sowie bei Ratenvergleichen von der Laufzeit nach Möglichkeit nicht mehr abgewichen werden. Dies ist wichtig, um den Eindruck seriöser Verhandlungen nicht zu gefährden. Müssen dennoch nachträglich Veränderungen vorgenommen werden, so sind diese entsprechend stichhaltig zu begründen, da sonst die Glaubwürdigkeit der Beratungsstelle leidet.

Es ist davon auszugehen, daß Gläubiger i.d.R. dem Vergleichsvorschlag nicht sofort zustimmen. Deshalb sollten aus taktischen Gründen im ersten Verhandlungsschritt noch nicht alle Argumente für den Vergleich genannt werden.

Nach Zustimmung der Gläubiger und Zahlung des Vergleichsbetrags durch den Schuldner ist die Herausgabe des Vollstreckungstitels von den Gläubigern zu verlangen, zumindest jedoch ein schriftlicher Erledigungsvermerk, außerdem ist bei Vorliegen eines Schufa-Eintrags eine Erledigungsmeldung an die Schufa zu fordern.

Folgende Arten des Vergleichs können unterschieden werden (vgl. zum folgenden ebd., S. 29 f.):

- **Quotenvergleich:**

Allen Gläubigern wird ohne Unterschied die gleiche Vergleichsquote als Einmalzahlung angeboten, z.B. 40 % der Hauptforderung.

Der Vorteil des Quotenvergleichs liegt u.a. darin, daß er gegenüber den Gläubigern einfach zu begründen ist, da alle das gleiche bekommen. Hierin liegt allerdings gleichzeitig auch ein Nachteil, denn es ist keine Differenzierung

bezüglich unterschiedlicher Gläubiger und deren Forderung möglich, d.h. ein Unterhaltsgläubiger beispielsweise bekommt die gleiche Quote wie eine Teilzahlungsbank oder ein Versandhandel. Außerdem besteht die Gefahr, daß ein einzelner Gläubiger durch Verweigerung seiner Zustimmung den gesamten Vergleich blockieren kann.

- **unterschiedliche Quoten:**

Jedem einzelnen Gläubiger wird ein "individuell" festgelegter Betrag zum Ausgleich seiner Forderung angeboten.

Vorteil: Unterschiede bezüglich Forderungsart, Rang, Höhe und Alter der Forderung sowie bereits geleistete Zahlungen können berücksichtigt werden. Gerade bei nachrangigen Gläubigern sind die Vergleichsmöglichkeiten dadurch günstig. Allerdings kann die Festlegung des Vergleichsbetrags nach subjektiven Gesichtspunkten als Nachteil angesehen werden.

- **Ratenvergleich:**

siehe hierzu → Pkt. 3.2.12.3 "Ratenvergleich".

Die Festlegung des angebotenen Vergleichsbetrags kann sich entweder auf die Gesamtforderung beziehen oder nur auf die Hauptforderung abzüglich bereits geleisteter Teilzahlungen, wobei vorgeschlagen wird, daß auf Zinsen und Kosten verzichtet wird. Letztendlich spielt dies jedoch keine Rolle, da ja vereinbart wird, daß mit Zahlung der Vergleichssumme die restlichen Schulden erlöschen (siehe oben).

Natürlich sind auch Mischformen der o.g. Vergleichsmöglichkeiten verhandelbar: in Fällen, in denen der einmalige Vergleichsbetrag nicht ausreicht und das Einkommen des Schuldners dies zuläßt, kann zusätzlich die Zahlung eines weiteren Betrages mittels Ratenzahlung über einen festgelegten Zeitraum angeboten werden.



**Informationsmaterial für Ratsuchende:**

**Merkblatt "Der Vergleich" (→ Kopiervorlage im Anhang)**



### 3.2.12.3 Ratenvergleich

Der Ratenvergleich oder Ratenzahlungsvergleich ist eine Form des Vergleichs (vgl. hierzu → Pkt. 3.2.12.2 "Vergleich"); er läßt sich als eine Kombination von Vergleich und Ratenzahlung beschreiben (bezüglich der Grundvoraussetzungen **jeglicher** Ratenzahlungsvereinbarung vgl. → Pkt. 3.2.12.1 "Ratenzahlung").

Ratenvergleiche werden zur Schuldenregulierung i.d.R. dann vorgeschlagen, wenn dem Schuldner ein größerer Betrag zum Abschluß eines Vergleichs einmalig nicht zur Verfügung steht.

Auch beim Ratenvergleich wird (wie bei jeder Form des Vergleichs, aber im Gegensatz zur Ratenzahlung) von vornherein festgelegt, welche (reduzierte) Gesamtsumme - unter der Voraussetzung, daß der Gläubiger auf den Rest seiner Forderung verzichtet - bezahlt wird; innerhalb welchen Zeitraums und zu welchen Terminen diese Zahlungen zu erfolgen haben, wird ebenfalls vorab vereinbart. Ein Teil der Forderung wird also vom Gläubiger erlassen und die Restsumme wird festgeschrieben, d.h. es entstehen ab jetzt keine weiteren Zinsen und Kosten mehr, sondern der Betrag bleibt über die Laufzeit des Ratenvergleichs unverändert (abgesehen natürlich von den Ratenzahlungen, die der Schuldner leistet). Der festgeschriebene Restbetrag wird nun mittels der vereinbarten Ratenzahlungen getilgt. Mit Eingang der letzten Rate beim Gläubiger ist die Schuld erloschen. Neben der Tilgung der Schuld durch festgelegte Raten ist es auch möglich, Ratenvergleiche mit variabler Abzahlungslaufzeit zu vereinbaren. Dies bietet sich vor allem bei Schuldnern mit stark schwankenden Einkünften an und hat zur Folge, daß der Zeitraum, in dem die Tilgung erfolgt, nicht festgelegt ist.

In Fällen, in denen mehrere Gläubiger mit Ratenvergleichen einverstanden sind, kann vom Schuldner ein Abzahlungsplan vorgelegt werden, aus dem sich sowohl für die einzelnen Gläubiger als auch für den Schuldner selbst ergibt, wann die jeweilige Zahlung erfolgt sowie die einzelne Forderung beglichen ist.

Auch bei Ratenvergleichen sollte zur Erhaltung der Motivation des Schuldners darauf geachtet werden, daß die Laufzeiten möglichst nicht über 4 Jahren liegen

sollten. Ein Zahlungsanreiz wird außerdem geschaffen, wenn die Höhe der zu zahlenden Raten so bemessen ist, daß dem Schuldner nach Abzug der Raten etwas mehr als der pfändungsfreie Betrag bzw. der Sozialhilfebedarf verbleibt.

#### **3.2.12.4 Erlaß**

Ist der Schuldner zahlungsunfähig und wird sich an dieser Situation aller Voraussicht nach auf absehbare Zeit auch nichts ändern, so kann dies u.U. dem Gläubiger dargelegt werden und auf dieser Grundlage um Erlaß der Forderung gebeten werden.

Als "Erlaß" wird der gänzliche oder teilweise Verzicht (Teilerlaß) auf eine Forderung bezeichnet. Werden Schulden erlassen, so ist das Schuldverhältnis damit endgültig erloschen, d.h. die Forderung besteht nicht mehr; beim Erlaß in Höhe der gesamten Forderung, beim Teilerlaß in Höhe des Betrages, um den die Forderung herabgesetzt wird. Es ist allerdings unbedingt darauf zu achten, daß dieser Forderungserlaß vom Gläubiger **schriftlich** erklärt wird.

Der Erlaß oder Teilerlaß von Forderungen, die "normale" Gläubiger gegen den Schuldner haben, kann vertraglich frei vereinbart werden (§ 397 BGB); bezüglich der Einzelheiten des Teilerlasses siehe unter → Pkt. 3.2.12.2 "Vergleich".

Dagegen ist hinsichtlich des Erlasses bzw. Teilerlasses von Forderungen **öffentlicher Gläubiger** zu beachten, daß hierauf ein Rechtsanspruch besteht, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Im Gegensatz zur Erlaßgewährung bei nicht-öffentlichen Gläubigern hängt es hier somit nicht vom "guten Willen" des Gläubigers ab, ob es zum Erlaß oder Teilerlaß kommt, sondern es gibt rechtliche Vorgaben, die die Entscheidungsgrundlage bilden. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn das Bestehen auf der Forderung zu einer Existenzgefährdung oder -vernichtung des Schuldners führen würde. Ein Erlaß oder Teilerlaß einer Forderung wird i.d.R. nur auf Antrag gewährt. (Vgl. hierzu auch → Pkt. 3.2.11 "Öffentliche Gläubiger".)

### 3.2.12.5 Niederschlagung

Die Niederschlagung von Forderungen gibt es nur bei **öffentlichen Gläubigern**. Als "Niederschlagung" wird die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs des Gläubigers bezeichnet, jedoch **ohne Verzicht auf den Anspruch selbst**. Dies bedeutet, es werden vorerst keine Vollstreckungsmaßnahmen mehr unternommen, die Forderung bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, die keines Antrags bedarf; sie wird dem Schuldner auch nicht mitgeteilt. Es ist jedoch auch möglich, die Niederschlagung von Forderungen zu beantragen; die Entscheidung über diesen Antrag teilt der öffentliche Gläubiger dem Schuldner dann auch mit.

Entscheidungen über die Niederschlagung von Forderungen dürfen von den öffentlichen Gläubigern nicht willkürlich getroffen werden, sondern der Schuldner hat beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Niederschlagung. Hierbei muß die Nichteinziehbarkeit der Forderung durch fruchtlosen Pfändungsversuch sowie ggf. zusätzlich durch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nachgewiesen sein.

**Befristet** niedergeschlagen werden dürfen Forderungen, wenn die Entscheidung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners **vorübergehend** keinen Erfolg verspricht.

Die **unbefristete** Niederschlagung aufgrund von Zahlungsunfähigkeit ist nur möglich, wenn feststeht, daß die Einziehung der Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners **dauernd** ohne Erfolg bleiben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen.

Die öffentlichen Gläubiger verfolgen die niedergeschlagenen Forderungen jedoch manchmal weiter und führen in gewissen Zeitabständen (meist jährlich) Vollstreckungsmaßnahmen durch, um so die Verjährung zu unterbrechen bzw. zu verhindern (vgl. hierzu → Pkt. 3.2.11 "Öffentliche Gläubiger").

### 3.2.12.6 Stundung

Als "Stundung" wird die Gewährung eines Zahlungsaufschubes bezeichnet, durch den die Fälligkeit der Forderung hinausgeschoben wird. Die Forderung ruht für den Zeitraum der Stundung, der Gläubiger gewährt die zeitlich befristete Aussetzung der fälligen Zahlungen.

**Achtung:** Ein formeller Stundungsantrag unterbricht die Verjährung der Forderung mit der Folge, daß nach Ablauf des Stundungszeitraums die Verjährungsfrist von neuem zu laufen beginnt! Dies bedeutet für die Praxis, daß **vor** der Bitte um Stundung die Vor- und Nachteile für den Schuldner sorgfältig abzuwägen sind; zu den Einzelheiten siehe die Ausführungen unter → Pkt. 3.2.12 "Regulierungsmöglichkeiten".

Bezüglich der Forderungen der "normalen" d.h. der nicht-öffentlichen Gläubiger gilt, daß es alleinige Sache des Gläubigers ist, ob und inwieweit er eine Stundung gewährt. Die Stundung beruht somit auf vertraglicher Abrede.

Im Rahmen der Schuldnerberatung sollte dementsprechend darauf hingewirkt werden, daß nach Möglichkeit eine **zinsfreie Stundung** vereinbart wird, um so das weitere Ansteigen der Höhe der Forderung zu vermeiden.

Bei **öffentlichen Gläubigern** dagegen richtet sich die Gewährung von Stundungen nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, hierbei vor allem nach § 222 AO.

Stundungen können gewährt werden, wenn die Einziehung der Forderung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Eine "besondere Härte" liegt z.B. vor, wenn der Schuldner durch die Zahlung sozialhilfebedürftig wird oder eine Beitreibung zur Gefährdung der Existenz des Schuldners führen würde.

Eine Stundung ist vom Schuldner zu beantragen, wobei der Antrag zu begründen ist. Der Schuldner muß nachweisen, daß er zur Zeit nicht zahlen kann.

Die Stundungsentscheidung wird dem Schuldner unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich mitgeteilt. Die Stundung kann in Form von Ratenzahlung oder in Form von ratenfreier Stundung gewährt werden. Es ist deshalb

darauf zu achten, daß ggf. im Stundungsantrag an den öffentlichen Gläubiger um **ratenfreie Stundung** gebeten wird. Wird die Stundung mit Ratenzahlung gewährt, so hängt deren Widerruf von der vollständigen und termingerechten Zahlung der Raten ab. (Vgl. auch → Pkt. 3.2.11 "Öffentliche Gläubiger".)

### 3.2.12.7 Einrede der Verjährung

Gemäß § 194 BGB unterliegt das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch), der Verjährung. Das bedeutet für die Verjährung von Forderungen: die Forderung des Gläubigers besteht nach Ablauf der Verjährungsfrist weiterhin, jedoch kann ihre Begleichung nicht mehr erzwungen werden. **Der Ablauf der Verjährungsfrist bedeutet also demnach nicht das automatische Erlöschen der Forderung, sondern der Schuldner hat lediglich das Recht, die Leistung zu verweigern; auf dieses Recht muß er sich berufen, indem er die "Einrede der Verjährung" geltend macht (§ 222 Abs. 1 BGB)!**

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre (§ 195 BGB) und gilt nach § 218 BGB auch für titulierte Forderungen (z.B. Vollstreckungsbescheid, Urteil, notarielle Urkunde), deren Anspruch ursprünglich einer kürzeren Verjährungsfrist unterlegen hätte. Es gibt jedoch eine Reihe von Ausnahmen von dieser regelmäßigen Verjährungsfrist. Die folgenden wichtigen Verjährungsfristen sind zu nennen:

<i>Verjährungsfrist</i>	<i>Forderungsart</i>
<b>6 Monate</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ersatzansprüche von Vermietern, Verleihern oder Verpfändern wegen Veränderung oder Verschlechterung der vermieteten/verliehenen Sache</li> <li>• Ansprüche von Reisenden gegen den Reiseveranstalter</li> </ul>
<b>1 Jahr</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ansprüche gegen Spediteure, Lagerhalter und Frachtführer wegen Verlustes, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes</li> </ul>
<b>2 Jahre</b>	Forderungen von <ul style="list-style-type: none"> <li>• Architekten</li> <li>• Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten</li> <li>• Dienstleistungsunternehmen (Privatschulden)</li> <li>• Fabrikanten (Privatschulden)</li> <li>• Gastwirten</li> <li>• Handwerkern (Privatschulden)</li> <li>• Hebammen, Geburtshelfern</li> <li>• Kaufleuten (Privatschulden)</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kunstgewerbetreibenden (Privatschulden)</li> <li>• Land- und Forstwirten (Privatschulden)</li> <li>• Luftfahrtunternehmen</li> <li>• Maklern</li> <li>• Notaren</li> <li>• Privatlehrern</li> <li>• Rechtsanwälten</li> <li>• Seetransportunternehmen</li> <li>• Steuerberatern</li> <li>• Vermietern von gewerbsmäßig beweglichen Sachen</li> </ul>
<b>3 Jahre</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schadenersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung</li> <li>• Schadenersatzansprüche aus Kfz-Halterhaftung (Verkehrsunfälle)</li> <li>• Ansprüche des Ehegatten auf Zugewinnausgleich</li> </ul>
<b>4 Jahre</b>	Forderungen von / Ansprüche aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückständen von regelmäßig wiederkehrenden Leistungen, z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Renten, Besoldung</li> <li>- Unterhaltsbeiträgen</li> <li>- Vereinsbeiträgen</li> </ul> </li> <li>• Fabrikanten (gewerbliche Schulden)</li> <li>• Handwerkern (gewerbliche Schulden)</li> <li>• Kaufleuten (gewerbliche Schulden)</li> <li>• Kunstgewerbetreibenden (gewerbliche Schulden)</li> <li>• Land- und Forstwirten (gewerbliche Schulden)</li> <li>• Lotterielosvertrieben (gewerbliche Schulden)</li> <li>• Miet- und Pachtrückständen</li> <li>• Provisionsansprüche eines Handelsvertreters</li> <li>• Zinsrückständen</li> </ul>
<b>5 Jahre</b>	Ansprüche gegen <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Erwerber eines Handelsgeschäfts wegen der vom früheren Inhaber begründeten Verbindlichkeiten</li> <li>• den Gesellschafter einer aufgelösten OHG wegen Verbindlichkeiten der Gesellschaft</li> </ul>
<b>30 Jahre</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• alle sonstigen Ansprüche</li> <li>• <b>rechtskräftig festgestellte Ansprüche</b></li> </ul>

(Vgl. JURISTEN-Jahrbuch 1999, 1998, S. 191 ff.)

Bezüglich der Verjährung von Geldstrafen und Geldbußen siehe → die Pkte. 3.2.13.3 "Geldstrafen" und 3.2.13.4 "Geldbußen"; betreffend die Einzelheiten der Verjährung von Zinsen siehe → die Pkte. 3.2.1.1 "Verzugszinsen" und 3.2.13.5.1 "Zinsen".

Die Verjährungsfristen können gemäß § 225 BGB durch Vereinbarungen weder ausgeschlossen noch erschwert werden.

Für titulierte Forderung gilt, wie bereits oben erwähnt, die 30-jährige Verjährungsfrist, wobei **jede Zwangsvollstreckungsmaßnahme die Verjährung unterbricht** mit der Folge, daß dadurch die Frist von neuem zu laufen beginnt (vgl. unten).

Damit kann in der Praxis beim Vorliegen von Vollstreckungstiteln i.d.R. auf eine

Überprüfung hinsichtlich der Verjährung der Forderung verzichtet werden.

Hierbei gibt es jedoch eine wichtige Ausnahme: die geltend gemachten **laufenden Verzugszinsen** müssen auf Verjährung geprüft werden, da es bei diesen gemäß § 218 Abs. 2 BGB bei der kürzeren Verjährungsfrist bleibt; zu den Einzelheiten siehe → die Pkte. 3.2.1.1 "Verzugszinsen" und 3.2.13.5.1 "Zinsen". Für diese Zinsen ist dann ggf. die Einrede der Verjährung geltend zu machen.

Die Verjährungsfrist von 30 Jahren gilt ebenfalls für die Forderungen öffentlicher Gläubiger, wenn der **Leistungsbescheid** unanfechtbar geworden ist (§ 52 Abs. 2 SGB X; § 53 Abs. 3 VerwVerfG) (vgl. → Pkt. 3.2.11 "Öffentliche Gläubiger").

Wie bereits erwähnt, kann die Verjährung unterbrochen werden, mit der Folge, daß die Verjährungsfrist von neuem zu laufen beginnt; d.h. die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit wird nicht mehr berücksichtigt und die neue Verjährung beginnt erst nach dem Ende der Unterbrechung auf den Tag genau (§ 217 BGB).

#### **Die Verjährung wird unterbrochen**

- **vom Schuldner durch Anerkennung seiner Schuld**; dies kann dadurch erfolgen, daß der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagzahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt (§ 208 BGB).  
**Achtung:** durch Antrag auf Stundung oder positives Eingehen auf Forderungen im Schriftwechsel erfolgt beispielsweise ebenfalls diese Anerkennung des Anspruchs!
- **vom Gläubiger durch gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs**; diese kann u.a. erfolgen durch
  - Mahnbescheid, wenn auf diesen ein Vollstreckungsbescheid folgt
  - Vollstreckungsbescheid
  - Klage
  - Anmeldung im Konkurs
  - Vornahme von Vollstreckungshandlungen (d.h. die Verjährung titulierter Forderungen kann durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen immer wieder verschoben werden)(§ 209 BGB).

**Achtung:** Besonderheit bezüglich der Verjährungsunterbrechung bei **öffentlichen Gläubigern**: hier führt bereits ein einfaches Mahnschreiben zur Unterbrechung der Verjährungsfrist; siehe → Pkt. 3.2.11 "Öffentliche Gläubiger".

Die Verjährung kann auch gehemmt werden, mit der Folge, daß sich die Verjährungsfrist um die Zeitspanne der Hemmung auf den Tag genau verlängert (§ 205 BGB).

#### **Die Verjährung wird gehemmt**

- solange die Leistung gestundet oder der Schuldner aus einem anderen Grund vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist (z.B. im Vergleichsverfahren) (§§ 202 bis 204 BGB).

### **3.2.13 Ausgewählte Formen der Verschuldung**

#### **3.2.13.1 Primärschulden**

Wohnungs- und Energieversorgung sind primäre Bedürfnisse der Menschen. Schulden im Zusammenhang mit diesen Bereichen sind von besonderer Bedeutung, deshalb werden Miet- und Energieschulden auch als "Primärschulden" bezeichnet. Primärschulden stellen eine existentielle Bedrohung für den Schuldner und seine Familie dar und verlangen aufgrund dessen größter Aufmerksamkeit im Rahmen der Schuldnerberatung.

Primärschulden sind die einzigen Schulden, die solchermaßen einschneidende Folgen für den Schuldner und seine Angehörigen haben: wird die Miete nicht mehr bezahlt, droht ganz real Obdachlosigkeit; wird die Energielieferung nicht bezahlt, werden Strom, Gas und Wasser abgestellt. Es liegt deshalb auf der Hand, daß diese Zahlungen von Haushalten erst dann eingestellt werden, wenn schlichtweg kein Geld mehr vorhanden ist.

Es muß davon ausgegangen werden, daß vor Eintritt dieser Situation von den



Betroffenen alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind, d.h. sie haben Einschränkungen in der Lebensführung, z.B. Einsparungen bei Lebensmitteln, vorgenommen und eher Schulden in anderen Bereichen gemacht, beispielsweise Kredite aufgenommen, Geld von Verwandten geliehen usw., und das bedeutet, daß weitere Schulden neben den Primärschulden bestehen.

Primärschulden sind somit ein sicheres Indiz für die Überschuldung des betreffenden Haushalts, und keinesfalls ein Zeichen mangelnder Zahlungsmoral; es ist folglich nicht nur von der Primärschuldensumme auszugehen, sondern die Gesamtschuldensumme des Haushalts wird bedeutend größer sein. Dies ist bei der Beratung unbedingt zu berücksichtigen, anderenfalls kann in der Regel ein erneuter Zahlungsverzug nicht verhindert werden.

### **3.2.13.1.1 Mietschulden**

Der Begriff "Miete" (juristisch "Mietzins") bezeichnet die vom Mieter regelmäßig monatlich zu leistenden Beträge, d.h. die Grundmiete bzw. Kaltmiete sowie die *Nebenkostenvorauszahlungen*; Nachzahlungen für Nebenkosten fallen nicht unter den Begriff "Miete" (LG Hagen, WM 1980, 255) (vgl. GROTH, SCHULZ, SCHULZ-RACKOLL, 1994, S. 129).

Die gesetzlichen Regelungen bezüglich der Vermietung von Wohnraum finden sich in den §§ 535 ff. BGB. Aufgrund der existentiellen Bedeutung der Wohnung berücksichtigen diese gesetzlichen Bestimmungen auch einige soziale Aspekte, hier sind vor allem § 554 BGB und § 721 ZPO zu nennen.

Wird die laufende Wohnungsmiete nicht oder nicht vollständig gezahlt, kann der Vermieter das Mietverhältnis gemäß den Voraussetzungen des § 554 BGB **wegen Zahlungsverzugs fristlos kündigen**:

1. wenn der Mieter für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des

Mietzinses oder eines nicht unerheblichen Teils des Mietzinses im Verzug ist (§ 554 Abs. 1 Nr. 1 BGB);  
gemäß § 554 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist der rückständige Teil des Mietzinses nur dann als nicht unerheblich anzusehen, wenn er den Mietzins für einen Monat übersteigt; das bedeutet: ist der Mieter an zwei aufeinanderfolgenden Terminen mit mehr als einer Monatsmiete im Rückstand, so darf der Vermieter fristlos kündigen;

oder

2. wenn der Mieter in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Mietzinses in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der den Mietzins für zwei Monate erreicht (§ 554 Abs. 1 Nr. 2 BGB);  
das bedeutet: erreicht der Mietrückstand die Summe von mindestens zwei Monatsmieten, darf der Vermieter fristlos kündigen.

Eine von diesen gesetzlichen Regelungen zum Nachteil des Mieters abweichende Regelung ist gemäß § 554 Abs. 2 Nr. 3 BGB unwirksam, d.h. sollten diese Fristen bzw. Beträge im Wohnungsmietvertrag gekürzt bzw. verringert worden sein, so sind diese Vereinbarungen ungültig.

Das Mietverhältnis erlischt durch die **Kündigung** (eine Kündigung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung, d.h. der Vermieter muß ihren Zugang beim Mieter, sollte dieser ihn bestreiten, notfalls beweisen können) (bezüglich des Ausschlusses bzw. der Unwirksamkeit der Kündigung vgl. unten "Handlungsmöglichkeiten des Schuldners"). Die Kündigung muß nach § 564 a BGB schriftlich erfolgen, d.h. eine mündliche Kündigung hat keine Wirkung.

Bleibt der Mieter trotz Kündigung in der Wohnung, so ist er lediglich noch Nutzer und er muß ab diesem Zeitpunkt gemäß § 557 BGB eine **Nutzungsentschädigung**, i.d.R. in Höhe der bisherigen Miete, zahlen.

Zieht der Mieter aufgrund der fristlosen Kündigung nicht freiwillig aus und unternimmt er auch sonst nichts zum Erhalt seiner Wohnung (siehe unten "Handlungsmöglichkeiten des Schuldners"), so kann der Vermieter nicht direkt gegen ihn vorgehen. Der Mieter kann zur Räumung der Wohnung nur gezwungen werden, wenn der Vermieter in einem gerichtlichen Verfahren einen **Räumungstitel** erwirkt hat.

Geht die Klageschrift des Vermieters beim Amtsgericht ein, so ist das **Räumungsverfahren** damit anhängig und das Gericht informiert pflichtgemäß den zuständigen Sozialhilfeträger hierüber, damit dieser unterstützend tätig werden kann (vgl. → Pkt. 3.2.13.1.3 "Übernahme von Miet- und Energieschulden durch das Sozialamt (§ 15 a BSHG)").

Das Gericht wird der **Räumungsklage** des Vermieters stattgeben, wenn die unten genannten Handlungsmöglichkeiten des Schuldners nicht greifen und der Wohnungsverlust wird damit unvermeidlich werden; allerdings wird auf Antrag oder von Amts wegen oftmals eine den Umständen nach angemessene **Räumungsfrist** gemäß § 721 ZPO vom Gericht gewährt, auf die der Schuldner auch Einfluß nehmen kann (zu den Einzelheiten bezüglich der Räumungsfrist vgl. unten "Handlungsmöglichkeiten des Schuldners").

Zieht der ehemalige Mieter auch nach Ablauf dieser Räumungsfrist nicht freiwillig aus, so kann der Vermieter mittels der vollstreckbaren Ausfertigung des Räumungsurteils einen Gerichtsvollzieher mit der **Räumung** der Wohnung beauftragen, welcher seinerseits die örtlichen Behörden informiert, weil diese verpflichtet sind, obdachlos gewordene Haushalte unterzubringen (betreffend die Möglichkeiten des Schuldners zur Vermeidung der Zwangsräumung vgl. unten "Handlungsmöglichkeiten des Schuldners").

Ist eine anderweitige Unterbringung den Ordnungsbehörden jedoch nicht möglich, bleibt diesen zwangsläufig nur die Möglichkeit, die soeben zwangsgeräumte Wohnung für die Dauer von höchstens 6 Monaten zu **beschlagnahmen** und die ehemaligen Mieter in genau diese Wohnung wieder **einzuweisen**. Kann der Vermieter andere Unterbringungsmöglichkeiten nachweisen, kann er allerdings die tatsächliche Räumung verlangen.

Selbstverständlich schuldet der (ehemalige) Mieter dem Vermieter weiterhin die rückständige Miete sowie die Nutzungsentschädigung, außerdem muß er ihm natürlich auch die Kosten des Gerichtsverfahrens sowie die weiteren durch die Räumung verursachten Kosten erstatten.

Der oben dargestellte Verlauf beim Vorliegen von Mietschulden, nämlich



kann in jeder Phase mittels der verschiedenen Handlungsmöglichkeiten, die der Schuldner hat, unterbrochen werden. Diese Möglichkeiten werden nachfolgend aufgezeigt.

### **Handlungsmöglichkeiten des Schuldners:**

#### ***Ausschluß der Kündigung gemäß § 554 Abs. 1 Satz 2 BGB***

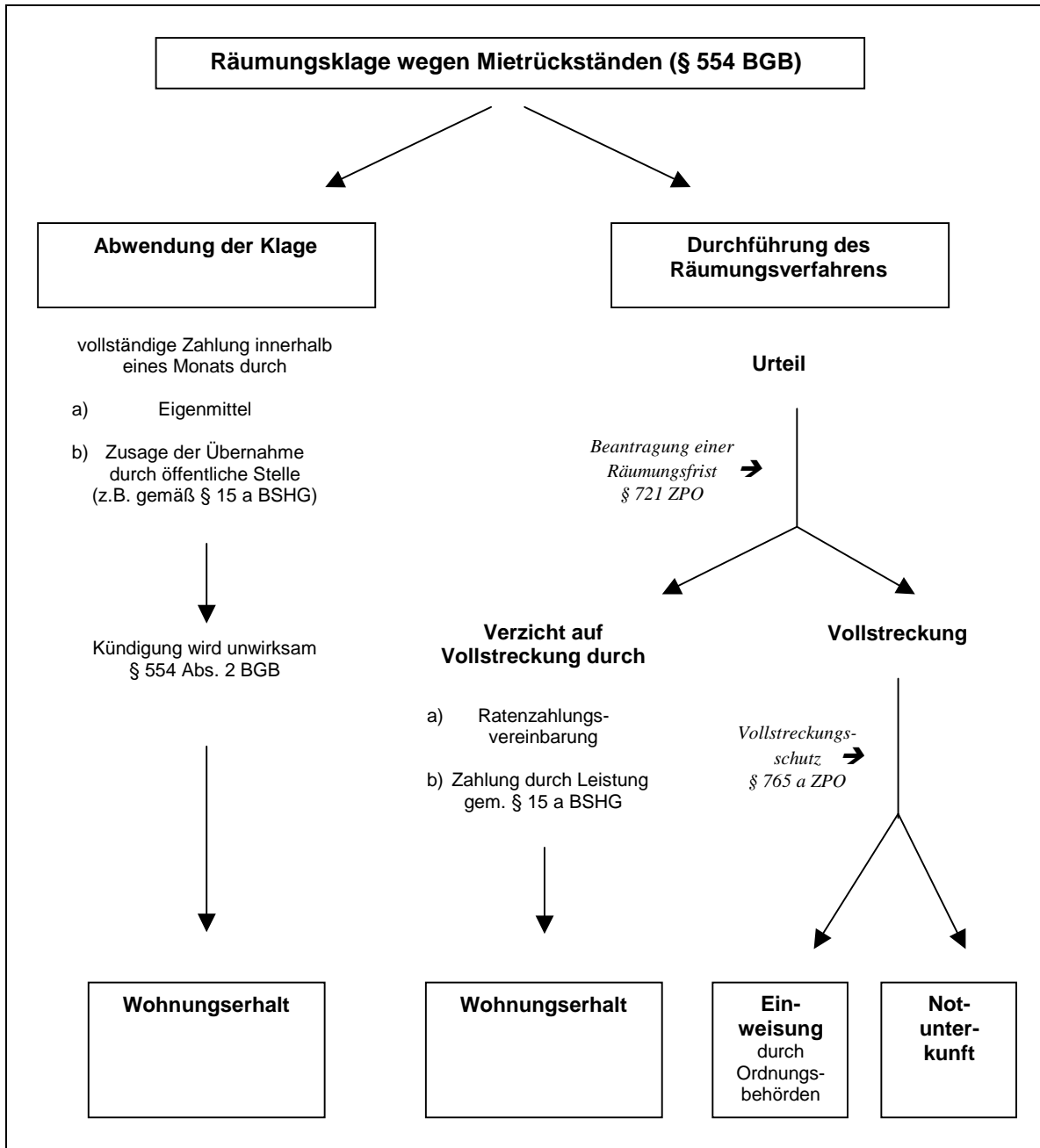
Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Vermieter vorher befriedigt wird; dies bedeutet, solange die Kündigung dem Mieter nicht zugegangen ist, kann er durch (Nach-) Zahlung die Kündigung ausschließen, d.h. verhindern.

#### ***Aufrechnung gemäß § 554 Abs. 1 Satz 3 BGB***

Eine dem Mieter bereits zugegangene Kündigung wird unwirksam, wenn der Mieter mit einem bereits fälligen Gegenanspruch, den er an der Vermieter hat (z.B. Schadensersatzanspruch wegen eines Wasserschadens in der Wohnung) aufrechnen kann und er diese Aufrechnung unmittelbar nach Zugang der Kündigung gegenüber dem Vermieter erklärt.

Eine Aufrechnung mit der vom Mieter gestellten Kautions ist jedoch nicht zulässig, da diese der allgemeinen Sicherung von sonstigen Ansprüchen des Vermieters aus dem Mietverhältnis dient (beispielsweise bei Beschädigungen der Wohnung durch den Mieter), es sei denn, es wird eine diesbezügliche Vereinbarung mit dem Vermieter getroffen.

Auch **nach Erhebung der Räumungsklage** hat der Schuldner noch Möglichkeiten zu handeln. Diese Möglichkeiten lassen sich zwecks eines besseren Überblicks zunächst schematisch wie folgt darstellen:



(Vgl. MÜNDER u. a., 1992, S. 96)

### ***Befriedigung des Vermieters nach Rechtshängigkeit gemäß***

#### **§ 554 Abs. 2 Nr. 2 BGB**

Die Wohnraumkündigung wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf eines Monats nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs der Mieter die fällige Miete sowie die fällige Nutzungsentschädigung nach § 557 Abs. 1 Satz 1 BGB an den Vermieter bezahlt oder eine öffentliche Stelle (z.B. Sozialamt) sich zur Befriedigung des Vermieters verpflichtet. ("Eintritt der Rechtshängigkeit" bedeutet hierbei die

gerichtliche Zustellung der Klageschrift an den Mieter.)

Hierbei ist unbedingt zu beachten, daß die o.g. Frist erst mit der Zustellung der Klageschrift an der Mieter zu laufen beginnt und nicht bereits schon mit Empfang des Kündigungsschreibens.

Gemäß § 554 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 BGB besteht die in Satz 1 genannte Möglichkeit, die Kündigung durch Zahlung oder Mietschuldenübernahme unwirksam zu machen jedoch nur einmal innerhalb von zwei Jahren. Diese Regelung bedeutet allerdings nur, daß der Vermieter sich auf die Unwirksamkeit der Kündigung rechtlich nicht einlassen **muß**, es ist ihm jedoch natürlich freigestellt, sich darauf einzulassen.

Bezüglich der **Übernahme von Mietschulden durch eine öffentliche Stelle** siehe → Pkt. 3.2.13.1.3 "Übernahme von Miet- und Energieschulden durch das Sozialamt (§ 15 a BSHG)".

**Nach Ablauf der einmonatigen Frist** nach Eintritt der Rechtshängigkeit kann rechtlich nichts mehr gegen die Kündigung unternommen werden mit der Folge, daß auch zum Erhalt der Wohnung nichts mehr getan werden kann. Der Mietvertrag kann jetzt nicht mehr durch den Ausgleich der geschuldeten Miete und Nutzungsentschädigung geheilt werden, so wie dies noch vor Fristablauf möglich war und das Gericht wird nun (bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen) der Räumungsklage stattgeben.

### ***Räumungsfrist für Wohnraum gemäß § 721 ZPO***

Wird auf Räumung von Wohnraum erkannt, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen dem Schuldner eine den Umständen nach angemessene Räumungsfrist gewähren (§ 721 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Der Antrag ist vor dem Schluß der mündlichen Verhandlung zu stellen, auf die das Urteil ergeht (§ 721 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

Der Schuldner hat gemäß § 721 Abs. 3 ZPO zudem die Möglichkeit, die Verlängerung der bereits gewährten Räumungsfrist zu beantragen. Dieser Antrag auf Verlängerung ist allerdings jeweils spätestens zwei Wochen vor Ablauf der bisherigen Frist zu stellen. Die Räumungsfrist darf insgesamt jedoch nicht mehr als 1 Jahr betragen (§ 721 Abs. 5 ZPO). Letztendlich hängt es vom jeweiligen Gericht ab, welche Frist zur Räumung gewährt wird; hierbei spielt jedoch sowohl die Situation auf dem Wohnungsmarkt als auch die jeweilige Begründung des Antrags für die Räumungsfrist bzw. deren Verlängerung eine wichtige Rolle.

Gemäß § 721 Abs. 3 ZPO hat aber auch der Vermieter die Möglichkeit, eine

Verkürzung der Räumungsfrist zu beantragen. Kann er nachweisen, daß anderer angemessener Wohnraum zur Verfügung steht, wird das Gericht der Verkürzung der Frist stattgeben.

### ***Vollstreckungsschutz gemäß § 765 a ZPO***

Nach Ablauf der Räumungsfrist gemäß § 721 ZPO (vgl. oben) läßt sich die Zwangs-räumung nur noch in besonderen Ausnahmefällen gemäß § 765 a ZPO (vorübergehend) vermeiden. Hierzu muß der Schuldner einen Antrag an das Vollstreckungsgericht stellen (zu den Einzelheiten vgl. die Ausführungen zu → Pkt. 3.2.4.4.1.5 "Vollstreckungsschutz (in Härtefällen) (§ 765 a ZPO)"). Zur Erreichung dieses Vollstreckungsschutzes reicht jedoch der "bloße" Existenzverlust des Schuldners nicht aus, vielmehr muß es sich um eine sittenwidrige Härte für den Schuldner handeln; diese wird in der Rechtsprechung beispielsweise dann angenommen, wenn in Kürze eine Ersatzwohnung bezogen werden kann, der Schuldner oder seine ebenfalls betroffenen Angehörigen sehr schwer erkrankt sind oder kurz vor der Entbindung stehen (vgl. ebd., S. 94).

Hierbei kann es zur Erreichung des Vollstreckungsschutzes in eiligen Fällen auch notwendig sein, beim Vollstreckungsgericht den Erlaß einer **einstweiligen Anordnung** gemäß § 732 ZPO zu beantragen.

Neben diesen oben dargestellten rechtlichen Möglichkeiten des Schuldners bei drohender Zwangsräumung der Wohnung gibt es häufig noch eine Reihe weiterer Möglichkeiten, mittels derer versucht werden kann, den Verlust der Wohnung zu verhindern.

Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, daß es grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt möglich ist, mit dem Vermieter neue vertragliche Regelungen zu treffen, also auch noch während des Räumungsprozesses. Dies könnte z.B. dann der Fall sein, wenn das Sozialamt zukünftig die Mietkosten übernimmt. Eventuell wäre auch durch geschickte Verhandlungen der Erlaß der aufgelaufenen Mietschulden bei gleichzeitiger Zusicherung der Zahlung künftiger Mieten zu erreichen.



### **Informationsmaterial für Ratsuchende:**

kostenlose Broschüre "Hilfe bei Kündigung und Räumungsklage",  
herausgegeben vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des  
Landes Nordrhein-Westfalen, Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf und vom  
Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40,  
40212 Düsseldorf

### **3.2.13.1.2 Energieschulden**

Die Versorgung mit Energie, also Strom, Gas und Wasser ist lebensnotwendig. Die Lieferung dieser Energie erfolgt durch die Energieversorgungsunternehmen; der Kunde kann jedoch (noch) nicht unter verschiedenen Anbietern wählen, sondern es handelt sich um Monopolunternehmen und er ist somit angewiesen auf einen Liefervertrag mit dem örtlichen Monopolunternehmen (z.B. Stadtwerke). Dies bedeutet andererseits aber auch, daß die Energieversorgungsunternehmen grundsätzlich mit jedem Verbraucher, der beliefert werden will, einen Liefervertrag abschließen müssen.

Aufgrund dieser Monopolstellung sind die Vertragsbedingungen für alle Energieversorgungsunternehmen vom Bundeswirtschaftsministerium verbindlich vorge-schrieben und zentral genehmigt, und zwar sind die Vertragsbedingungen bundes-einheitlich durch Rechtsverordnungen des Bundeswirtschaftsministeriums über die allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBElt/Gas/WasserV) geregelt.

Nach diesen Vertragsbedingungen kann bei Zahlungsverzug die Versorgung einge-stellt und der Vertrag fristlos gekündigt werden; in § 33 AVBElt/Gas/WasserV sind die Voraussetzungen einer Liefersperrung ausführlich geregelt (vgl. dazu und zum folgenden GROTH, SCHULZ, SCHULZ-RACKOLL, 1994, 141 f.):

die Versorgung darf erst eingestellt werden, wenn

- der Kunde trotz Mahnung nicht zahlt,



- die Einstellung der Versorgung angedroht worden ist (hierbei ist es allerdings zulässig, Mahnung und Androhung der Versorgungseinstellung in *einem* Schreiben gleichzeitig vorzunehmen),
- eine Frist von zwei Wochen nach Zugang der Androhung der Liefersperre verstrichen ist.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann auch bei Zahlungsrückständen aus einem **früheren** Vertragsverhältnis für die jetzige Wohnung eine Liefersperre erfolgen.

Die Versorgungseinstellung kann jedoch auch ausgeschlossen sein (gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 AVBElt/Gas/WasserV), und zwar dann, wenn der Kunde darlegt, daß die Folgen der Einstellung **außer Verhältnis** zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen **und** gleichzeitig die hinreichende Aussicht besteht, daß er zukünftig seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen wird;

unverhältnismäßig ist eine Liefersperre beispielsweise dann, wenn

- Kinder, ältere, behinderte oder bettlägerige Personen im Haushalt versorgt werden oder eine Haushaltsangehörige schwanger ist,
- es sich um einen geringen Zahlungsrückstand oder um einen erstmaligen Verzug handelt,
- sich im Haushalt eine gefüllte Gefriertruhe befindet, deren Inhalt viel Geld gekostet hat und der Ernährung der Haushaltsangehörigen dient,
- die Gefahr des Einfrierens von Versorgungseinrichtungen im Winter besteht.

Für diesen Ausschluß der Versorgungseinstellung ist es jedoch, wie oben bereits erwähnt, erforderlich, daß gleichzeitig auch die tatsächliche Aussicht besteht, daß die Energielieferung zukünftig bezahlt wird; dies ist vor allem dann anzunehmen, wenn

- die Übernahme der Energieschulden beim Sozialamt beantragt ist (vgl. → Pkt. 3.2.13.1.3 "Übernahme von Miet- und Energieschulden durch das Sozialamt (§ 15 a BSHG)"),
- ein Schuldenregulierungsverfahren durch eine Schuldnerberatungsstelle eingeleitet ist,
- zusätzliche Einkünfte (z.B. aus Lohnsteuererstattungsansprüchen) vorliegen.

Wie die Energieversorgungsunternehmen beim Vorliegen von Energieschulden im einzelnen vorgehen, ist unterschiedlich; auch hier kann jedoch durch kompetentes Vorgehen und geschickte Verhandlungen für den Schuldner im konkreten Einzelfall viel erreicht werden. Ist die Energieversorgung allerdings bereits gesperrt und führen Verhandlungen nicht zum Ziel, sollte ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden, um die Erfolgsaussichten einer einstweiligen Verfügung zu prüfen.

Die Energieversorgung muß unverzüglich wieder aufgenommen werden, wenn die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme ersetzt hat; hierzu sind die Energieversorgungsunternehmen verpflichtet (§ 33 Abs. 3 AVBElt/Gas/WasserV).

Zur Regulierung der Schulden können durch direkte Verhandlungen mit den Energieversorgungsunternehmen beispielsweise Ratenzahlungsvereinbarungen getroffen werden (vgl. → Pkt. 3.2.12 ff. "Regulierungsmöglichkeiten"), wobei hier auch eine besondere Form der Ratenzahlung in der Art möglich wäre, daß die monatlichen bzw. zweimonatlichen Abschlagszahlungen für die laufende Energielieferung angemessen erhöht werden, um so den Zahlungsrückstand abzubauen. Außerdem wäre auch die Vereinbarung einer vorübergehenden Stundung mit anschließender Tilgung möglich, z.B. in den Fällen, in denen ein 13. Monatsgehalt gezahlt wird oder ein Lohnsteuererstattungsanspruch an das Finanzamt besteht. Desweiteren können Energieschulden, wie bereits oben erwähnt, auch vom Sozialamt übernommen werden; zu den Einzelheiten vgl. → Pkt. 3.2.13.1.3 "Übernahme von Miet- und Energieschulden durch das Sozialamt (§ 15 a BSHG)".

Häufig erfolgt die Lieferung von Energie jedoch nicht nur durch die Energieversorgungsunternehmen, sondern auch durch den **Vermieter**, und zwar dann, wenn beispielsweise Wasser oder Brennstoffe zur Beheizung (z.B. bei **Zentralheizung**) vom Vermieter für das gesamte Haus bezogen werden und dann im Rahmen der **Nebenkostenabrechnung** auf die einzelnen Mieter umgelegt werden. Hierbei werden von den Mietern i.d.R. neben der Kaltmiete monatliche Nebenkostenvorauszahlungen für diese Mietnebenkosten verlangt, so daß sich der Mietzins (Warmmiete) also aus Kaltmiete plus pauschaler Vorauszahlung für die Nebenkosten ergibt

(vgl. hierzu und zum folgenden MÜNDER u. a., 1992, S. 103 f.).

In diesen Fällen gilt:

Schulden bei den Nebenkosten**vorauszahlungen** sind Mietschulden im Sinne des § 554 BGB (da die Vorauszahlungen Bestandteil des Mietzinses sind) und können zur Kündigung der Wohnung führen (siehe hierzu im einzelnen → Pkt. 3.2.13.1.1 "Mietschulden"); **Nachzahlungen** für Nebenkosten fallen nicht unter den Begriff "Miete" bzw. "Mietzins" mit der Folge, daß der Vermieter bei Nichtzahlung hier nicht gemäß § 554 BGB fristlos kündigen darf. Natürlich kann er seine Forderung aber gerichtlich geltend machen.

### **3.2.13.1.3 Übernahme von Miet- und Energieschulden durch das Sozialamt (§ 15 a BSHG)**

Miet- und Energieschulden können vom Träger der Sozialhilfe übernommen werden. Zwar besteht im Rahmen der Sozialhilfe grundsätzlich kein Anspruch auf Schuldenübernahme, jedoch kann Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen gemäß § 15 a BSHG gewährt werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist.

Hierauf vor allem bezieht sich auch der Hinweis auf die Befriedigung des Vermieters durch eine öffentliche Stelle in § 554 Abs. 2 Nr. 2 BGB (siehe → Pkt. 3.2.13.1.1 "Mietschulden").

Die Vorschriften des § 15 a BSHG sind ausdrücklich nicht nur auf die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt beschränkt, sondern gelten besonders auch für die Fälle, in denen das vorhandene Einkommen zwar für den laufenden Lebensunterhalt, nicht jedoch für weiteren zusätzlichen Bedarf ausreicht oder in denen es sich um eine vorübergehende Notlage handelt.

Geldleistungen sind nach § 15 a BSHG als Beihilfe oder bei vorübergehender Notlage als Darlehen zu gewähren.

Zwar handelt es sich bei den Leistungen nach § 15 a BSHG um sogenannte "Kann-Leistungen" (d.h. der Antragsteller hat Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung, nicht aber auf die Leistung an sich), trotzdem ist der Sozialhilfeträger regelmäßig zur Leistung verpflichtet, wenn nur durch die Übernahme der Mietschulden Obdachlosigkeit verhindert werden kann.

Es ist deshalb auf eine sorgfältige Begründung der Anträge zu achten, um im Einzelfall eine der sozialen Notlage angepaßte Auslegung des § 15 a BSHG zu erreichen. Wichtige Kriterien sind z.B. kinderreiche Familie, Alleinerziehende, erstmalige Notlage, Aufnahme der Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle usw., aber auch die Darlegung, wie die Zahlung der zukünftigen Miete sichergestellt werden soll.

Energieschulden, aufgrund derer eine Liefersperre droht oder bereits erfolgt ist, stellen eine den Mietschulden vergleichbare Notlage dar und die Kriterien zur Übernahme der Schulden gemäß § 15 a BSHG sind ähnlich wie bei der Übernahme von Mietschulden. Auch hier muß der Sozialhilfeträger nach pflichtgemäßem Ermessen in den oben beispielhaft genannten Fällen die Schulden übernehmen.

Die Schuldenübernahme nach § 15 a BSHG durch die örtlichen Sozialhilfeträger ist in der Praxis sehr unterschiedlich: teilweise gehört sie zu den ständigen Leistungen, andere Ämter dagegen berücksichtigen die Vorschriften des § 15 a BSHG kaum oder legen sie sehr eng aus. Deshalb ist im Einzelfall erforderlichenfalls auch eine Prüfung durch einen Fachanwalt für Sozialrecht vornehmen zu lassen und ggf. mit einer einstweiligen Anordnung vorzugehen.

#### **3.2.13.1.4 Wohngeld**

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) wird auf Antrag ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde (also **nicht rückwirkend!**) denjenigen gewährt, die in dem Sinne bedürftig sind, daß sie in einer ihren Bedürfnissen entsprechenden Wohnung wohnen, die Kosten für diese Wohnung aber gemessen an

ihrem Einkommen eine unzumutbare finanzielle Belastung darstellen.

Wohngeld dient somit der sozialen Sicherung, und es sollte im Rahmen der Schuldnerberatung immer, also auch wenn bisher noch keine Mietschulden aufgetreten sind, geprüft werden, ob Anspruch auf Wohngeld besteht, es beantragt und in der richtigen Höhe bewilligt worden ist.

Wohngeld wird als **Mietzuschuß** oder als **Lastenzuschuß** (für Wohnungseigentümer; vgl. unten) gewährt, d.h. es muß nicht zurückgezahlt werden.

Die Bewilligung hängt grundsätzlich von 3 Voraussetzungen ab:

- der Höhe des Familieneinkommens,
- der Höhe der zuschußfähigen Miete,
- der Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder.

Neben diesen Voraussetzungen spielen für die Bewilligung in den *alten Bundesländern* auch Ausstattung und Alter der Wohnung sowie das Mietniveau der jeweiligen Gemeinde eine Rolle, in den *neuen Bundesländern* hingegen gilt das *Wohngeldsondergesetz*, wonach lediglich die Wohnfläche und die Heizungsart berücksichtigt werden.

Für die **alten** Bundesländer gilt demnach, daß Wohngeld nur dann gewährt wird, wenn Einkommen und Miete die gesetzlich festgelegten Höchstbeträge nicht übersteigen.

Wohngeld wird i.d.R. für 12 Monate gewährt (Bewilligungszeitraum) (§ 27 WoGG), es kann jedoch bereits während dieser Zeit ein Wiederholungsantrag gestellt werden (dieser sollte frühzeitig gestellt werden, um Unterbrechungen der Zahlungen aufgrund langer Bearbeitungszeiten zu vermeiden).

Die Höhe des Wohngeldes bleibt normalerweise während des laufenden Bewilligungszeitraums unverändert.

Es können jedoch Änderungsanträge an die zuständige Wohngeldstelle gerichtet werden, um eine **Erhöhung des Wohngeldes** innerhalb des Bewilligungszeitraums zu erreichen, wenn sich die Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen erhöht hat (z.B. bei Geburt eines Kindes), die zuschußfähige Miete um mehr als 15 % gestiegen ist oder das Familieneinkommen um mehr als 15 % gesunken ist. Diese Anträge sind

**umgehend** zu stellen, da Wohngeld wie bereits erwähnt nicht rückwirkend gezahlt wird!

Seit der 1993 in Kraft getretenen Neuregelung kann Wohngeld auch während eines laufenden Bewilligungszeitraums **von Amts wegen gesenkt und zurückgefordert** werden, und zwar dann, wenn sich die Miete / Belastung um mehr als 15 % verringert oder sich das Familieneinkommen um mehr als 15 % erhöht hat.

Wohngeldbezieher sind **verpflichtet**, derartige Veränderungen der Wohngeldstelle **unverzüglich mitzuteilen**, anderenfalls kann eine Geldbuße verhängt werden.

Senkungen bzw. Erhöhungen von Miete und Einkommen, die unter 15 % liegen, finden gemäß § 29 WoGG erst bei der Stellung eines Wiederholungsantrags Berücksichtigung.

Die **Beantragung** des Wohngeldes erfolgt über die jeweiligen **Wohngeldstellen** der Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung. Die Antragsformulare sind dort vorrätig. Die Beantragung des Wohngeldes kann jedoch gemäß § 16 SGB I auch formlos und sogar unvollständig bei der Gemeinde oder einem anderen (nicht zuständigen) Sozialleistungsträger erfolgen.

Eine Ausnahme vom Antragserfordernis besteht für die Bezieher von Leistungen der **Sozialhilfe**: seit 1. April 1991 kann pauschaliertes Wohngeld von der zuständigen Sozialhilfestelle ohne besonderen Antrag gewährt werden, d.h. das pauschalierte Wohngeld wird direkt mit der Sozialhilfe gezahlt.

Gemäß § 28 WoGG besteht die Möglichkeit, **Wohngeld direkt an den Vermieter** zu zahlen, wodurch sichergestellt werden kann, daß es auch tatsächlich zur Mietzahlung verwendet wird; eine verspätete Zahlung des Wohngeldes geht in diesem Fall nicht zu Lasten des Mieters (§ 285 BGB).

Anspruch auf Wohngeld haben jedoch nicht nur Mieter, sondern auch **Eigentümer von Eigenheimen und Eigentumswohnungen**; Wohngeld wird in diesen Fällen unter der Voraussetzung, daß der Eigentümer die Wohnung selbst bewohnt und die Belastungen dafür aufbringt, als **Lastenzuschuß** gewährt.

Literaturhinweis: Eine detaillierte Erläuterung der gesetzlichen Vorschriften sowie die Darstellung der Berechnung des Wohngeldes sind im Rahmen dieses Buches nicht leistbar; Grundinformationen hierzu finden sich z.B. bei GROTH, SCHULZ, SCHULZ-RACKOLL, 1994, S. 132 - 134 oder bei MÜNDER u. a., 1992, S. 96 - 99 sowie in der Broschüre "Wohngeld" des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung (Hrsg.) (siehe unten).

Wohngeld ist **pfändbar**, zu den Einzelheiten siehe jedoch → die Pkte. 3.2.4.4.3 "Pfändung von Sozialleistungen" sowie 3.2.4.4.2 "Kontopfändung bei Sozialleistungen".



#### **Informationsmaterial für Ratsuchende:**

kostenlose Broschüre "Wohngeld", herausgegeben vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Postfach 08 01 15, 10001 Berlin

### **3.2.13.2 Unterhalt**

In der Praxis der Schuldnerberatung können in Bezug auf den Bereich "Unterhalt" zwei verschiedene "Fälle" auftreten, und zwar können zum einen überschuldete Ratsuchende Schulden gegenüber Unterhaltsberechtigten haben, andererseits kann es aber auch so sein, daß Ratsuchende auch deshalb in einem finanziellen Engpaß sind, weil die ihnen Unterhaltsverpflichteten den Unterhaltszahlungen nicht oder nur unregelmäßig nachkommen.

Die nachfolgenden Ausführungen sowie Unterpunkte 3.2.13.2.1 bis 3.2.13.2.4 beziehen sich auf die Beratung von Schuldnern sowohl als Schuldner von Unterhaltsansprüchen sowie auch als Gläubiger von Unterhaltsansprüchen. Unterhalt spielt vor allem bei Scheidung oder Trennung und bei nichtehelichen Kindern eine Rolle.

Nach § 1360 BGB sind Ehegatten verpflichtet, die Familie und auch sich gegenseitig

angemessen zu unterhalten.

Diese gesetzliche Unterhaltsverpflichtung gilt außerdem auch gemäß

- § 1361 BGB für Getrenntlebende
- §§ 1569 – 1586 b BGB für Geschiedene
- § 1601 BGB für Verwandte in gerader Linie (z.B. Eltern/Kinder; gerade Linie gilt sowohl auf- als auch absteigend)
- §§ 1615 a ff. BGB für uneheliche Kinder/leiblicher Vater
- § 1615 I BGB für nicht miteinander verheiratete Eltern während der ersten Lebensjahre eines gemeinsamen Kindes.

Neben Ehegatten und Geschiedenen sind demnach auch alle Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind, also voneinander abstammen, einander gegenseitig gesetzlich unterhaltsverpflichtet. In den Fällen, in denen diese Unterhaltspflicht nicht innerhalb der Familie erfüllt wird, werden Unterhaltszahlungen gerichtlich festgesetzt. Die Verweigerung von Unterhaltszahlungen ist strafbar und kann letztlich sogar mit Freiheitsstrafe geahndet werden.

**Voraussetzung für den Unterhaltsanspruch** ist einerseits die **Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten** (§§ 1602, 1577 BGB), d.h. der Unterhaltbegehrende muß außerstande sein, sich selbst zu unterhalten, und andererseits die **Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten** (§§ 1603, 1581 BGB), d.h. der Unterhaltspflichtige muß in der Lage sein, den Unterhalt ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhalts zu erbringen.

Aufgrund der enormen Komplexität des Themas "Unterhalt" kann hier nur ein Überblick in sehr komprimierter Form gegeben werden. Folglich ist im konkreten Einzelfall eine weiterführende eingehende Lektüre einschlägiger Fachliteratur und erforderlichenfalls eine Weiterverweisung des Ratsuchenden an einen entsprechenden Fachanwalt unerlässlich.

Literaturhinweis: Einen guten Überblick zum Thema bieten SCHULZ-RACKOLL, ZIMMERMANN, o. J., Teil 4 S. 13 - 20 c "3. Unterhaltsschulden".

Unterhalt kann bis auf die in §§ 1585 b und 1613 BGB genannten Ausnahmen grundsätzlich **nicht für die Vergangenheit verlangt werden**. Um bei vorliegenden



Unterhaltsvoraussetzungen Unterhalt rückwirkend verlangen zu können, ist es deshalb zwingend erforderlich, daß der Unterhaltspflichtige in Verzug gekommen ist (z.B. durch Mahnung) oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist (d.h. die Ansprüche sind bei Gericht geltend gemacht, jedoch entweder noch nicht entschieden oder aber es sind Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt).

Auf den Unterhaltsanspruch für die Zukunft kann grundsätzlich nicht verzichtet werden (§ 1614 BGB). Eine Ausnahme hiervon bildet § 1585 c BGB, wonach Ehegatten im Rahmen von Unterhaltsverträgen Vereinbarungen über die Unterhaltspflicht – und damit auch über den Verzicht auf Unterhalt – für die Zeit **nach** der Scheidung treffen können. Dieser Unterhaltsverzicht Geschiedener ist jedoch nur dann wirksam, wenn dadurch keine Sozialhilfebedürftigkeit entsteht.

Die Höhe des Unterhalts ist prinzipiell in jedem einzelnen Fall individuell festzulegen, da sie abhängig ist von den jeweiligen Lebensumständen. Die Festlegung der Unterhaltshöhe erfolgt gerichtlich per Urteil. Damit ist die Unterhaltsverpflichtung tituliert, der Betrag ist also zahlenmäßig genau beziffert und festgeschrieben. Über die Unterhaltsansprüche von ehelichen Kindern, geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten liegen regelmäßig **Unterhaltstitel** vor, d.h. sie sind regelmäßig tituliert in Form von

- Unterhaltsfestsetzungsbeschlüssen
- Scheidungsurteilen
- gerichtlich protokollierten Unterhaltsvergleichen
- notariellen Unterhaltsvereinbarungen.

Bei der Festlegung der Höhe des Unterhalts legen die Familiengerichte standardisierte Unterhaltstabellen, die auf dem Regelbetrag gemäß Regelbetrag-Verordnung aufbauen, zugrunde.

Nichteheliche Kinder sind den ehelichen Kindern gleichgestellt; sie haben denselben Unterhaltsanspruch wie eheliche Kinder, wobei mindestens der Regelbetrag gemäß Regelbetrag-Verordnung geschuldet wird (§ 1615 a BGB) (vgl. SCHULZ-RACKOLL, ZIMMERMANN, o. J., S. 13).

Die am häufigsten angewandte Tabelle ist die **Düsseldorfer Tabelle**. Abhängig vom Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen werden in ihr die Beträge für den Kindesunterhalt aufgeführt sowie die Berechnungsgrundlagen für den Ehegattenunterhalt und den notwendigen Eigenbedarf (Selbstbehalt) des Unterhaltspflichtigen genannt. Es wird zudem erläutert, wie verfahren werden kann, wenn das Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht zur Deckung seines eigenen und des Bedarf der Unterhaltsberechtigten ausreicht (sog. **Mangelfall**).

Die Düsseldorfer Tabelle wie auch die verschiedenen anderen Tabellen, in den u.a. auch regionale Besonderheiten Berücksichtigung finden (z.B. ersetzt die Berliner Tabelle in den neuen Bundesländern die Düsseldorfer Tabelle) sind Unterhalts-Leitlinien, d.h. sie sind relativ bindend, jedoch nicht rechtlich verpflichtend. Die anhand dieser Tabellen ermittelten Beträge können also nur Richtwerte liefern, die tatsächliche Höhe des Unterhalts wird wie oben ausgeführt per Gerichtsurteil festgelegt.

Wer sich absichtlich der Unterhaltszahlung entzieht, kann strafrechtlich verfolgt werden, unter Umständen droht wie bereits weiter oben erwähnt Haft.

Verändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen und/oder des/der Unterhaltsberechtigten, kann es erforderlich werden, die Unterhaltsansprüche entsprechend anzupassen. Eine Anpassung der Unterhaltsansprüche erfolgt, falls eine Einigung hierüber zwischen Unterhaltsschuldner und Unterhaltsgläubiger außergerichtlich nicht möglich ist, mittels **Abänderungsklage**; zu den Einzelheiten vgl. → Pkt. 3.2.13.2.1 "Abänderungsklage (§ 323 ZPO)". (Außergerichtliche Einigungen sollten jedoch unbedingt schriftlich erfolgen!) "Ist die Unterhaltshöhe (meist im Verbund mit der Vaterschaftsanerkennung) in einer öffentlichen Urkunde des Jugendamtes festgeschrieben, genügt ein **formloses Antragsschreiben** des Klienten an das Jugendamt, um unter Vorlage aktueller Einkommensnachweise (...) eine Nullstellung bzw. eine Anpassung des Kindesunterhalts zu erreichen (...)." (Ebd., S. 19)

Ein großes Problem in der Praxis der Beratung überschuldeter Personen stellen die **Unterhaltsrückstände** dar, d.h. titulierte Unterhaltsverpflichtungen bzw.

-forderungen, die über einen gewissen Zeitraum nicht bezahlt worden sind und sich somit i.d.R. zu großen Summen aufgehäuft haben; siehe hierzu im einzelnen → die Pkte. 3.2.13.2.2 "Unterhaltsrückstände" und 3.2.13.2.3 "Unterhaltspfändung".

Wird Kindesunterhalt nicht oder nicht regelmäßig gezahlt, so besteht unter Umständen Anspruch auf Leistungen nach dem **Unterhaltsvorschußgesetz** (UVG), die jedoch - wie aus dem Begriff schon hervorgeht - vom Unterhaltspflichtigen zurückgezahlt werden müssen; zu den Einzelheiten siehe → Pkt. 3.2.13.2.4 "Unterhaltsvorschuß".

Nach dem KJHG (§ 18) sowie nach dem BGB (§§ 1685 ff.) besteht für allein-sorgende Elternteile und junge Volljährige bis 21 Jahre die Möglichkeit, Unterstützung vom Jugendamt bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche zu erhalten. In diesen Fällen treibt dann das Jugendamt den Unterhalt bei.

### **3.2.13.2.1 Abänderungsklage (§ 323 ZPO)**

Aufgrund von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen und/oder des/der Unterhaltsberechtigten kann es erforderlich werden, die Unterhaltsansprüche entsprechend anzupassen.

Meist wird eine solche Anpassung erforderlich, wenn der Unterhaltspflichtige bedingt durch eine Verringerung seines Einkommens (z.B. bei Arbeitslosigkeit) finanziell nicht mehr dazu in der Lage ist, die fälligen Unterhaltszahlungen zu leisten und diese entsprechend nach unten korrigiert werden müßten. Häufig müßten die Unterhaltsleistungen aber auch aufgrund einer Einkommensverbesserung auf seiten des Unterhaltspflichtigen erhöht werden. Denkbar sind außerdem auch Veränderungen auf seiten der Unterhaltsberechtigten, z.B. Rückkehr der geschiedenen Ehefrau in das Erwerbsleben, als Anlaß zur Anpassung von Unterhaltsansprüchen.

Eine Anpassung der Unterhaltsansprüche erfolgt mittels Klage, und zwar mittels **Abänderungsklage** gemäß § 323 ZPO, die beim Familiengericht eingereicht wird (i.d.R. von demjenigen, der die Änderung erreichen möchte: z.B. wird der arbeitslos gewordene Unterhaltspflichtige auf Herabsetzung der Höhe des Unterhaltsanspruchs klagen, der Unterhaltsberechtigte, der von einer Einkommensverbesserung des

Unterhaltspflichtigen Kenntnis erlangt hat, wird auf Erhöhung des Unterhalts klagen). Hierbei ist unbedingt zu beachten, daß nur eine Änderung der **zukünftigen** Unterhaltsansprüche erfolgen kann.

Um eine umfassende Wahrung der Interessen des Ratsuchenden zu gewährleisten, sollte ein **Rechtsanwalt** (über Beratungs- und Prozeßkostenhilfe) eingeschaltet werden, es besteht jedoch kein Anwaltszwang für das gerichtliche Verfahren.

Die Möglichkeit der Abänderungsklage zur Anpassung der Unterhaltsansprüche bedeutet für die Praxis der Schuldnerberatung, daß bestehende Unterhaltstitel unbedingt daraufhin zu überprüfen sind, ob sie noch mit der aktuellen Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen bzw. mit dem Bedarf der Unterhaltsberechtigten übereinstimmen und dann ggf. eine Abänderung in die Wege zu leiten.

Eine Anpassung der Unterhaltsansprüche kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn **wesentliche Veränderungen** eingetreten sind, i.d.R. kann davon ausgegangen werden, daß diese dann vorliegen, wenn sie zu einer Änderung des Unterhalts von mindestens 10 % führen; auch lediglich vorübergehende Umstände (z.B. Arbeitslosigkeit von voraussichtlich nicht mehr als 6 Monaten) rechtfertigen nach § 1615 h Abs. 1 Satz 2 BGB keine Herabsetzung des Unterhalts, da das Unterhaltssystem auf Konstanz ausgerichtet ist (vgl. ebd., S. 18 a).

Ist der Unterhaltspflichtige nicht leistungsfähig (siehe → Pkt. 3.2.13.2 "Unterhalt"), sind Unterhaltstitel auch bis auf "Null" abzuändern bzw. herabzusetzen; nur so kann das Auflaufen neuer Schulden vermieden werden.

### **3.2.13.2.2 Unterhaltsrückstände**

Kommt der Unterhaltspflichtige seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht regelmäßig nach, laufen diese Beträge auf und es bilden sich Unterhaltsrückstände. Absichtlich nicht gezahlte Unterhaltsleistungen können letztlich mit Freiheitsstrafe

bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Zwar können Unterhaltsleistungen nicht für die Vergangenheit erbracht werden, trotzdem können Unterhaltsrückstände für die Zeit, von der ab der Unterhaltsanspruch rechtshängig gemacht wurde (vgl. → Pkt. 3.2.13.2 "Unterhalt") bis zur Festlegung der Unterhaltshöhe durch das Gericht entstanden sein, wenn der Unterhaltspflichtige für diesen Zeitraum zuwenig oder keinen Unterhalt gezahlt hat.

**Bei vorliegenden Unterhaltsvoraussetzungen ist es zur Erlangung von rückwirkendem Unterhalt zwingend erforderlich, daß der Unterhaltspflichtige in Verzug gekommen ist (z.B. durch Mahnung) oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist.**

Werden Unterhaltsrückstände nicht bezahlt, veranlaßt der Unterhaltsgläubiger i.d.R. die Pfändung; siehe hierzu im einzelnen → Pkt. 3.2.13.2.3 "Unterhaltspfändung".

Bei überschuldeten Unterhaltspflichtigen kann es aufgrund deren Zahlungsunfähigkeit aber unter Umständen auch notwendig sein, Unterhaltsrückstände in der Form zu regulieren, daß versucht wird, den Gläubiger zu einem Verzicht auf die Rückstände zu bewegen, so daß der Schuldner mit Hilfe dieses Erlasses langfristig schuldenfrei wird bzw. in die Lage kommt, mit seinen Schulden zu leben. Dieser Erlass dürfte in Bezug auf ehemalige Partner allerdings sehr schwierig zu verwirklichen sein, am ehesten vermutlich dann, wenn dadurch die Zahlung des zukünftigen Unterhalts gesichert wird oder sich für den Partner andere Vorteile ergeben wie beispielsweise die Rückzahlung gemeinsamer Schulden durch den Unterhaltspflichtigen.

Betreffen die Unterhaltsrückstände ein nichteheliches Kind, so ist das Jugendamt für Zahlungsvereinbarungen zuständig. Dieses kann auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen und deren Nachweis (z.B. bei Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, aufgrund derer sie ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen konnten) die Unterhaltsbeträge rückwirkend erlassen.

### 3.2.13.2.3 Unterhaltspfändung

Die Pfändung von Unterhaltsansprüchen unterliegt einer Besonderheit insofern, daß hier nicht die Pfändungstabelle nach § 850 c ZPO gilt, sondern daß nach § 850 d ZPO in erweitertem Umfang gepfändet werden darf, da die Forderungen von Unterhaltsgläubigern als besonders schutzwürdig angesehen werden. Unterhaltsforderungen sind demnach **bevorrechtigte Forderungen**. Zu den Einzelheiten der Pfändung von Unterhaltsansprüchen siehe → Pkt. 3.2.8 "Bevorrechtigte Forderungen (im Rahmen des § 850 d ZPO) (Unterhaltsforderungen)".

Im Zusammenhang mit der Pfändung von Unterhalt bietet § 850 g ZPO auch dem Unterhaltsgläubiger die Möglichkeit, eine Änderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen des Schuldners zu beantragen, mit der Folge, daß das Vollstreckungsgericht den Pfändungsbeschluß entsprechend ändern muß.

Einen solchen Antrag kann z.B. die Mutter eines nichtehelichen Kindes stellen, die aufgrund von Unterhaltsansprüchen bei einem Unterhaltspflichtigen pfändet, bei dem gleichzeitig bereits gewöhnliche Gläubiger pfänden: durch diesen Antrag vergrößert sich der Vorrechtsbereich nach § 850 d ZPO, denn der unpfändbare Betrag für die gewöhnlichen Gläubiger nach § 850 c erhöht sich, da es jetzt einen weiteren Unterhaltsberechtigten gibt (zu den Einzelheiten vgl. → Pkt. 3.2.8 "Bevorrechtigte Forderungen (im Rahmen des § 850 d ZPO) (Unterhaltsforderungen)"). Dies hat zur Folge, daß die gewöhnlichen Gläubiger weniger pfänden können und dieser Differenzbetrag dann für die Unterhaltsforderungen gepfändet werden kann.

### 3.2.13.2.4 Unterhaltsvorschuß

Trotz bestehender Unterhaltsanprüche von Kindern werden diese Unterhaltszahlungen in der Praxis häufig nicht oder nur teilweise geleistet. In diesen Fällen hat das Kind unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz (UVG) für einen Zeitraum von längstens 72 Monaten

innerhalb der ersten 12 Lebensjahre.

Die grundsätzlichen Leistungsvoraussetzungen gemäß § 1 UVG sind:

- das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet
- das Kind lebt bei einem alleinerziehenden Elternteil
- der unterhaltspflichtige andere Elternteil leistet keine Zahlungen bzw. dessen Zahlungen decken den zu beanspruchenden Regelbedarf nicht ab.

Bestimmte Ausnahmen sind ebenfalls in § 1 UVG geregelt.

Es muß außerdem ein vollstreckbarer Unterhaltstitel vorliegen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so hat das Kind gemäß § 2 UVG Anspruch auf Leistungen in Höhe des Regelunterhalts, nicht also in Höhe des Unterhaltsanspruchs gegen den Unterhaltspflichtigen; dieser Betrag wird gekürzt um die Hälfte des Kindergeldbetrages für das 1. Kind, wenn der alleinerziehende Elternteil Anspruch auf volles Kindergeld für das Kind hat.

Unterhaltsvorschuß muß beim **Jugendamt** beantragt werden und kann rückwirkend für einen Zeitraum von 3 Monaten vor dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird, gezahlt werden.

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz sind - wie der Name schon sagt - zunächst Vorschußleistungen. Ist der andere Elternteil unterhaltspflichtig oder hat das Kind Anspruch auf andere anzurechnende Leistungen wie z.B. Waisenrente, so geht dieser Anspruch für die Zeit der Leistungserbringung nach dem UVG gemäß § 7 UVG auf das Land über. Kann jedoch auf den Unterhaltspflichtigen nicht zurückgegriffen werden, handelt es sich beim Unterhaltsvorschuß real um eine Ausfallleistung.

### 3.2.13.3 Geldstrafen

Geldstrafen entstehen aufgrund von Straftaten durch Verurteilungen der Strafgerichte. Sie müssen im Rahmen der Schuldnerberatung besonders beachtet werden, da bei Nichtzahlung in letzter Konsequenz **Freiheitsentzug** droht.

Nach § 40 Strafgesetzbuch (StGB) werden Geldstrafen in Tagessätzen verhängt, die von den Richtern entsprechend dem Vergehen festgesetzt werden. Vorgegeben sind mindestens 5 und maximal 360 Tagessätze, wobei die Höhe eines Tagessatzes vom Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zum Zeitpunkt der Verurteilung festgelegt wird. Hierbei geht das Gericht in der Regel von der Höhe des Nettoeinkommens aus, das der Täter im Durchschnitt an einem Tag hat bzw. haben könnte. Die Grundlagen für die Bemessung eines Tagessatzes können nach § 40 Abs. 3 StGB geschätzt werden. Unterhaltszahlungen werden normalerweise vom üblichen Nettoeinkommen abgezogen. Ein Tagessatz ist auf mindestens 2,00 DM und höchstens 10.000,00 DM festzusetzen.

Geldstrafen werden von den Strafgerichten häufig durch einen **schriftlichen Strafbefehl**, d.h. ohne Hauptverhandlung, verhängt. Gegen einen Strafbefehl kann innerhalb von 2 Wochen nach der Zustellung **Einspruch** eingelegt werden, durch den dann ein Hauptverfahren mit Hauptverhandlung herbeigeführt wird. Einspruch kann beispielsweise aufgrund der Höhe der Geldstrafe eingelegt werden, wenn durch den Eintritt von Arbeitslosigkeit die Tagessätze nicht bezahlt werden können. In diesem Fall ist das Herbeiführen der Hauptverhandlung nicht mit hohen Kosten verbunden, da das Urteil nicht generell abgelehnt wird; ansonsten berechnen sich die Kosten, die durch ein Hauptverfahren verursacht werden, nach der Höhe der Gesamtstrafe.

Wurde die o.g. Einspruchsfrist ohne Verschulden versäumt, so kann die **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** gemäß §§ 44 bis 47 Strafprozeßordnung (StPO) beantragt werden, z.B. infolge von Krankenhausaufenthalt oder auch Urlaub. Dieser Antrag ist bei dem Gericht, das den Strafbefehl erlassen hat, innerhalb von einer Woche nach Wegfall des Hinderungsgrundes bzw. ab Kenntniserlangung zu stellen.

Geldstrafen sind Forderungen der Staatsanwaltschaft und werden durch diese



vollstreckt. Nach der Verurteilung bzw. nach Rechtskraft des Urteils ist die Geldstrafe normalerweise sofort in einer Summe zu begleichen. Bei Nichtzahlung müssen keine Vollstreckungsversuche erfolgen, sondern es kann direkt eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt werden.

Auf Antrag kann das Gericht gemäß § 42 StGB **Zahlungserleichterung** gewähren: Ist dem Verurteilten nach seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, die Geldstrafe sofort zu zahlen, so bewilligt ihm das Gericht eine **Zahlungsfrist** oder gestattet ihm, die Strafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen (**Ratenzahlung**); das Gericht kann dabei anordnen, daß die Vergünstigung, die Geldstrafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen, entfällt, wenn der Verurteilte einen Teilbetrag nicht rechtzeitig zahlt. Über die Zahlungserleichterungen entscheidet die Vollstreckungsbehörde (= Staatsanwaltschaft § 549 a StPO).

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zahlungserleichterung (Stundung bzw. Ratenzahlung) sind in § 459 a StPO geregelt. Danach genügt zur Beantragung einer Zahlungserleichterung ein formloser Stundungs- bzw. Ratenzahlungsantrag, der bei der Vollstreckungsbehörde, d.h. beim Rechtspfleger der Staatsanwaltschaft gestellt werden kann. Während des Zeitraums der Zahlungserleichterung ruht die **Vollstreckungsverjährung** (§ 79 a Nr. 2 c StGB), welche bei Geldstrafen bis zu 30 Tagessätzen 3 Jahre beträgt, bei mehr als 30 Tagessätzen beträgt sie 5 Jahre.

Von der Vollstreckung einer Geldstrafe kann auch abgesehen werden. Dies bedeutet einen **vollständigen oder teilweisen Vollstreckungsverzicht**. Das Gericht kann nach § 459 d StPO anordnen, daß die Vollstreckung einer Geldstrafe ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn

- in demselben Verfahren eine Freiheitsstrafe vollstreckt oder zur Bewährung ausgesetzt worden ist

oder

- in einem anderen Verfahren eine Freiheitsstrafe verhängt ist und die Voraussetzungen nach § 55 StGB nicht vorliegen

und die Vollstreckung der Geldstrafe die Wiedereingliederung des Verurteilten erschweren kann.

Um einen Vollstreckungsverzicht zu erreichen, ist ein formloser Antrag an das zuständige Gericht zu stellen, wobei die Gründe, die das Resozialisierungsziel

gefährden, aufgeführt werden sollten.

**Ist eine Geldstrafe uneinbringlich**, so tritt an deren Stelle gemäß § 43 StGB Freiheitsstrafe (**Ersatzfreiheitsstrafe**), wobei einem Tagessatz ein Tag Freiheitsstrafe entspricht und das Mindestmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ein Tag ist.

Bei Nichtzahlung der Geldstrafe sowie bei Nichteinhaltung der vereinbarten Ratenzahlungen droht demnach die Umwandlung der Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe. Gemäß Artikel 293 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) kann durch Rechtsverordnungen der Landesregierungen die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten gestatten, **die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden**. Der Antrag auf Ableistung der Geldstrafe bzw. der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit ist an die Staatsanwaltschaft zu richten, wobei die Gründe der Zahlungsunfähigkeit kurz geschildert werden sollten, denn **nur bei Uneinbringlichkeit kann gestattet werden, die Geldstrafe abzarbeiten**.

Ist die Ersatzfreiheitsstrafe bereits angeordnet, so kann ihre Vollstreckung durch die Zahlung der Geldstrafe noch verhindert werden. Ansonsten unterbleibt die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nur, wenn sie für den Verurteilten eine **unbillige Härte** darstellt.

Es ist noch darauf hinzuweisen, daß zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen die Zahlung der reinen Geldstrafe, d.h. **ohne** Gerichtskosten, Auslagen etc. ausreicht (denn wegen Nichtzahlung dieser Beträge kann keine Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet werden).



**Informationsmaterial für Ratsuchende:**

**Merkblatt "Geldstrafen"** (→ Kopiervorlage im Anhang)

### 3.2.13.4 Geldbußen

Geldbußen werden bei Ordnungswidrigkeiten erlassen, z.B. bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung, und sind geregelt im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Geldbußen werden per Bußgeldbescheid von den Bußgeldstellen festgesetzt.

Im Rahmen der Schuldnerberatung müssen Geldbußen - genau wie Geldstrafen (zu den Einzelheiten siehe auch → Pkt. 3.2.13.3 "Geldstrafen") - besonders beachtet werden, da bei Nichtzahlung zuletzt Erzwingungshaft vom Gericht angeordnet werden kann.

Wie bei Geldstrafen ist auch bei Geldbußen die Gewährung von **Zahlungs-erleichterungen** (Ratenzahlung, Stundung) aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners möglich, hierbei entspricht § 18 OWiG dem § 42 StGB, die §§ 93, 95 OWiG entsprechen den §§ 459 a und 459 c StPO (zu den Einzelheiten siehe → Pkt. 3.2.13.3 "Geldstrafen").

Ist der Schuldner nicht in der Lage, die Geldbuße zu bezahlen, so muß er seine Zahlungsunfähigkeit darlegen; tut er dies nicht und sind auch sonst keine Umstände bekannt, aus denen sich die Zahlungsunfähigkeit ergibt, so kann das Gericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde Erzwingungshaft anordnen (§ 66 Abs. 2 Nr. 2 b i.V.m. § 96 Abs. 1 OWiG).

Diese Erzwingungshaft in Zusammenhang mit einer Geldbuße kann - im Gegensatz zum Verfahren bei Geldstrafen - nicht durch die Leistung von gemeinnütziger Arbeit abgewendet werden.

Aus § 96 Abs. 2 OWiG ergibt sich jedoch, daß **gegen zahlungsunfähige Personen die Erzwingungshaft nicht vollstreckt werden kann**; Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die Zahlungsunfähigkeit bekannt geworden ist (siehe oben): Ergibt sich, daß dem Betroffenen nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist, den zu zahlenden Betrag der Geldbuße sofort zu entrichten, so bewilligt das Gericht eine Zahlungserleichterung oder überläßt die Entscheidung darüber der Vollstreckungsbehörde. Eine bereits ergangene Anordnung der Erzwingungshaft wird aufgehoben. (§ 96 Abs. 2 OWiG)

Die **Verjährungsfrist** für rechtskräftig festgesetzte Geldbußen beträgt nach

§ 34 OWiG 3 Jahre bei einer Geldbuße bis zu 1.000.00 DM, bei einer Geldbuße von mehr als 1.000.00 DM 5 Jahre, wobei die Verjährungsfrist mit der Rechtskraft der Entscheidung zu laufen beginnt. Die Verjährung ruht (d.h. dieser Zeitraum wird an die Verjährungsfrist angehängt), solange nach dem Gesetz die Vollstreckung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann, die Vollstreckung ausgesetzt ist oder eine Zahlungserleichterung bewilligt ist.

Unterbleibt die Vollstreckung der Geldbuße jedoch wegen Zahlungsunfähigkeit gemäß § 95 Abs. 2 OWiG, so ruht die **Verjährung** während dieser Zeit nicht, sondern läuft weiter, sofern nicht die Vollstreckung zuvor z.B. wegen Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse wieder aufgenommen wird; die Geldbuße ist also nach 3 bzw. 5 Jahren verjährt.

Grundsätzlich ist es , wie bereits oben erwähnt, nicht möglich, Geldbußen durch gemeinnützige Arbeit abzuleisten; abweichend davon wird diese Möglichkeit jedoch bei der Vollstreckung gegen **Jugendliche und Heranwachsende** gemäß § 98 OWiG geschaffen, wobei auch andere Auflagen möglich sind (zu den Einzelheiten siehe § 98 Abs. 1 OWiG).

Sind vom Ratsuchenden Bußgelder zu bezahlen, so muß der Berater darauf achten, daß Erzwingungshaft vermieden wird. Dies geschieht entweder durch umgehende Zahlung der Geldbuße, was für den Schuldner häufig jedoch finanziell unmöglich sein dürfte. In diesen Fällen ist die Zahlungsunfähigkeit der Vollstreckungsbehörde darzulegen (siehe oben).

Grundsätzlich ist noch darauf hinzuweisen, daß es zur Vermeidung von Erzwingungshaft ausreicht, die reine Geldbuße, d.h. **ohne** die gleichzeitig im Bußgeldbescheid angeforderten Kosten des Verfahrens und Auslagen zu zahlen (denn wegen Nichtzahlung von Verwaltungsgebühren etc. kann keine Erzwingungshaft angeordnet werden).

### 3.2.13.5 Kredite

Kredite kommen in der Praxis in unterschiedlicher Art vor. Zu einem großen Teil haben Schuldner Kreditverträge mit Geldinstituten, häufige Kreditgeber sind aber auch z.B. Versandhäuser (Quelle, Neckermann u.a.) oder Autohändler.

**Wichtige Arten von Krediten sind** (zum folgenden vgl. FINANZDIENST-LEISTUNGEN, 1990, S. 17 ff.):

#### Überziehungskredite und Dispositionskredite:

In § 5 Verbraucherkreditgesetz (VerbrKrG) sind die Bedingungen für Überziehungskredite geregelt; die Bezeichnung "Dispositionskredit" wird dort nicht verwendet. In der Praxis werden als *Dispositionskredite* (umgangssprachlich auch kurz "Dispo" genannt) diejenigen Überziehungskredite bezeichnet, bei denen das Girokonto bis zu einem zuvor eingeräumten Limit überzogen werden darf; als *Überziehungskredite* dagegen werden die durch Verlassen des Guthabensbereichs oder des eingeräumten Limits entstehenden Überschreitungen bezeichnet.

Diese Möglichkeiten der Kontoüberziehung werden von den Banken oftmals jedem Kunden, der über regelmäßige Geldeingänge auf seinem Girokonto verfügt, ohne Anfrage bis zu einem bestimmten festgelegten Limit eingeräumt, meist in Höhe von etwa 2 Monatsgehältern und kann dann vom Kunden jederzeit ohne weitere Absprache in Anspruch genommen werden.

Überziehungskredite und Dispositionskredite sind aufgrund des einfachen Verfahrens für die Kunden (und auch für die Kreditinstitute) außerordentlich attraktiv, jedoch wird von den Kunden meist übersehen, daß diese Form des Kredites unter Umständen relativ teuer ist.

Konsumentenkredite: (Für Konsumentenkredite gibt es vielfältige Bezeichnungen, z.B. werden sie auch als "Ratenkredit", "Privatdarlehen", "Familienkredit" usw. bezeichnet.) Hierbei können zwei Arten unterschieden werden:

#### Konsumentenkredite mit festen Konditionen:

Kunde und Bank schließen einen Kreditvertrag, in dem bereits alle Konditionen (Laufzeit, Zinssatz, Rückzahlung, Bearbeitungsgebühr etc.) fest vereinbart sind.

### Konsumentenkredite mit variablen Konditionen:

Bei dieser Form des Kredites besteht der wesentliche Unterschied zu den Konsumentenkrediten mit festen Konditionen darin, daß ein variabler Zinssatz vereinbart wird, der in regelmäßigen Abständen an die allgemeine Zinsniveaumentwicklung angepaßt werden kann.

Diese Art des Kredits kommt in zwei Varianten vor:

- Konsumentenkredite mit fest vereinbarter Kredithöhe und Laufzeit, die nur im Hinblick auf den Zinssatz variabel sind.
- Konsumentenkredite in Form eines Kreditrahmens, wobei der Kredit wie beim Dispositionskredit entweder in voller Höhe oder nur zu einem Teil ausgeschöpft werden kann. Die Tilgung bezieht sich auf den in Anspruch genommenen Betrag, wobei durchgehend die Inanspruchnahme des Kredits bis zur Höhe des Kreditrahmens immer wieder möglich ist. Dies hat zur Folge, daß der Kredit unter Umständen nie wirklich getilgt wird und dadurch unendlich weiterläuft.

Konsumentenkredite mit variablen Konditionen werden von den Geldinstituten unter den verschiedensten Bezeichnungen geführt, z.B. Rahmenkredit, variabel verzinsliche Darlehen, Verfügungskonto, Vario-Kredit.

### Ratenkauf:

Bei der Finanzierung mittels Ratenkauf wird der Kaufpreis in Raten bezahlt, wobei diese Art der Finanzierung für den Kunden oftmals kostengünstiger ist als die Finanzierung durch Bankkredit (die Anbieter fördern durch günstige Teilzahlungskonditionen ihren Absatz).

### Der vermittelte Kredit:

Jegliche Form von Konsumentenkrediten kann vermittelt werden; sie werden dadurch jedoch entsprechend teurer, da der sogenannte Kreditvermittler eine entsprechende Provision (auch "Courtage" genannt) berechnet.

Der Kreditvermittler ist selbst kein Risikoträger, sondern vermittelt Kreditverträge zwischen Teilzahlungsbanken und seinen Kunden. Hierfür bekommt er von der Bank noch einen Anteil aus den vereinnahmten Zinsen (auch "Packing" genannt).

Kreditvermittler haben **nur** für tatsächlich vermittelte Kredite oder für den Nachweis der Gelegenheit zum Kreditabschluß Anspruch auf Vergütung.

Für alle entgeltlichen Kredite gilt das Verbraucherkreditgesetz, das am 01.01.1991 in Kraft getreten ist und einen besseren Schutz der Verbraucher gewährleisten sollte.

Ausgenommen von diesem Gesetz sind lediglich:

- Kredite, die vor dem 01.01.1991 abgeschlossen wurden (hier gilt weiterhin das alte Recht)
- Kredite unter 400,00 DM
- Zahlungsaufschübe bis zu 3 Monaten
- bestimmte Kredite zur Förderung des Wohnungsbaus
- Existenzgründungsdarlehen von mehr als 100.000,00 DM (§ 3 Abs 1 Nr. 2 VerbrKrG)
- Arbeitgeberdarlehen, bei denen die Zinsen unter den marktüblichen Zinssätzen liegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 VerbrKG)
- weitere Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 VerbrKrG (z.B. Finanzierungsleasingverträge, Hypothekendarlehen).

Nach dem VerbrKrG müssen Kreditverträge bestimmte Formvorschriften erfüllen, Formverstöße können (im Gegensatz zum alten Recht) zur Reduzierung der Forderung führen (vgl. zum folgenden FOLIENSATZ Schuldnerberatung, 1995, Nr. 24):

- Kreditverträge müssen schriftlich abgefaßt werden (§ 4 VerbrKrG).
- Kreditverträge müssen die Mindestangaben Nettokreditbetrag, Art und Weise der Rückzahlung, Zinssatz, alle sonstigen Kosten enthalten, außerdem muß dem Kreditnehmer eine Vertragsabschrift ausgehändigt werden (§ 4 VerbrKrG). Sind diese Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt, ist der Vertrag nichtig, sofern der Kredit noch nicht ausgezahlt wurde. Ist der Kredit jedoch bereits ausgezahlt, so ist der Kreditvertrag an sich grundsätzlich gültig, jedoch kommt ein Vertrag mit geändertem Inhalt zustande.

Bei fehlender Angabe bestimmter Kosten werden diese nicht geschuldet.

- Im Kreditvertrag muß der effektive Jahreszins (vgl. → Pkt. 3.2.13.5.1 "Zinsen") angegeben sein. Fehlt diese Angabe, gilt der gesetzliche Zinssatz.
- Bei Abschluß des Kreditvertrages muß der Kreditnehmer über sein **Widerrufsrecht** belehrt werden: Kreditverträge können generell innerhalb einer Woche widerrufen werden, müssen in diesem Fall jedoch, sofern der Kredit bereits ausgezahlt wurde, innerhalb von 2 Wochen zurückgezahlt werden.

Bei fehlender Belehrung über das Widerrufsrecht bleibt der Widerruf bis zur vollständigen Auszahlung, längstens jedoch innerhalb 1 Jahr möglich. Auch hier ist bei Ausübung des Widerrufsrecht der Kredit innerhalb von 2 Wochen zurückzuzahlen.

- Kreditverträge sind nichtig, wenn die Formvorschriften nicht eingehalten werden. Wurde der Kredit jedoch tatsächlich in Anspruch genommen, so kommt ein Vertrag mit geändertem Inhalt zustande.

Gemäß § 5 VerbrKrG gelten diese Einzelheiten jedoch **nicht für Überziehungskredite**: "Vor der Inanspruchnahme eines solchen Kredits hat das Kreditinstitut den Kreditnehmer lediglich über die Höchstgrenze des Kredits, den zum Zeitpunkt der Unterrichtung geltenden Jahreszins, die Bedingungen, unter denen der Zinssatz geändert werden kann, sowie die Regelung der Vertragsbeendigung zu unterrichten. Hierfür reicht es aus, und dies ist in der Zwischenzeit auch allgemeine Praxis, wenn dies durch einen Ausdruck auf dem Kontoauszug erfolgt." (GROTH, SCHULZ, SCHULZ-RACKOLL, 1994, S. 147)

Gerät der Schuldner mit der Rückzahlung des Kredites bzw. mit den vereinbarten Raten in **Zahlungsverzug**, drohen rechtliche Folgen:

- Der Kreditgeber kann den Kreditvertrag mit einer Frist von 2 Wochen kündigen, wenn der Schuldner mit 2 aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise und mit 10 % bzw. bei Laufzeiten über 3 Jahren 5 % des Gesamtkredites in Verzug ist. Weitere zwingende Voraussetzung für die Kündigung ist jedoch, daß der Kreditgeber dem in Verzug geratenen Schuldner zuvor eine Zahlungsfrist von 2 Wochen gesetzt hat und die Kündigung angedroht hat. (§ 12 VerbrKrG)
- Verspätete Ratenzahlungen verursachen i.d.R. zusätzliche Kosten, da Verzugszinsen und Mahnkosten in Rechnung gestellt werden. Die Verzugszinsen dürfen jedoch nicht höher als 5 %-Punkte zusätzlich zum jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank liegen (der Basiszinssatz hat zum 01.01.1999 den bis zu diesem Zeitpunkt für die Berechnung maßgeblichen Diskontsatz der Bundesbank ersetzt).
- Können die vereinbarten Raten vom Schuldner nicht mehr in voller Höhe gezahlt werden, muß der Kreditgeber die Rückzahlung des Kredites auch in Form von Teilzahlungen annehmen. Hierbei bestimmt § 11 VerbrKrG jedoch



abweichend von § 367 BGB, daß die eingehenden Zahlungen zuerst auf die Kosten, dann auf die Hauptschuld und erst danach auf die Zinsen anzurechnen sind.

Kredite, die vom Schuldner nicht mehr gemäß der im Kreditvertrag vereinbarten Regelungen zurückgezahlt werden können (sie werden auch als "notleidende Kredite" bezeichnet), werden i.d.R. vom Kreditgeber umgehend gekündigt (Voraussetzungen und Fristen siehe oben). Damit wird die Kreditsumme sofort fällig. Schuldner, die nicht in der Lage sind, die vereinbarten Tilgungen zu leisten, sind erst recht nicht in der Lage, die gesamte Kreditsumme sofort zurückzuzahlen. Es sind deshalb Verhandlungen mit dem Kreditgeber aufzunehmen, um einen Ausgleich der Schuld herbeizuführen.

Normalerweise sind Kredite per Kreditvertrag durch Abtretungen (vgl. → Pkt. 3.2.6 "Abtretung") und / oder Bürgschaften (vgl. → Pkt. 3.2.13.5.2 "Bürgschaft (§ 765 ff. BGB)") gesichert.

Der Kreditgeber wird bei erfolgter Kreditkündigung die Forderung (ggf. zusätzlich) durch einen Titel (vgl. → Pkt. 3.2.4.1.1 "Vollstreckbare Titel") absichern, oftmals wird er ein notarielles Schuldanerkennnis (vgl. → Pkt. 3.2.4.1.1.1 "Schuldanerkennnis") verlangen. Erst dann lassen sich i.d.R. günstigere Rückzahlungsbedingungen aushandeln (vgl. → Pkt. 3.2.12 "Regulierungsmöglichkeiten").

Im Rahmen von Kfz-Finanzierungen wird als Sicherungsmöglichkeit häufig auch die Sicherungsübereignung vereinbart (vgl. → Pkt. 3.2.5 "Sicherungsübereignung").

Schuldner versuchen jedoch oftmals zunächst, die Zahlungsschwierigkeiten durch **Kreditschuldung** doch noch in den Griff zu bekommen. Bei der Umschuldung wird der laufende Kredit oder ggf. auch mehrere laufende Kredite mittels Aufnahme eines neuen Kredites vorzeitig abgelöst. Die Kreditsumme bleibt hierbei gleich, jedoch werden die neuen Ratenzahlungsbeträge niedriger als die ursprünglichen Tilgungen vereinbart, wodurch sich die Laufzeit und damit auch die Zinsen erhöhen. Hinzu kommt meist außerdem eine Bearbeitungsgebühr. Insgesamt entstehen durch die Umschuldung also stets weitere Kosten, auch wenn durch die "Streckung der Rückzahlung" zunächst eine Entlastung des Schuldners eintritt.

Häufig wird mit der Umschuldung gleichzeitig auch eine **Kreditaufstockung**

verbunden, die ebenfalls zusätzliche Kosten verursacht.

Zu den Zinsen, die in Zusammenhang mit Kreditverträgen entstehen, siehe → Pkt. 3.2.13.5.1 "Zinsen".

Der Kreditnehmer kann nach § 609 a Abs. 3 BGB seinerseits den Kreditvertrag nur kündigen, wenn er den geschuldeten Betrag innerhalb von zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt. Dieses Kündigungsrecht darf nach § 247 Abs. 2 bzw. § 609 a Abs. 3 S 1 BGB nicht ausgeschlossen oder erschwert werden. Klauseln, die bei einer derartigen Kündigung eine Ablösegebühr verlangen, sind nach § 9 des Gesetzes über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG) unwirksam (BGH, NJW 1982, 1023).

Bei Zahlungsverzug versuchen Kreditinstitute, dem Schuldner diesbezügliche zusätzliche Kosten zu berechnen; hierbei sind jedoch alle "(...) Kostenpauschalen, in denen die Bank Personal- und Sachaufwendungen, die zu ihrem normalen Geschäftsbetrieb gehören, auf den Kreditnehmer überwälzt, (...) unwirksam. Hierzu gehören z.B.:

- Pauschalen für die gerichtliche Geltendmachung einer Forderung ohne Rücksicht auf die tatsächlich entstandenen Kosten,
- Inkassokosten, obwohl bereits offenkundig ist, daß der Schuldner zahlungsunfähig oder -unwillig ist,
- Ablösegebühren bei Kreditkündigung der Bank." (GROTH, SCHULZ, SCHULZ-RACKOLL, 1994, S. 164)

Vor Inkrafttreten des VerbrKrG am 01.01.1991 gab es bezüglich der **Sittenwidrigkeit von Kreditverträgen** häufig Probleme. Diese Frage stellt sich mittlerweile in der Praxis kaum mehr, da sich Geldinstitute und andere Kreditgeber heute größtenteils an die gesetzlichen Regelungen halten.

Aufgrund des langen Zeitraums, der seit Einführung des VerbrKrG vergangen ist, spielt die Sittenwidrigkeit von Kreditverträgen für die Beratung von überschuldeten Personen kaum mehr eine Rolle, da es sich nur noch sehr selten um kritische Altverträge handelt. Deshalb soll diese Problematik hier nur kurz skizziert werden.

Kreditverträge können wegen Sittenwidrigkeit nichtig sein. Für den Schuldner hätte

dies zur Folge, daß sich die Schuldenlast insgesamt und eventuell auch die Höhe der monatlichen Tilgungsbeträge - unter Umständen sogar erheblich - vermindert.

Als relativ eindeutiges Merkmal für das Vorliegen eines sittenwidrigen Kreditvertrages gilt, daß die vereinbarten Kreditkosten die zur Zeit des Vertragsabschlusses marktüblichen Kreditkosten eklatant überschreiten. Eine genaue Definition für die Sittenwidrigkeit läßt sich allerdings nicht geben, da immer die Umstände des jeweiligen Einzelfalls gewürdigt werden müssen und die Feststellung der Sittenwidrigkeit somit letztlich trotz des Verbraucherkreditgesetzes meist der Rechtsprechung überlassen bleibt.

Als Anhaltspunkt läßt sich jedoch festhalten, daß bei Überschreitung des effektiven Jahreszinses um 100 % und mehr eine rechtliche Überprüfung des Vertrages (z.B. durch die Verbraucherzentrale) erfolgen sollte.

Im Falle der Sittenwidrigkeit des Kreditvertrages muß der Kreditnehmer die vereinbarten Zinsen und Kosten nicht bezahlen, sondern nur den reinen Kreditbetrag (Nettokredit). Dieser kann jedoch innerhalb der vereinbarten Laufzeit in Raten getilgt werden, da der Schuldner nicht schlechter gestellt werden soll als wenn der Vertrag Gültigkeit hätte.

"Hat der Kreditnehmer bereits mehr als das Nettokapital zuzüglich der Hälfte der Restschuldversicherung an die Bank zurückgezahlt, kann er die zuviel gezahlten Zinsen und Kosten direkt von der Bank zurückverlangen. Hierbei ist allerdings zu beachten, daß die Ansprüche aus den einzelnen Rückzahlungsraten innerhalb von vier Jahren verjähren (BGH, NJW 1987, 181). Die Verjährung beginnt jeweils am Ende des Jahres, in dem die entsprechende Rate gezahlt wurde. Der Anspruch auf Rückzahlung zuviel geleisteter Zinsen und Kosten aus einer Rate, die im März 1989 gezahlt wurde, verjährt somit am 31. Dezember 1993." (ebd., S. 166)

### **3.2.13.5.1 Zinsen**

Bezüglich der Zinsen, die im Zusammenhang mit Kreditverträgen anfallen, ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen den Zinsen, die für die Inanspruchnahme des

Kreditbetrages anfallen und den Zinsen, die der Kreditgeber für die verspätete Rückzahlung der vereinbarten Tilgungsbeträge berechnet (= Verzugszinsen).

**Zinsen für die Inanspruchnahme des Kreditbetrages** können im marktüblichen Rahmen frei vereinbart werden. Wird der marktübliche Rahmen jedoch erheblich überschritten, kann dies sittenwidrig sein, mit der Folge, daß der Vertrag nichtig ist; zu den Einzelheiten siehe unter → Pkt. 3.2.13.5 "Kredite" die Ausführungen zur Sittenwidrigkeit von Kreditverträgen.

Nach § 4 Abs. 1 VerbrKrG sind Kreditinstitute zur Angabe des **effektiven Jahreszinses** verpflichtet. Nur anhand des effektiven Jahreszinses können die gesamten Kosten des Kredites ermittelt sowie verschiedene Kreditangebote miteinander verglichen werden. Der effektive Jahreszins "(...) gibt das auf ein Jahr bezogene Verhältnis der Leistung des Kreditgebers (Überlassung des Nettokredits) und der Gegenleistung des Kreditnehmers (Zahlung der gesamten Kreditkosten) in einem bestimmten Prozentsatz an." (SCHULZ-RACKOLL, ZIMMERMANN, o. J., S. 116) Werden Kredite vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit zurückgezahlt, dann werden die laufzeitabhängigen Kosten (Zinsen) zurückerstattet (Rediskontierung), laufzeit-unabhängige Kosten (Bearbeitungsgebühren etc.) sind verbraucht und werden nicht zurückvergütet.

**Verzugszinsen**, die der Kreditgeber für die verspätete Rückzahlung der vereinbarten Tilgungsbeträge berechnet, dürfen nicht höher als 5 %-Punkte zusätzlich zum jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank liegen (vgl. → Pkt. 3.2.13.5 "Kredite").

Nach § 11 Abs. 1 VerbrKrG können Verzugszinsen für den gesamten geschuldeten Betrag berechnet werden, also nicht nur für die Hauptschuld (Kreditbetrag), sondern auch für die Zinsen und für die übrigen Kosten.

**Verjährung von Verzugszinsen:** (vgl. zum folgenden VERBRAUCHER-ZENTRALE NRW, 1999, S. 33 f.)

- **Altverträge (bis 31.12.1990):**

Sowohl nicht titulierte als auch titulierte Verzugszinsen aus **Altverträgen** verjähren nach **4 Jahren**, wobei jedoch als Betrag innerhalb der Hauptforderung titulierte Verzugszinsen wie die Hauptforderung in **30 Jahren** verjähren.

Die Verjährungsfrist beginnt erst mit dem Ende des Kalenderjahres, in das die Fälligkeit der Zinsforderung fällt, zu laufen; sie wird unterbrochen durch Zahlungen, Mahnverfahren und Vollstreckungsversuche.

(Rechtsgrundlage für die Verjährung von nicht titulierten Verzugszinsen: § 197 BGB; Rechtsgrundlage für die Verjährung von titulierten Verzugszinsen: § 218 Abs. 1 und 2 BGB.)

**Bei Altverträgen müssen die geforderten Verzugszinsen im Hinblick auf die Verjährung immer genau geprüft werden!**

- **Verträge ab 01.01.1991**

Nach § 11 Abs. 3 VerbrKrG verjähren sowohl nicht titulierte als auch titulierte Verzugszinsen abweichend von § 197 und § 218 BGB nach **30 Jahren**. Dies ist ein erheblicher Nachteil für den Kreditnehmer, auf der anderen Seite soll durch diese Regelung der Kreditgeber vor verjährungsrechtlichen Nachteilen aufgrund der geänderten Tilgungsverrechnung (vgl. → Pkt. 3.2.13.5 "Kredite") bewahrt werden.

Literaturhinweis: Zu den Einzelheiten bezüglich der Verzugszinsen im Verbraucherkredit siehe Broschüre der Verbraucher-Zentrale NRW e.V., Düsseldorf "Verzugszinsen im Verbraucherkredit" 3. Auflage, Mai 1999.

Bezüglich der Zinsen für Forderungen aus Verträgen, die **nicht** unter das VerbrKrG fallen, siehe die Ausführungen zu Pkt. 3.2.1.1 "Verzugszinsen".

### **3.2.13.5.2 Bürgschaft (§ 765 ff. BGB)**

Eine Bürgschaft ist "(...) ein einseitig verpflichtender Vertrag, durch den sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten verpflichtet, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen (§ 765 BGB)." (GÖTZE, 1996, S. 67)  
Voraussetzung für die Gültigkeit einer Bürgschaft ist die Schriftform.

In der Praxis der Schuldnerberatung sind Bürgschaften vor allem im Zusammenhang

mit Bankkrediten von Bedeutung, denn häufig verlangen die Kreditinstitute als Sicherheit bei der Gewährung von Krediten einen Bürgen (zum Teil in Ermangelung anderer Sicherheiten, zum Teil als zusätzliche Sicherheit). Häufig bürgt in diesen Fällen der (Ehe-) Partner oder ein naher (oftmals noch sehr junger) Angehöriger des Kreditnehmers.

Obwohl der Bürge mit dem Kredit an sich nichts zu tun hat, verpflichtet er sich gegenüber der Bank, bei Nichterfüllung des Kreditvertrages durch den Kreditnehmer für dessen Schulden so gerade zu stehen, als sei er selbst der Kreditnehmer.

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Verbraucherkrediten verlangen die Kreditinstitute im Normalfall die Unterzeichnung einer **selbstschuldnerischen** Bürgschaft.

Bürgschaften lassen sich unterscheiden in Ausfallbürgschaften und selbstschuldnerische Bürgschaften.

Bei der **Ausfallbürgschaft** hat der Bürge die Möglichkeit, die "Einrede der Vorausklage" geltend zu machen (§ 771 BGB), mit der Folge, daß er erst dann an den Gläubiger zu leisten braucht, wenn dieser erfolglos Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beim Hauptschuldner durchgeführt hat. Da dieses Vorgehen für den Gläubiger zeit- und kostenintensiv ist, wird – vor allem von Geldinstituten – vom Bürgen meist verlangt, vertraglich auf die Einrede der Vorausklage zu verzichten. Durch diesen Verzicht entsteht eine **selbstschuldnerische Bürgschaft** und der Kreditgeber hat die Möglichkeit, bei nicht ordnungsgemäßer Zahlung des Kreditnehmers sofort ohne vorherige Zwangsvollstreckungsversuche beim Kreditnehmer auf den Bürgen zuzugreifen.

Bezüglich der möglichen **Sittenwidrigkeit** von Bürgschaften siehe die Ausführungen zur Sittenwidrigkeit der Mithaftung unter → Pkt. 3.2.14 "Mithaftung von (Ehe-)Partnern und Angehörigen".

### 3.2.14 Mithaftung von (Ehe-)Partnern und Angehörigen

Bezüglich der Mithaftung anderer Personen für Schulden gilt der Grundsatz, daß jeder nur für das gerade stehen - sprich zahlen - muß, wofür er unterschrieben hat. Dies gilt auch für Ehegatten. Ebenso werden voreheliche Schulden nicht durch Heirat vom anderen Partner übernommen (eines Ehevertrags zur Verhinderung der Schuldenübernahme bedarf es hierbei nicht).

Infolge des o.g. Grundsatzes versuchen besonders Geldinstitute sowohl bei Abschluß von Kreditverträgen als auch nachträglich noch, Unterschriften von (Ehe-)Partnern und Angehörigen zu bekommen. Nachträglich geschieht dies häufig auch mittels Schuldanerkenntnissen (siehe → Pkt. 3.2.4.1.1.1 "Schuldanerkenntnis"), eine gängige Praxis ebenfalls z.B. von Inkassounternehmen.

Wird von Partnern und Angehörigen die **nachträgliche Unterzeichnung** von bereits bestehenden Schuldverhältnissen verlangt, so sind die Vor- und Nachteile sorgfältig abzuwägen!

Eine Mithaftung besteht also nur, wenn Partner und Angehörige die Zahlungsverpflichtungen ebenfalls unterschrieben haben. Hierbei sind vor allem 3 rechtliche Konstellationen entsprechend den in der unterschriebenen Zahlungsvereinbarung enthaltenen Klauseln denkbar:

- **gesamtschuldnerische Mitverpflichtung gemäß § 421 BGB:**  
Durch die Unterschrift verpflichtet sich jeder der Unterzeichnenden, für die Rückzahlung der gesamten Schuld einzustehen, mit der Folge, daß der Gläubiger die Zahlung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zum Teil fordern kann, wobei sämtliche Schuldner verpflichtet bleiben, bis die Schuld komplett getilgt ist. Durch die Gesamtschuld erhält der Gläubiger somit erhöhte Sicherheit. Allerdings sind die Gesamtschuldner im Verhältnis zueinander zum Ausgleich (und zwar zu gleichen Teilen, sofern nichts anderes bestimmt ist) verpflichtet.  
Die rechtliche Situation ändert sich auch durch Ehescheidung nicht, eine Schuldenaufteilung zwischen den Geschiedenen hat keine Wirkung gegenüber dem Gläubiger.  
Gemäß § 423 BGB gilt jedoch bezüglich eines zwischen dem Gläubiger und einem Gesamtschuldner vereinbarten **Erlasses**, daß dieser auch für die übrigen

Schuldner wirksam ist, wenn die Vertragschließenden das ganze Schuldverhältnis aufheben wollten.

- **Teilschuld gemäß § 420 BGB:**

Bei dieser Art der Mithaftung ist jeder Unterzeichnende einer Zahlungsverpflichtung nur zur Rückzahlung eines bestimmten Teils der Schulden verpflichtet, im Zweifelsfall muß jeder Unterzeichnende nur einen gleichen Anteil an der Gesamtschuld zurückzahlen. Deshalb bietet diese Form für die Gläubiger weniger Sicherheit und kommt dementsprechend in der Praxis viel seltener vor.

- **Bürgschaft:** siehe hierzu → Pkt. 3.2.13.5.2 "Bürgschaft (§ 765 ff. BGB)".

Darüber hinaus besteht eine **Mithaftung von Ehepartnern außerdem**, wenn die Schulden zur Deckung des täglichen Lebensbedarfs (z.B. erforderlicher Kauf von Kleidung per Versandhaus) eingegangen wurden.

In der neueren Rechtsprechung wird die Mithaftung von **einkommens- und vermögenslosen** Familienangehörigen jedoch zunehmend als **sittenwidrig** und damit **nichtig** erklärt (gemäß § 138 BGB). Sittenwidrigkeit ist besonders in den Fällen anzunehmen, in denen kein besonderes Eigeninteresse des Partners oder nahen Angehörigen an der Kreditaufnahme bestand (z.B. Kreditaufnahme für das Hobby des Ehemannes), die Unterschrift gegen den Willen unter massivem Druck oder aufgrund der Verharmlosung der Konsequenzen geleistet wurde oder Geschäftskredite in einer Höhe aufgenommen wurden, die der Mitunterzeichnende offensichtlich niemals aus eigener Kraft zurückzahlen kann.

### 3.2.15 Inkassounternehmen

Inkassounternehmen sind kommerzielle Geldeintreibungsbüros, die von den Gläubigern beim Auftreten von Zahlungsschwierigkeiten mit der Eintreibung der Forderung beauftragt werden. Bis vor einigen Jahren bedienten sich meist nur



Versandhäuser und Teilzahlungsbanken der Inkassobüros, zwischenzeitlich werden diese jedoch vermehrt und auch wesentlich früher von nahezu allen Unternehmen (auch von Geldinstituten, Vermietungsgesellschaften, Verkehrsbetrieben, GEZ usw.) eingeschaltet.

Durch diese Praxis lassen sich für die Unternehmen immense Kosten einsparen, wobei ein doppelter Effekt erzielt wird, indem nämlich die Kosten für die Beauftragung der Inkassounternehmen dem Schuldner weiterberechnet werden.

Inkassounternehmen müssen zur Ausübung ihrer Tätigkeit gemäß Artikel I, § 1 Abs. 1 Nr. 5 Rechtsberatungsgesetz (RBerG) im Besitz einer speziellen Rechtsberatungserlaubnis des für ihren Niederlassungsort zuständigen Landgerichts- bzw. Amtsgerichtspräsidenten sein; ob diese Erlaubnis vorliegt, kann im Zweifelsfalle bei dem für den Firmensitz zuständigen Landgericht erfragt werden.

Es gibt verschiedene Rechtsformen der Tätigkeit von Inkassobüros; diese spielen eine Rolle bei Verhandlungen zur Schuldenregulierung (vgl. → Pkt. 3.2.12 "Regulierungsmöglichkeiten") sowie bei der Prüfung, ob die Weiterberechnung von Inkassokosten an den Schuldner zulässig ist:

- **Einziehungsermächtigung** (§ 185 Abs. 1 BGB): der Gläubiger ermächtigt das Inkassobüro, die Forderung in eigenem Namen für ihn einzuziehen
- **Inkassozeession** (§ 398 BGB): der Gläubiger tritt die Forderung an das Inkassobüro ab, behält aber das wirtschaftliche Risiko
- **Forderungskauf** (§ 433 Abs. 1 BGB): der Gläubiger verkauft die Forderung für einen geringen Betrag an das Inkassobüro (üblicherweise zwischen 5 und 10 % der ursprünglichen Schuldsomme).

Natürlich entstehen durch die Einschaltung von Inkassounternehmen weitere, nicht unerheblich Kosten, die diese vom Schuldner verlangen. Inwieweit und in welcher Höhe **Inkassokosten** an den Schuldner weiterberechnet werden dürfen, ist ein weites und kompliziertes Gebiet, das hier nicht näher dargestellt werden kann.

Grundsätzlich gilt jedoch, **daß der Schuldner Inkassokosten insbesondere dann nicht zu tragen braucht, wenn dem Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zum Zeitpunkt des Inkassoauftrags bereits bekannt war.**

Weitere Voraussetzungen für die Erhebung von Inkassokosten sind:

- das Inkassobüro besitzt eine Zulassung nach RBerG (siehe oben)
- der Schuldner befindet sich im Verzug (kalendermäßige Bestimmung oder Mahnung, § 284 BGB; zu den Einzelheiten vgl. auch → Pkt. 3.2.1 "Mahnung und Verzug")
- die Inkassokosten waren erforderlich für die Rechtsverfolgung (**Schadensminderungspflicht** § 254 Abs. 2 BGB; d.h. der Schuldner darf nur mit den tatsächlich **notwendigen** Kosten für die Rechtsverfolgung belastet werden).

Nach vorherrschender Meinung dürfen Inkassokosten nur in Höhe von Rechtsanwaltskosten gemäß Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) vom Schuldner verlangt werden, eine gesicherte Rechtsprechung gibt es hierzu jedoch nicht.

Inkassounternehmen sind professionelle Schuldeneintreiber, die mit wirkungsvollen Methoden versuchen, den Schuldner zur Zahlung zu veranlassen. Diese Methoden reichen von freundlichen Mahnschreiben über verständnisvolle Ratenzahlungsangebote, Drohschreiben, telefonische Zahlungserinnerungen speziell auch abends und samstags bis hin zu Hausbesuchen von aggressiven Inkassobevollmächtigten. Aufgrund dessen werden von den Schuldnern häufig **Ratenzahlungsvereinbarungen** getroffen und Kleinstraten trotz Zahlungsunfähigkeit geleistet, die den Lebensunterhalt des Schuldners gefährden, jedoch nicht zur Tilgung der Schulden führen, sondern im Gegenteil meist noch nicht einmal zur Deckung der laufenden Zinsen ausreichen (vgl. hierzu → Pkt. 3.2.12 "Regulierungsmöglichkeiten"). Häufig werden auch vorformulierte **Schuldanerkenntnisse** zur Unterschrift vorlegt, von deren Unterzeichnung ohne vorherige eingehende Prüfung jedoch dringend abzuraten ist (siehe hierzu → Pkt. 3.2.4.1.1.1 "Schuldanerkenntnis").

Sollte ein nachteiliges Schuldanerkenntnis mit Ratenzahlungsvereinbarung bereits vom Schuldner unterschrieben worden sein, so kann unter Umständen **Widerruf** gemäß § 7 VerbrKrG eingelegt werden, jedoch sollte hier der Rat von Fachleuten eingeholt werden.

Da die Inkassounternehmen der Aufsicht des zuständigen Gerichtspräsidenten unterstehen, kann richterliches Einschreiten durch Beschwerden aufgrund von unkorrektem Geschäftsgebahren herbeigeführt werden.

### 3.2.16 Schufa

"Schufa" ist die Kurzbezeichnung für die "Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung GmbH". Die Schufa ist ein **Privatunternehmen**, das **regional** organisiert ist und Informationen über den Geldverkehr sammelt. Vertragspartner der Schufa können **nur** Unternehmen sein, die gewerblich Kredite vergeben, also beispielsweise Geldinstitute, Versandhäuser, Telekommunikationsunternehmen. Die Schufa ist für diese Unternehmen eine Schutzorganisation, mit deren Hilfe die Risiken bei der Kreditvergabe verringert werden sollen.

Bei der Schufa werden alle Daten von der Kreditaufnahme bis hin zur Eidesstattlichen Versicherung gespeichert, wobei die Vertragspartner diese Daten melden (z.B. die Kontoeröffnung bei einer Bank). Eine Kreditkündigung beispielsweise wird als sogenanntes "**Negativmerkmal**" bei der Schufa eingetragen, ebenso z.B. Eidesstattliche Versicherungen und Haftbefehle, aber auch Stundungen, Mahnbescheide etc.. Es können also nur diejenigen Daten bei der Schufa gespeichert werden, die gemeldet werden; daraus folgt, daß der Schufa-Eintrag häufig nicht vollständig ist, da nicht immer alle Daten gemeldet werden. Hinzu kommt, daß die Schufa, wie bereits erwähnt, regional organisiert ist, das bedeutet, daß z.B. die Schufa irgendwo in Süddeutschland keine Kenntnis von einer Kreditaufnahme in irgendeinem Ort in Norddeutschland hat.

**Eine Schufa-Auskunft können nur die Mitgliedsunternehmen sowie der Betroffene bzw. der Schuldner selbst** (sogenannte "**Selbstauskunft**" gegen eine Gebühr von zur Zeit 15,00 DM) **erhalten**, darüber hinaus mit der entsprechenden **Vollmacht** des Betroffenen z.B. auch Schuldnerberater.

Werden die Schulden beglichen, so erfolgt entweder **auf Antrag** des ehemaligen Schuldners oder nach entsprechender Zeit automatisch die Löschung des Eintrags bei der Schufa.

Mittels der bei der Schufa gespeicherten Daten ergibt sich trotz Unvollständigkeit dieser Daten für die Unternehmen ein aufschlußreiches Bild des finanziellen Potentials des möglichen Kunden, da ja nicht nur die aufgenommen Kredite und Kontoverbindungen, sondern auch Angaben über die Rückzahlung erfaßt sind (siehe oben).

In der Folge erhalten Personen mit schlechter Schufa-Auskunft nur schwer Kredite, i.d.R. wird ihnen Geld wenn überhaupt nur zu sehr ungünstigen Konditionen geliehen.

Die Datenspeicherung durch die Schufa unterliegt dem Bundesdatenschutzgesetz, wobei die Zulässigkeit von der Einwilligung des Betroffenen abhängt; wann jedoch von dieser Einwilligung auszugehen ist, ist rechtlich umstritten und kann hier nicht eingehender erläutert werden. Festzuhalten bleibt, daß in der Praxis Daten bei der Schufa gespeichert sind und diese Informationen von den Mitgliedsunternehmen abgerufen und verwertet werden.

### **3.2.17      Beratungs- und Prozeßkostenhilfe**

Bei Rechtsstreitigkeiten vor Gericht sowie bei schwierigen Rechtsfragen ist es oftmals notwendig bzw. ratsam, einen Rechtsanwalt einzuschalten. Vorgeschrieben ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt im allgemeinen bei Zivilprozessen nur vor dem Landgericht bzw. höheren Gerichten. Um zu verhindern, daß Rechte aus finanziellen Gründen nicht wahrgenommen werden können, besteht für Personen mit geringem Einkommen ein gesetzlicher Anspruch auf Beratungs- und Prozeßkostenhilfe.

#### **Beratungshilfe**

Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz ermöglicht es bedürftigen Personen, sich in rechtlichen Angelegenheiten fachlichen Rat einzuholen, also Rechtsberatung und Rechtsvertretung **außerhalb** eines gerichtlichen Verfahrens. Beratungshilfe wird außer im Steuerrecht in nahezu allen Angelegenheiten gewährt, auch im Arbeits- und Sozialrecht.

**Anspruch auf Beratungshilfe hat, wem Prozeßkostenhilfe nach den Vorschriften**

**der ZPO ohne einen eigenen Beitrag zu den Kosten zu gewähren wäre** (siehe unten).

Beratungshilfe wird auf **Antrag** gewährt, über den Antrag entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Ratsuchende seinen Wohnsitz hat. Hierbei gibt es 2 Möglichkeiten: Entweder stellt der Ratsuchende den Antrag beim Amtsgericht bei dem dort für die Beratungshilfe zuständigen Rechtspfleger unter Darlegung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse selbst, welcher dann soweit möglich die Hilfe selbst gewährt oder einen Berechtigungsschein ausstellt, mit dem ein Rechtsanwalt eigener Wahl aufgesucht werden kann. Die andere Möglichkeit besteht darin, sofort einen Rechtsanwalt aufzusuchen, der dann den schriftlichen Antrag auf Bewilligung der Beratungshilfe nachträglich an das Amtsgericht stellt.

Rechtsanwälte sind zu Beratungshilfe **verpflichtet** und dürfen die Beratung und Vertretung grundsätzlich nicht ablehnen, außer im Einzelfall aus wichtigem Grund. Beratungshilfe durch das Amtsgericht ist kostenlos, an Rechtsanwälte muß eine Gebühr i.H.v. 20,00 DM gezahlt werden, die jedoch erlassen werden kann, wenn der Ratsuchende sie nur schwer aufbringen kann.

Antragsformulare auf Beratungshilfe liegen bei Amtsgerichten und Rechtsanwälten aus.

### **Prozeßkostenhilfe**

Prozeßkostenhilfe gemäß §§ 114 ff. ZPO erhalten auf **Antrag** Personen, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozeßführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen können, jedoch nur, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende **Aussicht auf Erfolg** bietet und nicht mutwillig erscheint. Der Antrag ist beim zuständigen Amtsgericht zu stellen, welches die wirtschaftliche Situation des Antragstellers sowie die Erfolgsaussicht des angestrebten Verfahrens prüft.

Im Antrag auf Prozeßkostenhilfe ist das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel aufzuführen, zusätzlich ist eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers beizufügen, die Auskunft geben

sollte über Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkünfte und Lasten (Belege sollten in Kopie beigefügt werden). Die entsprechenden Vordrucke sind bei den Gerichten erhältlich. Es ist zu beachten, **daß bei Rechtsbehelfen, die innerhalb einer bestimmten Frist eingelegt werden müssen** (z.B. Berufung, Revision), **diese Erklärung ebenfalls innerhalb dieser Frist abgegeben werden muß!**

Die Prozeßkostenhilfe übernimmt **abhängig vom einzusetzenden Einkommen** und Vermögen (§ 115 ZPO, siehe unten) entweder die gesamten oder einen Teil der Gerichtskosten sowie der Kosten für den eigenen Anwalt. Es ist jedoch zu beachten, **daß die Prozeßkostenhilfe nicht die Anwaltskosten der Gegenpartei umfaßt**, d.h. wird der Prozeß verloren, so müssen trotz der Gewährung von Prozeßkostenhilfe diese Kosten i.d.R. vom Ratsuchenden bezahlt werden (bei arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten gibt es allerdings Ausnahmen)!

Prozeßkostenhilfe ohne einen eigenen Beitrag zu den Kosten wird demjenigen gewährt, der kein Vermögen hat und dessen einzusetzendes Einkommen (siehe unten) nicht mehr als 30,00 DM im Monat beträgt (d.h. von der Prozeßkostenhilfe werden sämtliche Gerichts- und eigene Anwaltskosten übernommen). Dies betrifft grundsätzlich alle Sozialhilfebezieher.

**Das einzusetzende Einkommen berechnet sich nach § 115 ZPO; überschlägig** kann der Betrag zunächst wie folgt ermittelt werden: zunächst sind vom Bruttoeinkommen des Haushaltsvorstands sowie der Haushaltsangehörigen Steuern und Vorsorgeaufwendungen (z.B. Sozialversicherungsbeiträge) abzuziehen, weiterhin werden abgezogen

- Grundfreibetrag i.H.v. 672,00 DM für den Haushaltsvorstand
- Grundfreibetrag i.H.v. 672,00 DM für den Ehegatten, jedoch vermindert um eigene Einkünfte
- Grundfreibetrag i.H.v. 473,00 DM für jedes weitere unterhaltsberechtigten Familienmitglied, jedoch vermindert um eigene Einkünfte
- Freibetrag nach § 76 Abs. 2, 2 a BSHG für jedes erwerbstätige Familienmitglied
- Kosten der Unterkunft und Heizung (Miete und Mietnebenkosten)
- weitere Beträge aufgrund besonderer Belastungen.

(Die Grundfreibeträge gelten bis Juni 2000; sie ändern sich jedes Jahr entsprechend der Rentenentwicklung und können beim Amtsgericht oder bei Rechtsanwälten

erfragt werden.)

**Wichtig** ist, daß bei der Einkommensberechnung **Ratenverpflichtungen** und Werbungskosten geltend gemacht werden können!

Ratsuchende, deren einzusetzendes Einkommen und Vermögen mehr als 30,00 DM im Monat beträgt, erhalten ebenfalls Prozeßkostenhilfe, jedoch sind sie verpflichtet, je nach Höhe des einzusetzenden Einkommens die anfallenden Kosten in monatlichen Raten zurück zu zahlen, wobei die Rückzahlung jedoch auf insgesamt höchstens 48 Monatsraten begrenzt ist, unabhängig davon, wieviele Instanzen der Prozeß durchläuft.

Die Höhe der monatlich zurück zu zahlenden Raten richtet sich nach der folgenden Tabelle (§ 115 Abs. 1 Nr. 4 ZPO):

<b>einzusetzendes Einkommen (DM)</b>	<b>Höhe der Monatsraten (DM)</b>
bis 30,00	0,00
100,00	30,00
200,00	60,00
300,00	90,00
400,00	120,00
500,00	150,00
600,00	190,00
700,00	230,00
800,00	270,00
900,00	310,00
1.000,00	350,00
1.100,00	400,00
1.200,00	450,00
1.300,00	500,00
1.400,00	550,00
1.500,00	600,00
über 1.500,00	600,00 zzgl. des 1.500,00 übersteigenden Teils des einzusetzenden Einkommens



**Informationsmaterial für Ratsuchende:**

kostenlose Broschüre "Guter Rat ist nicht teuer" herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, Referat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, 53170 Bonn

kostenlose Broschüre "Was Sie über Beratungs- und Prozesskostenhilfe wissen sollten", herausgegeben vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat für Öffentlichkeitsarbeit, 40190 Düsseldorf

### **3.3 Verbraucherkonkursverfahren und Regelkonkursverfahren**

#### **3.3.1 Verbraucherkonkursverfahren (Verbraucherinsolvenzverfahren - InsO)**

Am 1. Januar 1999 ist die Insolvenzordnung (InsO) in Kraft getreten. Sie reformiert zum einen das Unternehmensinsolvenzrecht, zum anderen wird es durch dieses Gesetz erstmals für überschuldete Privatpersonen und Kleingewerbetreibende (im Gesetz sogenannte "redliche Schuldner") möglich, ein Konkursverfahren zu durchlaufen und im Anschluß daran von den Schulden befreit zu sein. Diese Möglichkeit bestand vor Inkrafttreten des Gesetzes nicht.

Das Verbraucherkonkursverfahren nach der Insolvenzordnung gliedert sich in 4 Phasen, die unten genauer dargestellt werden:

- 1 Phase: Der außergerichtliche Einigungsversuch
- 2. Phase: Das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren
- 3. Phase: Das vereinfachte Insolvenzverfahren
- 4. Phase: Die Wohlverhaltensphase mit anschließender Restschuldbefreiung.

##### **1. Phase: Der außergerichtliche Einigungsversuch**

Bevor ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens - also auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens - beim Amtsgericht gestellt werden kann, muß der Schuldner noch einmal versuchen, sich außergerichtlich mit den Gläubigern zu einigen. Zu diesem Zweck sollte ein konkreter Zahlungsplan zur Regulierung der Schulden (mit oder ohne Hilfe eines Schuldnerberaters) erstellt werden, in dem alle Gläubiger berücksichtigt sind und der allen Gläubigern zugesandt wird (hierbei ist es notwendig, die aktuellen Forderungen zu berücksichtigen, im Zweifel ist eine aktuelle Forderungsaufstellung von den Gläubigern anzufordern, vgl. → Pkt. 3.2.12 "Regulierungsmöglichkeiten"; den Gläubigern sollte für ihre Äußerung zum Zahlungsplan eine Frist gesetzt werden) . Mittels dieses Schuldenbereinigungsplans



können den Gläubigern alle denkbaren Lösungen, z.B. Ratenzahlungen, Vergleiche, Stundungen oder auch ein Forderungsverzicht vorgeschlagen werden (vgl. → Pkt. 3.2.12 ff. "Regulierungsmöglichkeiten"). Der Rückzahlungsvorschlag sollte sich generell an der aktuellen Einkommenssituation und an der Höhe des pfändbaren Gesamtbetrages, welcher insgesamt während des Insolvenzverfahrens zu verteilen wäre (siehe unten) orientieren. Die Gläubiger entscheiden über die Annahme oder Ablehnung des Plans, wobei zur Annahme die Zustimmung aller Gläubiger erforderlich ist. D.h., stimmt auch nur einer der Gläubiger dem Vorschlag nicht zu, so ist der außergerichtliche Einigungsversuch bereits gescheitert!

Sollte der außergerichtliche Einigungsversuch scheitern, so muß sich der Schuldner über dieses Scheitern seiner Bemühungen von einer "geeigneten Stelle" (z.B. Schuldnerberatung) oder einer "geeigneten Person" (z.B. Rechtsanwalt, Steuerberater) eine Bescheinigung ausstellen lassen.

Sind diese beiden o.g. Voraussetzungen erfüllt, kann der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens beim Insolvenzgericht gestellt werden (Eintritt in die 2. Phase, siehe unten), wobei allerdings zu beachten ist, daß die außergerichtlichen Verhandlungen, d.h. der außergerichtliche Einigungsversuch innerhalb der letzten sechs Monate vor Antragstellung stattgefunden haben müssen. Darüber hinaus gibt es für den außergerichtlichen Einigungsversuch keine Formvorschriften.

Das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren bietet für Schuldner den Vorteil, daß keine Verfahrenskosten anfallen, außerdem entfallen die formellen Pflichten des Insolvenzverfahrens (siehe unten).

Die Vorteile des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens für die Gläubiger liegen darin, daß der Zahlungsvergleich nicht durch gerichtliche Einwirkungsmöglichkeiten eingeschränkt wird (siehe unten).

## **2. Phase: Das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren**

Ist der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert, kann der Schuldner innerhalb von 6 Monaten den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf Restschuldbefreiung bei Gericht stellen. Zuständig ist das Amtsgericht an dem Ort, an dem auch das Landgericht seinen Sitz hat.

Mit dem Antrag auf Verfahrenseröffnung muß der Schuldner dem Insolvenzgericht folgende Unterlagen vorlegen:

- die Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs
- ein Einkommensverzeichnis (Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens)
- ein Gläubigerverzeichnis (ein Verzeichnis aller Gläubiger)
- einen Schuldenbereinigungsplan (z.B. den Zahlungsplan aus der 1. Phase)
- den Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung.

Der Schuldenbereinigungsplan ist ein Vorschlag, wie aus Sicht des Schuldners eine angemessene einvernehmliche Begleichung der Schulden aussehen könnte. Der einzureichende Plan kann, muß aber nicht identisch sein mit dem Plan, bei dem der außergerichtliche Einigungsversuch scheiterte. Die Gläubiger dürfen jedoch nicht schlechter gestellt werden als im Insolvenzverfahren.

Das Gericht sendet nun allen Gläubigern den eingereichten Schuldenbereinigungsplan, das Vermögensverzeichnis und das Forderungsverzeichnis zu und fordert die Gläubiger zur Stellungnahme auf. Diese haben einen Monat Zeit, sich zu äußern, Schweigen bzw. Nicht-Melden gilt als Zustimmung.

Akzeptieren alle Gläubiger den Plan, so hat dieser die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs (§ 794 ZPO), das Verfahren ist beendet und die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Restschuldbefreiung gelten als zurückgenommen.

Lehnen nur einzelne Gläubiger den Schuldenbereinigungsplan ab, so kann das Gericht unter Umständen die fehlende Zustimmung dieser Gläubiger ersetzen und den Plan dadurch in Kraft treten lassen. In diesem Fall treten die gleichen Wirkungen ein wie bei der Zustimmung aller Gläubiger zum Plan (siehe oben).

Die Ersetzung der Zustimmung durch das Gericht ist jedoch an Bedingungen geknüpft:

- Die Mehrzahl der Anzahl der Gläubiger muß dem Vorschlag zugestimmt haben (z.B. 5 von insgesamt 8 Gläubigern).
- Die Forderungen der Gläubiger, die zustimmen, müssen mehr als 50 % der Gesamtforderung betragen (Beispiel: betragen die Gesamtschulden 100.000,00 DM und entfallen davon auf einen Gläubiger alleine bereits 55.000,00 DM, so kann eine Ablehnung dieses Gläubigers durch das Gericht

nicht ersetzt werden, auch wenn alle anderen Gläubiger zustimmen).

- Der Plan muß angemessen sein, d.h. einzelne Gläubiger dürfen nicht benachteiligt werden.

In beiden Fällen ist der Schuldner, nachdem er den Vergleich vereinbarungsgemäß erfüllt hat (also seine Zahlungen entsprechend dem Plan geleistet hat), schuldenfrei. Sollte der Schuldenbereinigungsplan jedoch wiederum scheitern, so geht das Verfahren in die 3. Phase.

### **3. Phase: Das vereinfachte Insolvenzverfahren**

Nach dem Scheitern des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens wird das vereinfachte Insolvenzverfahren durchgeführt. In dieser Phase wird - soweit noch vorhanden - das Vermögen des Schuldners verwertet.

Die Wirkungen der Verfahrenseröffnung im Überblick:

- Beschlagnahme des Vermögens
- bestehende Lohnpfändungen werden unwirksam
- Verbot von Einzelzwangsvollstreckungen
- Bestellung des Insolvenzverwalters
- Veröffentlichung des Beschlusses
- Zustellung des Eröffnungsbeschlusses an die Gläubiger.

Außerdem wird geprüft, ob der Schuldner die anfallenden Verfahrenskosten (einzel-fallabhängig, geschätzt ca. 2.000,00 DM bis 4.000,00 DM) aufbringen kann. Ist dies aus dem verwerteten Vermögen nicht möglich, weil kein oder nicht genügend Vermögen vorhanden ist, so muß der Schuldner die Kosten sofort anderweitig aufbringen können. Gelingt ihm dies nicht, so kann das Verfahren nicht eröffnet werden.

Kann der Schuldner die Kosten aufbringen, so wird vom Gericht geprüft, ob es Gründe gibt, die gegen eine spätere Restschuldbefreiung sprechen; Versagensgründe sind nach § 290 InsO:

- Verurteilung wegen Insolvenz Betrugs (§§ 283 bis 283 c StGB)
- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben, um öffentliche Mittel zu erhalten

- Restschuldbefreiung wurde in den letzten 10 Jahren schon einmal erteilt oder versagt (Mißbrauchsschutz)
- Gläubigerbefriedigung durch Eingehen unangemessener Verbindlichkeiten beeinträchtigt
- Verstoß gegen Auskunfts- und Mitwirkungspflicht
- falsche bzw. unvollständige Angaben im Vermögensverzeichnis.

Macht kein Gläubiger Versagensgründe geltend, kündigt das Gericht die Restschuldbefreiung an.

Der Schuldner tritt in der folgenden Wohlverhaltensphase seinen pfändbaren Einkommensteil an den vom Gericht bestimmten Treuhänder bzw. Insolvenzverwalter ab.

**Die Eröffnung des Insolvenzverfahren wird in der örtlichen Tagespresse sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht.**

#### **4. Phase: Die Wohlverhaltensphase mit anschließender Restschuldbefreiung**

Nach der Durchführung des Insolvenzverfahrens und der Ankündigung der Restschuldbefreiung beginnt die Wohlverhaltensperiode. Sie beträgt 7 Jahre. Für Schuldner, die bereits vor dem 01.01.1997 zahlungsunfähig waren, beträgt sie 5 Jahre. Die Zahlungsunfähigkeit muß dem Gericht nachgewiesen werden. Während dieses Zeitraums muß der Schuldner den pfändbaren Einkommensteil an den vom Gericht bestimmten Treuhänder abtreten. Dieser erhält aus den zur Verfügung stehenden Beträgen sein gesetzlich vorgeschriebenes Honorar für seine Tätigkeit (10 % des zu verteilenden Vermögens, mindestens jedoch 200,00 DM zuzüglich Mehrwertsteuer und Auslagen pro Jahr, die notfalls vom Schuldner gezahlt werden müssen) und verteilt den Restbetrag nach einem vorher erstellten Verteilungsplan quotenmäßig im Verhältnis zur Forderung an die Gläubiger. Ab dem 5. Jahr kann der Schuldner einen zusätzlichen kleinen Betrag (im 5. Jahr 10 %, im 6. Jahr 15 % und im 7. Jahr 20 %) des pfändbaren Einkommensteils behalten. Innerhalb der gesamten Wohlverhaltensphase hat der Schuldner eine ganze Reihe von Obliegenheiten, d.h. Pflichten zu beachten, die zwingend eingehalten werden müssen (§ 295 InsO): der Schuldner muß

- eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben oder sich darum bemühen (problematisch hierbei ist jedoch, daß die Begriffe "angemessene Erwerbstätigkeit" und "bemühen" vom Gesetzgeber nicht genauer definiert wurden; wahrscheinlich werden die Gerichte hier strenge Anforderungen (analog zum Unterhaltsrecht) stellen)
- ererbtes Vermögen zur Hälfte abführen
- jeden Wohnsitz- und Beschäftigungswechsel anzeigen
- alle Einkünfte und sein Vermögen offenlegen
- Auskunft über seine Erwerbstätigkeit geben
- Zahlungen ausschließlich an den Treuhänder leisten (keine Direktzahlung an Gläubiger).

**Werden diese Pflichten nicht eingehalten, kann das Gericht bereits während der Dauer der Wohlverhaltensperiode die Restschuldbefreiung versagen**, mit der Folge, daß der Schuldner weiterhin Schulden hat und innerhalb der folgenden 10 Jahre kein neues Verbraucherkonkursverfahren anstreben kann.

Hat der Schuldner die 7- bzw. 5-jährige Wohlverhaltensperiode erfolgreich überstanden, wird die Restschuldbefreiung verkündet. Dies bedeutet, daß alle bestehenden Restforderungen, die im Laufe des gesamten Verfahrens nicht getilgt wurden, erlassen werden und von den Gläubigern nicht mehr eingefordert werden können. Über die Restschuldbefreiung entscheidet das Gericht nach Anhörung der Gläubiger und des Treuhänders.

Grundsätzlich muß jedoch beachtet werden, daß nicht alle Forderungen im Rahmen des Verbraucherkonkursverfahrens getilgt werden können.

**Ausgenommen von der Restschuldbefreiung sind:**

- Schulden aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (z.B. Schadensersatz, Schmerzensgeld, Geldstrafen)
- Geldbußen sowie Zwangs- und Ordnungsgelder
- laufende Unterhaltsleistungen und Unterhaltsrückstände, die nach Eröffnung des "vereinfachten Insolvenzverfahrens" (siehe 3. Phase) entstanden sind (Unterhaltsrückstände, die bis zur Eröffnung entstanden sind, werden wie jede andere Forderung im Verfahren berücksichtigt und können schließlich mit der

Restschuldbefreiung getilgt sein).

Es muß außerdem bedacht werden, **daß die Restschuldbefreiung nur für die Person gilt, für die sie vom Gericht ausgesprochen wurde.** In der Praxis bedeutet dies, daß Ehepartner getrennte Anträge stellen und eigene Verfahren durchlaufen müssen, auch wenn die Schulden gemeinsam gemacht wurden und beide Ehepartner die selben Verpflichtungen haben. Eine der Folgen ist das Anfallen der doppelten Verfahrenskosten. Auch andere Mithaftende und Bürgen bleiben auf den Schulden sitzen und müssen eigene Verfahren anstrengen. Tun sie dies nicht, müssen sie weiterhin für die Schulden aufkommen. Dies ist ein erheblicher Nachteil des Verbraucherinsolvenzverfahrens.

Auch der **Widerruf der Restschuldbefreiung** ist möglich, und zwar dann, wenn sich nach Erteilung der Restschuldbefreiung herausstellt, daß der Schuldner während der Wohlverhaltensperiode seine Pflichten vorsätzlich verletzt hat und dadurch die Insolvenzgläubiger einen Schaden erlitten haben. In diesen Fällen können die Gläubiger innerhalb eines Jahres beim Gericht einen Antrag auf Widerruf der Restschuldbefreiung stellen.

Das neue Insolvenzrecht ist ein sehr umfangreiches und komplexes Thema, in das im Rahmen dieses Handbuches natürlich nur ein erster grober Überblick gegeben werden kann. Es ist außerdem anzumerken, daß die praktische Anwendung dieses neuen Gesetzes bisher immer noch ganz am Anfang steht und allgemein große Rechtsunsicherheit bei allen Beteiligten vorherrscht. Deshalb sollte die Beratung des Schuldners auf diesem Gebiet bis auf weiteres Fachleuten vorbehalten bleiben. Es können jedoch sehr wohl schon wichtige Vorarbeiten zur Vorbereitung des Verbraucherkonkursverfahrens geleistet werden. Diese sind vor allem:

- Zusammenstellung und sorgfältige Aufbewahrung der Unterlagen zum Nachweis der Zahlungsunfähigkeit (Mahnschreiben, Kreditkündigungen, Mahn- und Vollstreckungsbescheide, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung, Kopien von Schreiben des Schuldners an Gläubiger, Lohnabrechnungen etc.)
- Kontaktaufnahme mit den Gläubigern (Zahlungsunfähigkeit mitteilen)

- Erstellung eines Verzeichnisses **aller** Gläubiger (mittels Anforderung von aktuellen Forderungsaufstellungen usw.; siehe unter 1. Phase)
- Vermeidung von allem, was die Restschuldbefreiung gefährden könnte (siehe unter 3. Phase: Versagensgründe).

Grundsätzlich muß seit Inkrafttreten der neuen Insolvenzordnung im Rahmen der Schuldnerberatung mit dem Ratsuchenden gemeinsam geprüft werden, ob für ihn das Insolvenzverfahren eine Möglichkeit zur Schuldenregulierung ist.

Der Schuldner kann vom Insolvenzverfahren profitieren, wenn die während der Dauer der Wohlverhaltensperiode pfändbaren Beträge zur Regulierung der Schulden nicht ausreichen. Ergibt sich bei dieser Berechnung jedoch, daß der Unterschiedsbetrag zwischen insgesamt pfändbarem Betrag in dieser Zeit und der Gesamtschuldsumme gering ist, ist das Verfahren nicht sinnvoll, denn es sind hohe Verfahrenskosten zu bezahlen, die Eröffnung des Verfahrens wird veröffentlicht und der Schuldner hat bedeutsame Pflichten zu erfüllen (siehe oben).

In diese Überlegungen müssen die Perspektiven des Schuldner natürlich unbedingt einbezogen werden, es muß also z.B. mit dem Ratsuchenden besprochen werden, was zukünftig aller Voraussicht nach verdient wird, wie der berufliche Werdegang aussieht, ob eine Familie gegründet wird usw..

Beispiel: Ein Ehepaar mit zwei Kindern im Alter von 2 und 4 Jahren ist bei der Bank mit einem Kredit i.H.v. 65.000,00 DM verschuldet, zudem ist das Girokonto überzogen. Die monatliche Rate an die Bank zur Rückzahlung des Kredites beträgt 1.000,00 DM. Bei einem monatlichen Netto-Verdienst von 3.100,00 DM kann die Familie die Rate nicht zahlen, ohne ständig das Girokonto zu überziehen. Größere Anschaffungen oder Reparaturen sind nicht finanzierbar. Die Familie sucht Rat bei der Schuldnerberatung: Bei einem Netto-Verdienst von 3.100,00 DM und 3 unterhaltsberechtigten Personen sind monatlich 216,30 DM pfändbar. Wenn die Eheleute sich entscheiden, die Möglichkeiten des Verbraucherinsolvenzverfahrens zu nutzen, hätten sie im gerichtlichen Verfahren eine Wohlverhaltensperiode von 7 Jahren durchzustehen. In der Wohlverhaltensperiode würde eine Gesamtverteilungsmasse von 7 Jahre x 12 Monate (= 84 Monate) x 216,30 DM = 18.169,20 DM durch den Treuhänder vereinnahmt. Die Eheleute würden also von einer Restschuldbefreiung profitieren.

Durch die Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens sollten überschuldete Privatpersonen die Chance auf einen wirtschaftlichen - und damit verbunden auf einen gesellschaftlichen - Neuanfang erhalten. Entsprechend waren mit dem Inkrafttreten des Gesetzes große Hoffnungen von Schuldnern auf finanzielle Perspektiven durch die Restschuldbefreiung verbunden. Leider zeigt sich in der Praxis, daß diese Hoffnungen kaum erfüllt werden, denn die außergerichtlichen Einigungsversuche scheitern in aller Regel und einem Großteil der Schuldner bleibt das eigentliche Insolvenzverfahren verwehrt, da sie den Verfahrenskostenvorschuß nicht aufbringen können und die Mehrzahl der Richter die Gewährung von Prozeßkostenhilfe ablehnt. So wird gerade den Ärmsten jede Chance auf Restschuldbefreiung und Neubeginn genommen.



#### **Informationsmaterial für Ratsuchende:**

kostenlose Broschüre "Restschuldbefreiung - eine neue Chance für redliche Schuldner", herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 53170 Bonn

**Merkblatt** "Das Verbraucherkonkursverfahren" (→ Kopiervorlage im Anhang)

**Merkblatt** "1. Phase: Der außergerichtliche Einigungsversuch" (→ Kopiervorlage im Anhang)

### **3.3.2 Abgrenzung Verbraucherkonkursverfahren - Regelkonkursverfahren**

Neben dem Verbraucherkonkursverfahren gibt es das Regelkonkursverfahren. Nach § 304 I InsO gilt das Verbraucherinsolvenzverfahren nur für natürliche Personen, die entweder keine oder nur eine geringe selbständige Tätigkeit ausüben, für alle übrigen gilt das Regelinsolvenzverfahren.



Für Schuldnerberater ist es unerheblich, ob der Ratsuchende zu den Verbrauchern im Sinne der InsO gehört oder ob für ihn das Regelinsolvenzverfahren gilt, denn diese Entscheidung wird vom Gericht getroffen. Der Berater wird zunächst versuchen, dem Schuldner dabei zu helfen, die Schulden außergerichtlich zu regulieren; diese Verhandlungen kommen dem außergerichtlichen Einigungsversuch gemäß InsO gleich. Sollte dieser außergerichtliche Einigungsversuch scheitern, wird dem Schuldner die erforderliche Bescheinigung über das Scheitern ausgestellt (vgl. → Pkt. 3.3.1 "Verbraucherkonkursverfahren (Verbraucherinsolvenzverfahren - InsO)"). Der Schuldner beantragt nun die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und das Insolvenzgericht entscheidet jetzt, ob das Verfahren als Verbraucherinsolvenzverfahren oder als Regelinsolvenzverfahren eingeleitet wird.

Zu den Einzelheiten des Verbraucherinsolvenzverfahrens siehe → Pkt. 3.3.1 "Verbraucherkonkursverfahren (Verbraucherinsolvenzverfahren - InsO)".

### **Merkmale des Regelinsolvenzverfahrens**

Natürliche Personen können das Regelinsolvenzverfahren nur in Anspruch nehmen, wenn sie ein Unternehmen haben und der Umfang dieses Unternehmens dies zuläßt. Kriterium hierfür ist, daß das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Diese Abgrenzung ist schwierig und die Entscheidung obliegt dem Richter, als Faustregel für die Einleitung des Regelinsolvenzverfahrens gelten bei manchen Gerichten die folgenden Richtwerte:

- mehr als 5 Beschäftigte
- mehr als 500.000,00 DM Umsatz
- mehr als 50.000,00 DM Gewinn
- ordnungsgemäße Buchhaltung.

Handelt es sich bei dem Unternehmen dagegen um eine Gesellschaft, z.B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Gbr), Offene Handelsgesellschaft (OHG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) etc., steht aufgrund dessen fest, daß das Regelinsolvenzverfahren einzuleiten ist.

Der Vorteil des Regelinsolvenzverfahrens gegenüber dem Verbraucherinsolvenzverfahren liegt darin, daß kein außergerichtlicher Einigungsversuch als Voraussetzung für die Eröffnung des Verfahrens vorgeschrieben ist. Dadurch ist eine beschleunigte Umsetzung mit erheblich geringerem Aufwand möglich. Hinzu kommt, daß Unternehmen bereits bei lediglich drohender Zahlungsunfähigkeit den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens stellen können; dadurch können sie oftmals ihre Sanierungsmöglichkeiten erhalten. So kann in vielen Fällen eine Zerschlagung des Unternehmens verhindert und Arbeitsplätze erhalten werden.

Für das Regelinsolvenzverfahren gibt es keine vorgeschriebenen Formulare.

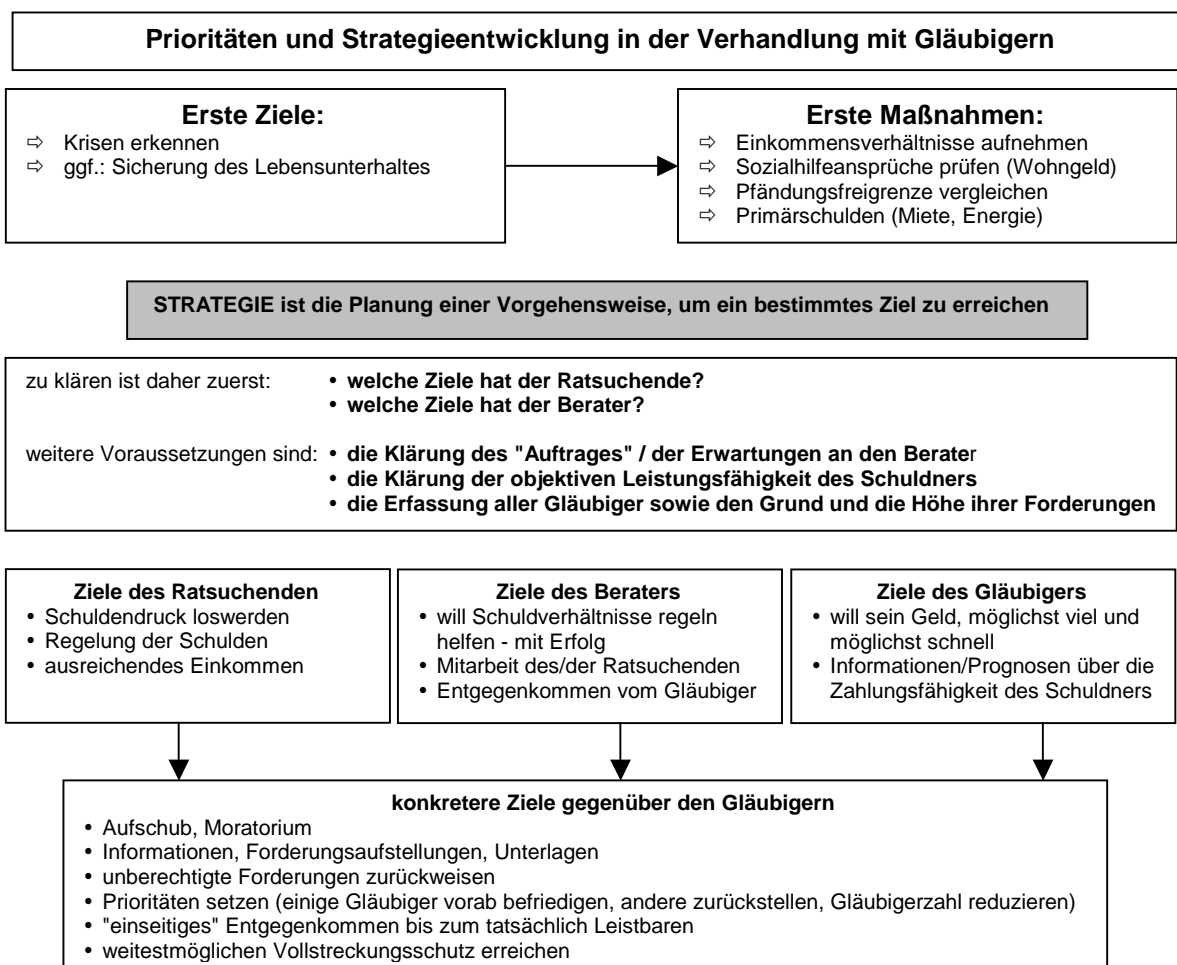
Die folgenden Angaben sollten jedoch erfaßt sein:

- persönliche Daten des Antragstellers
- Angaben zur Vermögenslage des Schuldners, hierzu gehören auch
  - Miete bzw. ob der Mietvertrag bereits gekündigt worden ist
  - Anlage- und Umlaufvermögen
- Anzahl der Arbeitnehmer sowie Lohnhöhe / Lohnrückstände
- Betriebsgröße
- Einnahmen sowie Ausgaben
- Forderungsverzeichnis (Außenstände)
- Gläubigerverzeichnis (Verbindlichkeiten)
- Vermögensübersicht
- letzte Bilanz bzw. letzte Gewinn- und Verlustrechnung
- letzte betriebswirtschaftliche Auswertung
- Antrag auf Restschuldbefreiung
- ob der Geschäftsbetrieb eingestellt worden ist oder nicht
- Insolvenzgrund
- Zwangsmaßnahmen
- Kostenvorschuß
- Anregung, einen vorläufigen Insolvenzverwalter zu bestellen, um die Masse zu sichern
- Bitte um Postsperre, damit Weiterbearbeitung durch den Insolvenzverwalter erfolgt.

## 4. Die wichtigsten Interventionsmöglichkeiten

Aufgrund der Überlastung der vorhandenen Schuldnerberatungsstellen und der sich daraus ergebenden Wartezeiten für Ratsuchende ist es erforderlich, daß den von Überschuldung betroffenen Personen und Familien auch von Mitarbeitern sozialer Einrichtungen mit allgemeiner Beratungstätigkeit zumindest insoweit geholfen werden kann, als daß die wichtigsten Interventionsmöglichkeiten zur Abwendung akuter Existenzgefährdungen ergriffen werden können.

Das nachfolgende Schema, in dem Prioritäten und Strategieentwicklung in der Verhandlung mit den Gläubigern im Rahmen der Schuldnerberatung dargestellt sind, soll einen Überblick über die Beratung von überschuldeten Personen geben; hieraus lassen sich auch die ersten Ziele der Beratung einschließlich der grundlegend zu ergreifenden Maßnahmen erkennen.



(Vgl. FOLIENSATZ Schuldnerberatung, 1995, Nr. 34)

Diese Übersicht bietet Mitarbeitern sozialer Einrichtungen mit allgemeiner Beratungstätigkeit eine Orientierungshilfe, die auch Grundlage für die Interventionen dieser Berater sein sollte.

#### **4.1 Existenzgrundlage sichern (Existenzminimum)**

**Das vorrangige Ziel ist immer die materielle Grundsicherung, d.h. die Sicherung des laufenden Lebensunterhaltes des Hilfesuchenden und seiner Familie!**

Mitarbeiter sozialer Einrichtungen mit allgemeiner Beratungstätigkeit sollen dazu befähigt werden, die aktuelle wirtschaftliche Situation der Ratsuchenden zu erkennen sowie über ausreichende Kenntnisse verfügen, um sofort wirksame Hilfen zu vermitteln.

Zu Beginn der Beratung sollte daher eine Anamnese erfolgen, um den Umfang der finanziellen Notlage abschätzen zu können:

- Über welches Einkommen verfügen der Ratsuchende und seine Familie?
- Wie lange reichen Geld und Vorräte noch aus?
- Wann und in welcher Höhe ist der nächste Geldeingang?
- Wann und in welcher Höhe ist der nächste Zahlungstermin?

Ausgehend von den unter Pkt. 4 "Die wichtigsten Interventionsmöglichkeiten" genannten ersten Zielen und ersten Maßnahmen werden die grundlegend durchzuführenden Maßnahmen nachfolgend dargestellt:

- A. Einkommensverhältnisse aufnehmen**
- B. Pfändungsfreigrenze vergleichen**
- C. Sozialhilfeansprüche und sonstige Sozialleistungsansprüche prüfen**
- D. Primärschulden (Miete, Energie)**

## **A. Einkommensverhältnisse aufnehmen**

Zunächst ist es erforderlich festzustellen, welche Einnahmen der Ratsuchende hat und welche Ausgaben; dies kann eventuell mit Hilfe eines "Personenbogens" geschehen (Mustervorlage Personenbogen im Anhang).

Gemeinsam mit dem Ratsuchenden muß überlegt werden, ob eine Erhöhung der Einnahmen möglich ist und ob Ausgaben reduziert werden können.

Hierunter fällt beispielsweise auch die Prüfung, ob der Ratsuchende Unterhaltsgläubiger oder Unterhaltsschuldner ist. Entsprechend dem jeweiligen Einzelfall kann es notwendig sein, die Unterhaltsforderungen zu realisieren oder Unterhaltsansprüche anzupassen und bei mangelnder Leistungsfähigkeit ggf. auch bis auf "Null" herabsetzen zu lassen (zu den Einzelheiten siehe → die Pkte. 3.2.13.2 ff. "Unterhalt", hier vor allem auch Pkt. 3.2.13.2.1 "Abänderungsklage (§ 323 ZPO)" und bei Unterhaltsansprüchen von Kindern Pkt. 3.2.13.2.4 "Unterhaltsvorschuß" sowie Pkt. 4.5 "Abänderungsklage zur Anpassung von Unterhaltsansprüchen").

## **B. Pfändungsfreigrenze vergleichen**

Bezieht der Ratsuchende Arbeitslohn oder Sozialleistungen, so ist zu überprüfen, wie hoch die Pfändungsfreigrenze ist und ob diese eventuell angehoben werden kann; zu den Einzelheiten siehe → die Pkte. 3.2.4.4.2 "Pfändungsschutz bei der Pfändung von Arbeitseinkommen oder Sozialleistungen: Pfändungsfreigrenzen / individuelle Pfändungsfreigrenze / Anhebung und Senkung der Pfändungsfreigrenze" und 3.2.4.4.3 "Pfändung von Sozialleistungen".

Die pfändbaren Beträge sind mit den Beträgen, die von den Gläubigern tatsächlich gepfändet werden, zu vergleichen. Stellt sich heraus, daß zuviel gepfändet wird, so ist abhängig vom Grund der überhöhten Pfändung entweder ein Antrag auf Anhebung der Pfändungsfreigrenze nach § 850 f ZPO (siehe → Pkt. 3.2.4.4.2) zu stellen oder falls der Arbeitgeber falsch abführt, eine entsprechende Mitteilung an den Arbeitgeber zu machen. Führt diese Mitteilung nicht zum Erfolg, kann vor dem Arbeitsgericht geklagt werden. Hiervon sollte jedoch zunächst Abstand genommen werden, weil der Arbeitsplatz dadurch gefährdet wird. Durch weitere Kontaktauf-

nahme zum Arbeitgeber sollte die Klage verhindert werden, denn für falsch abgeführte Beträge haftet der Drittschuldner (Drittschuldnerhaftung).

Weiterhin ist zu prüfen, ob neben diesen Pfändungen auch eine Kontopfändung erfolgt und ob es hier nicht zu einer unzulässigen "Doppelpfändung" kommt; zu den Einzelheiten siehe → Pkt. 4.1.3 "Schutz vor unberechtigter Doppelpfändung".

Im Zusammenhang mit der Feststellung der Pfändungsfreigrenze läßt sich auch klären, ob der Ratsuchende "freiwillig" Zahlungen aus seinem unpfändbaren Einkommen an die Gläubiger leistet. Dies sind in der Regel Kleinstraten, die keine Tilgung der Forderung bewirken, dem Ratsuchenden jedoch für seinen Lebensunterhalt fehlen; hierauf ist hinzuweisen und entsprechend zur Existenzsicherung des Schuldners eine Einstellung dieser Zahlungen anzuraten. Zu den Einzelheiten siehe → die Pkte. 3.2.12 "Regulierungsmöglichkeiten" und 3.2.12.1 "Ratenzahlung".

### **C. Sozialhilfeansprüche und sonstige Sozialleistungsansprüche prüfen**

Grundsätzlich ist zu überprüfen, ob der Ratsuchende Anspruch auf Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) hat. Dies ist i.d.R. dann der Fall, wenn das Einkommen unter den sich aus dem BSHG ergebenden Grenzen liegt und keine anderen Hilfsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Nachfolgend werden **Grundprinzipien des BSHG** kurz erläutert:

Nach Artikel I § 9 Sozialgesetzbuch (SGB) I hat, wer nicht in der Lage ist, aus eigenen Kräften seinen Lebensunterhalt zu bestreiten oder in besonderen Lebenslagen sich selbst zu helfen und auch von anderer Seite keine ausreichende Hilfe erhält, ein Recht auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe, die seinem besonderen Bedarf entspricht, ihn zur Selbsthilfe befähigt, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht und die Führung eines menschenwürdigen Lebens sichert. Hieraus sowie aus § 1 Abs. 2 Satz 1 BSHG ergibt sich die **Aufgabe der Sozialhilfe**, nämlich dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.

**Ziel der Sozialhilfe** ist es gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 BSHG, den Hilfeempfänger zu befähigen, unabhängig von ihr zu leben.

Nach Artikel I § 14 SGB I hat jeder Anspruch (einklagbarer Rechtsanspruch) auf Beratung im Zusammenhang mit Sozialleistungen, wobei für diese Beratung die jeweiligen Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind, zuständig sind, d.h. das Sozialamt muß in Fragen der Sozialhilfe beraten.

Gemäß § 8 BSHG sind die Formen der Sozialhilfe

- persönliche Hilfe
- Geldleistung oder
- Sachleistung,

wobei zur persönlichen Hilfe neben der Beratung in Fragen der Sozialhilfe (Artikel I § 14 SGB I) auch die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten, ggf. durch Weiterverweisung an die zuständigen Stellen, gehört.

Grundsätzlich ist zu beachten, daß die Vorschriften des SGB I und des SGB X als Verfahrensrecht für alle Sozialleistungsträger gelten. Dies ist auch von Bedeutung hinsichtlich der **Ermessensausübung**. Nach §§ 20, 21 SGB X gilt der Grundsatz der Amtsermittlung, d.h. die Behörden haben eine **Ermittlungspflicht** und sind dementsprechend verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

Die **Grundprinzipien** der Sozialhilfe sind in den §§ 1 bis 10 BSHG festgelegt. Besonders zu erwähnen ist der **Nachrang** der Sozialhilfe (§ 2 BSHG) sowie die Vorschriften über das **Einsetzen** der Sozialhilfe (§ 5 BSHG). Sozialhilfe setzt demnach ein, wenn die Notlage dem Sozialamt **bekannt wird**, d.h. auch ohne Antrag; in Verbindung mit Artikel I § 16 SGB I ist es dabei unerheblich, bei welcher kommunalen Stelle oder bei welchem Leistungsträger der Bedarf bekannt wird. Sozialhilfe setzt ein ab dem Tag des Bekanntwerdens der Notlage, auch ab dem Tag des Bekanntwerdens beim unzuständigen Leistungsträger. Sozialhilfe wird jedoch grundsätzlich **nicht für die Vergangenheit** gewährt; damit ist die Übernahme von Schulden grundsätzlich ausgeschlossen (Ausnahmen: z.B. eventuell Übernahme von Mietschulden zum Erhalt der Unterkunft nach § 15 a BSHG).

Aus § 5 BSHG ergibt sich weiterhin, daß die gesamte Situation des Hilfesuchenden und seiner Familie **von Amts wegen** zu berücksichtigen ist; es ist immer zu prüfen, ob weitere Hilfen, sowohl bei der anfänglichen intensiven Hilfe als auch im Laufe

der weiteren Hilfestellung in Frage kommen. Dieser **Gesamtfallgrundsatz** wird im übrigen durch die Regelungen über den Beginn des Verfahrens (§ 18 SGB X), den Untersuchungsgrundsatz (§ 20 SGB X) und die Verpflichtung zur Beratung (Artikel I § 14 SGB I und noch stärker §§ 8 Abs. 2, 17 BSHG) ergänzt (siehe oben).

Das wichtigste Prinzip der Sozialhilfe ist das **Bedarfsdeckungsprinzip**, wobei Sozialhilfe generell eine **nicht-rückzahlbare** Beihilfe ist (Ausnahmen z.B. §§ 15 a, 92 a BSHG).

Das BSHG unterscheidet zwei Arten der Hilfe:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 11 bis 26 BSHG)
- Hilfe in besonderen Lebenslagen (§§ 27 bis 75 BSHG).

Die im Rahmen der Sicherung der Existenzgrundlage erforderliche **Überprüfung eventueller Ansprüche** des Ratsuchenden auf Hilfen nach dem BSHG bzw. die **Prüfung vorliegender Leistungsbescheide** kann anhand der nachfolgend kurz erläuterten Punkte vorgenommen werden. Da Mitarbeiter sozialer Einrichtungen mit allgemeiner Beratungstätigkeit über umfassende Kenntnisse des BSHG verfügen, erfolgt jedoch keine detaillierte Darstellung.

### **Prüfung des Anspruchs auf Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 11 bis 26 BSHG):**

*Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt* steht Personen zu,

- die kein Einkommen haben
- oder
- deren Einkommen unter dem sozialhilferechtlichen Bedarf liegt
- und
- denen kein anrechenbares Vermögen zur Verfügung steht.

Der Sozialhilfebedarf berechnet sich vereinfacht aus:

Regelsätzen (die Höhe der Regelsätze ist in den Bundesländern unterschiedlich!)

#### **Regelsätze Nordrhein-Westfalen, Stand 01.07.1999:**

Haushaltsvorstand u. Alleinstehende	547,00 DM
Haushaltsangehörige bis einschl. 6 Jahre	274,00 DM
Haushaltsangehörige bis einschl. 6 Jahre bei Alleinerziehenden	301,00 DM



Haushaltsangehörige von 7 bis einschl. 13 Jahre	356,00 DM
Haushaltsangehörige von 14 bis einschl. 17 Jahre	492,00 DM
Haushaltsangehörige ab 18 Jahre	438,00 DM
+ Mehrbedarfszuschlägen (z.B. für ältere Menschen, Alleinerziehende)	
+ Unterkunftskosten (nach Abzug von Wohngeld)	
+ Krankenversicherungsbeiträgen	
+ angemessenen Kosten für eine eventuelle Alterssicherung	
<hr/>	
= Sozialhilfebedarf	

Liegt das bereinigte Einkommen des Ratsuchenden unter dem Sozialhilfebedarf, so kann **ergänzende Sozialhilfe** beantragt werden.

Zusätzlich zur laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt gehören auch **einmalige Leistungen** zur Hilfe zum Lebensunterhalt, z.B. für Bekleidung und bei nachgewiesenem Bedarf auch für Haushalt, Renovierung, Umzug. Bei besonderen Bedarfslagen (z.B. Reparaturkosten, Heizkostennachzahlung, Hochzeitsfeier) können im Einzelfall Leistungen beantragt werden. Es ist jedoch zu beachten, daß die einmaligen Beihilfen vor dem Kauf beantragt werden müssen und erst wenn das Sozialamt die Beihilfe bewilligt hat, darf die beantragte Leistung gekauft werden. Auch wenn der Ratsuchende keinen Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt hat, weil er knapp über dem Sozialhilfebedarf liegt, kann sich ein Antrag auf eine einmalige Leistung lohnen: das Sozialamt berechnet in diesem Fall einen zumutbaren Eigenanteil und übernimmt den Restbetrag.

### **Prüfung des Anspruchs auf Hilfe in besonderen Lebenslagen**

#### **(§§ 27 bis 75 BSHG):**

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann in Anspruch genommen werden, wenn die Absicherung der Lebensgrundlage durch besondere Ereignisse gefährdet ist.

Hilfe in besonderen Lebenslagen kann z.B. für Krankenhilfe, Schwangere / Wöchnerinnen, Behinderte, Alte und Hilfe zur Pflege beantragt werden.

Bei Inanspruchnahme dieser Hilfen bleiben bestimmte Teile des Einkommens des Ratsuchenden (je nach Hilfeart) anrechnungsfrei.

Da Sozialhilfe, wie bereits erwähnt, nicht rückwirkend gezahlt wird, ist es wichtig, **sofort nach Eintreten einer Notlage den Antrag auf Sozialhilfe zu stellen!**

Auf Anfrage stellt das Sozialamt einen schriftlichen Bescheid aus.

Sozialhilfe ist grundsätzlich **unpfändbar** (vgl. → die Pkte. 3.2.4.3 "Forderungspfändung (§§ 828 bis 863 ZPO)" sowie 3.2.4.4.2 "Kontopfändung bei Sozialleistungen").

### **Prüfung sonstiger Sozialleistungsansprüche:**

Als sonstige Sozialleistungen, auf die der Ratsuchende Anspruch haben kann, kommen insbesondere die nachfolgend genannten in Betracht; im Rahmen der Existenzsicherung ist darauf hinzuwirken, daß alle in Frage kommenden Leistungen beantragt werden.

**Wohngeld:** siehe hierzu → Pkt. 3.2.13.1.4 "Wohngeld".

Wohngeld ist **pfändbar**, zu den Einzelheiten siehe jedoch → die Pkte. 3.2.4.4.3 "Pfändung von Sozialleistungen" sowie 3.2.4.4.2 "Kontopfändung bei Sozialleistungen".

**Kindergeld:** Kindergeld ist bei der zuständigen Familienkasse zu beantragen (dies ist in erster Linie das Arbeitsamt - Familienkasse -, in dessen Bezirk der Ratsuchende wohnt). Die entsprechenden Antragsvordrucke sind bei der Familienkasse erhältlich. (Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und Empfänger von Versorgungsbezügen ist die zuständige Familienkasse die mit der Bezügefestsetzung befaßte Stelle des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers bzw. Dienstherrn.)

Das Kindergeld wird monatlich durch die Familienkasse per Überweisung auf ein vom Berechtigten angegebenes Konto ausgezahlt. (Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes und Empfängern von Versorgungsbezügen erfolgt die Auszahlung monatlich durch die Arbeitgeber oder Dienstherrn.)

Die Höhe des Kindergeldes beträgt derzeit (Stand Dezember 1999):

für das 1. und 2. Kind jeweils	250,00 DM
für das 3. Kind	300,00 DM

für jedes weitere Kind 350,00 DM.

(Ob das Kindergeld zum 01.01.2000 erhöht wird, wird zur Zeit noch im Vermittlungsausschuß geklärt.)

Kindergeld wird auf die Sozialhilfe als Einkommen angerechnet.

Kindergeld ist in aller Regel **unpfändbar** (vgl. → die Pkte. 3.2.4.3 "Forderungspfändung (§§ 828 bis 863 ZPO)" sowie 3.2.4.4.2 "Kontopfändung bei Sozialleistungen").

**Erziehungsgeld:** Mütter oder Väter, die ihr neugeborenes Kind selbst betreuen und nicht mehr als 19 Wochenstunden arbeiten, haben bis zum Ende des 2. Lebensjahres des Kindes Anspruch auf Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz i.H.v. 600,00 DM im Monat, wobei dieser Anspruch ab dem 7. Lebensmonat des Kindes einkommensabhängig ist. Ab dieser Zeit verringert sich bei Überschreiten der Einkommensgrenzen das Erziehungsgeld stufenweise. Bei hohem Einkommen entfällt es von Geburt an ganz.

Erziehungsgeld kann jedoch nicht neben Arbeitslosengeld in Anspruch genommen werden. Mutterschaftsgeld wird generell auf das Erziehungsgeld angerechnet; nicht auf das Erziehungsgeld wirken sich dagegen der Bezug von Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe und Wohngeld aus.

Das Erziehungsgeld muß für jedes Lebensjahr des Kindes gesondert beantragt werden.

Einige Bundesländer gewähren im Anschluß an das Erziehungsgeld vergleichbare Leistungen; ebenfalls unterschiedlich in den Ländern sind die Antragsstellen (in Nordrhein-Westfalen sind Anträge beim Versorgungsamt zu stellen).

Erziehungsgeld ist grundsätzlich **unpfändbar** (vgl. → die Pkte. 3.2.4.3 "Forderungspfändung (§§ 828 bis 863 ZPO)" sowie 3.2.4.4.2 "Kontopfändung bei Sozialleistungen").

**Unterhaltsvorschuß:** siehe hierzu → Pkt. 3.2.13.2.4 "Unterhaltsvorschuß".

## **D. Primärschulden (Miete, Energie)**

Unbedingt erforderlich im Rahmen der Existenzsicherung ist ebenfalls die Klärung, ob Miet- und/oder Energieschulden bestehen, da der Ratsuchende in diesem Fall von Obdachlosigkeit bedroht sein kann; siehe hierzu Pkt. 4.1.1 "Sicherung von Wohnraum und Energieversorgung".



### **Informationsmaterial für Ratsuchende:**

kostenlose Broschüre "Sozialhilfe", herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Postfach 500, 53105 Bonn

**Merkblatt** "Merkblatt zur allgemeinen Information über Sozialhilfe" der Landeshauptstadt Düsseldorf, Sozialamt (→ Kopiervorlage im Anhang)

**Merkblatt** "Sozialhilfe" (→ Kopiervorlage im Anhang)

### **4.1.1 Sicherung von Wohnraum und Energieversorgung**

Erstrecken sich die Zahlungsrückstände von überschuldeten Ratsuchenden und ihren Angehörigen auch in den Bereich des Wohnens, so ist deren Lage sehr bedrohlich. Durch Mietrückstände ist die Wohnung akut gefährdet und es droht Obdachlosigkeit! Die Wohnung und die Energieversorgung sowie das soziale Wohnumfeld decken menschliche Grundbedürfnisse ab. Der Sicherung dieser Grundbedürfnisse kommt deshalb absolute Priorität zu und es muß unbedingt alles zur Vermeidung von Obdachlosigkeit getan werden. Der Berater muß in der Lage sein, die Bedrohung dieser Grundbedürfnisse zu erkennen und die richtigen Schritte - auch unter Zeitdruck - einzuleiten.

## Sicherung von Wohnraum:

Die rechtliche Bedeutung von Mietschulden, deren Folgen sowie die Möglichkeiten, die der Schuldner in diesen Fällen hat, sind unter Pkt. 3.2.13.1.1 "Mietschulden" ausführlich dargestellt und werden hier nur nochmals kurz übersichtlich zusammengefaßt.

Von besonderer Bedeutung für den Erhalt von Wohnraum ist die Möglichkeit der Übernahme von Mietschulden durch das Sozialamt nach § 15 a BSHG; die Einzelheiten sind unter Pkt. 3.2.13.1.3 "Übernahme von Miet- und Energieschulden durch das Sozialamt (§ 15 a BSHG)" erläutert.

Zur Vermeidung von Wohnungsverlust und letztlich Obdachlosigkeit sind entsprechend den Ausführungen zu den o.g. Punkten die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- ⇒ es ist zu prüfen, ob die Kündigung noch abgewendet werden kann,
  - entweder durch Ausschluß der Kündigung, d.h. durch Zahlung **vor** Kündigung,
  - durch unverzügliche Aufrechnung mit einem Gegenanspruch des Mieters,
  - oder durch Vereinbarung mit dem Vermieter, wie und wann die Schuld bezahlt wird, z.B. Stundung, Ratenzahlung;
  
- ⇒ es ist zu prüfen, ob bereits Räumungsklage erhoben wurde;  
diese kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Klageschrift entweder durch vollständige Zahlung der rückständigen Miete oder durch Erklärung einer öffentlichen Stelle, i.d.R. Sozialamt nach § 15 a BSHG, zur Übernahme der Mietschulden abgewendet werden, d.h. die Wohnraumkündigung wird unwirksam (jedoch nur einmal innerhalb von 2 Jahren möglich!);
  
- ⇒ ergibt sich, daß die o.g. Möglichkeiten nicht mehr bestehen, so ist **rechtlich** nichts mehr gegen die Kündigung zu machen; es muß versucht werden, durch Verhandlungen mit dem Vermieter eine Einigung zu erzielen und die Wohnung so zu erhalten, denn auch jetzt besteht grundsätzlich noch diese Möglichkeit, z.B. wenn das Sozialamt die Mietschulden und die Gerichtskosten übernimmt;

ist auch dies nicht möglich, so ist unbedingt auf einen Aufschub der Räumung hinzuwirken durch

- Beantragung einer Räumungsfrist bzw. deren Verlängerung (max. insgesamt 1 Jahr) **vor** Ablauf der bisherigen Frist,
- Antrag auf Vollstreckungsschutz (Härtefall).

Das Sozialamt kann Mietschulden übernehmen, wenn die Wohnung dadurch erhalten werden kann; dies gilt auch dann, wenn der Ratsuchende keinen Anspruch auf Sozialhilfe hat, jedoch Obdachlosigkeit wegen Mietrückständen droht. Die Hilfe kann vom Sozialamt als Beihilfe oder als Darlehen gewährt werden und ist bei Vorliegen von Mietschulden erforderlichenfalls unverzüglich beim Sozialamt zu beantragen.

### **Sicherung der Energieversorgung:**

Die rechtliche Situation bei Vorliegen von Energieschulden sowie die Möglichkeit der Übernahme dieser Schulden durch das Sozialamt nach § 15 a BSHG ist unter den Pkten. 3.2.13.1.2 "Energieschulden" und 3.2.13.1.3 "Übernahme von Miet- und Energieschulden durch das Sozialamt (§ 15 a BSHG)" ausführlich dargestellt.

Werden Energiekosten nicht mehr bezahlt, so droht Liefersperre; diese kann verhindert bzw. aufgehoben werden, wenn durch Vereinbarung mit dem Energieversorgungsunternehmen die Schulden mittels Ratenzahlung getilgt werden.

Kann der Ratsuchende die Energiekosten selbst nicht mehr bezahlen, so muß umgehend mit dem Sozialamt Verbindung aufgenommen werden und die Übernahme der Energieschulden beantragt werden. Das Sozialamt gewährt die Hilfe als Beihilfe oder als Darlehen.

Zu beachten sind außerdem die unter Pkt. 3.2.13.1.2 "Energieschulden" aufgeführten Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Versorgungseinstellung ausgeschlossen ist, z.B. Kinder oder bettlägerige Personen im Haushalt, gefüllte Tiefkühltruhe.

## 4.1.2 Abwendung von strafrechtlichen Konsequenzen

Grundsätzlich kann niemand allein aufgrund von Schulden ins Gefängnis kommen. Berater von Schuldnern müssen jedoch fähig sein zu erkennen, unter welchen Voraussetzungen Schuldverhältnisse zu einer strafrechtlichen Bewertung führen können und welche Verhaltensweisen dem Schuldner zu raten sind.

Wenn aufgrund einer strafbaren Handlung das Gericht eine **Geldstrafe** verhängt hat, werden Betroffene von Haft bedroht, wenn sie die Geldstrafe nicht erbringen.

Ein Tagessatz Geldstrafe entspricht einem Tag Freiheitsstrafe. Die Androhung von Haft gilt ebenfalls, wenn **Geldbußen** nicht bezahlt werden.

Erfahrungsgemäß besteht in begründeten Fällen immer die Möglichkeit, Ratenzahlungen mit der Vollstreckungsbehörde zu vereinbaren.

Sollten Ratenzahlungen aufgrund der wirtschaftlichen Situation der Betroffenen nicht möglich sein, kann bei der zuständigen Staatsanwaltschaft die Umwandlung der Geldstrafe in "freie gemeinnützige Arbeit" beantragt werden. Die Anzahl der zu leistenden Stunden richtet sich nach der Höhe der Geldstrafe. Bei ordnungsgemäßer Arbeit wird die Geldstrafe getilgt, die Vollstreckung der Freiheitsstrafe entfällt. Zu den Einzelheiten siehe → die Pkte. 3.2.13.3 "Geldstrafen" und 3.2.13.4 "Geldbußen".

Anders ist die Situation z.B. bei **verweigerter Unterhaltszahlung** oder bei **Schadensersatz aus unerlaubten Handlungen**. Hier ist keine Umwandlung der Zahlungsverpflichtungen in gemeinnützige Arbeit möglich.

Handlungsmöglichkeiten der Schuldnerberatung bestehen in den Hinweisen auf die anwachsenden Schulden, in Ratenzahlungsverhandlungen, in den Möglichkeiten eventuell zur Verfügung stehender Fonds (vgl. → hierzu auch die Pkte. 3.2.12 ff. "Regulierungsmöglichkeiten").

Die Anordnung von Erzwingungshaft ist ebenfalls möglich bei Nichtbefolgung der Aufforderung zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung. Zu den Einzelheiten sowie den zu ergreifenden Maßnahmen siehe → Pkt. 3.2.10 "Eidesstattliche Versicherung".

#### 4.1.2.1 Betrugsanzeigen

Bei betrügerischem Kauf auf Kredit handelt es sich um einen **Straftatbestand**, der gemäß § 263 StGB mit Gefängnisstrafe oder mit Geldstrafe bestraft wird, wobei bereits der Versuch strafbar ist.

In der Praxis der Schuldnerberatung kommt es häufig vor, daß vor allem in Mahnschreiben von Versandhäusern und Inkassobüros damit gedroht wird, bei Nichtzahlung **Strafanzeige wegen Betruges** zu erstatten.

Der Berater muß in diesem Fall den Ratsuchenden darüber aufklären, daß aufgrund einer Strafanzeige ein polizeiliches Ermittlungsverfahren eingeleitet werden **muß**, welches jedoch von der Staatsanwaltschaft i.d.R. nach Befragung bzw. schriftlicher Stellungnahme des Beschuldigten eingestellt wird, denn Betrug liegt tatsächlich nur in **Ausnahmefällen** vor und ist schwer zu beweisen: Betrug liegt vor, wenn der Schuldner bei der Bestellung bewußt falsche Angaben macht, seine Zahlungswilligkeit nur vortäuscht, er bei der Bestellung bereits zahlungsunfähig war (z.B. abgegebene eidesstattliche Versicherung) und auch nicht damit rechnen konnte, daß sich dies zukünftig ändert.

(Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, daß bei nachfolgenden Verhandlungen zur Schuldenregulierung (vgl. → die Pkte. 3.2.12 ff. "Regulierungsmöglichkeiten") **unbedingt darauf zu achten** ist, daß aufgrund der Argumentation nicht der Verdacht entstehen darf, der Schuldner sei bereits bei der Bestellung zahlungsunfähig gewesen!)

#### 4.1.3 Schutz vor unberechtigter Doppelpfändung

"Doppelpfändungen" entstehen, wenn Arbeitseinkommen bzw. Sozialleistungen eines Schuldners bereits gepfändet werden und **zusätzlich** eine Kontopfändung



vorgenommen wird.

Durch die Pfändung von Arbeitseinkommen bzw. Sozialleistungen werden dem Schuldner i.d.R. bereits alle pfändbaren Einkommensanteile weggepfändet, so daß darüber hinaus nichts mehr gepfändet werden darf (vgl. → die Pkte. 3.2.4.4.2 "Pfändungsschutz bei der Pfändung von Arbeitseinkommen oder Sozialleistungen: Pfändungsfreigrenzen / individuelle Pfändungsfreigrenze / Anhebung und Senkung der Pfändungsfreigrenze" und 3.2.4.4.4.2 "Kontopfändung bei Sozialleistungen"). Erfolgt nun jedoch ebenfalls noch eine Kontopfändung, so wird dadurch in den meisten Fällen unpfändbares Einkommen gepfändet (es sei denn, der Schuldner verfügt über zusätzliches Vermögen auf diesem Konto, wovon im Normalfall jedoch nicht auszugehen ist; eine Prüfung seitens des Beraters ist natürlich erforderlich!).

Zu den Einzelheiten der Kontopfändung sowie den zu ergreifenden Maßnahmen zur Verhinderung von unberechtigten Doppelpfändungen siehe die Pkte.

→ 3.2.4.4.4 "Kontopfändung"

→ 3.2.4.4.4.1 "Kontopfändung bei Arbeitseinkommen"

→ 3.2.4.4.4.2 "Kontopfändung bei Sozialleistungen".



#### **Informationsmaterial für Ratsuchende:**

**Merkblatt** "Wie kann ich mich vor unberechtigter Doppelpfändung schützen?" (→ Kopiervorlage im Anhang)

## **4.2 Hilfe zur Einrichtung eines Girokontos**

Die Erfahrungen aus der Arbeit der Schuldnerberatungsstellen zeigen, daß überschuldete Personen immer häufiger nicht mehr Inhaber eines Girokontos sind. Dies rührt in den meisten Fällen daher, daß bestehende Konten von den Geldinstituten gekündigt wurden, weil überzogene Konten vom Schuldner nicht mehr ausgeglichen

werden können oder aufgrund von Kontopfändungen. In letzter Zeit bestand bei den Geldinstituten kaum noch die Möglichkeit, ein Girokonto zu eröffnen, wenn neben Schulden nur ein geringes Einkommen erzielt wird, z.B. aufgrund von Arbeitslosigkeit. Hat jemand heute jedoch kein Girokonto, so hat dies erhebliche Folgen, beispielsweise Schwierigkeiten bei der Arbeitsplatz- und Wohnungssuche sowie hohe Kosten für Banküberweisungen.

Betroffene Ratsuchende haben in diesen Fällen die Möglichkeit, bei den Sparkassen ein Konto auf Guthabenbasis (sogenanntes "**Guthabekonto**") zu beantragen, d.h. dieses Konto darf nur im positiven Bereich geführt werden, es gibt also keine Überziehungsmöglichkeit.

In Nordrhein-Westfalen sind die Sparkassen nach § 5 Abs. 2 Sparkassenverordnung (SpkVO) vom 15.12.1995 **verpflichtet**, für "natürliche Personen aus dem Gewährträgeregebiet auf Antrag ein Girokonto einzurichten". Aufgrund dieses Paragraphen besteht ein Rechtsanspruch auf die Eröffnung eines Guthabekontos, welches bei jeder Kreissparkasse und Stadtsparkasse beantragt werden kann und dann i.d.R. auch eröffnet werden muß. Beim Vorliegen bestimmter Gründe dürfen die Sparkassen die Eröffnung eines Guthabekontos jedoch verwehren, und zwar sind sie zur Kontoführung dann nicht verpflichtet, wenn der Antragsteller z.B. noch Schulden bei dem betroffenen Institut hat bzw. wenn es dort in der Vergangenheit schon einmal Probleme mit der Schuldentrückzahlung gegeben hat. Hat der Antragsteller jedoch anderswo Schulden oder ist er arbeitslos oder Sozialhilfebezieher, so darf die Kontoeröffnung nicht abgelehnt werden. Lehnen die Sparkassen die Eröffnung eines Guthabekontos ab, so sind sie gemäß SpkVO verpflichtet, diese Ablehnung **schriftlich** zu begründen. **Der Rechtsanspruch auf Führung eines Girokontos gilt in Nordrhein- Westfalen leider nur für Sparkassen**, alle anderen Geldinstitute (auch die Postbank!) sind gesetzlich nicht zur Führung eines Guthabekontos verpflichtet.



#### **Informationsmaterial für Ratsuchende:**

**Merkblatt "Kein Girokonto - Was tun?"** (→ Kopiervorlage im Anhang)

### 4.3 Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Durch das Bereithalten von Fernseh- und Rundfunkgeräten zum Empfang entstehen Rundfunk- und Fernsehgebühren in nicht unerheblicher Höhe, die an die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu zahlen sind. Da diese Gebühren bei einem nur geringen zur Verfügung stehenden Einkommen eine große finanzielle Belastung darstellen, gibt es u.a. für diesen Personenkreis die Möglichkeit, von der Zahlung der Rundfunk- und Fernsehgebühren aus "sozialen Gründen" befreit zu werden. Die Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung ist durch einheitliche Landesverordnungen geregelt; in § 1 dieser Verordnungen sind jeweils die für die Befreiung in Betracht kommenden Personenkreise genannt.

Die Befreiung von den Fernseh- und Rundfunkgebühren wird bewilligt, wenn das monatliche Netto-Einkommen den wie folgt zu ermittelnden Gesamtbetrag nicht übersteigt: 1,5-facher Regelsatz der Sozialhilfe für den Haushaltsvorstand zuzüglich der einfachen Regelsätze für jeden weiteren Haushaltsangehörigen, der Kaltmiete **ohne** Nebenkosten sowie der im Rahmen der Sozialhilfe zu gewährenden Mehrbedarfszuschläge.

**Der Antrag auf Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht ist beim Sozialamt (nicht GEZ!) zu stellen**, welches auch gleich die Berechnung durchführt und über den Antrag entscheidet. Bei der Antragstellung müssen dem Sozialamt die folgenden Unterlagen vorgelegt werden:

- Einkommensbelege
- Mietvertrag bzw. Schreiben, aus dem die aktuelle Miete hervorgeht (z.B. nach Mieterhöhung)
- GEZ-Anmeldebestätigung
- Immatrikulationsbescheinigung (bei Studenten / Schülern).

Darüber hinaus kann die Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen auch für Blinde, Hörgeschädigte, Pflegebedürftige und Behinderte gewährt werden.

Neben der Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen gibt es bei Überschreitung der o.g. Einkommensgrenze auch die Möglichkeit der Gebührenbefreiung aufgrund der

Einstufung durch die Landesrundfunkanstalt (in Nordrhein-Westfalen der WDR) als "besonderer Härtefall". In diesen Fällen ist der Antrag ebenfalls beim Sozialamt zu stellen und es sollten Unterlagen vorgelegt werden, die Belastungen beweisen, die eine Einstufung als besonderen Härtefall rechtfertigen. Diese Einstufung ist jedoch eine Ermessensentscheidung, auf deren positives Ergebnis kein Anspruch besteht und sie wird nicht vom Sozialamt getroffen, sondern von der jeweiligen Rundfunkanstalt (u.U. sollten hierzu die entsprechenden Ausführungsbestimmungen bei den Landesrundfunkanstalten angefordert werden).

Wird der Antrag auf Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung bewilligt, so tritt die Befreiung ab dem 1. Tag des auf den Antragsmonat folgenden Monats in Kraft, wobei die Befreiung jedoch jeweils nur für 1 Jahr gilt und danach neu beantragt werden muß. Es ist zu beachten, **daß Änderungen der Tatsachen, die zur Befreiung geführt haben, dem Sozialamt sofort mitgeteilt werden müssen.**



#### **Informationsmaterial für Ratsuchende:**

**Merkblatt** "Wie erlange ich die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht und die Ermäßigung der Telefongebühren?" (→ Kopiervorlage im Anhang)

## **4.4 Ermäßigung der Telefongebühren**

Ratsuchende, bei denen die Voraussetzungen für die Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung vorliegen (vgl. hierzu Pkt. → 4.3. "Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht"), können eine Ermäßigung der Telefongebühren beantragen.

Der Antrag auf Gebührenermäßigung ist bei der **Telekom** zu stellen, wobei dem Antrag der Nachweis über die Befreiung von den Rundfunk- und Fernsehgebühren beizufügen ist (das Sozialamt händigt dem Ratsuchenden bei der Antragstellung auf

Rundfunkgebührenbefreiung einen Durchschlag der Bewilligung aus).

Die monatliche Grundgebühr für das Telefon ermäßigt sich danach auf 9,00 DM.



#### **Informationsmaterial für Ratsuchende:**

**Merkblatt** "Wie erlange ich die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht und die Ermäßigung der Telefongebühren?" (→ Kopiervorlage im Anhang)

## **4.5 Abänderungsklage zur Anpassung von Unterhaltsansprüchen**

Sind Ratsuchende unterhaltspflichtig, jedoch nicht leistungsfähig, so sollte zur Vermeidung des Auflaufens von Unterhaltsschulden sowie Haftstrafen wegen Nichtzahlung des Unterhalts veranlaßt werden, daß Unterhaltstitel abgeändert werden - auch bis auf "Null". Dies geschieht mittels **Abänderungsklage**; zu den Einzelheiten siehe → Pkt. 3.2.13.2.1 "Abänderungsklage (§ 323 ZPO)".

Wird dem unterhaltspflichtigen Ratsuchenden die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des Unterhaltsgläubigers bekannt, ist ebenfalls zu prüfen, ob eine Anpassung der Unterhaltsansprüche gerechtfertigt ist und Abänderungsklage erhoben werden sollte.

Ratsuchende, die Unterhaltsgläubiger sind, können mittels Abänderungsklage bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen erreichen, daß ihre Unterhaltsansprüche an verbesserte Einkommensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen angepaßt werden und so ihre Lebensgrundlage sichern; zu den Einzelheiten siehe → Pkt. 3.2.13.2.1 "Abänderungsklage (§ 323 ZPO)".

Unbedingt zu beachten ist in allen Fällen, daß nur die **zukünftigen** Unterhaltsansprüche geändert werden können; um eine umfassende Wahrung der Interessen des

Ratsuchenden sicherzustellen, sollte ein **Rechtsanwalt** (über Beratungs- und Prozeßkostenhilfe) eingeschaltet werden, allerdings besteht für das gerichtliche Verfahren kein Anwaltszwang.

## 4.6 Forderungsüberprüfung

Um Schaden bzw. Nachteile für den Schuldner zu vermeiden, muß grundsätzlich jede Forderung immer daraufhin überprüft werden, ob sie berechtigt ist.

Dies betrifft einerseits die generelle Klärung, ob die Forderung **dem Grunde nach** überhaupt gerechtfertigt ist, d.h. ist der Ratsuchende die jeweilige Zahlungsverpflichtung überhaupt eingegangen, hat er also z.B. den Vertrag abgeschlossen, die Ware bzw. Leistung bestellt usw.. Desweiteren ist zu prüfen, ob die Forderung bereits verjährt ist (siehe hierzu → Pkt. 3.2.12.7 "Einrede der Verjährung").

Daneben ist zu überprüfen, ob die Forderung **der Höhe nach** berechtigt ist. Dies schließt sowohl die **Hauptforderung**, d.h. den ursprünglichen Betrag (z.B. Kaufpreis) ein, als auch alle geltend gemachten weiteren Kosten aufgrund der verspäteten Zahlung, also die sogenannten **Nebenforderungen** (z.B. Mahnkosten, Zinsen usw.). Außerdem muß geklärt werden, ob bereits **Zahlungen** bzw. **Teilzahlungen** geleistet worden sind und die Forderung überhaupt noch besteht bzw. ob sie noch in voller Höhe besteht.

Bezüglich der zulässigen Höhe der Mahnkosten und Zinsen siehe → die Pkte. 3.2.1 "Mahnung und Verzug" und 3.2.1.1 "Verzugszinsen" sowie betreffend die Zinsen für Kreditverträge → Pkt. 3.2.13.5.1 "Zinsen". Zur Überprüfung von geltend gemachten Inkassokosten siehe → Pkt. 3.2.15 "Inkassounternehmen".

Stellt sich heraus, daß die Forderung **ganz oder teilweise unberechtigt** ist, so sind die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. Welche Maßnahmen dies konkret im Einzelfall sind, hängt jeweils von der Stufe des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens ab; siehe hierzu unter den jeweiligen Punkten im Teil 3 dieses Leitfadens.

Beim Mahnbescheid beispielsweise wäre also Widerspruch einzulegen, beim Vollstreckungsbescheid wäre Einspruch einzulegen.

Bei **titulierten Forderungen** besteht die Möglichkeit der Vollstreckungsabwehrklage; zu den Einzelheiten siehe → Pkt. 3.2.4.4.1.2 "Vollstreckungsabwehrklage (Vollstreckungsgegenklage) (§ 767 ZPO)". Bezüglich der aufgelaufenen Zinsen bei titulierten Forderungen kann ggf. die Einrede der Verjährung (siehe → Pkt. 3.2.12.7 "Einrede der Verjährung") geltend gemacht werden. In Bezug auf die Höhe der künftig fällig werdenden titulierten Zinsen besteht die Möglichkeit der Abänderungsklage; zur zulässigen Höhe der Zinsen siehe → die Pkte. 3.2.1.1 "Verzugszinsen" und 3.2.13.5.1 "Zinsen". Der niedrigere Zins gilt aber dann erst ab Urteil, also nicht rückwirkend.

## Schlußteil

Diese Diplomarbeit basiert auf einer anwendungsorientierten wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Gegenstandsfeld der Überschuldung und der Beratung von Personen, die zahlungsunfähig sind. Gleichwohl ist es notwendig, die Rahmenbedingungen zu reflektieren, in denen eine solche praxisorientierte Bearbeitung dieser Problematik stattfindet.

Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen - hier ist vor allem auch die weiterhin sehr hohe Arbeitslosigkeit zu nennen - ist eine Zunahme des Bedarfs und der Nachfrage nach Schuldnerberatung festzustellen. Schon vor Inkrafttreten des neuen Verbraucherinsolvenzverfahrens reichten die Beratungskapazitäten der Schuldnerberatungsstellen nicht aus, um der Nachfrage gerecht zu werden. Seit der Einführung dieses neuen Gesetzes steigt der Beratungsbedarf weiterhin an. Zwar wurde aufgrund des Inkrafttretens des neuen Insolvenzrechts die personelle und finanzielle Ausstattung der Schuldnerberatungsstellen in geringem Umfang erhöht, jedoch kann dadurch noch nicht einmal der durch das neue Gesetz anfallende Arbeitsaufwand bewältigt werden, geschweige denn die bisher schon vorhandene Überlastung aufgefangen und die Nachfrage nach Schuldnerberatung befriedigt werden.

Parallel zu diesen Entwicklungen verschlechtern sich jedoch insgesamt die finanziellen Rahmenbedingungen der Schuldnerberatungsstellen bedingt durch die immer weitergehenden Einsparungszwänge bei den kommunalen Haushalten. Dies hat entsprechende Auswirkungen auf die Finanzierung und dementsprechend auf die personellen Ressourcen der Schuldnerberatungsstellen.

In immer mehr Arbeitsbereichen der sozialen Arbeit sehen sich die dort tätigen Fachkräfte mit der Überschuldungsproblematik und dem unzureichenden Beratungsangebot an spezialisierten Schuldnerberatungsstellen konfrontiert. Die Entwicklung dieses Handbuchs ist als Folge der Kapazitätsproblematik in den spezialisierten Schuldnerberatungsstellen hervorgegangen.

Das Anliegen dieses Handbuchs ist es, diesen Fachkräften zeitnahe Handlungs-



möglichkeiten aufzuzeigen.

Dabei steht es selbstverständlich außer Frage, daß Schuldnerberatung als professionelle Beratung geleistet werden muß, soll sie ihr Ziel, nämlich langfristig eine Regulierung der Schulden und somit ein schuldenfreies und selbstbestimmtes Leben - oder aber, sollte dies nicht möglich sein - ein Leben mit den Schulden für den Ratsuchenden und seine Familie wieder zu ermöglichen, erreichen.

Aufgrund der komplexen fachlichen Anforderungen können die in sozialen Einrichtungen tätigen Fachkräfte mit allgemeiner Beratungstätigkeit Schuldnerberatung nur in marginalem Umfang leisten, da sie nicht über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen, denn ihr eigentliches Tätigkeitsfeld ist ein anderes.

Es reicht jedoch nicht aus, überschuldeten Personen Einsparmöglichkeiten in der Haushaltsführung aufzuzeigen oder Briefe mit der Bitte um Ratenzahlung an die Gläubiger zu versenden, sondern es muß darum gehen, den Mitarbeitern sozialer Einrichtungen mit allgemeiner Beratungstätigkeit Kenntnisse zu vermitteln, die sie in die Lage versetzen, Maßnahmen zur Existenzsicherung treffen zu können und die Wartezeiten auf einen Termin bei der Schuldnerberatung im Vorfeld für notwendige Interventionsmaßnahmen zu nutzen, damit sich die Lage der Ratsuchenden stabilisiert. Diese hierzu notwendigen Kenntnisse werden mittels dieser Arbeitshilfe in Form eines Nachschlagewerks an die Hand gegeben. Das vorliegende Handbuch richtet sich somit ausdrücklich nicht an professionelle Schuldnerberater.

Generell sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, daß bei komplexen Problemstellungen immer die Rücksprache mit der spezialisierten Schuldnerberatungsstelle zwingend erforderlich ist.

Kritisch zu betrachten ist, daß bei einer solchen praxisorientierten Vorgehensweise zum einen die Kapazitätsproblematik auch in den sozialen Einrichtungen mit allgemeiner Beratungstätigkeit zunehmen wird und zum anderen die Qualitätsstandards unterlaufen werden.

In den meisten Fällen scheint es jedoch im Interesse der Ratsuchenden angebracht, aufgrund des bestehenden Unterangebots an Schuldnerberatungsstellen diese "Erstversorgung" sicherzustellen.

Wenn die Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in den Beratungsstellen Schuldner-

beratung als Bestandteil der "Grundversorgung" aufnehmen, erscheint es jedoch unabdingbar, daß die spezialisierten Schuldnerberater regelmäßige Fortbildungen für diese Zielgruppe bereithalten, die u.a. rechtliche und beraterische Inhalte vermitteln.

Daneben ist es erforderlich, den notwendigen Ausbau der professionellen Schuldnerberatung weiter voranzutreiben.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, daß zum einen die Kommunen noch nicht die Spareffekte, die durch ein bedarfsorientiertes Angebot an Schuldnerberatungsstellen erzielt werden können, erkennen. Durch Schuldnerberatung können mit den Betroffenen langfristige Entschuldungsmöglichkeiten entwickelt werden, die die Motivation und die Vermittlungschancen insbesondere bei Arbeitslosen und Sozialhilfebeziehern erheblich verbessern. Hierdurch werden sowohl Kosten der Sozialhilfe als auch Mittel der Bundesanstalt für Arbeit eingespart. Letztere hat die Bedeutung von Schuldnerberatung bereits erkannt und finanziert diese in einzelnen Arbeitsamtsbezirken aktiv (z.B. Arbeitsamt Düsseldorf).

Zum anderen spielt sicherlich die Gläubigermitfinanzierung eine zentrale Rolle, denn der Nutzen von Schuldnerberatung kommt nicht nur dem Schuldner sondern auch seinen Gläubigern zu Gute. So fungiert Schuldnerberatung als zuverlässiger Ansprechpartner, stellt den in der Regel unterbrochenen Kontakt zwischen dem Schuldner und den Gläubigern wieder her und bereitet gemeinsam mit dem Schuldner eine realisierbare Regulierung der Schulden vor. Als positives Beispiel der Gläubigermitfinanzierung sei hier nur kurz auf den in Nordrhein-Westfalen seit 1998 existierenden Fonds der Sparkassen- und Giroverbände hingewiesen, der die Schuldnerberatung in Nordrhein-Westfalen finanziell unterstützt. Wünschenswert wäre eine Ausweitung dieser Form der Gläubigermitfinanzierung auf andere Kreditinstitute.

*"Deckblatt": Anhang*

MUSTERVORLAGE

**Vollmacht**

**VOLLMACHT**

Hiermit erteile(n) ich / wir .....  
der (Name und Anschrift der Einrichtung), vertreten durch (Name(n) der / des  
Berater(s)) bis auf Widerruf Vollmacht zur Wahrnehmung meiner / unserer sozialen  
und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen der "persönlichen Hilfe" (§ 8 Abs. 2  
BSHG).

(Ort, Datum)

---

Unterschrift

---

Unterschrift

*Adressenliste SB Düsseldorf*

**MUSTERVORLAGE**  
**Anforderung Forderungsaufstellung**

(Name, Firmenbezeichnung etc.)

(Straße oder Postfach)

(PLZ, Ort)

(Datum)

**(Betreff)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit bemühe ich mich um die Regulierung meiner Schulden.

Hierzu benötige ich eine spezifizierte Forderungsaufstellung sowie eine Kopie des vollstreckbaren Titels.

Für eine Überlassung bis zum (Datum) wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

*Merkblatt Selbsthilfe*

*Tabelle 850 c 1. Blatt*



*Tabelle 850 c 2. Blatt*

*Musterbrief 850 f*

*Merkblatt 850 f*

**MUSTERANTRAG**  
**Pfändungschutz für Bankguthaben**  
**- § 850 k ZPO -**

Amtsgericht  
- Vollstreckungsgericht -  
(Straße oder Postfach)

(PLZ, Ort)

(Datum)

**Pfändung des Kontos ... bei der ... (Bank), ... (BLZ) vom (Datum)**  
**Aktenzeichen ... (des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich, die Pfändung des obigen Kontos gemäß § 850 k ZPO aufzuheben, soweit es sich um pfändungsfreies Einkommen handelt.

Wie Sie der beigefügten Gehaltsbescheinigung entnehmen können, erhalte ich mein Arbeitseinkommen jeweils zum Monatsanfang. Das Gehalt für ... (Monat) ist gerade auf dem Konto gutgeschrieben worden. Da ich keine andere Einkommensquelle habe, benötige ich den pfändungsfreien Betrag, um meinen notwendigen Unterhalt zu bestreiten.

Im übrigen beantrage ich, daß schon jetzt der pfändungsfreie Betrag der zukünftigen Monatsgehälter für pfandfrei erklärt wird, um eine Wiederholung dieses Antrags zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

**Anlage:** Gehaltsbescheinigung

*Merkblatt Doppelpfändung*

*Merklblatt Eidesstattliche Versicherung*

## *Merkblatt Vergleich*

*Merkblatt Geldstrafen*





*Merkblatt 1. Phase InsO*

*Personenbogen*





*Merkblatt kein Girokonto*

*Merkblatt Runkfunk-Telefon*

## Literatur

- ACHENBACH, Helmut: Juristische Grundlagen der Schuldnerberatung für Sozialberatung und Betriebsrat in Unternehmen. Hrsg. v. BUNDEARBEITSGEMEINSCHAFT SCHULDNERBERATUNG e. V.. Kassel: 1994.
- BAG-SB Informationen. Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.. Hrsg. v. Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e. V.. Kassel: 14. Jahrgang, November 1999.
- BÜRGERLICHES Gesetzbuch. 43., neubearb. Aufl. Stand 15. Juli 1998 o. O.: Deutscher Taschenbuch Verlag o. J..
- DAVID, Peter: Über den Umgang mit Schuldnern. Ein Wegweiser vom Vertragsabschluß bis zur eidesstattlichen Offenbarungsversicherung mit zahlreichen Mustertexten und Beispielen. 12., überarb. u. erw. Aufl. des von Notar i.R. Karl Haegele (†) begründeten Werks Freiburg im Breisgau: Rudolf Haufe Verlag 1989.
- FINANZDIENSTLEISTUNGEN. Seminarmaterialien. Hrsg. v. Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e. V.. Kassel: 1990.
- FOLIENSATZ Schuldnerberatung. Seminarmaterialien. Hrsg. v. Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e. V.. Kassel: 1995.
- FRAULOB, Ulrich: Richtiges Verhalten in der Zwangsvollstreckung. Praktische Hinweise für Schuldner und Gläubiger. o. O.: Deutscher Taschenbuch Verlag o. J..
- FRIETSCH, Robert u. a.: Leitfaden für die Schuldnerberatung. Methodische Arbeitsschritte. In: Schuldnerberatung in der Drogenhilfe. Hrsg. v. STIFTUNG



INTEGRATIONSHILFE FÜR EHEMALS DROGENABHÄNGIGE e. V. –  
Marianne von Weizäcker Fonds. 5. Ergänzung – Juni 1999 o. O.: Luchterhand o.  
J., Teil 3.

GÖTZE, Ekkehard: Rechtslexikon. Köln/Frankfurt am Main: Carl Heymanns Verlag  
u. Fischer Taschenbuch Verlag 1996.

GROTH, Ulf; SCHULZ, Rolf; SCHULZ-RACKOLL, Rolf: Handbuch  
Schuldnerberatung. Neue Praxis der Wirtschaftssozialarbeit. Frankfurt/New York:  
Campus Verlag 1994.

HEUSSEN, Benno: Zwangsvollstreckung für Anfänger. 3., überarb. u. ergänzte Aufl.  
München: C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1989.

HINTZEN, Udo: Lohnpfändung. Bonn: Stollfuß Verlag 1996.

JURISTEN-Jahrbuch 1999. Bearb. v. Krüger-Knief, Hannelore. Stuttgart: Deutscher  
Sparkassen Verlag 1998.

KORCZAK, Dieter: Marktverhalten, Verschuldung und Überschuldung privater  
Haushalte in den neuen Bundesländern. Gutachten von Dr. Dieter Korczak, GP  
Forschungsgruppe, Institut für Grundlagen- und Programmforschung. Hrsg. v.  
BUNDESMINISTERIUM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.  
Stuttgart/Berlin/Köln: Verlag W. Kohlhammer 1997 (= Schriftenreihe des  
Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Bd. 145).

KORCZAK, Dieter: Überschuldungssituation in Deutschland im Jahr 1997.  
Aktualisierung der Daten zur Überschuldung des Gutachtens der GP  
Forschungsgruppe aus dem Jahr 1994 im Auftrag des Bundesministeriums für  
Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Expertise GP Forschungsgruppe, Institut  
für Grundlagen- und Programmforschung. München: 1998.

LEBENSBERATUNG für Langzeitarbeitslose e. V.: 10. Tätigkeitsbericht.

Berichtszeitraum 01.01.1998 - 31.12.1998. Düsseldorf: o. J..

MÜNDER, Johannes u. a.: Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit. 2., überarb.

Aufl. Münster: Votum-Verlag 1992.

NJW NEUE JURISTISCHE WOCHENSCHRIFT. 1982, Rnd.-Nr. 1023.

SCHULDEN bei öffentlichen Gläubigern. Arbeitshilfe für Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter in der Sozialberatung. Hrsg. v. SKM-Zentrale. Düsseldorf: 1993.

SCHULDEN bei öffentlich rechtlichen Gläubigern. Seminarmaterialien. Hrsg. v.

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e. V.. Kassel: o. J..

SCHULZ-RACKOLL, Rolf; ZIMMERMANN, Dieter: Die Zahlungsverpflichtungen

im einzelnen. In: Schuldnerberatung in der Drogenhilfe. Hrsg. v. STIFTUNG

INTEGRATIONSHILFE FÜR EHEMALS DROGENABHÄNGIGE e. V. –

Marianne von Weizäcker Fonds. 5. Ergänzung – Juni 1999 o. O.: Luchterhand o.

J., Teil 4.

SKM kurz notiert. Mitteilungen für die Geschäftsstellen des SKM - Katholischer

Verband für soziale Dienste in Deutschland e. V.. Hrsg. v. SKM-Zentrale.

Düsseldorf: Ausgabe 6/1999.

STÖBER, Kurt: Forderungspfändung. Zwangsvollstreckung in Forderungen und

andere Vermögensrechte. 12., neubearb. Aufl. Bielefeld: Verlag Ernst und Werner

Giesecking 1999.

STRAFGESETZBUCH. Stand 1. Februar 1992 o. O.: Deutscher Taschenbuch

Verlag o. J..

Zur ÜBERSCHULDUNG von Arbeitslosen. Ursachen Befunde Strategien. Hrsg. v. Landesarbeitsämter Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. Düsseldorf: 1996.

VERBRAUCHER-ZENTRALE NRW e. V.: Verzugszinsen im Verbraucherkredit. 3., aktualisierte Aufl. Düsseldorf: 1999.

WEINHOLD, Michael: Gläubigerhandeln u. Verhandlungsstrategien in der Schuldnerberatung (SB 3). Hrsg. v. ISKA Institut für soziale und kulturelle Arbeit Nürnberg. 1994 (= Fortbildungsmaterialien).

WOHNEIGENTUMSSICHERUNGSHILFE. Hrsg. v. Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf: 1998.

ZIVILPROZESSORDNUNG. 30., überarb. Aufl. Stand 1. Januar 1999 o. O.: Deutscher Taschenbuch Verlag o. J..

Hiermit versichere ich, daß ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß ein Exemplar dieser Diplomarbeit im Diplomarbeiten-Büro der Fachhochschule Düsseldorf ausgestellt werden darf.

Düsseldorf, 20. Dezember 1999

.....

(Martina Reuter)